DAS DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1929/30

MIT UNTERSTÜTZUNG DES
REICHSMINISTERIUMS DES INNERN
HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT
FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

BERLIN 1931

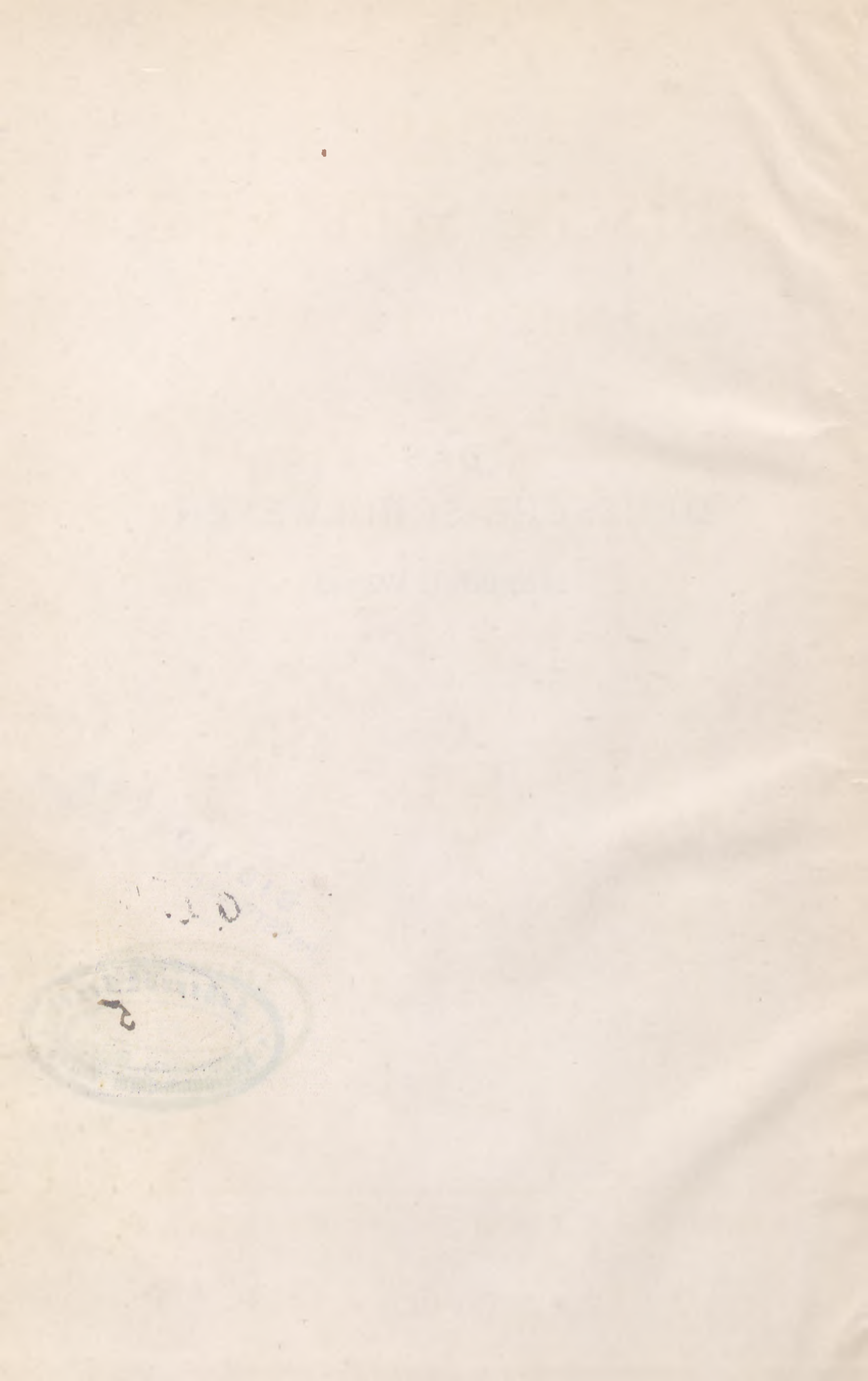
VERLEGT BEI E. S. MITTLER & SOHN

DAS

DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1929/30





DAS DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1929/30

MIT UNTERSTÜTZUNG DES
REICHSMINISTERIUMS DES INNERN
HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT
FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT



VERLEGT BEI E. S. MITTLER & SOHN / BERLIN 1931

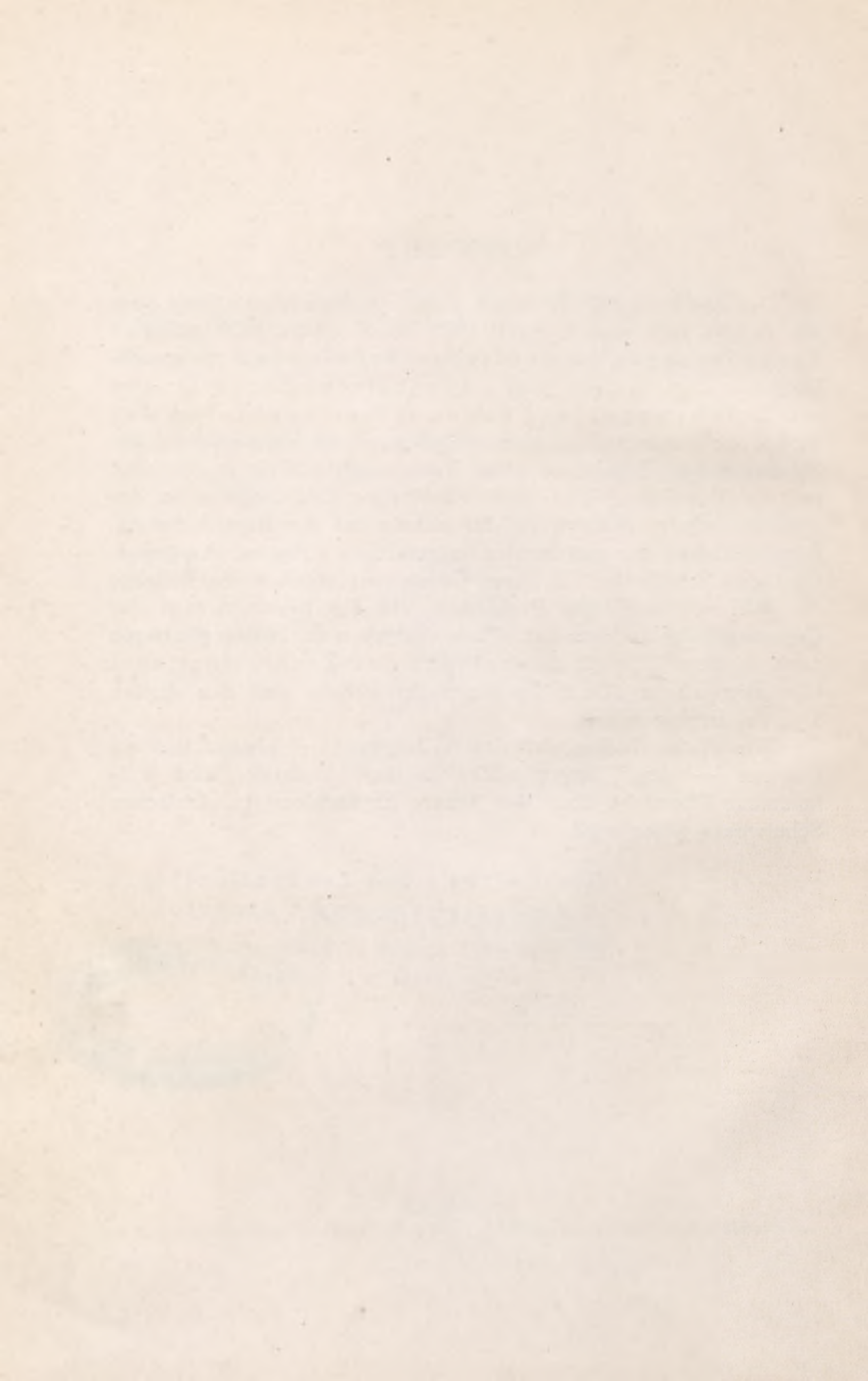


VORWORT

Das Jahrbuch 1929/30 bringt außer der Berichterstattung über die in der Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 erfolgten Veränderungen im deutschen Schulwesen zusammenhängende Darstellungen über pädagogische Einzelfragen und Erfahrungen auf neuen Arbeitsgebieten der Schule: planwirtschaftliche Bestrebungen zur Verminderung der Schulausgaben, Ergebnisse einer Versetzungsstatistik im Hinblick auf die Bewährung drei- und vierjähriger Grundschüler in der höheren Schule, Mitwirkung der Schule bei der Berufsberatung, Berufsschulung der ungelernten jugendlichen Arbeiter, Ausgestaltung des Schulfunks. In ihrer Gesamtheit ergeben die Beiträge ein Bild von wichtigen Problemen, die das Bildungswesen der Gegenwart neu zu lösen hat. Neue Aufgaben der Pädagogik treten auch in dem Tätigkeitsbericht des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht hervor, der den dritten Teil des Buches bildet.

Wir dürfen hoffen, daß der 8. Jahrgang — ebenso wie die früheren — den Pädagogen des In- und Auslandes eine willkommene Übersicht über die neuere Entwicklung im deutschen Schulwesen geben wird.

Die Leitung des Zentralinstituts
für Erziehung und Unterricht.



INHALTSVERZEICHNIS

II. TEIL

III. TEIL

I. TEIL

DIE VERFASSUNGSRECHTLICHEN UND GESETZLICHEN GRUNDLAGEN DER DEUTSCHEN SCHULE

VON A. SACHSE

I. Reich.

Änderungen in den verfassungsrechtlichen Grundlagen sind in der Berichtsperiode nicht eingetreten. Die Schulbestimmungen der Reichsverfassung sind in keinem Punkte geändert. Reichsgesetze zu ihrer Ausführung sind nicht erlassen. Auch das Gesetz zur Feststellung der Entschädigungen für Lehrkräfte und Unterhaltungsträger an privaten Vorschulen, das in der Fassung des Grundschulgesetzes vom 26. Februar 1927 in Aussicht gestellt war, ist noch nicht ergangen. Die Reichsregierung hat den Entwurf dazu wieder zurückgezogen, weil sich keine Entscheidung über die Aufbringung der Kosten herbeiführen ließ. Die Sperrfrist des Art. 174 der Reichsverfassung gilt nach wie vor. Versuche, sie über den Bereich des Schulaufbaus (Art. 146, 2) auf andere Gegenstände (Lehrerbildung, Schulaufsichtsbeamte) auszudehnen, sind vom Reichsgericht abgewiesen worden (simultane pädagogische Akademien, dissidentische Schulräte). In der Frage, ob gegenüber Art. 174 die Anstellung dissidentischer Lehrer in Preußen zulässig ist, hat sich der Staatsgerichtshof für unzuständig erklärt. Neuerdings hat die württembergische Regierung den Art. 174 in dem Landesschulgesetzentwurf von 1929 dahin in Anspruch nehmen wollen, daß er der Zusammenfassung konfessionell getrennter Schulverwaltungsbehörden entgegenstehe.

Vereinbarungen, die dem Zwecke der Normung des deutschen Schulwesens dienen, sind zwischen einzelnen Ländern mehrfach abgeschlossen worden. Größere Bedeutung haben nur die vom Reichsministerium des Innern vermittelten Vereinbarungen, die für alle Länder gelten. Solche sind getroffen über den Ausdruck der Leistungsnoten in den Schülerzeugnissen durch Wort und Zahl (preußischer Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1929) und über die gleiche Behandlung von Schülern, die aus der höheren Lehranstalt eines Landes in die eines anderen übertreten, mit den Schülern, die innerhalb des Landes die Anstalt wechseln (preuß. Ministerial-Erlaß vom 17. Januar 1930).

Die Verfassungs- und Verwaltungsreform im Reiche ist von der Reichsregierung im Oktober 1928 in Angriff genommen worden. Der Verfassungsausschuß der Länderkonferenz hat drei Unterausschüsse eingesetzt, von denen der erste die Abgrenzung der Zuständigkeiten

zwischen Reich und Ländern, der zweite die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Reich und Ländern, der dritte die Organisation der Länder unter besonderer Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Preußen und dem Reich und den Einfluß der Länder auf das Reich bearbeiten sollen. Der Bericht des I. Unterausschusses ist vom Verfassungsausschuß am 5. und 6. Juli 1929, der Bericht des III. am 18. und 19. November 1929 verhandelt worden; ein Bericht des II. Unterausschusses liegt noch nicht vor. In den Vordergrund getreten ist die sogenannte differenzierende Lösung. Für das Schulwesen nimmt sie in Aussicht, daß zur unmittelbaren Reichsverwaltung gehören sollen: die wissenschaftlichen, bisher staatlichen Anstalten und die staatliche Schulaufsicht unter Einschluß der inneren Schulangelegenheiten, aber nur in den „neuen" Ländern, während in den übrigen, den alten Ländern (Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden), diese Gegenstände in der selbständigen Verwaltung der Länder bleiben sollen oder im Auftrag des Reiches verwaltet werden sollen. Den in Art. 10 der Reichsverfassung aufgezählten Gegenständen, über die das Reich die Grundsatzgesetzgebung hat, soll hinzugefügt werden: das Prüfungswesen und die Anerkennung der Prüfungen.

II. Länder.

Die gesetzlichen Grundlagen des Schulwesens in den Ländern sind in der Berichtsperiode nur in geringem Maße geändert worden. Die mißliche Lage der Wirtschaft hat es verhindert, daß ausreichende Mittel zur Förderung des Schulwesens bereitgestellt werden konnten. Ohne solche aber läßt sich das Schulwesen nicht fördern. Die Ländergesetzgebung hat sich namentlich der Schulunterhaltungsfrage zugewandt. Darüber wird unter dem Abschnitt Schulunterhaltung berichtet. An dieser Stelle wird über andere Bestrebungen berichtet, welche vereinzelt zu einer Veränderung der Schulgesetzgebung geführt haben. Es bleibt vorbehalten, den Katolog der geltenden Schulgesetze, wie er in den Jahrbüchern 1927 und 1928 aufgestellt ist, im nächsten Jahre zu vervollständigen bzw. neu aufzustellen.

Die Pläne zur Verwaltungsreform, die in den meisten Ländern erwogen werden, berühren das Schulwesen, namentlich in der Frage der Zusammenfassung der gesamten Schulverwaltung an einer Zentralstelle und dann in der Frage der Zusammenfassung der Stellen des leitenden Verwaltungsbeamten und des Schulaufsichtsbeamten an der unteren Stelle zu einem Schulamt (Kreisschulamt). Die gesetzliche Auswirkung dieser Bestrebungen steht noch aus.

Alle Länder stehen unter dem Druck der Notwendigkeit des Sparens, der Ausgabensenkung. Dabei ist Preußen nach seiner ganzen Tradition so einsichtig und vorsichtig in der Ausgestaltung seines Schulwesens wie überhaupt seiner staatlichen Einrichtungen vorgegangen, daß es seinen Haushalt bis 1930 hat im Gleichgewicht halten können. Sachsen, das in der Förderung seines Schulwesens, gestützt

auf seine bis vor kurzem günstige Finanzlage, die fortschrittlichsten Schuleinrichtungen geschaffen hat, sieht sich angesichts der immer ungünstiger gewordenen Finanzlage genötigt, die getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, die es gern aufrechterhalten möchte, aufs peinlichste anzuwenden, um einen Rückschlag zu vermeiden. Die Länder Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin haben den Reichssparkommissar gerufen, um die gesamte Finanzlage des Landes zu prüfen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß es nicht zum geringsten Teil übermäßige Ausgaben auf dem Schulgebiete gewesen sind, welche den Fehlbetrag im Staatshaushalt herbeigeführt haben. Die Gutachten sind veröffentlicht, und die Vorschläge werden auf ihre Ausführbarkeit von den Ländern geprüft. In zahlreichen einzelnen Punkten sind die Ratschläge des Reichssparkommissars bereits zur Ausführung gelangt. Die großen organisatorischen Änderungen stehen noch bevor. Auch die württembergische Landesverwaltung ist vom Reichssparkommissar geprüft worden. Das Gutachten liegt gedruckt vor.

Preußen. Das Gesetz über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom 17. März 1929 bestimmt, daß die Beflaggung der Dienstgebäude zu den örtlichen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung gehört. Die Bestimmung gilt auch für die Gebäude der nicht vom Staate allein unterhaltenen öffentlichen Schulen und für solche, an denen Religionsgesellschaften teilhaben. Das durch Gesetz vom 3. August 1929 genehmigte sogenannte Konkordat mit dem Heiligen Stuhle enthält entgegen dem ursprünglichen Verlangen der Kurie keine Schulbestimmung, weil die Annahme im Landtag sonst nicht zu erreichen gewesen wäre. Durch den darauf folgenden Briefwechsel zwischen dem Nuntius und dem Ministerpräsidenten ist aber festgestellt, daß die Ausschaltung der Schulfragen die verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken auf diesem Gebiete, insonderheit hinsichtlich der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichtes, in keiner Weise sachlich beeinträchtigen werde, da die preußische Staatsregierung es als ihre selbstverständliche Pflicht erachte, die in der Reichsverfassung anerkannten religiösen Rechte zu wahren und zur vorgesehenen Auswirkung zu bringen. Der § 14 der Personalabbauverordnung vom 25. März 1926 ist mit dem 31. März 1929 außer Kraft getreten. Danach können verheiratete Lehrerinnen nicht mehr aus Anlaß ihrer Eheschließung entlassen werden; aber sie haben auch keinen Anspruch mehr auf eine Abfindungsrente oder eine Abfindungssumme. Die Anwendbarkeit des Lehrerbildner-Unterbringungs-Gesetzes vom 26. Januar 1926 ist durch Gesetz vom 28. März 1930 bis zum 31. März 1931 verlängert worden. Durch Gesetz vom 29. März 1930 ist die Entpflichtungsgrenze für die Hochschullehrer auf das vollendete 68. Lebensjahr verlegt worden. Der Erlaß des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 hat zur Folge, daß die Geldstrafen für Schulversäumnisse, ab-

weichend vom § 8 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927, künftig derjenigen öffentlichen Polizeiverwaltung zufließen, die für die Festsetzung der Geldstrafe zuständig ist. Gesetzesrang beanspruchen die vom Staatsministerium erlassene Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. Dezember 1928 und die Regelung der Minderheitsschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig vom gleichen Tage. Die Erhebung des Schulgeldes an den öffentlichen höheren Schulen ist durch das Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 zum erstenmal auf gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Bayern. Das Unterrichtsministerium hält es für nötig, zum Schutze der Schule gegen radikale Verhetzung, daß das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 in Art. 58 dahin ergänzt wird, daß auf Antrag der zuständigen Schulbehörde bestraft wird, wer vorsätzlich Schulpflichtige gegen die Schule oder Lehrer aufreizt oder die Achtung Schulpflichtiger vor der Schule oder dem Lehrer untergräbt, oder der Erziehungsarbeit der Schule an den Schulpflichtigen in sonstiger Weise entgegenarbeitet. Bayern beabsichtigt, für Beamte und Lehrer die Altersgrenze, nach deren Erreichung die Versetzung in den Ruhestand von selbst eintritt, vom 65. auf das 68. Lebensjahr heraufzusetzen. Diese Maßnahme soll auch Ersparniszwecken dienen, indem sie zu einer Verlangsamung des Aufrückens der Beamten in die Beförderungsstellen dient.

Sachsen will in gleicher Weise verfahren. Es begründet sein Vorgehen mit der stetigen Erhöhung der durchschnittlichen Lebensdauer, wodurch sich eine allgemeine Dienstunfähigkeitsvermutung für den Zeitpunkt der Erfüllung des 65. Lebensjahres kaum noch rechtfertigen lasse. Eine Verordnung des Volksbildungsministeriums vom 22. September 1929 gibt Grundsätze für die Behandlung der Anträge auf Befreiung von Schülern und Lehrern vom Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen.

Württemberg hat sich am 21. Januar 1929 ein in das Schulrecht tief eingreifendes kodifizierendes Beamtengesetz gegeben. Damit werden die besonderen Lehrergesetze aufgehoben. Alle Lehrer sind Staatsbeamte geworden. Weiter hat es den Entwurf eines Landesschulgesetzes ausarbeiten lassen, in dem nicht nur die geltenden Schulgesetze zusammengefaßt werden sollen, sondern auch das Recht der Berufsschulen, des besonderen Schulwesens der Gebrechlichen (Taubstummen, Blinden usw.), der Mittelschulen, der höheren Schulen, der Privatschulen und des Privatunterrichtes neu geregelt werden.

In Thüringen ist durch das Ermächtigungsgesetz vom 29. März 1930 die Landesregierung ermächtigt worden, gewisse Änderungen im Beamtenbereiche vorzunehmen. Durch das Änderungsgesetz zum Schulverwaltungsgesetz vom 8. April 1929 sind namentlich die Bestimmungen über die Amtsdauer von Elternbeiräten

und Schulvorstandsmitgliedern abgeändert worden. Ein neues Schulaufbaugesetz ist am 10. April 1930 an die Stelle der Gesetze vom 17. Februar 1920 und 31. März 1925 getreten. Die Hauptbestimmung ist die Wiederzulassung von Mittelschulen und die Umwandlung der Realunterschulen in Mittelschulen. Eine Verordnung vom 17. April 1930 gestattet den Lehrern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu treten, ebenso den 58 Jahre alten Lehrern, die 40 Dienstjahre hinter sich haben, um für jüngere Lehrer Platz zu schaffen. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat am 17. Juli 1930 die vom Thüringischen Volksbildungsministerium am 22. April 1930 ausgesprochene Empfehlung von Schulgebeten (Nr. 2, 3 und 4) für nicht vereinbar mit Art. 148,2 RV. erklärt. Die Vorschrift in Art. 148,2 ist eine Rechtsvorschrift und begründet eine Rechtspflicht.

Hamburg. Eine Verordnung des Senates vom 25. Februar 1929 setzt auf Grund des Gesetzes über die Fortbildungsschulpflicht vom 18. April 1923 die wöchentlichen Pflichtstunden für das Schuljahr 1929/30 auf 8 Stunden in den verschiedenen Berufsschulen, nur für die allgemeine Berufsschule der weiblichen Jugend auf 4 fest.

Braunschweig macht durch einen Erlaß vom 6. April 1929 den privaten Ersatzunterricht volksschulpflichtiger Kinder von der Genehmigung des Ministers abhängig.

Anhalt bereitet ein neues Schulpflichtgesetz vor zum Ersatz der geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes vom 22. April 1850.

SCHULUNTERHALTUNG UND SCHULVERWALTUNG

I. SCHULUNTERHALTUNG

VON A. SACHSE

Die Fragen der Schulunterhaltung haben die Länder angesichts der wachsenden finanziellen Notlage des Reiches und der Länder in immer höherem Maße beschäftigt. Ihre Erörterung füllt die Berichtsperiode aus. Neue Anregungen sind ausgegangen vom Reichssparkommissar, der sich bei Gelegenheit der Länderprüfungen in Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Württemberg aufs eingehendste mit der Frage beschäftigt hat, auf welchem Wege die Schullast absolut gemindert werden kann und wie sie auf Staat und Gemeinde zu verteilen ist, immer im Anschluß an die in den Ländern gegebenen Verhältnisse. In gleicher Richtung wie der Reichssparkommissar hat Sachsen sein Schulwesen durchgeprüft und hat tatkräftig eingegriffen, um unter Beibehaltung der bisherigen Verteilung der Last ihrem unerträglichen Steigen vorzubeugen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Fortschritt im Schulwesen durch die gegenwärtige Notlage und die Maßnahmen, welche ihre Beseitigung erfordert, nahezu unterbunden ist.

Die Sparmaßnahmen erstrecken sich einmal erstens auf die *Erhöhung der Einnahmen*, dann zweitens auf die *Senkung der Ausgaben*. Zu zweit kommt in Frage: a) die *Senkung der Ausgaben des Staates durch andere Verteilung der Last* und b) die *Senkung der absoluten Höhe der Ausgaben*.

I. Allgemein anerkannt scheint zu sein, daß das *Schulgeld* an den höheren und mittleren Schulen in den meisten Ländern gegenüber der eingetretenen Steigerung der Unterhaltungskosten dieser Schulen noch nicht ausreichend hoch bemessen ist. Die Steigerung ist eine Folge des überwältigenden Andrangs zu diesen Schulen und der infolgedessen erfolgten Ausdehnung dieses Schulwesens. Dieser Andrang, verbunden mit der Entvölkerung der vier oberen Klassen der Volksschule, hat die Schullast verschoben. Die Länder, welche die persönliche Last der höheren Schulen auf sich genommen haben, verspüren diese Verschiebung in ihrem Staatshaushaltsetat, weil einerseits die Unterhaltung der höheren Schule teurer ist als die der Volksschule, und weil andererseits eine entsprechende Minderung der Volksschullast damit nicht Hand in Hand gegangen ist. Die Länder haben daher in weitem Umfange eine Erhöhung ihrer Schulgeldsätze vorgenommen, haben dabei aber auch sozialen Gesichts-

punkten Rechnung getragen, indem sie aus dem Schulgeldaufkommen größere Prozentsätze zu Schulgeldermäßigung und -erlaß für begabte Schüler ausgesondert haben.

Preußen, das bereits das Schulgeld an den höheren Schulen einheitlich auf 200 M. im Jahre bemessen hatte, hat durch das Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 einen allgemeinen Grundsatz für die Bemessung des Schulgeldes an diesen Schulen aufgestellt. Das Schulgeld darf den dritten Teil der Kosten nicht übersteigen, die ein Schüler einer öffentlichen höheren Schule jeweils durchschnittlich verursacht. Den Schulunterhaltungsträgern ist also eine Höchstgrenze gesetzt; Unterschreitung ist zulässig, ebenso Staffelung nach den wirtschaftlichen und Familienverhältnissen. Für auswärtige Schüler darf das Schulgeld bis zu 25 v. H. des Grundbetrages höher sein. Zur Zeit ist die Grenze des Grundbetrages, die fast überall die Norm sein wird, 250 M. Mindestens ein Viertel des Aufkommens ist zur Förderung begabter, minderbemittelter Schüler bereitzustellen. Die Schulgeldordnungen bedürfen stets der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Nachdem die preußische Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 bei Minderjährigen auch die Erziehung zu dem von der öffentlichen Fürsorge zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf gerechnet hat, sind gegebenenfalls die Bezirksfürsorgeverbände zur Zahlung des Fremdenschulgeldes verpflichtet (Ministerial-Erlaß vom 22. April 1929).

Bayern hat das erst vor kurzem verdoppelte, von 45 auf 90 M. erhöhte Schulgeld neuerdings auf 140 M. erhöht. Die Schulgeldausschüsse sollen ermächtigt werden, jeden einzelnen Fall, in dem Schulgeldbefreiung oder Ermäßigung erbeten wird, ohne jede formale Einschränkung zu würdigen.

Thüringen (Gesetz vom 6. Juni 1929, Verordnung vom 18. Juni 1929) hat sich den Vorschlägen des Reichssparkommissars angeschlossen. Es hat die bisherige Staffelung nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten, welche nicht nur sehr nachteilig für die Höhe der Eingänge war, sondern auch unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verursachte, beseitigt. Das Schulgeld beträgt jetzt 200 M. an den höheren, 160 M. an den mittleren Schulen, 160 bis 240 M. an den verschiedenen Berufswahlschulen. Die Schulgeldbefreiungen dürfen 20 v. H. des Aufkommens nicht übersteigen. Geschwisterermäßigungen sind vorgesehen, können aber von der Lehrerversammlung aberkannt werden.

Braunschweig hat degressive Staffelung des Schulgelds eingeführt mit einem Höchstsatz von 220 M. bei einem Einkommen über 8000 M. Eine nennenswerte Änderung des Schulgeldaufkommens scheint damit weder beabsichtigt noch erreicht zu sein.

II. Die Höhe der Schullast wird überwiegend bestimmt durch die persönlichen Ausgaben. Diese sind im Anschluß an die Reichsbesoldungsgesetzgebung des Jahres 1927 in allen Ländern

durch besondere Besoldungsgesetze festgestellt, die auch heute noch gelten. In Preußen sind zum Volksschullehrerbesoldungsgesetz und zum Mittelschullehrerbesoldungsgesetz umfassende Ausführungsausweisungen unter dem 1. und 6. Juni 1928 erschienen. Zum Beamtenbesoldungsgesetz sind Sonderbesoldungsvorschriften für öffentliche höhere Schulen am 1. Oktober 1928 herausgegeben worden. Nach langen schwierigen Verhandlungen ist es zu dem für die allgemeinbildenden höheren Schulen geltenden Studienrats-Gleichstellungs-Gesetz vom 20. Mai 1929 gekommen. Es ordnet an, daß die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Anordnungen der Verwaltungschefs über die Dienstbezüge usw., soweit sie für die Leiter und Lehrer der staatlichen höheren Schulen gelten, auch auf die der nichtstaatlichen Anwendung finden. Nur sind die Städte durch eine Bestimmung über die Rückzahlung von Umzugskosten vor Schädigung geschützt, falls die Lehrer die Stelle, in die sie berufen sind, zu rasch wieder verlassen. Durch die in das Gesetz aufgenommene Bestimmung, daß auf die Leiter und Lehrer der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 Anwendung findet, ist der Rechtsauffassung des Reichsgerichtes, daß die betreffenden Beamten Kommunalbeamte seien, praktisch der Boden entzogen. Die Stellenbesetzung in dem Gesetze grundsätzlich zu regeln, etwa in dem Sinne des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes, ist nicht gelungen. Nur ist bestimmt, daß die Unterhaltungsträger in Planstellen für akademisch gebildete Lehrer, die nicht mit Studienräten besetzt werden, Anwärter aus den zur Anstellung heranstehenden Jahrgängen zu wählen haben, wobei ihnen wenigstens zwei Jahrgänge zur Verfügung gestellt werden müssen. Wichtig ist die Definition, daß öffentliche höhere Schulen im Sinne des Gesetzes Schulen sind, die als solche von der Schulaufsichtsbehörde anerkannt sind. In S a c h s e n ist durch eine vierte Änderung der Besoldungsbestimmungen vom 15. März 1930 angeordnet worden, daß das Probejahr des akademisch gebildeten Volks- und Berufsschullehrers auf das Dienstalter angerechnet wird und die Vergütung während dieses Jahres 150 M. monatlich beträgt.

Kaum ist die Besoldungsordnung der Beamten und Lehrer zum Abschluß gekommen, so hat die Reichsregierung 1930 einschneidende Änderungen mit dem Verlangen eines Notopfers (Reichshilfe der Festbesoldeten), einer Ledigensteuer und einer Verkürzung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge ins Auge gefaßt.

a) Hinsichtlich der V e r t e i l u n g d e r S c h u l l a s t a u f S t a a t u n d G e m e i n d e scheint sich mehr und mehr die Überzeugung durchzuringen, daß die Übernahme der persönlichen Schullasten auf den Staat, die bis zum Kriege als die wünschenswerteste Lösung erschien, als solche nicht mehr angesehen werden kann. Dahin weisen die Erfahrungen, die in den Ländern gemacht worden sind, welche den Gemeinden die persönliche Schullast oder auch

nur die persönliche Volksschullast abgenommen haben, sei es in der Form, daß der Staat die ganze Last übernahm oder daß die Gesamtheit der Gemeinden sich daran mit einem Prozentsatz beteiligte, indem ihnen dieser Anteil an den ihnen zukommenden Überweisungen beim inneren Finanzausgleich vorbehalten wurde. Dadurch ist das bisherige wohltätige Interesse der Gemeinden an sparsamer Haushaltung im Schulwesen abgestumpft worden. Demgegenüber ist freilich die Belastung der ärmeren Gemeinden mit Schulausgaben eine so große, daß eine Übertragung auf breitere Schultern unausweichlich erscheint.

Mit dem Problem, wie hier zu verfahren ist, hat sich Preußen in der Berichtsperiode eindringlich beschäftigt. Dabei kommt für Preußen neben der Verteilung der Schullast auf Staat und Gemeinde noch wesentlich die Verteilung auf größere, leistungsfähige und kleinere, leistungsschwache Gemeinden in Betracht. Die Wünsche des Landtages, die letzteren Gemeinden auf Staatskosten zu erleichtern, sind durch die ablehnende Haltung des Finanzministers vereitelt worden. So erschien zur schleunigen Entlastung der tatsächlich leistungsunfähigen Gemeinden nur der Weg einer Verkürzung der staatlichen Leistungen für die größeren Gemeinden zugunsten jener übrig. Dieser Weg ist in den letzten Jahren wiederholt beschritten worden (Gesetze vom 7. Januar 1924, 21. Oktober 1924, 1. Mai 1928). Dazu ist nun das allerdings nur bis zum 31. März 1930 in Kraft bleibende Gesetz vom 14. August 1929 hinzugekommen, durch welches der vom Gesamtbetrage des staatlichen Beschulungsgeldes für Ergänzungszuschüsse auszusondernde Betrag von 15 auf 20 v. H. erhöht wurde. Aus diesem Fonds kann und soll die Schulaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen Ergänzungszuschüsse zu persönlichen und sächlichen Schulausgaben gewähren. Gemeinden mit mehr als 100 Stellen sind ausgeschlossen. Mit der Verteilung des Fonds für Ergänzungszuschüsse beschäftigen sich die Ministerial-Erlasse vom 28. März 1929, 25. Juli 1929 und 18. März 1930. Der Minister erstrebt namentlich die Abdeckung der Mehrkosten für solche Mehrstellen, die wegen der örtlichen Ausdehnung der Schulverbände unterhalten werden müssen, und eine Entlastung für solche Schulverbände, die infolge größeren Kinderreichtums eine ungewöhnlich hohe Kinderzahl aufweisen.

Die preußische Unterrichtsverwaltung beabsichtigt aber, eine grundsätzliche Änderung der Volksschulunterhaltung in der Richtung herbeizuführen, daß das Beschulungsgeld, das jetzt gegen die Stellenbeiträge der Schulverbände verrechnet wird, in den Staatsbeitrag eingebaut wird, daß die Meßzahl 60 für die Klassenstärke auf 50 herabgesetzt wird, und daß der Prozentsatz des Gemeindeanteils aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer, der von vornherein an die Landesschulkasse abgeführt wird, von 2 auf 6 v. H. erhöht wird. Damit soll die Verteilung der Schullast mehr als bisher nach der

Leistungsfähigkeit statt nach der Stellenzahl geregelt werden. Die stärkere Beteiligung des Staates an den Lehrergehältern tritt in dem Maße ein, als sich in den einzelnen Schulverbänden die Zahl der Mehrstellen vermindert. Sie wird auf 45 Millionen M. errechnet und konnte bisher vom Finanzminister nicht bereitgestellt werden. Durch die Erhöhung des Anteils der Landesschulkasse an der Einkommen- und Körperschaftssteuer würde wieder für die größeren und mittleren Gemeinden eine Mehrbelastung zugunsten der kleineren, leistungsschwachen herbeigeführt werden*).

Bayern. Im Landtag ist als erste der entscheidenden Ursachen für das Defizit im Staatshaushalt die Übernahme der Volksschullasten durch den Staat bezeichnet worden. Dagegen haben die Vertreter der Städte erklärt, daß die Städte bei dem bestehenden Finanzausgleich, bei dem die Tragung der persönlichen Lasten durch den Staat berücksichtigt sei, nicht in der Lage wären, auch nur einen Teil der persönlichen Volksschullasten zu übernehmen.

Württemberg will im Landesschulgesetzentwurf die Verteilung der persönlichen Schullasten des Schullastengesetzes von 1925 zugunsten der Gemeinden so ändern, daß der jetzige Anteil der großen, mittleren, übrigen Gemeinden von 80, 65, 45 auf 65, 45, 30 bzw. 25 v. H. herabgesetzt wird. Der Reichssparkommissar hat vor einem solchen Schritte nachdrücklichst gewarnt, weil die Höhe der finanziellen Beteiligung des Staates an den persönlichen Aufwendungen für das Lehrpersonal, wie sie sich aus den jetzigen Bestimmungen ergeben wird, zur Zeit auch noch nicht einmal annähernd erkennbar ist.

Hessen hat den im Gesetz vom 25. Oktober 1921 aufgestellten neuen Grundsatz, daß der Staat die persönlichen, die Gemeinde die sächlichen Lasten für die öffentlichen Volksschulen zu tragen hat, aufgeben müssen. Vorsichtigerweise hatte das Gesetz vorbehalten, daß der Staat von den Gemeinden für jede Schulstelle einen jährlichen Beitrag erheben kann, dessen Höhe im Staatsvoranschlag bestimmt wird. Von dieser Ermächtigung hat der Staat jetzt Gebrauch gemacht und einen Gemeindebeitrag von 200 M. für jede Schulstelle festgesetzt.

b) Die Herabsetzung der absoluten Höhe der Schulunterhaltungskosten hängt wesentlich ab vom Lehrerbedarf, dieser aber von der Höhe der Schülerzahl, die gegeben ist, und den nach dem Ermessen des Gesetzgebers oder der Verwaltung bestimmbaren Faktoren: der Klassenstärke, der Wochenstundenzahl der Schüler und der Pflichtstundenzahl der Lehrer. Die funktionelle Abhängigkeit des Lehrerbedarfs von diesen Faktoren ist in den Gutachten des Reichs-

*) Über die Veränderungen, welche durch das 1930 verabschiedete Volksschullastenausgleichsgesetz herbeigeführt sind, wird im nächsten Jahrbuch berichtet werden.

sparkommissars über die Landesverwaltung von Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin eingehendem Studium unterworfen worden. Ebenso fußt auch sein Gutachten über Württemberg auf diesen Untersuchungen. Die erstgenannten Länder sind dazu übergegangen, die bisher in ihnen maßgeblichen Bestimmungen über Klassenstärke, Wochenstunden- und Pflichtstundenzahl zu revidieren. Mit der Herabminderung der Wochenstundenzahl und der Erhöhung der Klassenstärke und der Pflichtstundenzahl vermindert sich der Lehrerbedarf. Die Gutachten des Reichssparkommissars haben zahlenmäßig festgestellt, inwieweit die durchgeprüften Länder über die durch Sparsamkeit gebotenen Grenzen in der Bemessung jener Faktoren hinausgegangen sind, und welche Ersparnisse an Lehrpersonal und damit an Staats- und Gemeindemitteln sich erzielen lassen. Die Auswirkung der bisher getroffenen Maßnahmen läßt sich noch nicht übersehen. Größere organisatorische Maßnahmen stehen noch aus.

In Preußen hat man diese Faktoren den Bedürfnissen der Schule, aber auch der Leistungsfähigkeit von Staat und Gemeinde entsprechend bemessen und hat dabei eine übermäßige Belastung des Staates mit Schulausgaben vermieden. Das vorsichtige Verfahren der Unterrichtsverwaltung ist erkennbar aus der Behandlung der Klassenstärken an den höheren Schulen. Für Unter-, Mittel- und Oberstufe sind 50, 40, 30 festgesetzt, wobei Überschreitungen bis zu 10 v. H. zulässig sind. Der Minister erkennt die schweren Übelstände, die sich aus den gegenwärtigen Höchstbesuchs- und Pflichtstundenzahlen für die Arbeit der höheren Schulen ergeben, vollständig an, erklärt sich aber außerstande, allgemeine Abhilfe zu schaffen, weil die außerordentlich hohen Kosten, die zur Abstellung der Übelstände nötig wären, noch auf längere Zeit hinaus von den beteiligten öffentlichen Körperschaften nicht aufgebracht werden können und die sehr hohe Zahl der Planstellen, die hierfür erforderlich wäre, einstweilen nicht gegründet werden kann. Aber er will doch wenigstens einen besonders drückenden Übelstand beseitigen und ordnet im Ministerial-Erlasse vom 13. April 1929 an, daß die Höchstschülerzahl der Unterstufe von 55 auf 50 heruntergesetzt wird, wovon aber auch da noch abgesehen werden müsse, wo für die Durchführung wesentliche Kosten verursachende bauliche Maßnahmen notwendig wären.

Dem übermäßigen Andrang zu den höheren Schulen und dadurch weiterer Verteuerung dieser Schulen hat die preußische Unterrichtsverwaltung dadurch entgegengewirkt, daß sie die Errichtung neuer Sexten an staatlichen höheren Lehranstalten zu Ostern 1930 in weitem Umfange unterbunden und damit größere Strenge bei den Aufnahmeprüfungen sowie Ableitung der Schülermassen an Mittel- und andere Schulen bewirkt hat. Die ungünstiger gewordene finanzielle Lage Preußens wirkt sich weiter darin aus, daß es im Rech-

nungsjahre 1930 nicht mehr möglich ist, Volksschulbauten in ähnlichem Maße wie in den letzten Jahren durch Schulbauunterstützungen zu fördern. Die verfügbaren Mittel sind zunächst zur Fertigstellung bereits in Durchführung begriffener Bauten zu verwenden. Die Inangriffnahme neuer Volksschulbauvorhaben darf nur genehmigt werden, wenn die Baukosten so sichergestellt sind, daß Beihilfeanforderungen gegenüber staatlichen Fonds ausgeschlossen sind (Ministerial-Erlaß vom 13. Januar 1930). Für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern und Lehrerdienstwohnungen sind neue Richtlinien unter dem 7. April 1930 herausgegeben, die unzweifelhaft einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Bestimmungen bedeuten, aber auch größere Anforderungen an die Bauverpflichteten stellen. Bei ihrer Anwendung im Einzelfall soll aber auf deren wirtschaftliche Lage Rücksicht genommen werden.

Die Gleichstellung nicht reichsangehöriger Kinder mit deutschen Volksschulkindern auf Grund der Gegenseitigkeit ist mit allen europäischen Staaten (außer Albanien) und zahlreichen außereuropäischen herbeigeführt worden. Die Kinder aus diesen Staaten sind also hinsichtlich der Berechnung der Mehrstellen und des Beschulungsgeldes und der Erhebung von Fremdenschulgeld wie inländische Kinder zu behandeln (Ministerial-Erlaß vom 14. August 1928 und 21. November 1929).

S a c h s e n ist in ausgezeichneter Weise vorgegangen, um eine Senkung der Schulausgaben herbeizuführen bzw. eine Steigerung über das für die Staatsfinanzen erträgliche Maß hinaus zu verhüten. Die Verordnung vom 15. Juli 1929 über den Schülerandrang zu den höheren Schulen sieht in Rücksicht auf den überaus bedrohlichen Stand der Staats- und Gemeindefinanzen gegenüber dem bevorstehenden erhöhten Andrang zu den höheren Schulen zu Ostern 1930, 1931, 1932 besondere Maßnahmen vor. Als solche werden genannt: Aufnahme einer größeren Schülerzahl in jede Sexta, womöglich aber nicht über 40, Zusammenlegung schwacher Klassen, möglichste Einschränkung von Gabelungen, ständige Verfeinerung der Schülerauslese. Zu Erweiterungsbauten fehlten die Mittel, nötigenfalls müßten Wander- oder Filialklassen eingerichtet werden. Die sonstigen Maßnahmen, welche das sächsische Volksbildungsministerium getroffen hat und treffen will und ihre Begründung, findet man in dem Plan des Ministeriums für die Ausgestaltung des ihm unterstellten Schulwesens von Ostern 1930 ab. Das Bestreben geht dahin, die Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes aufrechtzuerhalten. Bisher sei geduldet worden, daß die durchschnittliche Klassenstärke unter die im Gesetz vorgesehene Normalzahl erheblich gesunken sei, auch daß die Wochenstundenzahl über die Vorschriften erhöht wurde. Auch wurden den Inhabern der Volksschullehrerstellen Stunden an der Berufssschule als Pflichtstunden angerechnet. Das Ministerium habe damit eine produktive Erwerbslosenfürsorge getrieben, es habe

damit bewußt für die zu erwartende Zeit des Lehrermangels eine Lehrerreserve geschaffen. Jetzt sei es nötig, zu normalen Zuständen zurückzukehren. Dazu dränge auch die bestehende Raumnot in der Schule. Der einsetzende Schülerrückgang an der Berufsschule mache besondere Maßnahmen nötig, um die entbehrlich werdenden Berufsschullehrer an der Volksschule verwenden zu können. In zahlreichen Einzelerlassen hat das Ministerium die statistischen Unterlagen für die von ihm zu treffenden Maßnahmen eingeholt. Die erlassenen Bestimmungen beugen jeder verteuernden Einführung von Überstunden vor und ordnen an, daß Lehrerstellen und Stunden, die entbehrlich werden, nicht bestehen bleiben dürfen. Den Schulbezirken wird eingeschärft, daß sie den Aufwand für solche Stunden, die im Widerspruch mit den Bestimmungen eingeführt oder beibehalten werden, der Staatskasse zu erstatten haben. Zu diesen auf größere Sparsamkeit drängenden Maßnahmen gehört auch, daß in den neuen Vorschriften zur Ausführung des Schulbedarfsgesetzes durchweg an die Stelle des Bezirksschulrats das Bezirksschulamt gesetzt ist, womit die Stellung des Schulrats gegenüber den Lehrern erleichtert wird. Die Prüfung der Anträge der Schulbezirke für Errichtung neuer Lehrerstellen und für den neuen Stundenbedarf ist in der Vereinfachungsverordnung vom 20. März 1930 den Bezirksämtern übertragen worden.

In Oldenburg ist dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes von 1910 vorgelegt worden, durch den Ersparnisse mittels Zusammenlegung von Klassen unter Festsetzung einer Höchstbesuchsziffer von 50 herbeigeführt werden sollen. Dabei wird den Gemeinden, welche solche Ersparnisse herbeiführen, der Anspruch auf Weiterzahlung des halben ersparten Staatszuschusses eröffnet.

In der Frage der Vermögensauseinandersetzung bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist es zu entgegengesetzten Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts gekommen. Das Reichsgericht ist in wiederholten Entscheidungen davon ausgegangen, daß die Verpflichtungen der kirchlich Beteiligten zu Leistungen an die Schule nur so lange bestehen, als die Ämtervereinigung besteht. Mit dem Augenblick der Trennung fallen sie weg. Es geht dabei von rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten aus. Die Ausführungen des Ministerialdirektors a. D. Dr. Fleischer über die Auseinandersetzung auf Grund des preußischen Schulrechts in seiner Schrift von 1927 haben dazu geführt, daß wieder Klagen von Schulgemeinden über Benachteiligung durch Kirchengemeinden an das Oberverwaltungsgericht gelangt sind. In der Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 18. Dezember 1928 haben sie zum Erfolg geführt. Danach werden die im öffentlichen Recht wurzelnden Gebrauchs- und Nutzungsrechte der Schule an den zum Dotationsvermögen gehörenden Gegenständen der Kirche durch die

Ämtertrennung nicht beseitigt. Der Schulverband behält diese Rechte. Diesem Erkenntnis gegenüber hat aber das Reichsgericht unter dem 24. Februar 1930 entschieden, daß für die Auseinandersetzung über das Stellenvermögen bei Trennung organisch verbundener Ämter auch weiterhin privatrechtliche Grundsätze, insbesondere die Eigentumsverhältnisse, ausschlaggebend sind. Bei der Trennung treten die Privatrechte als solche wieder hervor, und die bisherigen auf allgemeiner Rechtsnorm beruhenden Verpflichtungen der Kirche, für die Bedürfnisse der Schule mit beizutragen, kommen in Wegfall. Für den im ehemaligen Herzogtum Magdeburg spielenden Streitfall hat das Reichsgericht festgestellt, daß dort bereits in vorlandrechtlicher Zeit die Kirchengemeinden Vermögen erwarben und Eigentum besitzen konnten, also rechtsfähig waren. — Die Ministerial-Erlasse vom 18. Januar 1929 und 10. September 1929 stellen die Rechtslage dar hinsichtlich der Versorgungsbezüge der zu verschiedenen Zeiten in den Ruhestand übergetretenen Inhaber der vereinigten Kirchen- und Schulämter für die Fälle, daß die Trennung der Ämter eingetreten oder noch nicht eingetreten ist.

Braunschweig. Das Trennungsgesetz vom 19. Dezember 1919 hatte bestimmt, daß, wenn die gütliche Auseinandersetzung über das Dotationsvermögen vereinigter Ämter zwischen Kirchen- und Schulvorständen nicht in kurz bemessener Frist erfolge, ein Ausschuß ohne Mitwirkung von Kirchengemeinderat und Konsistorium die Auseinandersetzung herbeizuführen habe. Das Reichsgericht hat am 3. Februar 1930 entschieden, daß das Trennungsgesetz in seinem ganzen Umfang im Widerspruch stehe zu Art. 138, 2 RV (Gewährleistung der Eigentumsrechte der Religionsgesellschaften) und die im Trennungsgesetz eingeführten Rechte des Ausschusses gegen Art. 137, 3 RV (die Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig) verstoße.

II. SCHULVERWALTUNG

A. DAS VOLKSSCHULWESEN

VON C. L. A. PRETZEL

Das Deutsche Reich hat von dem ihm durch die Reichsverfassung zugestandenen Recht der Grundsatzgesetzgebung im Berichtsjahre keinen Gebrauch gemacht, auch keinen irgendwie gearteten Versuch unternommen, dies zu tun. Eine vom Reichsminister des Innern ergangene Umfrage an die Schulverwaltungen der Länder, die sich auf die Gliederung des Schuljahres und die Verteilung der Ferien bezieht und vielleicht eine Neuordnung auf diesem Gebiet bringen mag, ist ein Schritt rein vorbereitender Art, der schwerlich zu einer gesetzgeberischen Maßnahme des Reiches, sondern höchstens zu einer Vereinbarung der Länder führen wird. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang sogleich,

daß das württembergische Kultusministerium Ende 1929 eine Verordnung über Schuljahr und Schulferien erlassen hat, die Beginn und Ende des Schuljahres auf den 1. April bzw. auf den 31. März festsetzt, hinsichtlich der Zeitlage und der Dauer der einzelnen Ferienabschnitte den örtlichen Schulverwaltungen weitgehende Freiheit gewährt und in dieser Hinsicht nur bestimmt, daß die Osterferien mindestens sieben, die Winterferien (Weihnachtsferien) mindestens neun Tage, die Sommerferien mindestens vier Wochen dauern und daß in Orten mit höheren Schulen im Frühjahr und im Sommer die Ferien der Volksschulen gleichzeitig mit denen (vom Ministerium festgesetzten) der höheren Schulen beginnen müssen. In den Städten können Sommer- und Herbstferien zusammengezogen werden. — Eine einzige Ländervereinbarung ist im Berichtsjahr zustande gekommen, nämlich über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen. Das Wort „Vereinheitlichung" ist aber nicht dahin zu verstehen, daß jetzt etwa in allen deutschen Schulen die Leistungen der Schüler nach der gleichen Stufenordnung und mit übereinstimmenden Bezeichnungen beurteilt werden. Die Vereinbarung geht vielmehr nur dahin, daß auf allen Zeugnisausfertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, die Stufenleiter der Leistungsnoten mit Worten und Zahlen vermerkt wird.

Von gesetzgeberischen Plänen umfassender Art ist aus Württemberg und Sachsen zu berichten. In dem erstgenannten Lande hat das Kultministerium im September 1929 einen ersten Entwurf eines Landesschulgesetzes ausgearbeitet und der öffentlichen Beurteilung unterbreitet. Den eigentlichen Gesetzentwurf für den Landtag wird das Staatsministerium erst fertigstellen, wenn die Äußerungen der Öffentlichkeit und der darum angegangenen Stellen und Organisationen vorliegen werden. In Sachsen hat das Ministerium für Volksbildung am 25. März 1930 dem Landtag eine umfangreiche Vorlage zur weiteren Ausgestaltung des Volksschulwesens im Sinne des Schulbedarfsgesetzes unterbreitet. Die Vorlage ist aber, da der Landtag inzwischen aufgelöst ist, einstweilen gegenstandslos geworden. Bei der bestehenden Sachlage dürfte es sich erübrigen, auf den Inhalt des württembergischen Entwurfs wie der sächsischen Vorlage jetzt näher einzugehen. In Anhalt ist ein Gesetz über die Schulpflicht in Vorbereitung, das sich in allen wesentlichen Bestimmungen dem preußischen Schulpflichtgesetz vom 15. Oktober 1927 anschließt.

Den bisher noch nicht zum Abschluß gekommenen gesetzgeberischen Schritten von seiten der Regierungen seien zwei Beschlüsse von Landtagen angereiht, die gleichfalls zu einem Ziele bisher nicht geführt haben, deren Verwirklichung wohl auch berechtigtem Zweifel unterliegt: der oldenburgische Landtag beschloß die Aufhebung der beiden Oberschulkollegien (des evange-

lischen in Oldenburg und des katholischen in Vechta), der sächsische faßte am 10. Juli 1929 den Beschluß, daß in den ersten beiden Schuljahren weder Unterricht in Religion noch in Lebenskunde erteilt werden solle.

Ergiebiger gestaltet sich der Bericht über die in den Ländern auf dem Verordnungswege getroffenen Regelungen. Am umfassendsten sind zwei Verordnungen des braunschweigischen Ministers für Volksbildung, die kurz vor Schluß des Schuljahres 1929/30 erlassen und mit dem 1. April 1930 in Kraft getreten sind. Sie werden bezeichnet als Bildungsplan und als Verwaltungsplan. Der Bildungsplan beschreitet in mannigfacher Hinsicht neue Wege. Es erscheint daher gerechtfertigt, die wichtigsten Vorschriften im Wortlaut wiederzugeben.

Die Bildungsarbeit der braunschweigischen Volksschulen ist im Rahmen einer freien und naturgemäßen Gemeinschaftserziehung aufzubauen, die es jedem Kinde ermöglicht, seine Begabungen zu entwickeln und anzuwenden. Der Aufbau der Bildungsarbeit muß den Erwerb und den Gebrauch der Fertigkeiten und Kenntnisse sichern, die jede Schulgemeinschaft und die Gesellschaft als unentbehrliche Hilfsmittel zu ihrer Lebensführung benötigen. Der Aufbau der Bildungsarbeit muß jedem Kinde gestatten, Technik und Wissen selbständig, eigentätig und in einem Zeitmaß zu erwerben, das seiner Arbeits- und Lernbegabung entspricht. Jede Schulgemeinschaft soll Ausdruck einer sittlichen Grundhaltung sein, die von jedem Kinde Selbsterziehung und Selbstverantwortung auf Grund einer vom Kinde selbst gewollten Gebundenheit fordert.

Träger der Bildungsarbeit ist die Klassengemeinschaft unter Führung ihres Lehrers.

Arbeitsformen der Klassengemeinschaft sind Gemeinschaftsarbeit, Einzelarbeit, Gruppenarbeit. Die Gemeinschaftsarbeit bildet das Kernstück der gesamten Bildungsarbeit in der Volksschule. In ihr werden alle Kräfte der Klassengemeinschaft aufgelockert, zu vielseitigem körperlichen und geistigen Tun und Erleben veranlaßt und zu gemeinsamen Leistungen geführt. Der Einzelarbeit werden alle Teile und Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit überwiesen, die eine ständige Übung erfordern und bei denen es von dem Arbeitsmaß und der Begabungshöhe des einzelnen Kindes abhängt, wann sie zur sicheren Aneignung gelangen. Hierzu gehören alle Übungsarbeiten in den Kenntnissen und Techniken. Jedes Kind bearbeitet seine Aufgaben in wohltuender Arbeitsruhe in seinem Arbeitszeitgemaß, ohne Drängen. Die fertige Arbeit vergleicht das Kind selbst an Anhaltspunkten und berichtigt selbständig. Die Gruppenarbeit behandelt Einzelprobleme, die bei der freien Stoffauswahl von Schülern mit Sonderbegabungen aufgeworfen und einer Fachgruppe zur Klärung zugewiesen werden. Sie erfordern zumeist eine besondere Konzentration der Schüler und gewinnen bald in arbeitsorganisato-

rischer Hinsicht größte Bedeutung. Ihre Ziele und Aufgaben sind unerschöpflich. Keine Einrichtung vermag den Sinn der gemeinsamen Arbeit so stark zu wecken wie die Gruppenarbeit.

Die bisherige Aufteilung des Bildungsstoffes in Einzelfächer mit feststehenden Stoffplänen widerspricht der heutigen Forderung, den Stoff vom Kinde aus und in seinem einheitlichen Zusammenhange zu gewinnen. Auf allen Stufen der Volksschule tritt daher an die Stelle des gefächerten Unterrichts der Gesamtunterricht. Er entlehnt seine Bildungsstoffe in der Regel geschlossenen Gebieten, behandelt sie als Leitstoffe und erarbeitet an ihnen die vielseitigen sprachlichen, sachkundlichen, soziologischen, handgestaltenden, mathematischen, gemütbildenden und körperlichen Bildungswerte. Soweit die Einzelergebnisse eine systematische Verschmelzung verlangen, wie z. B. in Rechnen und Deutsch, muß diese Aufgabe in den Übungsarbeiten erledigt werden. Die Auswahl der Bildungsstoffe bleibt der Klassengemeinschaft überlassen. Maßgebend dafür ist ihre Lebensnähe und das Interesse der Gemeinschaft oder einzelner Kinder.

Die bisherigen Unterrichtszeiten bedeuten grundsätzlich für die Klassengemeinschaften keine Bindung. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und besonders wichtige Gründe für ein Abweichen von den bisherigen Unterrichtszeiten vorliegen, kann die Lehrerkonferenz die Arbeitszeiten anders beschließen. Die bisherige Dauer der Arbeitszeit für die einzelne Klasse kann nur als Mindestzeit betrachtet werden. Für eine ausreichende Übungsgelegenheit der Kinder in der Einzelarbeit oder in den Gruppen wird eine freiwillige Verlängerung der täglichen Schulzeit für Lehrer und Kinder zweckmäßig sein.

Der Bildungsplan setzt die Durchführung der Klassen voraus. Zeugnisse werden den Kindern nur beim Verlassen der Gemeinschaft, dann allerdings in sachlicher Ausführlichkeit, erteilt. In der Zwischenzeit wird der Lehrer Auskünfte über Leistungen der Kinder den Eltern mündlich erteilen.

Der Verwaltungsplan ist eine übersichtliche Zusammenstellung von Vorschriften des Schulgesetzes von 1913 und des Schulaufsichtsgesetzes von 1928, enthält aber zum Teil auch Neues, das aus der Erfahrung des letzten Jahrzehnts erwachsen ist. Wesentlicher Zweck ist die Abgrenzung der Befugnisse der an der Schulverwaltung teilnehmenden Stellen: Minister für Volksbildung, Schulrat, Schulvorstand, Schulleiter, Lehrerkonferenz und Lehrer. Ein näheres Eingehen auf die Zuständigkeiten der drei erstgenannten Stellen würde zu weit führen. Wichtig erscheinen indes die auf den Schulleiter, die Lehrerkonferenz und den einzelnen Lehrer bezüglichen Vorschriften. Der Schulleiter wird ausdrücklich für den gesamten Schulbetrieb in seiner Schule verantwortlich gemacht. Er übt auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus, und ist — zum Teil im Benehmen mit dem Schulrat und mit Zustimmung des Schulvor-

standes — zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Schulräumen und Schulgeräten zu anderen als den unmittelbaren Schulzwecken, ferner zur Besichtigung der Schule und zum Besuch des Unterrichts, das letztere im Einverständnis mit dem Lehrer. Er entscheidet auch selbständig über den Schulausfall bei großer Hitze. Im übrigen ist er an die Beschlüsse der Lehrerkonferenz gebunden. Ein Recht, die Lehrer in den Unterrichtsstunden zu besuchen, steht ihm nur zu im Rahmen der Vorschriften und Beschlüsse über die gegenseitigen Unterrichtsbesuche von Lehrern. Bei Zwistigkeiten zwischen Eltern und Lehrern hat er, wenn eine Einigung zwischen den streitenden Teilen nicht zustande gekommen ist, zu vermitteln. Aus den Bestimmungen über die Lehrerkonferenz seien die folgenden hervorgehoben: Sie besitzt das Recht der Selbstverwaltung. Sie kann gemeinsame Richtlinien für den einheitlichen Aufbau der Bildungsarbeit im Rahmen des allgemeinen Bildungsplans bestimmen und die Durchführung dieser Richtlinien von ihren Mitgliedern in gemeinsamer Aufbauarbeit fordern. Ihre Mitglieder haben ohne weiteres das Recht, sich nach gegenseitigem Einvernehmen im Unterricht zu besuchen. — Vom einzelnen Lehrer heißt es u. a.: Die hohe Aufgabe seines Berufes und die Bedeutung seiner Arbeit für jedes ihm anvertraute Kind verpflichten ihn zur vollen Hingabe an sein Bildungswerk. Er trägt die Verantwortung für seine Klassenarbeit. Der weitgehenden Freiheit des Lehrers, Form, Inhalt und Zeit seiner Bildungsarbeit mitbestimmen zu können, entspricht die Pflicht, jederzeit von der Klassenarbeit im ganzen oder in ihren Teilen dem Schulrat Rechenschaft abzulegen. Der Lehrer hat laufend ein amtliches Tagebuch zu führen, aus dem die Bildungsarbeit nach Inhalt und Aufbau zu ersehen ist.

Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unter dem 15. Mai 1929 Richtlinien für das Turnen in der Volksschule erlassen, die einen Stufengang der Übungen für die Grundschule, für das 5. und 6. Schuljahr und für das 7. und 8. Schuljahr aufstellen und diesen Plan durch eingehende methodische Bemerkungen erläutern. An dem Übungsplan erscheint besonders bemerkenswert die für die vier oberen Jahrgänge durchgeführte Gliederung in die drei Gebiete: Körperschule, Leistungsturnen, Spiel und Tanz. Im Anschluß an den eigentlichen Turnplan sind Bestimmungen über Wandern, Schwimmen und Winterübungen (Rodeln, Eislauf, Schneeschuhlauf) sowie über vorbeugende und ausgleichende Leibesübungen getroffen. Aus den methodischen Bemerkungen sei eine am Anfang des letzten Absatzes stehende herausgehoben: Ein wichtiges Erziehungsmittel für die älteren Schüler (Schülerinnen) sind neben der Forderung der vollen Leistung die Wettspiele. — Fast gleichzeitig mit diesen (unterm 17. Mai 1929) sind als gemeinsamer Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Richtlinien für die

Einrichtung von freiwilligen unterrichtlichen Luftfahrtlehrgängen ergangen. In der Hauptsache kommen die darin enthaltenen Anregungen nur für die Schüler der Berufsschulen, daneben für die älteren der höheren Lehranstalten und vielleicht noch der Mittelschulen in Betracht. Wenn aber in der Einleitung die Einfügung des Luftfahrtgedankens in den planmäßigen Unterricht, insbesondere in die naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Fächer, in Geographie und Heimatkunde gefordert wird, so bezieht sich das augenscheinlich auch auf die Volksschule.

Gewisse Berührungspunkte sind ferner zwischen diesen Verordnungen und einem umfangreichen Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 8. November 1929 vorhanden, der Richtlinien für die gesundheitliche Belehrung der Lehrer und Schüler aufstellt. Für die Grundschule werden darin gelegentliche, für die oberen Jahrgänge daneben planmäßige Belehrungen gefordert, als deren Ergebnis am Ende der Schulzeit ein gewisses Maß von hygienischem Wissen und Erkennen (dieses Maß ist durch einen genauen Stoffplan fester umrissen) zu festem Besitz gebracht sein soll. Für die Mädchenklassen wird ein besonderer Lehrgang in der Säuglingspflege empfohlen.

Eine Verordnung, die sich sowohl auf die innere Schularbeit wie auf die Schulausstattung bezieht, ist der Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. Schülerbüchereien an der Volksschule, vom 9. Juni 1929. Bemerkenswert darin erscheinen namentlich die folgenden Sätze: Bei der Auswahl der Bücher ist darauf zu achten, daß nicht nur schöngeistige Schriften berücksichtigt werden, sondern auch geeignete volkstümliche Darstellungen aus den verschiedenen Sachgebieten. Für die oberen Jahrgänge sollen einige Nachschlagebücher nicht fehlen. Damit die Erziehung zur Freude auch am eigenen Buch nicht gefährdet wird, sind vor allem solche Bücher auszuwählen, deren Beschaffung den Kindern selbst wegen der zu hohen Kosten nicht möglich ist. Notwendig ist, daß der Lehrer die vorhandenen Bücher genau kennt und daß in allen Unterrichtsfächern auf eine Verflechtung der Arbeit mit der Bücherei Bedacht genommen wird. Besonderen Wert legt der Erlaß auf die Anbahnung einer verständigen Zusammenarbeit der Schulen mit den Volksbüchereien. — Verwandten Inhalts ist eine Ende 1929 erlassene Verordnung des württembergischen Kultministers über die Ausstattungsgegenstände und Gerätschaften, die Lernmittel und Lehrmittel, die in den Volksschulen vorhanden sein müssen.

Eine genau ins einzelne gehende Verordnung des württembergischen Kultministers vom 15. Oktober 1929 regelt den Übergang aus der Volksschule in grundständige höhere Schulen und Mittelschulen. Der Übergang nach

vierjährigem Grundschulbesuch ist abhängig vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung, die von einem Prüfungsausschuß, bestehend aus dem Leiter der aufnehmenden Schule als Vorsitzendem, Lehrern dieser Schule als Berichterstattern und der gleichen Anzahl von Lehrern der öffentlichen Volksschule als Mitberichterstattern, abgehalten wird. Nicht zugelassen zur Prüfung werden Schüler, die in den Klassenzeugnissen der Grundschule nicht den Durchschnitt 4,0 (genügend) erreicht haben. Dieser Durchschnitt ist auch für das Bestehen der Prüfung Bedingung, doch kann der Prüfungsausschuß bei Schülern, die in der Aufnahmeprüfung den Durchschnitt 4,0 nicht erreicht haben, die Aufnahme auf Probe beschließen, wenn das Urteil der Grundschule wesentlich günstiger ist als das Prüfungsergebnis, oder wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Erkrankung kurz vor oder während der Prüfung, ungünstige Schulverhältnisse, Besuch einer nicht ausgebauten Volksschule u. dgl.). Die Aufnahme nach nur dreijährigem Besuch der Grundschule unter Überspringen der Klasse des vierten Schuljahrs erfolgt stets nur auf Probe und bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde. Voraussetzung ist eine wesentlich über dem Durchschnitt stehende Befähigung, lobenswerter Fleiß, einwandfreie Gesundheit, der Durchschnitt „gut" (6,0) in den Klassenzeugnissen der Fächer Deutsch, Rechnen, Heimatkunde mit bildhaftem Gestalten. Überspringen des 2. und 3. Grundschuljahrs ist nur in nicht ausgebauten Volksschulen, in denen mehrere Jahrgänge von demselben Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden, mit Genehmigung der Oberschulbehörde zulässig. — Auch die anhaltische Staatsregierung hat für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen ergänzende Bestimmungen getroffen, in denen besonders bemerkenswert ist, daß neben der bisherigen Prüfung auch andere Ausleseformen verwendet werden sollen, und zwar soll die Begabungsprüfung nach Art und Grad der Begabung und die Beobachtung der sich meldenden Kinder in der Grundschule selbst durch Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgen. Dies Verfahren ist zunächst als Versuch gedacht, der durch mehrere Jahre durchgeführt werden soll. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen wird dann später eine endgültige Regelung getroffen werden. Allen Grundschullehrern wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich ausführlich über die einzelnen in Betracht kommenden Schüler zu äußern und schon von der Grundschule her die strengste Auswahl zu treffen.

In den hier berührten Fragenkreis gehört schließlich ein Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 9. April 1929, der den Übergang von Schülern allgemein bildender Schulen (höhere, Mittel- und Volksschulen) in eine preußische Handelsschule schon nach Vollendung des siebenten Volksschulpflichtjahres regelt. Voraussetzung für einen solchen Übergang ist auf der einen Seite, daß es sich um eine Handelsschule handelt, die in einem mindestens drei-

jährigen Lehrgange mit vollem Tagesunterricht eine in sich abgeschlossene Berufsausbildung auf Grund eines überwiegend fachlich-theoretischen und allgemeinbildenden Unterrichts vermittelt und zur mittleren Reife führt, auf der andern Seite, daß die in Betracht kommenden Schüler die als Ziel der Volksschule geltende geistige und sittliche Reife aufweisen, d. h. besondere Begabung mit tadelloser Führung verbinden und überdies ausgesprochene Neigung für den kaufmännischen Beruf zeigen. In das Abgangszeugnis ist ein Vermerk einzutragen, der die Gründe der vorzeitigen Entlassung aus der Volksschule angibt und ausdrücklich betont, daß die Nichtaufnahme in die Handelsschule oder die Entlassung aus ihr vor vollendetem achtjährigen Schulbesuch ohne weiteres die Verpflichtung zur Vollendung der achtjährigen Schulpflicht in einer anderen hierfür in Betracht kommenden Schule nach sich zieht.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf zwei Erlasse des preußischen Unterrichtsministers (vom 23. Mai bzw. vom 23. November 1929), durch welche Anordnungen für die Verfassungsfeiern in den Schulen getroffen werden. Erwähnenswert ist im besonderen, daß der zweite Erlaß die im ersten ausgesprochene Zulassung von gemeinsamen Feiern mehrerer Schulen, gegebenenfalls auch auf einem öffentlichen Platze, auf Grund der mit solchen Veranstaltungen gemachten ungünstigen Erfahrungen stark einschränkt.

B. DAS HÖHERE SCHULWESEN
VON E. LÖFFLER

Auf dem Gebiete der Schulverwaltung haben die Unterrichtsverwaltungen nach Beratung im Ausschuß für das Unterrichtswesen zwei Vereinbarungen abgeschlossen, die eine möglichst gleichartige Behandlung der Schüler bei Versetzungen, Anstaltswechsel u. dgl. bezwecken. Die erste bestimmt, daß auf allen Zeugnisausfertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, die Stufenleiter der Leistungsnoten in Worten und Zahlen vermerkt werden soll (RMBl. 1929 S. 295). Die andere ordnet an, daß Schüler, die aus triftigen Gründen von einer höheren Lehranstalt eines Landes in eine höhere Lehranstalt eines anderen Landes übertreten, hinsichtlich des Übertritts nicht ungünstiger behandelt werden sollen als diejenigen Schüler, die innerhalb eines Landes von einer höheren Schule in eine andere höhere Schule übertreten (RMBl. 1930 S. 7).

Für Preußen sind die Bestimmungen über die Dienstanweisungen für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten in einer Neuausgabe des Hefts 65 der „Weidmannschen Taschenausgaben" nach dem neuesten Stand vom 1. April 1930 zusammengestellt.

Thüringen hat sein Schulverwaltungsgesetz vom 5. Juli 1926 in einigen auf den Elternbeirat und den Schulvorstand bezüg-

lichen Bestimmungen geändert (Ges. vom 8. April 1929, ABl. S. 65). Während bisher die Mitglieder des Elternbeirats auf vier Jahre gewählt wurden, sollen sie künftig nur noch für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auf Antrag wahlberechtigter Eltern ist der Elternbeirat schon vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer für den Rest der Wahlzeit neu zu wählen, wenn ein Drittel oder mehr seiner Mitglieder ausgeschieden sind und Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen. Dementsprechend werden auch die von den Elternbeiräten eines Ortes gewählten Mitglieder des Schulvorstandes (ein Viertel der Gesamtzahl) künftig nur noch auf zwei Jahre gewählt, während die vom Gemeinderat (Stadtrat) und von der Lehrerschaft gewählten Mitglieder nach wie vor eine Amtsdauer von vier Jahren haben. Wenn vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer der Mitglieder des Schulvorstandes der Gemeinderat (Stadtrat) oder ein Elternbeirat neu gewählt wird, so ist eine Neuwahl der entsprechenden Vertreter im Schulvorstand für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Das auf S. 81 des Jahrbuchs 1927 angeführte Heft 1 der Weidmannschen Taschenausgaben, das die preußischen Bestimmungen über die Elternbeiräte enthält und auch eine vergleichende Übersicht über die Bestimmungen der anderen Länder gibt, ist, ergänzt auf den Stand vom 1. April 1930, in einer Neuauflage erschienen.

Auch die Zeit vom 1. April 1929 bis 1. April 1930 hat in fast allen Ländern weitere Erhöhungen des Schulgeldes gebracht. Bayern hat das Schulgeld in den staatlichen höheren Lehranstalten von 90 RM. auf 140 RM. jährlich erhöht (ABl. 1930 S. 140); die städtischen höheren Lehranstalten gehen zum Teil erheblich darüber hinaus. Es ist nunmehr Württemberg das Land, das die geringsten Schulgelder an den höheren Schulen erhebt, nämlich je nach der Klassenstufe 90 bis 120 RM. Auch Baden hat am 1. April 1930 eine neue Schulgeldordnung erlassen (ABl. 1930 S. 51), in der das Schulgeld für sämtliche Klassen auf 200 RM. jährlich festgesetzt wird. In Thüringen ist ein neues Schulgeldgesetz vom 6. Juli 1929 nebst Ausführungsverordnung erschienen (ABl. 1929 S. 105), das das alte Schulgeldgesetz aufhebt und das Volksbildungsministerium ermächtigt, die Erhebung von Schulgeld im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung zu regeln. Aus den Schulgeldeinnahmen soll ein jährlich festzustellender Betrag in die Landeskasse für Erziehungsbeihilfen und in den Fonds für Beihilfen zu den Schullasten der Gemeinden fließen. In den Ausführungsbestimmungen wird das jährliche Schulgeld auf 200 RM. festgesetzt. In Hessen beträgt das Schulgeld seit dem 1. Oktober 1929 für die sechs unteren Klassen monatlich 21 RM., für die drei oberen monatlich 24 RM. Braunschweig hat in der Schulgeldordnung vom 1. April 1928, die seither mehrfach geändert worden ist (MBl. 1928 S. 9; 1929 S. 5 und 56; 1930 S. 6), den Höchstbetrag des Schulgeldes auf 248 RM. festgesetzt. Dieses Schulgeld ermäßigt sich aber auf

begründeten Antrag bei einem Einkommen von weniger als 8000 RM. jährlich oder bei einem Vermögen von weniger als 100 000 RM. jährlich um ein Viertel, bei einem Einkommen von weniger als 6000 RM. jährlich oder bei einem Vermögen von weniger als 75 000 RM. jährlich um die Hälfte, bei einem Einkommen von weniger als 3000 RM. jährlich oder bei einem Vermögen von weniger als 50 000 RM. jährlich um den vollen Betrag. Lübeck hat in seinem Schulgeldgesetz vom 22. Juni 1928 (GVBl. S. 263) den Höchstsatz auf 360 RM. jährlich festgesetzt. Dieser ist jedoch nur bei mehr als 15 000 RM. jährlichem Einkommen zu bezahlen; das Schulgeld ermäßigt sich mit dem Einkommen und beträgt nur 36 RM. bei einem Einkommen von weniger als 2000 RM. jährlich. Schaumburg-Lippe endlich hat das Schulgeld in einer Verordnung vom 12. April 1929 (Landesanzeiger S. 105) auf 200 RM. hinaufgesetzt.

In den jährlich steigenden Schulgeldsätzen spiegelt sich deutlich die fortdauernde Verschlechterung der Wirtschaftslage in Deutschland wider.

C. DAS FORTBILDUNGS- UND BERUFSSCHULWESEN VON K. THOMAE

Auf dem Gebiete der Schulverwaltung, Schulaufsicht und Schulleitung haben sich in dem Berichtsabschnitt wesentliche Änderungen nicht vollzogen. Erwägungen über Umgestaltung der Fortbildungs- und Berufsschulen haben in Baden und Württemberg stattgefunden, dürften aber erst im Berichtsjahre 1930/31 zum Abschluß kommen.

DER AUFBAU DES ÖFFENTLICHEN SCHULWESENS IN DEUTSCHLAND

VON E. LÖFFLER

I. Die Struktur des Schulaufbaus.

Das Sächsische Ministerium für Volksbildung hat am 25. März 1930 dem Landtag einen Plan für die Ausgestaltung des ihm unterstellten Schulwesens von Ostern 1930 ab vorgelegt. Diese Vorlage gibt nicht nur einen Einblick in den Stand, den Aufbau und die Einrichtungen der sächsischen Volksschule, Berufsschule und höheren Schule, sondern sie beschäftigt sich auch eingehend mit den schwierigen Verhältnissen, die durch das starke Schwanken der Schülerzahlen in den nächsten Jahren entstehen werden. Dem Rückgang der Schülerzahlen in der Volksschule, der durch den Geburtenausfall während des Krieges verursacht war, ist in den letzten zwei Jahren ein Zuwachs gefolgt, der sich bis zum Jahre 1933 fortsetzen und bis auf 20 v. H. der Schülerzahl von 1928/29 ansteigen wird. Erst vom Jahre 1934 ab ist wieder mit einem Fallen der Schülerzahlen zu rechnen. Dem steht gegenüber ein beträchtlicher Ausfall an Schulamtsanwärtern, da die pädagogischen Institute erst von 1932 ab ausreichenden Nachwuchs liefern können. In den Berufsschulen sind die Schwankungen der Schülerzahlen noch stärker. Sie sinken von 1929/30 bis 1933/34 auf unter die Hälfte; dann wird sich in den Jahren 1934 bis 1936 wieder eine Vermehrung auf mehr als das Doppelte anschließen. Diese Schwankungen erfordern außerordentliche Maßnahmen, wenn die Schule vor schwerem Schaden behütet werden soll. Auch bei den höheren Schulen zeigen sich starke Wandlungen. Viele Realschulen und höhere Mädchenschulen (Lyzeen) sind in Umwandlung zu Vollanstalten begriffen. Der Zugang in die Sexten hat sich in den Jahren 1922 bis 1928 fast um die Hälfte vermehrt und zeigt erst 1929 einen kleinen Rückgang. Der Zustrom in die Oberklassen ist dauernd im Wachsen. Von den eintretenden Sextanern kamen vor dem Krieg rund ein Drittel bis zur Reifeprüfung, jetzt ungefähr die Hälfte. Auch diese Erscheinungen beeinflussen den Aufbau des Schulwesens und die ruhige Entwicklung der Schulreform in nachteiliger Weise. Andererseits zeigen sie auch, wie nötig eine straffere Zusammenfassung und eine innere und äußere Vereinfachung des höheren Schulwesens ist. Das Ministerium stellt in Aussicht, daß durch die neuen Lehrpläne, die Ostern 1931 in Kraft treten sollen, aber noch nicht erschienen sind, eine größere innere

Vereinheitlichung vorbereitet werde, und hofft, daß bis zum gleichen Zeitpunkt auch ein neues Gesetz über das höhere Schulwesen verabschiedet und eine Landesschulordnung erlassen sein wird.

Es ist anzunehmen, daß die in dieser Denkschrift geschilderten Verhältnisse typisch sind und daß ihre Ausführungen über Sachsen hinaus Bedeutung haben.

Thüringen hat zum dritten Male innerhalb von zehn Jahren ein neues Schulaufbaugesetz erlassen (Gesetz vom 10. April 1930, ABl. S. 47). Während das bisher geltende Gesetz vom 31. März 1925 (ABl. S. 117)*) in seinem § 1 ausdrücklich bestimmte, daß das gesamte Schulwesen Thüringens als Einheitsschule organisch auszugestalten sei, fehlt im neuen Gesetz eine entsprechende Bestimmung. Auch die Forderung, daß an allen allgemein bildenden Schulen (Volksschulen, Mittelschulen, höheren Schulen) für die gemeinsamen Unterrichtsfächer der verschiedenen Schulformen Stoffverteilung und Lehrpläne entsprechender Schulstufen unter Wahrung der besonderen Bildungsziele jeder Schulform möglichst einheitlich gestaltet und Übergänge von einer Schulform zur anderen in weitgehendem Maße ermöglicht werden sollen, ist in das neue Gesetz nicht mehr aufgenommen. Die Realunterschulen und die selbständigen Mittelstufen der Aufbauschule werden jetzt zu den Mittelschulen gerechnet, während sie im früheren Gesetz als höhere Schulen bezeichnet waren. Im übrigen hat sich jedoch der formale Aufbau des thüringischen Schulwesens nicht wesentlich geändert. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Weise die bisherigen, auf dem alten, aber nunmehr aufgehobenen Gesetz beruhenden Ausführungsverordnungen, die das innere Wesen der Schulen bestimmen, geändert werden.

Einen sehr aufschlußreichen Einblick in die Entwicklung und den Aufbau des Schulwesens in Bremen geben der von der Senatskommission für das Unterrichtswesen herausgegebene Jahresbericht über die bremischen allgemeinbildenden Schulen für die Zeit vom 1. April 1917 bis Mai 1929 und der von der Behörde für Fortbildungs- und Fachschulen bearbeitete Bericht über die bremischen Fortbildungs- und Fachschulen im gleichen Zeitraum.

Die Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands hat im Laufe der Berichtszeit starke Einschränkungen auf dem Gebiet des Schulwesens notwendig gemacht. Die aufsteigende Entwicklung des letzten Jahrzehnts ist ernstlich bedroht. Die Gutachten, die der Reichssparkommissar über die Verwaltungen in Württemberg, Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin erstattet hat, schlagen auf allen Gebieten des Schulwesens einen Abbau vor. Schon haben einzelne Länder unter dem Zwang wirtschaftlicher Not sich veranlaßt gesehen, Schulen aufzuheben, die Zahl der Lehrstellen zu vermindern, Klassen zusammenzulegen, die Klassenbesuchsziffern hin-

*) Vgl. Jahrbuch 1927 S. 141.

aufzusetzen, die Pflichtstundenzahlen der Lehrer zu erhöhen*) und die Mittel für die weitere Entwicklung des Schulwesens zu kürzen; andere scheinen folgen zu wollen. Dazu kommen noch hemmend die schwierigen Probleme, vor die sich die Unterrichtsverwaltungen durch den starken Wechsel von Lehrermangel und Lehrerüberfluß sowie durch die ungewöhnlichen Schwankungen der Schülerzahl gestellt sehen: Erscheinungen, die ebenfalls eine unmittelbare Nachwirkung des Krieges und seiner Folgen sind. Niemand weiß daher, ob das Schulwesen in Deutschland auf die Dauer den Entwicklungsstand und die Mannigfaltigkeit behalten wird, die es bisher hatte.

II. Die Volksschule.

a) Die Grundschule.

In Württemberg sind die Bestimmungen über die Aufnahme aus der Grundschule in die weiterführenden Lehranstalten neu gefaßt worden (Verordnung vom 15. Oktober 1929, ABl. S. 187). Sachlich hat sich die bisherige Rechtslage nur wenig geändert. Insbesondere ist die Bestimmung beibehalten worden, daß der vorzeitige Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule in der Regel nur durch Überspringen der vierten Grundschulklasse möglich ist. Nur an wenig gegliederten Volksschulen ist auch ein dem preußischen Verfahren ähnliches zulässig, d. h., es kann auch das Überspringen des zweiten oder dritten Grundschuljahres oder je eines Teiles davon gestattet werden.

In Baden ist im Frühjahr 1930 der Versuch gemacht worden, die Aufnahmeprüfungen für die Sexta im Zusammenwirken der höheren Schule mit Volksschullehrern abzuhalten. Die vorliegenden Berichte sprechen sich im allgemeinen günstig über die Erfahrungen aus, die bei diesem Versuch gemacht worden sind; aber eine neue Verfügung über die endgültige Gestaltung der Aufnahmeprüfung beim Übergang in die höheren Schulen ist noch nicht erlassen worden**).

b) Die oberen Jahrgänge der Volksschule.

In Mecklenburg-Schwerin und in Anhalt sind am 30. Januar 1930 bzw. am 25. Februar 1930 neue Schulpflichtgesetze erlassen worden (RegBl. für Mecklenburg-Schwerin S. 17, GS. für Anhalt S. 1). Sie schließen sich in den wesentlichen Bestimmungen an das preußische Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1927 (GS. S. 207) an. In der Festsetzung des Stichtages für den Beginn der Schulpflicht weicht Mecklenburg-Schwerin allerdings insoweit ab, als der 30. April maßgebend ist, während in Preußen und Anhalt auch die Kinder zu Ostern schulpflichtig werden, die bis zum

*) Vgl. z. B. das sächsische Schuländerungsgesetz vom 2. April 1930, GBl. S. 16, und die thüringische Verordnung vom 27. Februar 1930, ABl. S. 27.

**) Vgl. dazu Karlsruher Zeitung vom 14. und 16. Juni 1930 Nr. 137 und 138.

30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden. Auch die anhaltischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz (vom 5. Juni 1930, ABl. S. 185) lehnen sich an die preußischen an. Es ist sehr erfreulich, daß durch diese Gesetze das Gebiet Deutschlands, in dem einheitliche Bestimmungen für die Schulpflicht gelten, wiederum etwas größer geworden ist.

c) Die innere Ausgestaltung der Volksschule.

Das Reichsgesundheitsamt hat auf Veranlassung des Reichsministeriums des Innern Richtlinien für die gesundheitliche Belehrung und Erziehung der Schüler ausgearbeitet und sie den Unterrichtsverwaltungen zur Verbreitung an den Schulen übersandt (vgl. Preuß. ZBl. 1929 S. 335). Nach diesen Richtlinien soll bereits in der Grundschule mit der Erziehung zur Hygiene des täglichen Lebens begonnen werden. Eine Belehrung soll aber hier nur insofern erfolgen, als sie sich zwanglos aus dem Unterricht und dem Erlebniskreis des Kindes ergibt. In den oberen Jahrgängen der Volksschule tritt zu der gelegentlichen die planmäßige Belehrung in allen Unterrichtsfächern, soweit dies zwanglos bei der Behandlung der Unterrichtsstoffe geschehen kann. Dazu kommt im biologischen Unterricht ein geschlossener Lehrgang in der Menschenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre unter entsprechender Auswahl der Unterrichtsgebiete. Auf Übung und Gewöhnung zu ständiger Beobachtung der notwendigen Gesundheitsregeln und auf die Weckung des Verantwortungsbewußtseins für die eigene Lebensführung sowie für die Erhaltung und Kräftigung der Volksgesundheit soll Bedacht genommen werden. Soweit eine allgemeine Berufsschulpflicht nicht durchgeführt ist, soll für Mädchen im letzten Schuljahr ein besonderer Lehrgang in der Pflege und Erziehung des Säuglings und Kleinkinds vorgesehen werden. Als Ergebnis des Gesundheitsunterrichts an der Volksschule soll am Ende der Schulzeit ein gewisses Maß von hygienischem Wissen und Erkennen zu festem Besitz gebracht sein.

In Württemberg ist durch Verordnung vom 1. September 1929 (ABl. S. 153) ausführlich und bindend festgesetzt worden, welche Ausstattungsgegenstände und Gerätschaften, welche Lehrmittel und Lernmittel in den Volksschulen vorhanden sein müssen. Dabei sind die Forderungen der neuen Lehrpläne für die methodische Gestaltung des Unterrichts und die Durchführung des Arbeitsschulgedankens insoweit berücksichtigt, als es mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden vereinbar ist.

Das braunschweigische Volksbildungsministerium hat am 25. März 1930 einen Bildungsplan für die Volksschule herausgegeben (MBl. S. 20). Er soll richtunggebend, aber nicht für alle Schulen bindend sein und gilt dort, wo die örtlichen Schulverhältnisse seine Durchführung gestatten und ein zielbewußter, einheitlich

arbeitender Lehrkörper die Durchführung nach eingehender Beratung beschließt. Er läßt den Schulen fast unbegrenzte Freiheit für die Gestaltung ihrer Arbeit und erstrebt „die Befreiung der Volksschulbildung aus dem Zwang einseitiger philosophischer Bildungsideale, die mit ihren unerfüllbaren Zielen die deutsche Unterrichtspraxis seit langem belasten". Die Bildungsarbeit der braunschweigischen Volksschule soll im Rahmen einer freien und naturgemäßen Gemeinschaftserziehung aufgebaut werden, die es jedem Kind ermöglicht, seine Begabungen zu entwickeln und anzuwenden. Es wird lediglich bestimmt, daß der Aufbau der Bildungsarbeit den Erwerb und den Gebrauch der Fertigkeiten und Kenntnisse sichern müsse, die jede Schulgemeinschaft und die Gesellschaft als unentbehrliche Hilfsmittel zu ihrer Lebensführung benötigen und daß er jedem Kind ermöglichen muß, Technik und Wissen selbständig, eigentätig und in einem Zeitmaß zu erwerben, das seiner Arbeits- und Lernbegabung entspricht. Jede Schulgemeinschaft soll Ausdruck einer sittlichen Grundhaltung sein, die von jedem Kind Selbsterziehung und Selbstverantwortung auf Grund einer von ihm selbst gewollten Gebundenheit fordert. Träger der Bildungsarbeit ist die Klassengemeinschaft unter Führung ihres Lehrers. Die Arbeitsformen der Klassengemeinschaft sind Gemeinschaftsarbeit, Einzelarbeit und Gruppenarbeit. Die Gemeinschaftsarbeit bildet das Kernstück der gesamten Bildungsarbeit in der Volksschule. Der Einzelarbeit sollen solche Teile und Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit überwiesen werden, die eine ständige Übung erfordern und bei denen es von dem Arbeitsmaß und der Begabungshöhe des Kindes abhängt, wann sie zur sicheren Aneignung gelangen; insbesondere gehören hierzu alle Übungsarbeiten in den Kenntnissen und Techniken. Die Gruppenarbeit soll Einzelprobleme behandeln, die bei der freien Stoffauswahl von Schülern mit Sonderbegabung aufgeworfen und einer Fachgruppe zur Klärung zugewiesen werden. Von einer Aufteilung des Bildungsstoffs in Einzelfächer mit feststehenden Stoffplänen wird abgesehen, weil sie „der heutigen Forderung widerspricht, den Stoff vom Kind aus und in seinem einheitlichen Zusammenhang zu gewinnen". Auf allen Stufen der Volksschule ist daher Gesamtunterricht zu erteilen. Die Bildungsstoffe sind in der Regel geschlossenen Gebieten zu entlehnen; der Lehrer soll sie als Leitstoffe behandeln und an ihnen die sprachlichen, sachkundlichen, soziologischen, handgestaltenden, mathematischen, gemütsbildenden und körperlichen Bildungswerte erarbeiten. Die Auswahl der Bildungsstoffe bleibt der Klassengemeinschaft überlassen; maßgebend ist ihre Lebensnähe und das Interesse der Gemeinschaft oder einzelner Kinder. Die Schule soll eine Lebensstätte der Jugend sein, die zu jeder Zeit geöffnet ist; die bisherigen Unterrichtszeiten bedeuten keine Bindung und sollen als Mindestzeit betrachtet werden. In jeder Woche ist ein Tag einzuschalten, der lediglich der Erholung bei Spiel, Gesang und Wande-

rung dient oder der Neigungsarbeit der Kinder überlassen bleibt. Der Bildungsplan setzt voraus, daß derselbe Lehrer die Klassen durch mehrere Jahre fortführt. Bei einem völligen Ausbau der Arbeitszeiten und Arbeitsformen kann der Lehrer auf Hausarbeiten der Kinder für die Schule nahezu verzichten. Zeugnisse sollen den Kindern nur beim Verlassen der Gemeinschaft, dann allerdings in sachlicher Ausführlichkeit, erteilt werden. In der Zwischenzeit gibt der Lehrer Auskünfte über die Leistungen der Kinder den Eltern mündlich.

In Anhalt endlich sind am 28. September 1929 Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für den Turnunterricht an der Volksschule erlassen worden (ABl. S. 371), die sich im wesentlichen an die preußischen Richtlinien anlehnen (Jahrbuch 1928/29, S. 49).

III. Die Mittelschule.

In der Berichtszeit sind keine neuen Bestimmungen erlassen worden.

IV. Die höheren Schulen.

a) Die Neuordnung in den Ländern.

In der Berichtszeit sind keine neuen Gesamtlehrpläne erschienen. Sachsen hat die in der Denkschrift vom Jahre 1926 enthaltenen Stundentafeln auf Beginn des Schuljahrs 1930/31 mit einigen geringfügigen Änderungen für die Unter-Sekunda der höheren Lehranstalten in Kraft gesetzt (VBl. 1930 S. 1) und die endgültigen Lehrpläne für Frühjahr 1931 in Aussicht gestellt (vgl. oben S. 24). In einigen Ländern sind Sonderbestimmungen für einzelne Unterrichtsfächer erlassen worden,

In Bayern erschien eine Bekanntmachung vom 25. Januar 1930 (ABl. S. 18) über einen neuen Lehrplan für den Instrumentalmusikunterricht an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend. Der Instrumentalmusikunterricht soll die Schüler musikalisch und technisch so weit fördern, daß sie Interesse am Hören gediegener Musik sowie Anregung zur Pflege guter Hausmusik bekommen und befähigt sind, in einem Schülerorchester mitzuwirken. Als Teilgebiet des Musikunterrichts soll er gemeinsam und in Verbindung mit den übrigen Musikfächern das Gesamtziel des Musikunterrichts, die Ausbildung aller musikalischen Anlagen des Schülers, anstreben. Der Schulung des musikalischen Hörens ist größte Aufmerksamkeit zuzuwenden; durch Hereinbeziehen der elementaren Harmonie- und Formenlehre soll der Schüler zum verständigen Erfassen des Gespielten angeleitet werden. In den Lehraufgaben und dem Lehrverfahren werden weitere Weisungen für den Violinunterricht, für den Unterricht im Spiel der Viola, des Violoncellos und des Kontrabasses sowie für den Orchesterunterricht und die Pflege der Kammermusik gegeben. Ein bemerkenswertes Verzeichnis emp-

fehlenswerter Werke für Instrumentalmusikunterricht, das hauptsächlich wertvolle Originalschöpfungen enthält, ist der Bekanntmachung beigefügt.

Baden hat einen Lehrplan für den Zeichenunterricht an den höheren Schulen herausgegeben (Verordnung vom 9. September 1929, ABl. S. 133). Das Ziel dieses Unterrichts ist, die gestaltenden Kräfte der Jugend zu wecken und zu fördern, die Fähigkeit zu selbständiger Beobachtung und sachlich richtiger Wiedergabe der Erscheinungswelt zu schulen und die Urteilsfähigkeit in bezug auf künstlerische und kunsthandwerkliche Erscheinungen zu entwickeln. Als Stoffgebiete werden Bildgestaltung, Sachzeichnen, schmückendes Gestalten, Schrift- und Kunstbetrachtung angegeben. Außerdem ist für dieses Land zu Ostern 1929 ein Lehrplan mit Stoffverteilung nebst Richtlinien für das Turnen der weiblichen Schuljugend erschienen. Als allgemeines Unterrichtsziel für die Leibesübungen wird angegeben: Förderung einer gesunden leiblichen und seelischen Entwicklung der Jugend, Gewinnung von Kraft und Gewandtheit, Gewöhnung an schöne Körperhaltung in Ruhe und Bewegung, Erziehung des Geistes und Willens zur Herrschaft über den Körper, zu Besonnenheit, Mut und Ausdauer, zu Ordnung und Gemeinsinn. Der Lehrplan verbreitet sich eingehend über Wert, Wirkung und Betriebsweise der einzelnen Übungsarten. Er unterscheidet Ordnungsübungen, Gang-, Lauf-, Sprung- und Hüpfübungen, Freiübungen, Gleichgewichts- und Geschicklichkeitsübungen, Hang- und Stützübungen sowie volkstümliche Übungen und behandelt auch Spiele, Reigen, Tänze, Schwimmen und Wandern. Lehrplan und Stoffverteilung für die einzelnen Schuljahre schließen sich an. Für das erste bis achte Schuljahr ist der Lehrplan an allen allgemein bildenden Schulen derselbe. Im übrigen befindet sich die Lehrplanreform Badens noch im Zustand der Beratung zwischen der Unterrichtsverwaltung und dem badischen Philologenverein; insbesondere handelt es sich dabei zunächst um eine Neuordnung der Oberrealschule*).

Thüringen hat am 10. März 1930 (ABl. S. 28) eine neue Stundentafel für das Reformrealgymnasium neuen Stils**) mit Gabelung der Oberstufe (Oberrealschulzweig) erlassen. Der Unterbau ist bis zur fünften Klasse (Ober-Tertia) einschließlich gemeinsam. Von der sechsten Klasse ab gabelt sich die Anstalt in einen Zug mit Latein und zwei neueren Fremdsprachen und in einen zweiten mit verstärktem mathematisch-naturwissenschaftlichem Unterricht und zwei neueren Fremdsprachen. Wer nur das Zeugnis der mittleren Reife erstrebt, kann in der Unter-Sekunda auf Antrag von der Teilnahme am Lateinunterricht befreit werden und erhält Ersatzunterricht in den künstlerisch-technischen Fächern.

---

*) Vgl. Südwestdeutsche Schulblätter 1929 S. 371/72.

**) Vgl. Jahrbuch 1927 S. 149.

b) Aufbau des höheren Schulwesens und Formen der höheren Schulen.

Die schon erwähnte Vermehrung der Schülerzahl in den Oberklassen und der beängstigende Zudrang zur höheren Schule überhaupt hat einige Unterrichtsverwaltungen veranlaßt, die Aufnahme- und Versetzungsbedingungen zu verschärfen und zugleich gewisse Sparmaßnahmen einzuführen. So hat z. B. Sachsen mit Erlaß vom 15. Juli 1929 (VBl. S. 53) angeordnet, daß die Schülerzahlen in den Sexten zu erhöhen und schwache Klassen zusammenzulegen sind, um die Schaffung weiterer Klassen zu vermeiden; ferner soll die Gabelung*) in den Ober- bzw. Unter-Sekunden eingeschränkt werden, und endlich wird auf eine ständige Verfeinerung der Schülerauslese bei der Aufnahme in die Sexta und besonders beim Übergang in die Ober-Sekunda und Unter-Prima hingewiesen. Auch in Württemberg, Baden, Lippe ist erneut zu strenger Auslese, namentlich bei der Aufnahme in die unterste Klasse gemahnt worden; Baden wirkt überdies auf einen Abbau der allzu vielen Vollanstalten hin.

Thüringen hat unter dem 19. September 1929 (ABl. S. 143) Bestimmungen über die Einrichtung von Frauenschulen und Frauenoberschulen erlassen. Einjährige Frauenschulen und dreijährige Frauenoberschulen können als Aufbau auf dem Lyzeum eingerichtet werden. Die einjährige Frauenschule vertieft und erweitert die im Lyzeum gebotene Ausbildung der weiblichen Jugend durch grundlegende Einführung in die besonderen Aufgaben der Frau in Familie und Volksgemeinschaft. Sie pflegt in enger Verbindung von wissenschaftlicher und praktischer Bildung diejenigen Fächer und Gebiete, die der Erfüllung dieses Bildungsziels dienen, und gibt damit zugleich eine Vorbildung für entsprechende Frauenberufe. Der Lehrplan der Frauenschulen umfaßt Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, künstlerisch-technische Fächer und wissenschaftliche Fächer, darunter wahlfrei auch eine Fremdsprache. Der erfolgreiche Abschluß des Frauenschuljahrs berechtigt die Schülerinnen zum Eintritt in die Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und gilt mit nachfolgender mindestens einjähriger Berufsarbeit auf hauswirtschaftlichem, gewerblichem oder pflegerischem Gebiet als Nachweis einer Berufsschulung im Ausbildungsgang der Wohlfahrtspflegerin. Die dreijährige Frauenoberschule soll als Oberbau eines Lyzeums eine höhere Allgemeinbildung mit besonderer Betonung der weiblichen Sonderaufgaben durch Verbindung wissenschaftlicher Schulung mit praktischer Betätigung auf hauswirtschaftlich-pflegerischem oder technisch-künstlerischem Gebiet vermitteln. Der Lehrgang schließt mit einer Reifeprüfung ab. Das Reifezeugnis gibt die Berechtigung zur Aufnahme

*) Vgl. Jahrbuch 1927 S. 156.

in die Berufsbildungseinrichtungen für solche Frauenberufe, die eine hauswirtschaftlich-pflegerische oder technisch-künstlerische Betätigung zum Inhalt haben.

In Braunschweig ist ein neuer Lehrplan für die einjährige Frauenschule mit Erlaß vom 16. Juli 1929 (MBl. S. 46) eingeführt worden. Nach ihm baut die Frauenschule ihre Arbeit auf der künstlerisch-technischen, der pflegerischen und der praktischen Veranlagung der weiblichen Jugend auf. Sie will erziehen zu der praktischen Betätigung der Frau als Erzieherin, Hausfrau, Mutter und Staatsbürgerin, zum Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen, geistigen und sittlichen Verhältnisse unseres Volkslebens und der Grundlagen des gegenwärtigen Staates. Die Stundentafel umfaßt theoretische Fächer, wie Deutsch, Geschichte mit Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Kunstbetrachtung, Kindergartenunterweisung mit Erziehungslehre, Religion oder Lebenskunde, ferner künstlerisch-technische Fächer, hauswirtschaftlichen Unterricht, Säuglingspflege und Arbeit im Kindergarten. Im hauswirtschaftlichen Unterricht sollen die Schülerinnen die neuzeitlichen Hilfsmittel für die Zubereitung der Speisen und diejenigen Kochvorgänge kennen lernen, die sich bei der Herstellung von Gerichten häufiger wiederholen und die Grundlage der Kochkunst bilden. Dabei soll nicht nur die Lebenshaltung der bürgerlichen Schichten, sondern auch die der Arbeiterschaft berücksichtigt werden. In Verbindung mit diesem Unterricht sind Belehrungen über Ernährungsfragen zu geben.

c) Arbeitsformen der höheren Schule.

Eine neue württembergische Ordnung der Reifeprüfung vom 16. Dezember 1929 (ABl. S. 229) zeigt gegenüber der preußischen einige charakteristische Unterschiede und ist ihrem Wesen nach etwa in die Mitte zwischen der preußischen und der bayerischen zu stellen*). An jeder Schulform sind 5 bis 6 schriftliche Prüfungsarbeiten zu machen; am Realgymnasium und Reformrealgymnasium muß eine Übersetzung aus dem Lateinischen darunter sein. Die Behörde behält sich vor, für sämtliche Anstalten der gleichen Schulgattung gemeinsame Aufgaben zu stellen. Eine Jahresarbeit und eine Prüfung in Leibesübungen kennt die württembergische Prüfungsordnung nicht. Die Schüler werden in der Regel mündlich geprüft in solchen Fächern, in denen ihre Leistungen während des Schuljahrs oder in der schriftlichen Prüfung nicht genügt haben sowie in den Fächern, in denen zwischen dem Klassenzeugnis und dem Zeugnis für die schriftliche Prüfungsarbeit ein großer Unterschied besteht. Nach Abschluß der Prüfung wird für alle Schüler in jedem Prüfungsfach ein Gesamturteil festgesetzt. Dabei werden zugrunde gelegt die Klassenzeugnisse, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und die Leistungen in der mündlichen Prüfung. Für die Feststellung

*) Vgl. Jahrbuch 1928/29 S. 72/73.

des Gesamtergebnisses der Reifeprüfung sind maßgebend die Gesamturteile in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Klassenzeugnisse in den Pflichtfächern, die nicht Prüfungsfächer sind, mit Ausnahme von Religion und Leibesübungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der rechnerische Durchschnitt aller dieser in Zahlen festzustellenden Einzelzeugnisse mindestens 4,0 (genügend) beträgt und unzureichende Gesamtzeugnisse in einzelnen Prüfungsfächern durch desto befriedigendere Zeugnisse in anderen Fächern ausgeglichen werden. In zweifelhaften Fällen ist die Gesamtpersönlichkeit des Schülers zu würdigen. In einer Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 1929 (ABl. S. 242) werden für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung sehr eingehende Vorschriften gegeben und Wertungstafeln aufgestellt, nach denen bei der Festsetzung der Gesamturteile für die einzelnen Unterrichtsfächer und bei der Feststellung des Gesamtergebnisses rechnerisch zu verfahren ist. Dabei sind Deutsch und die Hauptfächer der einzelnen Schulgattungen mit besonderem Wertungsgewicht versehen. Im großen ganzen ergibt sich also das Urteil über Bestehen oder Nichtbestehen rechnerisch und zwangsläufig aus den Urteilen für die einzelnen Unterrichtsfächer.

Ferner hat Bremen am 13. August 1929 eine neue Reifeprüfungsordnung erlassen (Sonderdruck). Sie schließt sich im wesentlichen an die preußische an, verlangt aber am Realgymnasium von allen Schülern eine schriftliche Arbeit in Latein, während in Preußen der Schüler diese Arbeit durch eine neusprachliche ersetzen kann. Auch Mecklenburg-Strelitz hat sich mit seiner Reifeprüfungsordnung vom 8. November 1929 (Amtl. Anz. S. 381) im wesentlichen an die preußische Ordnung angeschlossen.

Die Zweckmäßigkeit der Schlußprüfung an den sechsklassigen höheren Lehranstalten ist in neuerer Zeit stark umstritten. Baden hat mit Erlaß vom 30. Januar 1930 die Schlußprüfung aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Versetzung nach der Ober-Sekunda. Dabei ist wie bei der Versetzung an einer Vollanstalt zu verfahren. Das Schlußzeugnis berechtigt zum Eintritt in die Ober-Sekunda ohne die Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Dagegen hat Braunschweig am 28. Januar 1929 (Stück 4 der GVS.) eine neue Prüfungsordnung für die Schlußprüfung erlassen.

Die Verordnung über die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität oder an der Technischen Hochschule ist in Sachsen auf Grund der bisherigen Erfahrungen etwas geändert und neu gefaßt worden (Verordnung vom 22. März 1930, VBl. S. 23). Personen, die infolge ungünstiger Lebensumstände nicht in der Lage gewesen sind, sich auf einem der üblichen Wege für das Hochschulstudium vorzubereiten, aber nach ihren Anlagen und Leistungen als dazu geeignet erscheinen, können nach Ablegung einer Prüfung zum Studium eines oder mehrerer Fach-

gebiete an der Universität oder Technischen Hochschule zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß, der aus Vertretern des Volksbildungsministeriums, Pädagogen und Hochschullehrern besteht, bildet sich ein abschließendes Urteil auf Grund von schriftlichen Arbeiten, die unter Klausur anzufertigen sind und auf Grund von mündlichen Prüfungen, die in Form von Kolloquien abgehalten werden. Die Zahl der schriftlichen Arbeiten beträgt in der Regel zwei: eine wird dem gewählten Studiengebiet entnommen, in der andern wird ein allgemeines Thema zur Behandlung gestellt. Bei Fachrichtungen, deren Bewältigung mathematisch-naturwissenschaftliche Vorkenntnisse verlangt, kommt eine besondere Arbeit hinzu, in der eine Reihe mathematisch-naturwissenschaftlicher Fragen zu lösen ist. Die Zahl der Kolloquien beträgt ebenfalls zwei: ein allgemeines und ein Fachkolloquium. Im allgemeinen Kolloquium werden den Bewerbern, die ein geisteswissenschaftliches Studium erstreben, geisteswissenschaftliche Fragen allgemeinen Inhalts, denen, die ein mathematisches oder naturwissenschaftliches Studium erstreben, mathematisch-naturwissenschaftliche Fragen allgemeinen Inhalts vorgelegt. Das Fachkolloquium dehnt die Fragestellung nach der fachlichen Seite aus. Bei der Prüfung ist auf bloßes Wissen weniger Wert zu legen, als auf geistige Reife. Zu fordern ist ein Mindestmaß an allgemeiner Bildung, eine geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, ein tiefgehendes Verständnis für geistige Werte und eine besondere Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache.

V. Berufs- und Fachschulen.

a) Berufsschulen.

Württemberg hat durch eine Bekanntmachung vom 6. September 1929 (ABl. S. 166) die Abschlußprüfung der Handelsschule, d. h. der kaufmännischen Berufsschule, neu geregelt. Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind alle Schüler des obersten Jahreskurses verpflichtet. Prüfungsfächer sind Handelslehre mit Bürgerkunde, kaufmännischer Schriftverkehr, Rechnen, Buchführung, wirtschaftliche Erdkunde, deutscher Aufsatz. Außerdem kann in Fremdsprachen, Kurzschrift, Maschinenschreiben geprüft werden. Die Anforderungen richten sich nach dem Lehrplan der Schule. Die Abschlußprüfung kann auch durch eine kaufmännische Lehrlingsprüfung ersetzt werden, bei der Angehörige der Kaufmannschaft mitwirken und für die im übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Abschlußprüfung gelten. Endlich kann zu der Abschlußprüfung oder zu der kaufmännischen Lehrlingsprüfung als Ergänzung eine kaufmännische Fachprüfung hinzutreten, die den Zweck hat, die in einem besonderen Geschäftszweig erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen.

In Thüringen ist am 9. Juli 1929 (ABl. S. 117) eine neue Verordnung zur Regelung des Unterrichts der überwiegend in der

Landwirtschaft oder im landwirtschaftlichen Haushalt tätigen Berufsschulpflichtigen ergangen. Für diesen Personenkreis ist in jeder Gemeinde eine ländliche Fortbildungsschule einzurichten. Der Unterricht umfaßt 3 Jahre lang wenigstens 80 Stunden im Winterhalbjahr. Er kann auch auf das ganze Schuljahr ausgedehnt werden; in diesem Fall sind wöchentlich wenigstens drei Unterrichtsstunden vorzusehen. Während der Bestell- und Erntezeit soll der Unterricht ausgesetzt werden. Der Unterricht der ländlichen Fortbildungsschule soll in lebendiger Beziehung zu dem Beruf der Schüler stehen. In Knabenklassen erstreckt er sich auf landwirtschaftliche Naturkunde oder Berufskunde, landwirtschaftliches Rechnen und Buchführung, Einführung in das deutsche Schrifttum mit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Volkswirtschaftslehre und Staatsbürgerkunde mit Übungen im Rechnen und Schriftverkehr. In den Mädchenklassen sind die landwirtschaftlichen Fächer durch weibliche Handarbeit, Kochen mit hauswirtschaftlichen Unterweisungen, Gesundheits-, Kranken- und Kinderpflege ersetzt. An Stelle des Pflichtunterrichts der ländlichen Fortbildungsschule kann auch ein landwirtschaftlicher Fachunterricht in Lehrgängen eingerichtet werden. Der Gesamtunterricht eines Lehrgangs soll mindestens 140 Stunden umfassen. Beträgt er mindestens 200 Stunden, so können die Teilnehmer im dritten Schuljahr vom Unterricht befreit werden. In diesem freiwilligen Lehrgang steht der Beruf des Landwirts oder der landwirtschaftlichen Hausfrau im Mittelpunkt des Unterrichts. Die Unterrichtsgebiete sind mit gewissen Erweiterungen und Vertiefungen dieselben wie in der ländlichen Fortbildungsschule. Endlich kann an Stelle des Pflichtunterrichts der ländlichen Fortbildungsschule auch die landwirtschaftliche Berufsschule eingeführt werden. In dieser wird der Unterricht ganzjährig erteilt und umfaßt wenigstens 170 Stunden im Schuljahr. Er darf im Sommerhalbjahr bis auf vier Wochenstunden eingeschränkt und während der Bestell- und Erntezeit ganz ausgesetzt werden. Auch in der landwirtschaftlichen Berufsschule steht der Beruf des Landwirts oder der landwirtschaftlichen Hausfrau im Mittelpunkt des Unterrichts. Die Sachgebiete sind mit der durch die vermehrte Zeit ermöglichten Erweiterung und Vertiefung dieselben wie in den vorhin genannten Schulen. In einer Ausführungsverordnung vom 14. September 1929 (ABl. S. 139) werden nähere Weisungen über den Unterricht und über die Stundenverteilung in diesen drei Schularten gegeben. Durch diese Bestimmungen ist die Verordnung vom 14. Oktober 1924 (ABl. S. 123)*), die in allen genannten Schularten höhere Jahresstundenzahlen festgesetzt hatte, aufgehoben.

---

*) Vgl. Jahrbuch 1928/29 S. 84 und 1927 S. 187.

b) Fachschulen.

In der neuen Fassung der preußischen Ordnung der Sonderreifeprüfung für die Zulassung zum Studium an den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt und Köln und den Handelshochschulen in Berlin und Königsberg*) vom 4. Dezember 1928 (ZBl. S. 368) ist vorgesehen, daß auch solche Bewerber zugelassen werden, die eine an der Handelshochschule in Berlin oder Königsberg oder an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Frankfurt und Köln abzulegende Fachvorprüfung bestanden haben. Am 6. Juni 1929 (ZBl. S. 208) ist nun die Ordnung dieser Fachvorprüfung für Studierende der genannten Hochschulen und Fakultäten, die sich zur Sonderreifeprüfung melden wollen, erlassen worden. Die Fachvorprüfung hat den Zweck, festzustellen, ob der Bewerber über die fachlichen Kenntnisse und die geistige Reife verfügt, die für die Zulassung zur Sonderreifeprüfung Vorbedingung ist. Zugelassen werden Personen, die die Reife für Ober-Sekunda einer höheren Lehranstalt erlangt haben, mindestens drei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind und ein ordnungsmäßiges Studium von zwei Semestern nachweisen können. Die schriftliche Prüfung umfaßt je eine Klausurarbeit aus dem Gebiet der Buchhaltung und des kaufmännischen Rechnens; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Buchhaltung oder kaufmännisches Rechnen und nach Wahl des Bewerbers auf Betriebstechnik oder Volkswirtschaftslehre. Eine ganz entsprechende Prüfungsordnung ist am 19. März 1930 in Baden (ABl. S. 37) erlassen worden.

In Sachsen ist die Wirtschaftsoberschule**), die bisher sechsstufig war und an die dritte Klasse (Quarta) einer höheren Lehranstalt anschloß, nach unten ausgebaut worden. Sie ist jetzt neunstufig und schließt unmittelbar an die Grundschule an.

Mit Bekanntmachung vom 14. Mai 1929 hat das badische Unterrichtsministerium Lehrpläne für die höheren Handelslehranstalten erlassen (GVBl. S. 51), und zwar einen Lehrplan für die Oberhandelsschule, einen für die höhere Handelsschule mit einjährigem Lehrgang und einen für die höhere Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang. Der Lehrplan für die Oberhandelsschule*), die in einem dreijährigen Lehrgang an die Ober-Sekundareife einer höheren Lehranstalt anschließt, umfaßt Religion, Deutsch, Geschichte und Staatskunde, Englisch und Französisch, Erdkunde, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Rechtslehre, Buchhaltung und Bilanzlehre, Mathematik, Stoffkunde und Warenkunde, Kurzschrift und Maschinenschreiben sowie Turnen. Für alle diese Fächer, die mit Ausnahme von Kurzschrift und Maschinenschreiben durch sämtliche drei Klassen fortgeführt werden, sind Lehrziel und Lehrstoff eingehend festgesetzt. Die Lehrpläne für die beiden Formen

*) Vgl. Jahrbuch 1927 S. 168 und 1928/29 S. 87.
**) Vgl. Jahrbuch 1927 S. 152.

der höheren Handelsschule umfassen im wesentlichen dieselben Fächer, nämlich Religion, Deutsch, Geschichte und Staatskunde, Fremdsprachen, wirtschaftliche Erdkunde, Volkswirtschaftslehre und kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre, Rechnen und Buchhaltung, Warenkunde, Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben, Turnen bzw. für die Mädchen Haushaltungskunde. Im einzelnen unterscheiden sie sich lediglich in der durch die verschiedene Dauer des Lehrgangs und die verschiedene Vorbildung der Schüler bedingten Weise*).

Sachsen ist nun ebenfalls in die Reihe der Länder eingetreten, in denen den Absolventen höherer technischer Fachschulen durch eine besondere Ergänzungsreifeprüfung der Zugang zur Technischen Hochschule eröffnet ist (Verordnung vom 16. Januar 1930)**).

Auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Fachschulwesens sind hervorzuheben die Prüfungsordnungen für die Prüfungen am Seminar für praktische Landwirte***), die das braunschweigische Volksbildungsministerium am 8. Mai 1929 neu aufgestellt hat (MBl. S. 28). Diese Prüfung zerfällt in eine Vorprüfung, die nach dem ersten Halbjahr des Lehrgangs abgelegt wird und die Grundwissenschaften (Chemie, landwirtschaftliche Technologie und Agrikulturchemie, Physik und Meteorologie, Pflanzenlehre, Tierlehre, Volkswirtschaftslehre) umfaßt, sowie in eine Hauptprüfung, die nach dem zweiten Halbjahr stattfindet und mehr fachwissenschaftlicher Art ist, also sich auf Ackerbau, Pflanzenbau, Tierzucht, Betriebslehre u. dgl. erstreckt. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, in welchem zum Ausdruck gebracht wird, daß der Inhaber die zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebs erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse besitzt, und die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Landwirt" erhält. Die Inhaber dieses Zeugnisses können auch noch eine Sonderprüfung ablegen, in der der Nachweis erbracht werden kann, daß sie sich die Fachkenntnisse angeeignet haben, die erforderlich sind, um den Maschinenpark eines größeren landwirtschaftlichen Betriebs sachgemäß zu überwachen.

Auf dem Gebiet des Fachschulwesens für die weibliche Jugend ist bemerkenswert, daß durch Erlaß des preußischen Handelsministers vom 15. Mai 1929 (HMBl. S. 133) den Absolventinnen der höheren Fachschulen für Frauenberufe dieselben Berechtigungen zuerkannt wurden wie denen der dreijährigen Frauenschulen (Frauenoberschulen)†). Thüringen hat Bestimmungen

*) In Baden entspricht die einjährige höhere Handelsschule der preußischen höheren Handelsschule und setzt Ober-Sekundareife voraus, während die zweijährige höhere Handelsschule der preußischen Handelsschule entspricht und Volksschulbildung voraussetzt (Bad. Verordnung vom 18. April 1925, GVBl. S. 87).

**) Vgl. Jahrbuch 1927 S. 170 und 1928/29 S. 89.

***) Vgl. Jahrbuch 1928/29 S. 90.

†) Vgl. Jahrbuch 1928/29 S. 69.

über die Einrichtung von Frauenberufsschulklassen (Haushaltungsschulen) und Frauenberufsoberschulen herausgegeben (Verordnung vom 19. Dezember 1929, ABl. S. 168). Die Haushaltungsschule*) kann in Verbindung mit einer Mädchenberufsschule eingerichtet werden. Sie ist eine hauswirtschaftliche Klasse mit Vollunterricht und soll die weibliche Jugend für ihre Aufgaben in Familie, Gemeinde und Staat vorbereiten und den Grund legen für einen etwa später zu ergreifenden Erwerbsberuf. Sie kann überwiegend hauswirtschaftlich-pflegerisch oder landwirtschaftlich gerichtet sein. Für die Aufnahme ist eine Bildungshöhe, wie sie im Zeugnis der mittleren Reife nachgewiesen ist, erwünscht, jedoch nicht unbedingt erforderlich. Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen die berufskundlichen Fächer mit mindestens 20 Stunden wöchentlich; die übrigen 10 Wochenstunden sind auf allgemein bildende Fächer, wie Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre mit Rechnen und Schriftverkehr, deutsches Schrifttum, Turnen, Gesang zu verwenden. In den Schulen mit hauswirtschaftlich-pflegerischer Richtung kommt praktische Tätigkeit in Kindergärten, Säuglingsheimen u. dgl., in Schulen landwirtschaftlicher Richtung solche in Tierpflege, Gartenbau, Milchverwertung hinzu. Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs wird als Lehrlingsjahr im Ausbildungsgang der Haushaltspflegerin anerkannt, er gilt unter der Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit als Nachweis einer Berufsschulung im Ausbildungsgang der Wohlfahrtspflegerin und dient in Verbindung mit dem Zeugnis der mittleren Reife als Nachweis hauswirtschaftlicher und technischer Vorbildung beim Eintritt in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminar sowie in die Seminare für Hauswirtschafts- und Nadelarbeitslehrerinnen.

Die Frauenberufsoberschule, die etwa der höheren Fachschule für Frauenberufe in Preußen**) entspricht, gibt eine vertiefte Bildung auf den Gebieten handwerklich-künstlerischer und industrieller Werkarbeit wie wirtschaftlicher und pflegerischer Betätigung und schafft zugleich die Grundlage für die damit verbundenen Lehrberufe. Sie gliedert sich in mehrere Zweige, wie z. B. den hauswirtschaftlich-pflegerischen, den künstlerisch-technischen und den sozialpädagogischen. Zum Eintritt in eine Frauenberufsoberschule ist berechtigt, wer die Abschlußprüfung an einer thüringischen Berufsmittelschulklasse***) bestanden oder neben dem

*) Vgl. Jahrbuch 1928/29, S. 90.

**) Vgl. Jahrbuch 1927 S. 170.

***) Diese Klassen werden freiwillig neben dem Beruf und neben der Berufsschule, aber außerhalb der beruflichen Arbeitszeit in etwa acht Wochenstunden besucht. Sie erstreben eine Vereinigung von allgemeinem wirtschaftlichem und berufskundlichem Wissen und Können mit wirtschaftsberuflicher Erfahrung, und schließen mit einer Prüfung ab, mit der gewisse Berechtigungen innerhalb der Wirtschaft verbunden sind (vgl. § 6 III der thüringischen Berufsschulverordnung vom 16. Mai 1925, ABl. S. 151 und die Verordnung vom 4. März 1926, ABl. S. 43).

Nachweis der mittleren Reife ein ausreichendes Maß technischer Fertigkeiten und beruflicher Erfahrung in der von der Schule vertretenen Fachrichtung nachweist. Die Unterrichtsfächer sind allgemein bildender, fachwissenschaftlicher und fachtechnischer Art; die fachwissenschaftlichen und fachtechnischen Fächer überwiegen. Der erfolgreiche Abschluß des Besuchs einer Frauenberufsoberschule wird gleich gewertet der Hochschulreife im Sinne der Zulassungsbedingungen zum Lehramt an den Berufsschulen Thüringens und (unter gewissen Voraussetzungen) zum Lehramt an Volksschulen.

Hamburg hat durch Erlasse vom 25. März und 18. September 1929 eine Prüfungsordnung für Haushaltpflegerinnen aufgestellt, deren Bestimmungen sich im wesentlichen mit den preußischen vom 18. Juli 1923 (HMBl. S. 279) decken.

In Württemberg sind nach dem Vorbild anderer Länder die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung privater Haushaltungsschulen durch Verordnung des Kultministeriums vom 15. November 1929 (ABl. S. 221) festgesetzt worden. Ziel der Haushaltungsschule ist, schulentlassene junge Mädchen in die Aufgaben einzuführen, die der Frau im Haushalt zufallen und sie zu Menschen zu erziehen, die sich ihrer Verantwortung vor der engeren und weiteren Gemeinschaft bewußt sind. Eine bestimmte Schulvorbildung wird nicht gefordert. Der Lehrgang dauert ein Jahr und umfaßt Haushaltungskunde, Handarbeit, Gesundheitslehre mit häuslicher Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege, Deutsch und Lebenskunde, Heimat- und Bürgerkunde sowie Besprechung von Erziehungs- und sozialen Fragen.

DAS PRIVATSCHULWESEN

VON A. SACHSE

Die rechtliche Lage des Privatschulwesens hat sich in der Berichtsperiode nicht gebessert. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat sich am 20. September 1928 dahin ausgesprochen, daß jede gesetzliche Grundlage fehlt, die das Verwaltungsstreitverfahren gegenüber Straffestsetzungen eröffnete, welche vom Provinzialschulkollegium zur Unterdrückung nicht genehmigten Musikunterrichts festgesetzt sind (Ministerial-Erlaß vom 16. Januar 1929). Das Hamburger Oberlandesgericht hat in einem Urteil vom 12. Juni 1929 erklärt, daß Art. 147, 1 RV unmittelbar für bestehende und zu gründende Privatschulen gilt. Aber der Widerruf sei nur bei Vorliegen eines besonderen Rechtsgrundes zulässig. Dieser sei nicht schon darin zu finden, daß Art. 147, 1 die Erteilung und Versagung der Genehmigung von besonderen Voraussetzungen abhängig mache. In § 11 der Vereinbarung der Länder vom 24. Januar 1928 sei der Widerruf zwar vorgesehen, aber für den Staat Hamburg bestehe der Mangel, daß das Verfahren (§ 12) noch der Regelung entbehrt. Hiernach ist in Hamburg die Möglichkeit zum Widerruf einer Genehmigung noch nicht gegeben. Das bayerische Kultusministerium will sich die Möglichkeit der Bestrafung von Personen sichern, die ohne Genehmigung eine Privatunterrichtsanstalt gründen und betreiben oder Privatunterricht gegen Entgelt erteilen. Darum verlangt es eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches in dieser Richtung. Die Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder zu Art. 147, 1 (veröffentlicht am 12. Dezember 1927), die erhebliche Lücken und Unvollkommenheiten aufweist, ist noch nicht verbessert, auch von den Ländern noch nicht weiter ausgeführt worden. Nach Erklärung der Reichsregierung sind Verhandlungen über ihre Abänderung im Gange. Der württembergische Landesschulgesetzentwurf (Juli 1929) geht davon aus, daß Art. 147 RV sofort in Kraft getreten ist, und macht den interessanten Versuch, die Landesgesetzgebung darauf einzustellen. Es fehlt dabei nicht an Schwierigkeiten und Unklarheiten (s. die Besprechung von Sachse in den Blättern für Schulrecht, 1930, Nr. 4). Die Reichsregierung hat den im Jahrbuch 1928 besprochenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1927, betr. die Entschädigung für Unterhaltungsträger und Lehrer privater Vorschulen, angesichts der Unmöglichkeit, die Aufbringung der Kosten sicherzustellen, Anfang

1929 wieder zurückgezogen. Infolgedessen ist die Aufnahme von Kindern des ersten Schuljahres in private Vorschulen zu Ostern 1930 wieder für zulässig erklärt worden (Ministerial-Erlaß vom 25. Februar 1930).

Die Lage des Privatschulwesens hat sich im ganzen verbessert, wie aus ihrer Vermehrung geschlossen werden darf. Die Zahl der Privatschulen mit Volksschulcharakter hat sich vermehrt, ebenso hat sich namentlich in Preußen und Bayern das private höhere und mittlere Schulwesen ausgebreitet, wie aus dem Handbuch der katholischen privaten Schulen und Internate Deutschlands von Lichius erkennbar ist. Dabei sind es in der Hauptsache gemeinnützige, nicht privatnützige Anstalten, die neugegründet sind. Von einem Übelwollen des Staates gegenüber den Privatschulen, das früher allerdings bestanden haben mag, ist heute nicht mehr die Rede. Wohl aber muß bezweifelt werden, daß die staatliche Verwaltung den Privatschulen gegenüber immer die nötige Zurückhaltung übt. So ist nicht zu verstehen, warum in Preußen mit einem Male so eigenartige Einrichtungen wie die Berlitz-Schulen besonderer staatlicher Kontrolle unterworfen werden. Der Kultusminister stellt im Erlaß vom 11. April 1930 fest, daß diese bisher verschiedener oder auch gar keiner Aufsicht unterworfenen Schulen zu seiner Zuständigkeit gehören. Er will sie nach der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 behandeln und benutzt die aus der Zeit der Verfolgung polnischen Privatunterrichts stammende Definition „Jugendliche" als „schutzbedürftige Personen", um diese Schulen der Aufsicht der Bezirksbehörden zu unterwerfen. Soweit es sich um Ausländer, die gewohnt sind, ihre Interessen allein zu wahren, handelt, dürfte es entbehrlich sein, daß Preußen Verwaltungskosten darauf verwendet, sie zu schützen. Den erwachsenen Deutschen aber kann man das Urteil darüber überlassen, ob sie in den Berlitz-Schulen die fremden Sprachen genügend erlernen, gleichgültig, ob bei geprüften oder nicht geprüften Personen. Die staatliche Verwaltungspraxis steht den Privatschulen, welche Ersatzschulen sind, insbesondere solchen mit konfessionellem Gepräge, wesentlich freundlicher gegenüber. Hierzu trägt bei die ungünstige finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden, die es ihnen nicht unerwünscht erscheinen läßt, durch die Mitwirkung von Privatschulen von ihren eigenen Verpflichtungen entlastet zu werden.

Die Länder haben durch verschiedene Einzelbestimmungen die Gleichstellung der privaten Schulen mit den öffentlichen gefördert. Der Gleichstellung privater höherer Schulen hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes dient die Ermöglichung regelmäßiger Inspektionen des Unterrichts durch die Direktoren benachbarter öffentlicher höherer Schulen. Die bisher in Preußen für die privaten höheren Schulen gewährten Ermächtigungen sind auch auf private mittlere Schulen und gehobene Volksschulabteilungen, soweit sie als Zu-

bringeschulen für höhere Schulen zu gelten haben, ausgedehnt worden (Ministerial-Erlaß vom 20. November 1928). Die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen (Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1928) ist dahin verbessert worden, daß für die mündliche Prüfung, von der bisher Befreiung für Privatschüler unzulässig war, die Bestimmungen der Prüfungsordnung für öffentliche Schulen gelten (Ministerial-Erlaß vom 10. Januar 1929). Die Bestimmung über Geschwisterermächtigung bei Schulgelderhebung an höheren und mittleren Schulen wird für die Privatschule wohlwollend ausgelegt (Ministerial-Erlaß vom 27. November 1928). Auch die deutschen Auslandsschulen, öffentliche oder private, mittlere oder höhere, sind mitzuzählen (Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1927). Die Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife vom 22. März 1927 gelten auch für private Schulen, die entweder als höhere Lehranstalten oder als voll ausgestaltete Mittelschulen anerkannt sind (Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1929). Nachdem bereits durch Ministerial-Erlaß vom 3. Januar 1916 den als voll ausgestaltet anerkannten privaten Mädchenmittelschulen alle Berechtigungen zuerkannt worden sind, die im Bereiche der Unterrichtsverwaltung liegen, sind ihnen durch Ministerial-Erlaß vom 19. Juli 1928 sämtliche Berechtigungen zuerkannt worden, die für Mädchenmittelschulen überhaupt in Betracht kommen, auch im Bereich des Handels-, Landwirtschafts- und Volkswohlfahrtsministeriums. In den Sonderbesoldungsvorschriften für öffentliche höhere Schulen ist bestimmt, daß dem öffentlichen Schuldienst der Dienst an einer Privatschule, die für die Beurlaubung den öffentlichen höheren Schulen gleichgestellt ist, gleichzuachten ist (Ministerial-Erlaß vom 1. Oktober 1928). Auf das Ersuchen, die Frage einer steuerlichen Entlastung bewährter Privatschulen angesichts der wirtschaftlichen Notlage zu prüfen, hat die Reichsregierung geantwortet: „Privatschulen genießen schon jetzt unter gewissen in den Gesetzen festgelegten Voraussetzungen steuerliche Bevorzugung (vgl. z. B. § 3 Nr. 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes, § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögenssteuergesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Körperschaftssteuergesetzes, § 21 Abs. 3 des Grunderwerbssteuergesetzes). Wegen der steuerlichen Behandlung im Steuervereinheitlichungsgesetzentwurf ist mit dem Herrn Reichsminister in Verbindung getreten. Der Reichsminister des Innern wird auch künftig für eine Behandlung der Privatschulen im Sinne des Antrages besorgt sein." Der Reichsfinanzhof hat am 21. Dezember 1928 dahin entschieden, daß eine Privatrealschule, auch wenn die an ihr angestellten Lehrkräfte den für öffentliche Schulen aufgestellen Anforderungen genügen, der Aufbringungspflicht unterliegt. Die Bestimmung, wonach nicht aufbringungspflichtig sind „alle Personen in Ansehung des Vermögens, das einem freien Berufe dient", greift hier nicht Platz. Die persönliche Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts ist zwar ein

freier Beruf, aber nicht der Erwerbszwecken dienende Betrieb der Unterrichtsanstalt. Bildet die Anstalt einen Gewerbebetrieb, so ist die Unterrichtserteilung durch den Inhaber nicht mehr Ausübung eines freien Berufes, sondern Teil des Gewerbebetriebes, in dem sie aufgeht.

Das 1924 erlassene allgemeine Verbot der Erteilung von Privatunterricht und des Haltens von Pensionären durch vollbesoldete Leiter und Lehrer an öffentlichen höheren Schulen ist durch Ministerial-Erlaß vom 20. September 1928 aufgehoben worden. Diese Tätigkeiten sind aber genehmigungspflichtig.

DIE LEHRERSCHAFT

I. DIE KINDERGÄRTNERINNEN-, HORTNERINNEN- UND JUGENDLEITERINNEN-AUSBILDUNG

VON ERNA CORTE

Die Ausbildung für die hier zur Erörterung stehenden Berufe hat im Laufe des letzten Jahres einige Abänderungen von nicht unwesentlicher Bedeutung erfahren. Allerdings ist die am sehnlichsten von seiten der Fachkreise erhoffte Neuregelung, nämlich die Vertiefung der Jugendleiterinnen-Ausbildung durch Verlängerung auf zwei Jahre bisher noch nicht zur Wirklichkeit geworden.

In Preußen wurden im Laufe des Jahres neu geregelt:

1. die Ausbildung vor Eintritt in den Jugendleiterinnenkurs,
2. die sogenannte schulwissenschaftliche Vorprüfung,
3. die Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an den vereinigten zweijährigen Lehrgängen.

Zu 1. Die Neuregelung erfolgte durch Erlaß vom 4. Mai 1929, betr. Aufnahme von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in ein Jugendleiterinnen-Seminar (bisher geregelt durch Erlaß vom 31. März 1916). Hiermit erfuhren sowohl die bis dahin gültigen Bestimmungen über die Vorbildung im Seminar als die über den Nachweis praktischer Betätigung zwischen Ablegung der staatlichen Prüfung und dem Eintritt in das Jugendleiterinnen-Seminar eine Abänderung. Verlangt wird nämlich künftig für die Aufnahme in ein Jugendleiterinnen-Seminar:

a) die erfolgreich abgelegte staatliche Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin (bisher genügte die Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin),

b) der Nachweis einer zweijährigen — bisher einjährigen — praktischen Betätigung. Der Erlaß fügt ausdrücklich hinzu: „Ein drittes Jahr praktischer Übung ist erwünscht." Innerhalb dieses verlängerten Praktikums soll die Tätigkeit eines Jahres wie bisher die Fortbildung der Bewerberinnen in Ergänzung der praktischen Ausbildung im Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminar bezwecken, und zwar durch pädagogische, praktische, pflegerische und soziale Tätigkeit unter Beratung und Anleitung einer in der Kinderfürsorge und Kindererziehung tätigen und erfahrenen Persönlichkeit. Das zweite bzw. das dritte praktische Jahr soll Gelegenheit zur weiteren Übung als Kindergärtnerin und Hortnerin, unter Umständen auch auf Sondergebieten der Erziehungsarbeit und Kinderpflege

geben und die Erfahrungen auf sozialem Gebiet ergänzen und erweitern. Über die Gestaltung der Arbeit im einzelnen gibt der Erlaß nur für das eine Jahr nähere Angaben; diese weichen nicht wesentlich von der früheren Regelung ab.

Neu ist dagegen die Bestimmung: „Anstalten, die Bewerberinnen beschäftigen wollen, haben hierfür die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums einzuholen. Beim Provinzialschulkollegium sind laufend Listen der genehmigten Anstalten zu führen und den Jugendleiterinnen-Seminaren zugänglich zu machen." Diese Bestimmung ist als eine der bedeutsamsten des Erlasses anzusehen, da die Praktikumstellen hiernach zu überprüfen sind auf ihre Eignung für eine Ausbildung bzw. Weiterbildung. Bisher hat es sich in der Praxis allzuhäufig gezeigt, daß Praktikantinnen gesucht und eingestellt wurden, um auf diese Weise billige Hilfskräfte zu gewinnen. Die Ausbildung kam demzufolge häufig nicht zu ihrem Recht. Um diese künftig sicherzustellen, wurde unter Bezugnahme auf die vorgenannte Regelung vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einverständnis mit dem Minister für Volkswohlfahrt durch einen weiteren Erlaß vom 24. Oktober 1929 den Provinzialschulkollegien anheimgestellt, bei der Prüfung der Anstalten hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung sich anderer sachkundiger Persönlichkeiten zu bedienen (Jugendleiterinnen, Leiterinnen von sozialpädagogischen Ausbildungsanstalten, Jugend- und Wohlfahrtsämtern u. ä.). Die mit staatlich anerkannten sozialpädagogischen Ausbildungsanstalten verbundenen Übungsstätten sind ohne weitere Prüfung als Übungsstätten für Praktikantinnen zu genehmigen; hingegen sind solche sozialpädagogischen Einrichtungen, die, ohne mit den Ausbildungsanstalten organisch verbunden zu sein, als Übungsstätten für Schülerinnen der Seminare benutzt werden, vor Genehmigung als Ausbildungsstätten für Praktikantinnen einer Prüfung zu unterziehen.

Zu 2. Maßgeblich ist hierfür jetzt die Ordnung der Prüfung für die Aufnahme in die Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Fachschulen für ländliche Haushilfslehrerinnen und ähnliche Anstalten vom 14. Oktober 1929 (bisher geregelt durch die Erlasse vom 13. August 1921, 30. Januar 1923 und 12. Juni 1928). Diese Prüfung ist vor Eintritt in die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminare abzulegen, wenn weder der erfolgreich abgeschlossene Besuch eines Lyzeums noch der einer anerkannten Mädchenmittelschule nachgewiesen werden kann (s. Das deutsche Schulwesen, Jahrbuch 1928/29, S. 107).

Nach der Neuregelung dürfen nur solche Bewerberinnen zur Prüfung zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und abgeschlossene Volksschulbildung oder eine entsprechende Bildung besitzen. Für den Inhalt der Prüfung ist gegenüber dem früheren Verfahren von besonderer Wichtigkeit, daß keine Fremd-

sprache mehr verlangt wird, und daß zum anderen die gesamte Prüfung weniger auf Einzelkenntnisse Wert legt als auf Urteilskraft, geistige Beweglichkeit und allgemeine Reife. Ausdrücklich wird betont, „Sonderinteressen sind zu berücksichtigen". Für die mündliche Prüfung wird empfohlen, sie im Rahmen einer Aussprache zwischen Prüfendem und Prüfling zu halten, „wobei eine Trennung nach Fächern nicht unbedingt notwendig ist".

Insgesamt betrachtet bedeutet diese neue schulwissenschaftliche Vorprüfung nach Form und Inhalt eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem früheren Verfahren, das vielfach Anlaß gab zu einem sinnlosen Einpauken von Einzelkenntnissen, die weder für die Allgemeinbildung noch für die Berufsbildung von irgendwelchem Nutzen waren.

Zu 3. Der Erlaß vom 31. Dezember 1929 „Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an vereinigten Seminaren und Lehrgängen schafft eine einheitliche Prüfung für die durch Erlaß vom Januar 1928 geschaffenen zweijährigen vereinigten Lehrgänge. Auch sie trägt der Forderung weitgehend Rechnung, daß den Schülerinnen bei der Prüfung Gelegenheit geboten wird, zu zeigen, wie weit sie zur selbständigen Arbeit und vertieftem Erfassen des Stoffgebietes befähigt sind. Sie haben nämlich im Verlauf der Prüfung dreimal das Recht, selbständig Aufgaben zu wählen, und zwar gilt dies: 1. in bezug auf den schriftlichen Aufsatz, für den drei Themen zu stellen sind; 2. bezüglich des einen der drei Fächer für die mündliche Prüfung (das zweite Fach muß Erziehungslehre sein, das dritte bestimmt der Prüfungsausschuß); 3. bei den künstlerisch-technischen Fächern, wo Nadelarbeit, Zeichnen, Ausschneiden oder Modellieren zur Wahl stehen. — Neu ist außerdem die Bestimmung, daß jede Bewerberin eine nicht zu umfangreiche schriftliche Hausarbeit vorzulegen hat, die sie während ihrer Ausbildungszeit im Anschluß an ihre praktische Erziehungsarbeit nach eigener Wahl angefertigt hat.

Künftig sind alle Fächer des Lehrplans in die Prüfung und das Zeugnis einzubeziehen, also z. B. auch Gesundheitslehre und Bürgerkunde. Mit der Gesundheitslehre wird damit einer seit langem erhobenen und sachlich wohlbegründeten Forderung nachgekommen. — In Verbindung mit Bürgerkunde wird als neues Fach „Jugendwohlfahrtskunde" genannt.

Hinsichtlich der Gestaltung der praktischen Prüfung heißt es, daß eine Beschäftigungsprobe im Kindergarten oder Hort im Rahmen des Tagesplans der Übungsstätte abzulegen ist, womit die unnatürliche Examensstunde fortfällt.

Die Hinzuziehung einer außerhalb der Anstalt stehenden Frau, die in der Kindererziehung besondere Erfahrung besitzt (Mutter, Heimleiterin), in den Prüfungsausschuß war nach der alten Prüfungsordnung bereits möglich; sie ist jetzt jedoch allgemein vorgeschrieben.

In der Praxis vieler Seminare ist dieses Verfahren bisher schon angewandt und als durchaus bereichernd befunden worden.

Auch die Befähigung, die durch Ablegung der Prüfung erworben wird, hat gegenüber der Prüfungsordnung von 1911 eine Erweiterung erfahren: während nämlich bisher die Ausbildung die Bewerberin nur befähigte, als Kindergärtnerin oder Hortnerin in Familien und in kleinen Kindergärten bzw. kleinen Horten tätig zu sein, heißt es jetzt, daß sie befähigt sei, „als Kindergärtnerin und Hortnerin in Familien, Kindergärten, Horten und Kinderheimen tätig zu sein".

Die vorstehenden Abänderungen entsprechen weitgehend den Forderungen, die von seiten der Fachverbände aufgestellt und gegenüber den Unterrichtsministerien der verschiedenen Länder zum Ausdruck gebracht worden waren. Da sich die Ausbildung stets möglichst aneinander anzugleichen pflegt, ist zu erwarten, daß die preußischen Neuregelungen in ähnlicher Weise auch von den anderen Ländern übernommen werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Bestimmungen über die Vorbildung bei Eintritt in den Jugendleiterinnenkursus. Die Vorschrift des Nachweises der vorherigen zweijährigen Seminarausbildung mit der Berechtigung für Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenarbeit besteht in Baden ohnehin dadurch, daß dort — wie in Württemberg — und in Thüringen die 1½jährige Ausbildung überhaupt nicht mehr besteht. Erlasse über Neuregelungen lagen zum Schlusse des Berichtsjahres noch nicht vor, waren jedoch bei den zuständigen Länderministerien in Vorbereitung*). —

Insgesamt haben die Ausbildungsgänge somit eine Vertiefung erfahren. Wünsche für eine weitere Verbesserung sind zur Zeit in zwei Richtungen laut: Beanstandet wird nämlich vielfach die unzureichende pflegerisch-hygienische Ausbildung, die vor allem bei der Arbeit in Vollheimen als nicht ausreichend empfunden wird und daher von ärztlicher Seite zu Klagen Anlaß gegeben hat. Die Fachverbände sind bemüht, Wege zur Abhilfe ausfindig zu machen; sie stehen jedoch vor einer besonders schwierigen Aufgabe, denn eine Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Praktiken ist im Rahmen der Seminarausbildung kaum möglich. Diese können nur durch längere Mitarbeit in einer geschlossenen Anstalt gewonnen werden. Während der Ausbildungszeit im Seminar läßt sich jedoch eine längere Arbeit in einer geschlossenen Anstalt nicht ermöglichen. Die Verpflichtung zu einem derartigen Praktikum nach der Seminarzeit würde jedoch wiederum eine Verlängerung der Ausbildung bedeuten, die nicht allen Schülerinnen zugemutet werden kann. Vorläufig muß dem Mangel auf diese Weise abgeholfen werden, daß allen Schülerinnen der sozialpädagogischen Ausbildung, die auf eine spätere Arbeit in einem Kinderheim rechnen, dringend empfohlen wird, sich ein Praktikum in einer Anstalt der Kindergesundheitsfürsorge zu

*) Von Hamburg veröffentlicht am 7. Juni 1930.

suchen. Schwierigkeiten hierbei ergeben sich noch dadurch, daß derartige Praktikumstellen nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen.

Die wesentlichste Abänderung, die noch bevorsteht und auf deren Notwendigkeit bereits im vorigen Jahrbuch (s. S. 111) hingewiesen wurde, ist die vertiefte Ausbildung der Jugendleiterin. Die seit Jahren in Aussicht stehende Verlängerung bewirkt, daß heute die Mehrzahl der jüngeren Berufskräfte, für die eigentlich noch ein weiteres Praktikum erwünscht wäre, sich so schnell als möglich zum Jugendleiterinnenkursus melden, um noch mit dem kürzeren Lehrgang zum Ziel zu kommen. Das Ergebnis ist, daß die Zahl der Anwärterinnen für den Beruf heute außerordentlich groß ist, während die Ausbildung eigentlich den Zweck verfolgt, wenigen, besonders qualifizierten Kräften eine Fortbildung zu gewähren, die sie in den Stand setzt, sehr verantwortungsvolle Posten in der Praxis zu bekleiden oder auch als Lehrkräfte tätig zu sein.

Eine weitere Hinauszögerung dieses Interimszustandes ist für das Ansehen des gesamten Berufes eine Gefahr.

II. DIE LEHRER AN VOLKS- UND MITTELSCHULEN

VON C. L. A. PRETZEL

Dieser Teil des Berichts muß notgedrungen mager ausfallen, da weder vom Reiche noch von den Regierungen der Länder gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung getroffen worden sind.

Von der Lehrerbildung ist Nachstehendes zu berichten:

Die Ausbildung der zukünftigen thüringischen Volksschullehrer ist dahin geändert, daß das praktische Jahr, das bisher auf das dreijährige Universitätsstudium folgte, in die dreijährige Ausbildungszeit einbezogen wird. Der eigentliche Ausbildungsgang im Rahmen der Erziehungswissenschaftlichen Anstalt der Universität Jena, für den sechs Halbjahre vorgesehen waren, wird auf sechs Dritteljahre zusammengezogen. Das Studium (und die Prüfung) in einem Sonderfach fällt in Zukunft fort.

In Anhalt, wo grundsätzlich seinerzeit die Ausbildung der Volksschullehrer auf einer Hochschule beschlossen worden ist, hat dessenungeachtet die Regierung, Abteilung für das Schulwesen, mit Zustimmung des Staatsministeriums Ostern 1930 an der deutschen Oberschule in Köthen (die aus dem früheren Lehrerseminar hervorgegangen ist) einen auf zweijährige Dauer bemessenen Ausbildungslehrgang für künftige anhaltische Volksschullehrer eröffnet. Zur Teilnahme wurden Abiturienten (Abiturientinnen) staatlicher oder staatlich anerkannter neunstufiger höherer Lehranstalten, und zwar in erster Linie anhaltischer, soweit Platz vorhanden, auch nichtanhaltischer Staatsangehörigkeit zugelassen. Die Ausbildung ist unentgeltlich. Begründet wurde die Maßnahme mit dem Hinweis dar-

auf, daß die Zahl der auf Hochschulen studierenden künftigen Volksschullehrer zwar im Zunehmen begriffen sei, daß aber noch Jahre vergehen würden, bis sie den vermehrten Bedarf decke, und daß in der Zwischenzeit die Nötigung bestehe, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Lehrkräften auf andere Weise sicherzustellen. — Kurz erwähnt sei im Anschluß hieran, daß der oldenburgische Landtag die Zusammenlegung der nach Bekenntnissen getrennten Ausbildungslehrgänge für Volksschullehrer beschlossen hat. Durchgeführt ist sie bislang nicht.

Das Württembergische Kultministerium hat im Juni 1929 eine Denkschrift über die zweckmäßige Ausbildung der Volksschullehrer mit den Eingaben der Lehrervereinigungen den zur vorbereitenden Mitwirkung berufenen Vertretungen mit der Bitte um Äußerung übergeben. Darin wird als „der zweckmäßige Weg für Württemberg" vorgeschlagen, die Ausbildung der Volksschullehrer in drei Stufen vor sich gehen zu lassen.

1. Stufe: Allgemeinbildung auf einer sogenannten Aufbauschule, d. h. einer sechsklassigen höheren Schule, die auf den siebenjährigen Besuch der Volksschule aufbaut und nach 6 Jahren im Zug A zur Akademiereife, im Zug B zur Hochschulreife und zur Akademiereife ohne Ergänzungsprüfung führt; Abiturienten, die auf anderen höheren Schulen die Reifeprüfung ablegen, können in beschränkter Zahl nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Musik, Zeichnen und Werkunterricht zugelassen werden. Zu Aufbauschulen soll die Mehrzahl der bisherigen Seminare umgewandelt und es sollen mit ihnen Internate verbunden werden. Die Lehrfächer sind im wesentlichen dieselben wie an den bisherigen Seminaren; nur tritt an die Stelle der Pädagogik Einführung in die Philosophie einschließlich Psychologie. Eine (neuere) Fremdsprache ist verbindlich, zur Erlernung einer zweiten wird Gelegenheit gegeben. Die am Unterricht in dieser teilnehmenden Schüler bilden den Zug B. Ihnen wird nach Bestehen der Reifeprüfung neben der Akademiereife die Hochschulreife zuerkannt.

2. Stufe: Berufsausbildung. Sie erfolgt auf einer pädagogischen Akademie in einem einjährigen Lehrgang, der sich in seinem wissenschaftlichen Teil auf die Pädagogik mit ihren Hilfswissenschaften beschränkt. Die praktische Ausbildung hat zum Gegenstand die Methodik der Volksschulfächer; hierzu gehören Vorlesungen über die Methodik der einzelnen Fächer und praktische Unterrichtsversuche an Übungsschulen. Soweit Ergänzungen der an den höheren Schulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für einzelne Studierende nötig sind, werden hierfür Einrichtungen getroffen. Die Abgangsprüfung an den Pädagogischen Akademien gilt als erste Dienstprüfung. Geschaffen werden sollen die Pädagogischen Akademien durch Umwandlung von drei der vorhandenen Seminare.

3. Stufe: Fortbildungskurse. Darüber heißt es in der Denkschrift: Es ist nicht zweckmäßig, die für den Volksschullehrer not-

wendige Bildung ganz auf den höheren Schulen und den pädagogischen Akademien zu vermitteln, da manche Dinge eine gewisse Reife voraussetzen. Die Einführung in manche Fragen des städtischen und ländlichen Lebens, namentlich auch die Ausbildung der Volksschullehrer zu Anregern des landwirtschaftlichen Fortschritts, erfolgt am zweckmäßigsten erst später, etwa zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr, jedenfalls aber vor der ersten ständigen Anstellung. Es sollen, möglichst an den pädagogischen Akademien, aber nicht unbedingt bei diesen, Ausbildungskurse für die Einführung in das städtische und ländliche Leben gegeben werden. Die Stadt hat ihre Gesetze, das Land die seinen. Hierüber den Volksschullehrer von sachverständiger Seite zu unterrichten, ist eine wichtige Aufgabe.

Diese Vorschläge, die hinter den bisher in deutschen Ländern getroffenen Neuregelungen der Volksschullehrerbildung ein erhebliches Stück zurückbleiben, sind von den Vertretungen der Lehrerschaft einmütig als unzulänglich aufs entschiedenste abgelehnt worden; auch die philosophische Fakultät der Universität Tübingen hat sich gegen sie ausgesprochen, während andere Stellen, z. B. der Württembergische Städtetag, sich zustimmend zu ihnen geäußert und noch andere, u. a. der Württembergische Gemeindetag (die Vertretung der Landgemeinden) sie verworfen haben, weil sie ihnen schon zu weit gehen. Zu einer Vorlage an den Landtag hat sich das Staatsministerium im Berichtsjahre noch nicht entschlossen.

Über die künftige Ausbildung der Mittelschullehrer ist weder aus Preußen noch aus anderen Ländern etwas zu berichten. Als eine auf die Ausbildung der Lehrer aller Schularten bezügliche Vorschrift können die bereits an anderer Stelle erwähnten „Richtlinien für die gesundheitliche Belehrung der Lehrer und Schüler" gelten, die unterm 8. November 1929 von dem preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassen wurden. Auf Mitteilung von Einzelheiten daraus kann verzichtet werden.

Das sächsische Staatsministerium hat unter dem 27. Januar 1930 die Einführung eines Probejahrs für die akademisch vorgebildeten Volksschullehrer (ebenso für die Berufsschullehrer) beschlossen. Befreit von der Ableistung des Probejahrs sind nach der die Durchführung des Beschlusses regelnden Verordnung des Ministeriums für Volksbildung diejenigen Schulamtsbewerber, die vor ihrer Studienzeit im öffentlichen Volksschuldienst gestanden haben. Während des Probejahrs erhalten die Schulamtsbewerber eine Vergütung von 150 RM. monatlich, also eine Besoldung, die niedriger ist als die Anfangsbezüge der nichtständigen Lehrer. In den Genuß dieser Bezüge treten sie in Zukunft erst nach Ablauf des Probejahrs. Doch wird dieses auf das Vergütungs- und Besoldungsdienstalter angerechnet.

In Preußen sind einige Ministerial-Erlasse ergangen, durch die gewisse Sonderfragen bezüglich der Lehrer geregelt werden. Sie seien hier noch kurz aufgereiht.

Durch Erlaß vom 19. Dezember 1929 wurden den Regierungen zwei Beschlüsse des Landtages mitgeteilt, in denen gefordert wurde, den weiblichen Einfluß in der Erziehung und Bildung der Mädchen auf dem Lande sicherzustellen und allgemein die Mädchenbildung und -erziehung in der Volksschule vorwiegend in die Hände von Frauen zu legen. Der Minister hat davon abgesehen, schon jetzt eine grundsätzliche Anordnung wegen stärkerer Durchsetzung der Lehrkörper mit Lehrerinnen zu treffen, aber den Regierungen nahegelegt, bei Erledigung oder Neugründung von Schulstellen nicht nur in Orten mit größeren Schulsystemen, sondern auch an Schulen mit nur zwei Lehrenden sorgsam zu prüfen, ob nicht die Stellen in Lehrerinstellen umzuwandeln oder als solche zu errichten seien.

Unterm 27. Dezember 1929 hat sich der Minister damit einverstanden erklärt, daß Lehrer und Lehrerinnen zu Ferienreisen ins Ausland einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen. Sie haben aber ihre Anschrift dem Schulrat durch den Schulleiter mitzuteilen. Die Schulleiter selbst haben außerdem ihre Vertreter anzugeben.

Ein Erlaß vom 13. Mai 1929 ordnet an, daß Lehrende, die zu einem anderen Religionsbekenntnis übertreten, Religionsunterricht in diesem erst erteilen dürfen, nachdem sie in einer an einer Pädagogischen Akademie — möglichst im Anschluß an die regelmäßigen Lehrerprüfungen — abzuhaltenden Prüfung die Befähigung hierzu nachgewiesen haben.

Hilfslehrer, die als Wanderlehrer zur Erteilung von Religionsunterricht an Kinder einer konfessionellen Minderheit tätig sind, sollen nach einem Erlaß vom 8. Mai 1929, wenn sie die zweite Prüfung abzulegen beabsichtigen, vorher etwa während eines halben Jahres die Möglichkeit erhalten, in einer Klasse außer in Religion auch in zwei anderen geeigneten Fächern zu unterrichten, so daß sie bei der Prüfung wie die übrigen Hilfslehrer behandelt werden können.

Die bisher bestehende Vorschrift, daß die auf den Pädagogischen Akademien ausgebildeten Schulamtsbewerber bei ihrem Eintritt in den Schuldienst sogleich in freien planmäßigen Schulstellen unterzubringen seien, hat der Minister durch einen Erlaß vom 2. Januar 1930 gemildert, indem er sich damit einverstanden erklärte, daß solche Bewerber auch zu längeren Vertretungen erkrankter und beurlaubter Lehrer herangezogen werden. Die Entlassung älterer Schulamtsbewerber aus freien Planstellen zugunsten der von den Pädagogischen Akademien kommenden soll dadurch vermieden werden.

III. DIE LEHRER AN HÖHEREN SCHULEN

VON E. LÖFFLER

In der Berichtszeit (1. April 1929 bis 1. April 1930) ist in W ü r t t e m b e r g eine neue Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an den höheren Schulen erlassen worden (Verordnung

vom 1. April 1930 und Ausführungsverordnung dazu vom 15. April 1930, ABl. S. 51). Im wissenschaftlichen Lehramt an den höheren Schulen, das in ein sprachlich-geschichtliches und ein mathematisch-naturwissenschaftliches geteilt wird, kann nur verwendet und angestellt werden, wer in der ersten Dienstprüfung für dieses Lehramt die wissenschaftliche und in der zweiten Dienstprüfung die praktische Befähigung dafür nachgewiesen hat. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung ist wie bisher ein einjähriger Vorbereitungsdienst abzuleisten, der der pädagogischen Ausbildung dient. Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Dienstprüfung ist außer den üblichen in allen Ländern gleichen Bedingungen*) die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung, die von der Behörde als genügend anerkannt sein muß, der Nachweis des Besuchs von mindestens zwei Vorlesungen aus dem Gesamtgebiet der Erziehungswissenschaft und die Teilnahme an staatlichen wöchentlich zweistündigen Turnübungen während dreier Studienhalbjahre.

In der ersten Dienstprüfung wird in Philosophie und in drei weiteren Fächern geprüft, die der Bewerber wählen kann. Von diesen Wahlfächern ist eines, in dem erweiterte und vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind, Hauptfach, die andern zwei sind Beifächer. Zu den Wahlfächern der sprachlich-geschichtlichen Richtung gehören Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Englisch, Französisch, Geschichte mit Staatsbürgerkunde und Geographie. Für die Wahl bestehen jedoch gewisse Bindungen. Jeder Bewerber muß mindestens eine Fremdsprache wählen, die Wahl dreier Fremdsprachen ist unzulässig. Ist Latein Hauptfach, so muß stets Griechisch hinzutreten; mit Griechisch ist stets Latein zu verbinden. Geographie kann als Hauptfach nur gewählt werden, wenn die ihr entnommene wissenschaftliche Abhandlung in enger Beziehung zu einem der anderen Prüfungsfächer steht. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind folgende Verbindungen zugelassen: Mathematik als Doppelfach mit Physik oder mit Chemie oder mit Geographie, als einfaches Fach (mit geringeren Anforderungen) mit Physik und Chemie; ferner können Physik und Chemie mit Biologie oder mit Geologie oder mit Geographie verbunden werden; endlich kann in Verbindung mit Chemie Biologie und Geologie oder Biologie und Geographie oder Geologie und Geographie gewählt werden.

Der Vorbereitungsdienst**), der sich unmittelbar an die erste Dienstprüfung anschließt, findet für alle Bewerber in Stuttgart statt am Seminar für Studienreferendare, an den höheren Schulen, an der Landesturnanstalt und (bei Bewerbern mit Physik oder Chemie als Prüfungsfach) an der Landesanstalt für Physikunterricht. Die Ausbildung im Seminar für Studienreferendare umfaßt Vorlesungen und Übungen über die Grundfragen der Jugendbildung unter be-

*) Vgl. Jahrbuch 1927, S. 225.

**) Vgl. dazu auch Jahrbuch 1927, S. 228.

sonderer Berücksichtigung der höheren Schule und über den Aufbau des württembergischen und des deutschen Schulwesens; außerdem werden die Referendare in besonderen Vorlesungen mit den Rechtsverhältnissen der höheren Schulen und ihrer Lehrer bekannt gemacht, in wichtigere Abschnitte der Schulgesundheitspflege und in weitere für ihren Beruf wesentliche Gebiete eingeführt. Die gleichzeitige und nebenhergehende Ausbildung an den Schulen, deren Leitung dem Direktor und einem oder mehreren einführenden Lehrern zukommt, hat den Zweck, die Referendare in das Gesamtleben der Schule einzuführen. Sie haben Unterrichtsstunden zu hören, Lehrproben abzuhalten, kleinere Lehraufträge zu verwalten und am gesamten Leben der Schule teilzunehmen. Der umfassenderen Einführung in die gesamten Aufgaben des praktischen Schullebens dienen Sitzungen, die jede Woche unter dem Vorsitz des Schulvorstandes oder eines einführenden Lehrers stattzufinden haben. Weiterhin haben alle Referendare einmal wöchentlich an einem Turn- und Spielkurs an der Landesturnanstalt teilzunehmen. Die Ausbildung an der Landesanstalt für Physikunterricht umfaßt eine Einführung in die Praxis des Physikunterrichts in Gestalt von Vorlesungen und Laboratoriumsübungen.

Auch die Zulassung zur zweiten Dienstprüfung, die in der Regel ein Jahr nach der ersten abgelegt wird, erfordert die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit, deren Gegenstand aus dem Gesamtgebiet der Bildungslehre (Pädagogik, Unterrichtslehre, Jugendkunde) zu wählen ist. Die Prüfung selbst, die für alle Bewerber zentral in Stuttgart gehalten wird, erstreckt sich auf Pädagogik und Didaktik sowie auf Lehrproben aus den Wahlfächern der ersten Dienstprüfung. In Pädagogik und Didaktik wird verlangt Verständnis für die grundlegenden Fragen der Erziehung und des Unterrichts, übersichtliche Kenntnis der Haupterscheinungen der Erziehungsgeschichte, eingehende Bekanntschaft mit der Methodik des Schulunterrichts in den Wahlfächern des Bewerbers und mit dem württembergischen Lehrplan, genauere Bekanntschaft mit einem Hauptvertreter der Pädagogik der neueren Zeit oder mit der Entwicklung eines wichtigeren pädagogischen Problems und Bekanntschaft mit Fragen des praktischen Schullebens, des Schulrechts und der Schulgesundheitspflege.

Wer die erste und zweite Dienstprüfung bestanden hat, kann sich einer Erweiterungsprüfung unterziehen. Für diese sind außer den Fächern der ersten Dienstprüfung, in denen der Bewerber nicht geprüft wurde, die folgenden Gebiete zugelassen: Philosophie mit erweiterten Anforderungen, evangelische Religion, Hebräisch, Spanisch, Zeichnen und Kunstgeschichte, Musik, Leibesübungen, Kurzschrift, Werkunterricht. In beiden Dienstprüfungen und in der Erweiterungsprüfung wird schriftlich und mündlich, in Philosophie nur mündlich geprüft.

Weiterhin ist in Hamburg eine neue Ordnung der praktischen Ausbildung und der pädagogischen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen erlassen worden (Bekanntmachung vom 29. Januar 1930, GVBl. S. 50). Die praktische Ausbildung dauert hier, wie in den meisten deutschen Ländern, zwei Jahre. Sie erfolgt unter der Leitung bewährter Lehrer und unter der Aufsicht der Oberschulbehörde zum Teil in den an einzelnen Vollanstalten eingerichteten pädagogischen Schulseminaren, zum Teil in einem gemeinsamen Seminar, an dessen Arbeiten alle Bewerber teilnehmen. Dem pädagogischen Schulseminar fällt in erster Linie die praktische Anleitung der Kandidaten zu. Für die theoretische Unterweisung in den Sitzungen des Schulseminars kommen insbesondere in Betracht Schulgesetzgebung und Schulverwaltung, Unterrichtslehre, Bildungswert und Stellung der einzelnen Fächer im Gesamtorganismus der Schule, Anleitung für den Besuch von Unterrichtsstunden, Schulzucht, Jugendpflege und Gesundheitspflege, Anleitung zur Führung einer Klasse, soziale Aufgaben der Schule, Schülerreisen und Schulheime. Leiter des Schulseminars ist ein von der Oberschulbehörde im Benehmen mit dem Lehrkörper bestimmter Studienrat, dem weitere Fachlehrer als Helfer zur Seite treten. In dem gemeinsamen pädagogischen Seminar werden insbesondere behandelt Fragen der theoretischen Pädagogik, der Jugendkunde und Jugendpsychologie, Ausschnitte aus der Geschichte des deutschen Bildungswesens und der darin hervortretenden geistigen Strömungen. Teilnahme an Übungen in Stimmbildung und an Lehrgängen zur Pflege der Leibesübungen ist pflichtmäßig. Für Neusprachler werden auch Konversationsübungen, für Naturwissenschaftler Übungen im Experimentieren und in der Handfertigkeit eingerichtet. Das gemeinsame Seminar gliedert sich in Arbeitsgemeinschaften, die von Lehrern geleitet werden.

Im ersten Vorbereitungsjahr sind die Kandidaten vornehmlich von den Fachlehrern ihrer Hauptfächer zur Unterrichtserteilung anzuleiten und mit den methodischen und didaktischen Hilfsmitteln des Unterrichts bekannt zu machen. Im zweiten Vorbereitungsjahr haben sie selbständigen Unterricht zu übernehmen und zeitweise auch in anderen Schulen (Volksschulen, Berufsschulen) dem Unterricht beizuwohnen und Einrichtungen für die öffentliche Wohlfahrt zu besuchen. Im übrigen sind sie zu allen Veranstaltungen der Schule und zur Dienstleistung bei der Verwaltung der Sammlungen beizuziehen.

Am Schluß des zweijährigen Vorbereitungsdienstes wird die pädagogische Prüfung abgelegt. Jeder Bewerber hat dafür eine Hausarbeit aus der Unterrichts- und Erziehungslehre anzufertigen; sie soll an Erfahrungen anknüpfen, die er während der Vorbereitungszeit gemacht hat. Im übrigen wird die mündliche Prüfung in Form einer Besprechung abgehalten; die Angehörigen eines jeden

Schulseminars werden zu einer Gruppe zusammengefaßt und gemeinschaftlich geprüft. Die Bewerber haben zu zeigen, inwieweit sie die in der Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen enthaltenen Aufgaben und Anweisungen mit Verständnis erfaßt haben und Rechenschaft darüber geben können.

Aus den beiden hier gekennzeichneten Prüfungsordnungen sowie aus der badischen vom Jahre 1928 (Jahrbuch 1928/29, S. 118) ergibt sich, daß der von Württemberg ausgehende Gedanke der zentralen Ausbildung der Studienreferendare in Bezirksseminaren immer weitere Verbreitung findet.

Preußen und Thüringen haben die Ausbildung der Turn- und Sportlehrer an den höheren Schulen neu geordnet und in die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt einbezogen (vgl. die preußische Verordnung vom 1. August 1929, ZBl. S. 280, und die thüringische vom 14. Dezember 1929, ABl. S. 165). Beide Verordnungen stimmen in den Grundzügen überein. Die Lehrbefähigung für Leibesübungen und körperliche Erziehung soll als Haupt- oder Nebenfach innerhalb der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen erworben werden. Die Ausbildung erfolgt vom Sommerhalbjahr 1930 ab an den Universitäten. Ihre Ausdehnung auf die Technischen Hochschulen ist in Aussicht genommen. Vor Eintritt in die Ausbildung müssen die Studierenden durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie gesund sind und die körperliche Eignung zur Ausbildung in den Leibesübungen haben. Das Studium gliedert sich in die wissenschaftliche und die praktische Ausbildung. Die wissenschaftliche Ausbildung umfaßt Geschichte der Leibesübungen und der körperlichen Erziehung einschließlich Jugendpflege und Verwaltungslehre, Pädagogik der körperlichen Erziehung, Grundzüge der Anatomie des menschlichen Körpers, der Physiologie der Leibesübungen und der vorbeugenden und ausgleichenden Leibesübungen, allgemeine Gesundheitslehre und Schulgesundheitspflege, erste Hilfe bei Unfällen, Grundzüge der Bewegungslehre und Ästhetik der Leibesübungen. Die praktische Ausbildung, die an den Instituten für Leibesübungen der Universitäten und an der Berliner Hochschule für Leibesübungen erfolgt, erstreckt sich, wie die der Verordnung beigefügten Richtlinien zeigen, auf alle wesentlichen Zweige der Leibesübungen (Turnen, Sport, Gymnastik) mit besonderer Berücksichtigung der Formen, die für die Verwendung an der Schule in Frage kommen.

Die öffentliche Erörterung in der Fachpresse über die Neugestaltung der Ausbildung für das höhere Lehramt ist lebhaft fortgesetzt worden*). In der württembergischen Prüfungsordnung sind

---

*) Vgl. z. B. die Denkschrift des Preuß. Philologenverbands über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Philologen (Leipzig, Quelle und Meyer 1929), die Königsberger Vorschläge für die Ausbildung der künftigen

eine Reihe von Gedanken, die diese öffentliche Erörterung hervorgebracht hat, verwirklicht.

Der starke Zudrang zum höheren Lehramt wird in den nächsten Jahren zu einer großen Überfüllung in diesem Beruf führen. M. Kullnick berechnet in seiner Arbeit über „Nachweis und Bedarf an Studienräten in Deutschland*) auf Grund genauer Untersuchung, daß im Jahre 1934 nach Besetzung aller freigewordenen Planstellen in Deutschland insgesamt ein Überschuß von 13 778 Studienassessoren und -referendaren vorhanden sein werde. Um diesen Zudrang einzudämmen, werden verschiedene Maßnahmen erwogen. Baden bestimmt z. B. in der Verordnung vom 20. März 1930 (ABl. S. 30), die eine Verschärfung der Verordnung vom Jahre 1929 (ABl. S. 17; vgl. Jahrbuch 1928/29 S. 121) darstellt, daß ein Bewerber künftig nur dann Aussicht auf Anstellung habe, wenn sie ihm bei Beginn des Studiums auf Grund seiner Eigenschaften für den Beruf eröffnet wurde und wenn er in der Lehramtsprüfung und im Vorbereitungsdienst mindestens die Gesamtnote „gut" erhält. Das Gesuch um Eröffnung dieser Aussicht auf Anstellung ist vor Beginn des Studiums schriftlich einzureichen. Der Direktor der Anstalt, an der das Reifezeugnis erworben wurde, hat sich nach Anhörung der Lehrer darüber zu äußern, ob der Bewerber sowohl nach der wissenschaftlichen als auch nach der erzieherischen Seite hin ein geeigneter Lehrer an höheren Schulen zu werden verspricht. Im Frühjahr 1930 sind in Anwendung dieser Verordnung nur 25 Studierende in die Ausbildung aufgenommen worden. Die Auslese geschah auf Grund der Reifezeugnisse und der genannten Gutachten der Direktoren und Fachlehrer**). Ein ähnliches Verfahren ist in Bayern schon seit 1923 üblich.

Unter den übrigen für die Lehrerschaft an höheren Schulen wichtigen Prüfungsordnungen sind die folgenden zu erwähnen: Sachsen hat an der Universität Leipzig eine Kurzschriftlehrerprüfung für Kandidaten des höheren Schulamts eingerichtet (Verordnung vom 29. März 1930, GBl. S. 19). Der Zweck der Prüfung ist der Nachweis der Erweiterung der Lehrbefähigung für höhere Schulen auf Kurzschrift. Vorausgesetzt wird ein kurzschriftliches Fachstudium von mindestens drei Halbjahren an einer Hochschule.

Studienräte auf der Universität (Mitteilungen des Verbands der deutschen Hochschulen 1929 S. 223), die Denkschrift des Rheinischen Philologenvereins über die Ausbildung für das höhere Lehramt (Beiheft 1 zur Monatsschrift für höhere Schulen), die Broschüre von Sibourg über rheinische Bezirksseminare (Düsseldorf 1929), den Artikel von Edert über die Ausbildung des Referendars als Erzieher (Monatsschrift für höhere Schulen 1929 S. 591) und E. Bender, Von der Fachausbildung des Pädagogischen Seminars (Südwestd. Schulbl. 1930 S. 1).

*) Statistische Untersuchungen zur Lage der akademischen Berufe (Ergänzungsband zur Deutschen Hochschulstatistik Winterhalbjahr 1929/30 S. 34 ff.).

**) Vgl. Südwestdeutsche Schulblätter 1930 S. 236.

Verlangt wird völlige Vertrautheit mit der Einheitskurzschrift, mit der geschichtlichen Entwicklung sowie mit der Theorie und der Systematik der Kurzschrift, ferner eine Lehrprobe.

In Württemberg ist in Anknüpfung an eine alte, bewährte Gepflogenheit mit Verordnung vom 15. Oktober 1929 (ABl. S. 199) eine Ergänzungsprüfung in Fremdsprachen für solche Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen eingerichtet worden, die an den unteren Klassen der höheren Schulen angestellt werden wollen. Voraussetzungen für die Zulassung sind die Ablegung der beiden Volksschuldienstprüfungen mit voll befriedigendem Erfolg und bei Bewerbern, die sich im Englischen oder Französischen prüfen lassen wollen, ein Studienaufenthalt von drei Monaten auf englischem oder französischem Sprachgebiet. Die Prüfung, die sich auf Englisch, Französisch oder Lateinisch erstrecken kann, ist schriftlich und mündlich und umfaßt außerdem eine Lehrprobe in der gewählten Fremdsprache an der Unterklasse einer höheren Schule.

Thüringen hat eine Prüfungsordnung für Schulmusiklehrer erlassen (Verordnung vom 25. März 1929, ABl., S. 53). Sie soll Lehrpersonen, die bereits eine Lehrberechtigung für den öffentlichen Schuldienst besitzen, Gelegenheit bieten, ihre Fähigkeit für die Erteilung des Musikunterrichts an den öffentlichen Schulen Thüringens (Volks-, Mittel- und höheren Schulen) zu erweitern. Sie zeigt manche Ähnlichkeit mit der württembergischen Prüfungsordnung vom 1. Februar 1927 (ABl. S. 1). Bei der Meldung zur Prüfung ist die Teilnahme an dem zweijährigen Lehrgang für Schulmusiklehrer der staatlichen Musikschule in Weimar oder eine sonstige gleichzuwertende Ausbildung nachzuweisen. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen musikpädagogischen, einen mündlichen und einen lehrpraktischen Teil. Prüfungsgegenstände sind Klavier oder Orgel, Violine und Gesang, ferner Musiktheorie mit Musikgeschichte, Musikpädagogik und Methodik des Schulmusikunterrichts, Akustik, Physiologie, Psychologie und Ästhetik sowie Lehrproben mit Schulklassen, Chorleitung und Leitung von Instrumentalgruppen.

Unter den neuen Bestimmungen zur Regelung der dienstlichen Verhältnisse und der Rechtsstellung der Lehrer an den höheren Schulen ist die wichtigste das preußische Studienrat-Gleichstellungsgesetz vom 20. Mai 1929 (GS. S. 51). Es stellt die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen in Fragen der Besoldung, des Dienstalters u. dgl. den unmittelbaren Staatsbeamten gleich, eröffnet für sie den Rechtsweg gemäß dem Gesetz vom 24. März 1861 (GS. S. 241) und verpflichtet die Unterhaltsträger solcher Schulen, in Planstellen für akademisch gebildete Lehrer, die nicht mit Studienräten besetzt werden, Anwärter aus den zur Anstellung heranstehenden Jahrgängen der Anwärterliste zu wählen. Als öffentliche höhere Schulen im Sinne

dieses Gesetzes werden die Schulen definiert, die als solche von der Schulaufsichtsbehörde anerkannt sind.

Ferner verdient Erwähnung eine Erweiterung der auf S. 122 des Jahrbuchs 1928/29 dargestellten Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. März 1928 über die Fürsorge für Lehrkräfte im Auslandschuldienst. Sie bestimmt (vgl. Verordnung vom 27. Juni 1929, ABl. S. 123), daß solche Lehrkräfte der bayerischen Krankenkasse für die Staatsbeamten unter gewissen Voraussetzungen beitreten können und daß sie damit auch während ihres Dienstes an Auslandschulen an der Krankenfürsorge des bayerischen Staates teilhaben.

IV. DIE BERUFSSCHULLEHRER

VON K. THOMAE

Bei den während des Berichtsabschnittes zu verzeichnenden Änderungen handelt es sich im wesentlichen um die Bedingungen für die Anstellungsfähigkeit, insbesondere die Regelung der Ausbildungsverhältnisse.

In Thüringen wird das im vorigen Bericht hervorgehobene Bestreben, möglichst bald zu einer einheitlichen Durchbildung der Berufslehrerschaft zu gelangen, eine Verlangsamung erfahren, zu der man sich, wenn die betreffenden Bestimmungen auch erst am 17. April 1930 veröffentlicht wurden, doch schon im vorliegenden Berichtsabschnitt entschlossen hatte. Es wurde dem Teil der an den Berufsschulen tätigen Lehrerschaft, dem die Ablegung der Diplomprüfung auferlegt war, die Ablegung nunmehr freigestellt; die letzte Meldung dazu wird am 1. Dezember 1930 entgegengenommen. Auf diesen Zeitpunkt wurde auch der Termin der letzten Meldung für die Lehrkräfte zurückverlegt, denen die Ablegung der Diplomprüfung schon in der bisherigen Prüfungsordnung, und zwar bei einer Meldung noch bis zum 1. Juli 1933 freigestellt war.

In Preußen wurde die im Berichtsjahr stark umkämpfte Angleichung der Gewerbelehrerausbildung an die Handelslehrerausbildung nicht erreicht. Die berufspädagogischen Institute in Berlin, Köln und Frankfurt a. M. sind beibehalten worden und treten in engere Beziehung zu den am gleichen Orte befindlichen Hochschulen; ein weiteres Institut, nur für Gewerbelehrerinnen bestimmt, wird in Königsberg i. Pr. errichtet. Die Institute erhalten eigene Haushaltspläne und hauptamtliche Lehrkräfte (Professoren und Dozenten). Ihnen ist die technische und Einzelausbildung zugewiesen; die Ausbildung in den Grundfächern übernehmen die Hochschulen. Trotzdem sich der Handelsminister und der Landtag für eine sechssemestrige Ausbildungsdauer einsetzten, waren vom Staatsministerium nur vier Semester zu erreichen. Die Teilnahme der Studierenden an den Einrichtungen der Hochschulen erfolgt nicht auf Grund einer Hochschulreife im üblichen Sinne, sondern auf Grund der besonderen

Zulassungsbedingungen zum Gewerbelehrerstudium. Zugelassen werden die Absolventen der höheren allgemeinbildenden Schulen, wenn sie eine zweijährige praktische Ausbildung nachweisen, die Absolventen der höheren Fachschulen (ohne weitere Bedingungen) und Meister und begabte Facharbeiter, die keine höhere Fachschule besucht haben, nach Bestehen einer Eignungs- und Sonderreifeprüfung, bei der fremdsprachliche Bildung nicht Bedingung ist. Die Ausbildung erfolgt nach einem festgesetzten Studienplan. Die Zulassung zum Studium ist auf eine bestimmte Zahl beschränkt. Das Bestehen der Gewerbelehrerprüfung verleiht die Anstellungsfähigkeit.

B r a u n s c h w e i g hat auf eine eigene Ausbildung von Lehrern für kaufmännische Berufsschulen verzichtet; für die Anstellung als Handelsoberlehrer wird die Prüfung als Diplomhandelslehrer verlangt. Die Ausbildung der Gewerbelehrer und -lehrerinnen findet nach dem Erlaß des Ministers für Volksbildung vom 5. April 1929 in dem in enger Verbindung mit der Technischen Hochschule stehenden Berufspädagogischen Institut statt. Aufgenommen werden Diplomingenieure, die eine wenigstens 1½jährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen können, Absolventen mittlerer technischer Fachschulen, die entweder eine Ergänzungs- oder Ersatzreifeprüfung abgelegt haben und zwei Jahre gewerblich tätig gewesen sind oder eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung und wenigstens vierjährige gewerbliche Praxis nachweisen können, Meister, die ihre Meisterprüfung mit „Gut" bestanden haben und eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen, und Absolventen der höheren Lehranstalten, die wenigstens die Gesellenprüfung abgelegt haben. Je nach der Vorbildung werden die Studierenden des Berufspädagogischen Instituts an der Hochschule für ein sechssemestriges Studium als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder als Gasthörer eingeschrieben. Das Studium umfaßt die für alle Studierenden verbindlichen Kulturwissenschaften, die sich gliedern in Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften, und die für je einen bestimmten Kreis der Studierenden bestimmten Fachwissenschaften. Es wird durch eine wissenschaftliche Prüfung abgeschlossen. Die Anstellungsfähigkeit wird durch eine nach mindestens einjähriger Probelehrtätigkeit abzulegende praktisch-pädagogische Prüfung erworben.

In H a m b u r g wurde durch Landesgesetz vom 17. Januar 1930 bestimmt, daß die wissenschaftliche Befähigung für die Anstellung als Gewerbelehrer oder Gewerbelehrerin durch Ablegung der Gewerbelehrerprüfung erworben wird. Für die Zulassung ist erforderlich ein auf eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung folgendes planmäßiges Studium von mindestens sechs Halbjahren an einer deutschen Universität oder technischen Hochschule, dem die praktisch-pädagogische Schulung ein-

zugliedern ist. Auf das Studium können Halbjahre angerechnet werden, für welche ein Studium mit kleiner Matrikel oder als Gasthörer nachgewiesen ist, wenn die Zulassung dazu auf Grund einer von der Berufsschulbehörde vorgenommenen Eignungsprüfung beantragt war. Um der großen Zahl nicht festangestellter Lehrer, die zur Ablegung der in Aussicht stehenden Gewerbelehrerprüfung verpflichtet worden waren und teilweise schon seit 1925 Vorlesungen an der Universität gehört hatten, Gelegenheit zur baldigen Ablegung der Prüfung zu geben, erließ der Senat eine vorläufige Prüfungsordnung. Bestimmungen über die Ordnung des Studiums, besonders über die etwaige Einrichtung eines berufspädagogischen Instituts, sind noch nicht getroffen; auch steht die endgültige Prüfungsordnung noch aus. — Eine entsprechende gesetzliche Unterlage für die hamburgische Prüfung als Diplomhandelslehrer besteht nicht; die Prüfungsordnung vom 8. August 1923 beruht nur auf Senatsverfügung.

In Baden wurde das Handelslehrerstudium an der Handelshochschule bisher durch eine Staatsprüfung abgeschlossen, der nach zweijährigem Vorbereitungsdienst eine zweite die Anstellungsfähigkeit verleihende Staatsprüfung folgte. Nach der Neuordnung vom 28. März 1930 fällt die erstere Prüfung als Staatsprüfung fort. Für den Eintritt in den zweijährigen Vorbereitungsdienst wird die Ablegung der Diplomhandelslehrerprüfung, und zwar an der Handelshochschule Mannheim, gefordert, zu der Absolventen neunklassiger allgemeinbildender Lehranstalten oder badischer Oberhandelsschulen nach einer dem sechssemestrigen Studium vorausgehenden einjährigen und einer während der Hochschulferien abgeleisteten halbjährigen Tätigkeit in kaufmännischen Betrieben zugelassen werden. Die eingehenden Bestimmungen für den Vorbereitungsdienst sind im ganzen unverändert geblieben, dagegen hat die Prüfungsordnung für die ihn abschließende Staatsprüfung einige wichtige Änderungen erfahren. Neu ist die Bestimmung, daß die Aufnahme der Diplomhandelslehrer in den Vorbereitungsdienst (als Handelsschulreferendare) und der Referendare, die die Staatsprüfung bestanden haben (Handelsschulassessoren), unter die Zahl der Anwärter für den Handelsschuldienst nur nach Bedarf erfolgt. — Für Personen, die sich, ohne im Besitz eines Reifezeugnisses zu sein, an der Handelshochschule Mannheim auf die Diplomhandelslehrerprüfung vorbereiten wollen, ist durch Verfügung vom 19. März 1930 eine Ergänzungsprüfung eingeführt, die im wesentlichen der preußischen Sonderreifeprüfung entspricht.

Die badischen Bestimmungen über die Gewerbelehrerausbildung sind unverändert geblieben, nur heißen die in den Vorbereitungsdienst übernommenen Diplomingenieure der Fachgruppe Gewerbelehrfach nicht mehr Gewerbeschulpraktikanten, sondern Gewerbe-

schulreferendare, und die Referendare, die die Staatsprüfung bestanden haben, Gewerbeschulassessoren.

Die Angabe des vorigen Berichtes, daß für die Anstellung der Lehrkräfte an Berufsschulen in Bayern Mindestforderungen noch nicht aufgestellt seien, ist durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1929 über die Anstellungsvorschriften für die Lehrkräfte an den Berufsfortbildungsschulen überholt worden. Danach ist für die Anstellung als hauptamtlicher Leiter oder Lehrer an mittleren oder kleineren Berufsschulen mit Klassen gemischter Berufe oder Gewerbegruppen der erfolgreiche Besuch eines Lehrganges am staatlichen Gewerbelehrerinstitut in München jetzt Voraussetzung.

In bezug auf die Gehaltsverhältnisse, die in Einzelheiten immer noch nicht zur Ruhe gekommen sind, kann aus Bayern berichtet werden, daß zwar eine landesgesetzliche Regelung der Berufsschullehrerbesoldung auch jetzt noch nicht besteht, daß aber der Bayerische Städtebund im November 1929 Leitsätze über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Berufsschullehrer an den städtischen Berufsschulen an seine Mitglieder gegeben hat, die allerdings nur ein Mindestmaß des Aufzuwendenden darstellen sollen. Die Gemeinden sind nicht daran gebunden, wenn sie nach Maßgabe ihrer besonderen Leistungsfähigkeit und veranlaßt durch die Eigenart, Bedeutung und Ausgestaltung ihrer Berufsschule, oder zur Gewinnung einer bestimmten hervorragenden Kraft mehr leisten können und wollen.

Anhalt wird dem Beispiel Preußens, das alle Berufsschullehrkräfte gleich besoldet, nicht länger folgen. Durch die Ausführungsverordnung vom 3. Mai 1930 zum Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Gemeindebeamten wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1927 bestimmt, daß die Lehrkräfte älterer Ausbildung geringer besoldet werden als die Lehrkräfte neuerer Ausbildung, die Diplomhandels- und Diplomgewerbelehrer(innen). Da an den anhaltischen gewerblichen Berufsschulen Diplomlehrer jedenfalls nur in verschwindender Zahl tätig sind, während die an den kaufmännischen Berufsschulen tätigen Lehrer Diplomhandelslehrer sind, werden damit die hauptamtlichen Lehrkräfte an den gewerblichen und kaufmännischen Schulen tatsächlich verschieden besoldet, was sicherlich nicht ohne Einwirkung auf die soziale Einschätzung der gewerblichen und der kaufmännischen Berufe seitens der Schüler und Eltern bleiben wird.

Braunschweig hat in dem Berufsschulgesetz vom 1. Februar 1929 ausdrücklich bestimmt, daß bereits festangestellte Lehrkräfte von dem Nachweis einer ausreichenden Vorbildung mit staatlich anerkannter Prüfung befreit sind; sie werden auch gehaltlich wie die Lehrkräfte neuerer Ausbildung behandelt.

Oldenburg hat in seinem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz vom 6. Juli 1929 die Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und die Gewerbelehrer und -lehrerinnen mit einer Ausbildung von mindestens sechs Halbjahren an einem berufspädagogischen Institut in derselben Besoldungsgruppe vereinigt.

In bezug auf die nebenberufliche Erteilung des Berufsschulunterrichts ist die Bestimmung des braunschweigischen Berufsschulgesetzes vom 1. Februar 1924 anzuführen, daß die Gesamtzahl der von hauptamtlichen Lehrkräften erteilten Stunden die Hälfte aller Berufsschulstunden des Landes betragen soll.

SCHULWOHLFAHRTSPFLEGE

I. ERLEICHTERUNGEN FÜR MINDERBEMITTELTE

VON E. LÖFFLER

In Verbindung mit der Neuordnung der Schulgelder (vgl. S. 22) sind meist auch die Bestimmungen über Schulgeldnachlaß und Geschwisterermäßigungen neu geregelt worden. Dabei zeigt sich die Neigung, die Gewährung von Geschwisterermäßigung vom Einkommen oder Vermögen und von der Bewährung der Schüler abhängig zu machen.

In Württemberg wurden die Bestimmungen über Geschwisterermäßigungen neu gefaßt (Verordnung vom 7. November 1929, ABl. S. 219). Besuchen am Tag, an dem das Schulgeld fällig ist, nachweislich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine höhere Schule, Mittelschule, höhere Handelsschule oder Frauenarbeitsschule des Landes, so ermäßigt sich das Schulgeld für jedes der Geschwister bei 2 Geschwistern um 20 v. H., bei 3 um 40 v. H., bei 4 um 60 v. H., bei 5 und mehr um 80 v. H. In Thüringen ermäßigt sich nach der Verordnung vom 18. Juni 1929 (ABl. S. 105) das Schulgeld für das zweite Kind um ein Viertel, für das dritte Kind um die Hälfte; für das vierte und jedes weitere Kind des gleichen Erziehungsberechtigten besteht Schulgeldfreiheit. Dabei werden solche Kinder gezählt, die eine im Deutschen Reich oder in Österreich gelegene öffentliche mittlere, höhere, Fach- oder Hochschule mit Vollunterricht besuchen, gleichgültig ob sie Schulgeldbefreiung oder Schulgeldermäßigung genießen. Diese Vergünstigungen gelten aber nicht für Schulgeldpflichtige, die mehr als 20 000 RM. Einkommen haben. Die Vergünstigung der Geschwisterermäßigung kann einem Schüler durch Beschluß der Lehrerversammlung mit Rückwirkung vom Beginn des Schuljahres ab versagt werden, wenn er dieser Vergünstigung seinem Betragen nach unwürdig ist oder wenn er nach seinen Leistungen nicht fähig erscheint, das Bildungsziel der betreffenden Schule zu erreichen. Die für Schulgelderlaß an minderbemittelte Schüler ausgesetzte Summe darf nach dieser Verordnung 20 v. H. des Gesamt-Schulgeld-Solls nicht übersteigen. In Hessen ermäßigt sich das Schulgeld bei gleichzeitiger Schulausbildung von 2 Geschwistern auf 17 bzw. 20 RM. monatlich, von 3 Geschwistern auf 13 bzw. 16 RM. monatlich, von 4 Geschwistern auf 10 bzw. 12 RM. monatlich, von 5 Geschwistern auf 7 bzw. 8 RM. monatlich, von 6 und mehr Geschwistern auf 4 bzw. 5 RM. monatlich. Die Zahl der Freistellen an den einzelnen Schulen ist auf 20 v. H. der Schülerzahl erhöht worden. Nur bei den Aufbauschulen ist die Zahl

der Freistellen wie seither nicht begrenzt. Die Bestimmungen für die Vergebung der Freistellen sind ungeändert geblieben. In Braunschweig sind Geschwisterermäßigungen nur bei mehr als zwei Geschwistern und nur für solche Erziehungsberechtigte möglich, deren Einkommen nicht mehr als 12000 RM. beträgt oder die ein Vermögen von nicht mehr als 150000 RM. haben. Das Schulgeld ermäßigt sich für jedes Kind bei 3 Geschwistern um ein Viertel, bei 4 Geschwistern um die Hälfte, bei 5 und mehr Geschwistern um das volle Schulgeld, unbeschadet der mit dem Vermögen und Einkommen zusammenhängenden Ermäßigungen (vgl. S. 23). In besonderen Fällen kann auch in Braunschweig wie in anderen Ländern Nachlaß des Schulgelds gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die in Frage kommenden Schüler bei einer zureichenden Begabung auf ihrem letzten Zeugnis in Betragen und Fleiß mindestens „gut" aufzuweisen haben. Die Leistungen müssen im Durchschnitt genügend sein. Der Schulgelderlaß aus besonderen Gründen darf jedoch 5 v. H. der Soll-Einnahmen nicht übersteigen. Auch in Lübeck sind außer der nach dem Einkommen bemessenen degressiven Staffelung noch Geschwisterermäßigungen vorgesehen derart, daß für das zweite Kind eine Ermäßigung um 50 v. H., für das dritte eine solche um 75 v. H. gewährt wird; die übrigen Kinder sind schulgeldfrei. Schaumburg-Lippe hat für Geschwisterermäßigungen und zur Förderung Begabter insgesamt 12 v. H. der Schulgeldeinnahmen zur Verfügung gestellt. Die Geschwisterermäßigung wird jedoch nur für begabte Kinder auf Antrag gewährt; sie beträgt für das zweite Kind bis zu 25 v. H., für das dritte bis zu 50 v. H., für das vierte bis zu 100 v. H. Sie wird gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Erziehungspflichtigen eine gewisse Summe nicht übersteigt, und zwar bei 2 Kindern 3600 RM., bei 3 Kindern 4800 RM., bei 4 Kindern 6200 RM., bei 4 + n Kindern 6200 + 1400 n RM.

II. SCHULGESUNDHEITSPFLEGE

Auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege sind in dem Berichtsabschnitt wesentliche Änderungen nicht eingetreten.

III. SCHULKINDERPFLEGE

ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN

VON ERNA CORTE

Tagesstätten.

Der Ausbau der Kindertagesstätten ist im Laufe des Berichtsjahres nachdrücklich weiter gefördert worden, und zwar in folgenden Richtungen:

Sowohl die öffentliche als die freie Wohlfahrtspflege ist bemüht um eine Vermehrung der Kindertagesstätten, da in Stadt und Land

die bestehenden Einrichtungen zahlenmäßig nicht genügen, um allen Kindern, die täglich einer außerhäuslichen Betreuung bedürfen, eine solche zu vermitteln. Die Klagen über den Mangel an Plätzen kommen sowohl aus Groß- und Mittelstädten wie aus Kleinstädten und ländlichen Gebieten. Sie begründen sich im wesentlichen mit Aufsichtslosigkeit der Kinder wegen Erwerbstätigkeit der Mütter, mit unzureichenden Wohnungsverhältnissen und Erziehungsschwierigkeiten bei den Kindern. Auch auf die zunehmende Zahl der einzigen Kinder wird hierbei hingewiesen. Abgesehen von den Berichten der Jugendämter, die den Notstand jeweils nur für einen einzelnen Bezirk beleuchten, haben zwei im Laufe des Berichtsjahres erschienene Veröffentlichungen die Notwendigkeit des Ausbaus der Tagesstätten dargelegt, nämlich eine Denkschrift des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Berlin*), die einen kurzen Überblick über den derzeitigen Gesamtbestand an Heimen für Kleinkinder und Schulkinder gibt und, gestützt auf Berichte aus der Praxis, die Vermehrung dieser Einrichtungen fordert. Die zweite der beiden Veröffentlichungen entstammt einem Arbeitskreis von Lehrern und Sozialarbeitern**) und geht im besonderen der Hortbedürftigkeit der Schulkinder nach. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß an den untersuchten Schulen etwa 18 v. H. der Knaben und 16 v. H. der Mädchen einer außerhäuslichen Betreuung bedürfen, während tatsächlich etwa 3 v. H. eine entsprechende Versorgung erfahren.

In gleicher Weise ist das Interesse der Verbesserung der bestehenden Tagesstätten zugewandt. Die Mehrzahl der Landesjugendämter bzw. diejenigen Stellen, die mit der Durchführung ihrer Aufgaben betraut sind, haben nunmehr Mindestforderungen oder Richtlinien für die Ausgestaltung der Tagesstätten herausgegeben, die den Trägern der Einrichtungen Weisung bieten und als Unterlage für die Beurteilung bei Durchführung der Anstaltsaufsicht dienen sollen. Wenngleich natürlich noch allenthalben Einrichtungen zu finden sind, die sowohl ihrer äußeren Ausstattung als ihrer pädagogischen Führung nach noch nicht den Forderungen nachkommen, so darf doch gesagt werden, daß die Gesamtleistungen gestiegen sind. Hierzu hat sowohl das intensive Bemühen der Fachkreise beigetragen als die finanzielle Förderung von seiten der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die die Eingliederung dieser Art der Kleinkinder- und Schulkinderpflege in die allgemeine Jugendwohlfahrtsarbeit zum Ziele hat.

Diese Bemühungen um die Verbesserung der Einrichtungen, die nunmehr selbstverständlich größere Mittel erfordern als die ehe-

---

*) Corte: Kindergärten, Horte, Tagesheime im Kampfe gegen Kindernot. Hrsg. v. Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Berlin, Herbig 1930. 71 S. 0,35 RM.

**) Staatliche Kindertagesheime für Hamburg. Bericht der Arbeitsgemeinschaft für Kindergarten, Hort und Tagesheim in der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens. Hamburg, Curiohaus 1930.

malige primitivere Art der Arbeit, zwingen zu einer viel sorgfältigeren Auswahl der Kinder. Das führt dazu, daß heute in den Tagesheimen — zumal der Großstädte — der Anteil solcher Kinder sehr groß ist, die irgendwie besonders gefährdet sind. Demgegenüber fehlt es für diejenigen Kinder, die keiner regelmäßigen auswärtigen Betreuung bedürfen, die aber doch hin und wieder Anregung zu Spielen, Lesen und sonstigen Beschäftigungen außerhalb der elterlichen Wohnung haben müßten, an entsprechender Gelegenheit. Die Zahl der Lesestuben, die eine Möglichkeit dieser Art bedeuten, ist noch sehr gering. Sie kommt zudem nur für Kinder mit einem bestimmten Interesse in Frage und müßte daher ergänzt werden durch Bastelwerkstätten oder irgendwelche sonstigen Kinderstuben, die man auch als „offene Tür" bezeichnet hat. Der Wunsch nach solchen Einrichtungen ist im Laufe des letzten Jahres von den verschiedensten Seiten geäußert*) worden. In den Großstädten werden diese als Ergänzung der Tagesstätten benötigt, in Mittel- und Kleinstädten werden sie teilweise als ausreichender Ersatz für solche in Betracht kommen. Einig ist man sich allenthalben im Hinweis darauf, daß heute neben den gefährdeten Kindern in den Tagesheimen viele andere nicht genügend Raum und Anregung im Elternhaus finden, um in ihrer freien Zeit vor den schlimmen Einflüssen der Straße behütet zu sein.

Schulkinderspeisung.

Während im Jahre 1928 vom Reich aus keinerlei Mittel für die Durchführung der Kinderspeisung zur Verfügung gestellt worden waren, gelangten auf Grund einer Reichstagsentschließung im Jahre 1929 4 Mill. RM. aus Zollmitteln des Reichs für die Zwecke der Kinderspeisung zur Ausschüttung. Die Zuweisung erfolgte mit der Auflage, daß hauptsächlich leistungsschwache Gemeinden bei der Verteilung der Reichsmittel Berücksichtigung finden sollten, wodurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Kinderspeisung in erster Linie als Aufgabe der Gemeinden anzusehen ist. Die Verteilung der Reichsmittel erfolgte durch den Deutschen Zentralausschuß für die Auslandshilfe an die Landes- und Provinzialstellen für Kinderspeisung, die auch ihrerseits Mittel zur Verfügung stellten.

Die Erörterungen über die Notwendigkeit der Schulkinderspeisung, die im Jahre 1928 — angeregt durch das Gelsenkirchener Gutachten (s. Das deutsche Schulwesen, Jahrg. 1928, S. 153) — besonders lebhaft geführt worden waren, wurden zum Abschluß gebracht durch eine eingehende Behandlung der Frage „Welche Bedeutung und Aufgabe hat die Schulspeisung als Teil planmäßiger

*) Kiene, Maria: Neue Formen der Arbeit am Kind. Jugendwohl, Freiburg, Caritasverlag, 19. Jg., H. 1. — Kipper, Milly: Ergänzungseinrichtungen zu Tagesheimen und Horten. Kindergarten, Leipzig, Quelle & Meyer, 71. Jg., H. 6.

Kindergesundheitsfürsorge, und wie ist sie fernerhin zu gestalten?*)" auf einer Tagung der Vereinigung nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter in Hamburg im Juni 1929. Die Aussprache führte zur Annahme folgender Leitsätze im Anschluß an ein Referat von Stadtmedizinalrat Dr. Klose, Kiel:

„1. Die planmäßig durchgeführte Schulspeisung ist als eine gesundheitsfürsorgerische Maßnahme anzusehen, deren Durchführung sich sowohl in der Form des Milchfrühstücks wie in der Form des Mittagessens zur Behebung gesundheitlicher Schäden bewährt hat.

2. Die Auswahl der Kinder für die planmäßige Schulspeisung, für die die von dem ärztlichen Beirat für die Quäkerspeisung aufgestellten »Grundlagen für Ernährungsfürsorge« eine brauchbare Unterlage bieten, hat auf Grund des Gesundheitszustandes, also durch die Schulärzte zu erfolgen, doch sind die sich aus den Gutachten der Fürsorgerinnen ergebenden wirtschaftlichen und sonstigen sozialen Verhältnisse dabei entsprechend zu berücksichtigen.

3. Gegen die Heranziehung der Erziehungsverpflichteten zur Aufbringung der Kosten für die planmäßige Schulspeisung im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren bestehen keine Bedenken, doch soll die Teilnahme nicht von einem Kostenbeitrag der Erziehungsverpflichteten abhängig gemacht werden.

4. Die Durchführung der planmäßigen Schulspeisung ist zweckmäßig für den Schulbezirk einheitlich zu organisieren, die Zubereitung der Speisen ist tunlichst nicht den Schulhausmeistern zu übertragen, weil dadurch eine Kontrolle über die Güte der verabreichten Nahrung erschwert wird, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

5. Bei der Auswahl der Gerichte für die Mittagsmahlzeit sind die Grundlagen neuzeitlicher Kinderernährung zu beachten und für abwechslungsreiche Zusammensetzung und schmackhafte Zubereitung der Mahlzeiten Sorge zu tragen. Die Verabreichung des Essens hat unter sachkundiger Leitung in besonderen Eßräumen (nicht Schulklassen) zu erfolgen, die eine schlichte, aber geschmackvolle und freundliche Ausstattung erfahren.

6. Die Teilnahme an der planmäßigen Schulspeisung ist, soweit es sich um Milchfrühstück handelt, gegen Erstattung der Selbstkosten allen Kindern, die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit auch den auswärts wohnenden, sog. »Fahrschülern« zu gestatten, unbeschadet, ob das Vorliegen einer gesundheitlichen Notwendigkeit festgestellt ist oder nicht.

7. Bei der Einbeziehung von Schulkindern in die planmäßige Schulspeisung allein auf Grund wirtschaftlicher Momente ohne festgestellte gesundheitliche Indikation, z. B. Speisung sämtlicher Schulkinder der Erwerbslosen, muß man sich bewußt sein, daß dies eine wirtschaftliche, keine planmäßige gesundheitsfürsorgerische Maßnahme bedeutet. Deshalb empfiehlt es sich, zwischen diesen beiden Indikationen für eine Speisung einen scharfen Trennungsstrich zu ziehen, um die gesundheitsfürsorgerisch wirkende planmäßige Schulspeisung nicht zu diskreditieren.

8. Die Ausgabe von Lebensmittelscheinen kann die planmäßige Schulspeisung nicht ersetzen, da nur durch die Schulspeisung gewährleistet ist, daß die beabsichtigte Ernährungsfürsorge in vollem Umfang tatsächlich auch dem bedürftigen Individuum selbst zugute kommt."

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen stehen die Berichte aus einzelnen deutschen Städten, die sich durchgehend zu der Auffassung bekennen, daß die Schulspeisung eine dauernde Einrichtung

*) S. Zs. Jugend- und Volkswohl. Hrsg. v. Jugend- u. Landesbehörde Hamburg. Jg. 5, H. 7/8, 1929.

bleiben müsse, um die Kinder in die Lage zu setzen, dem Schulunterricht zu folgen. So wurde die Zahl der speisungsbedürftigen Kinder in Frankfurt a. M. auf ungefähr 25 v. H. geschätzt. Dem Charakter nach wird und soll die Schulspeisung Zusatzernährung bedeuten, während die Mittagsspeisung, eine Ersatzernährung, nur für einen erheblich kleineren Teil der Kinder in Frage kommt.

Erholungsfürsorge.

In der Erholungsfürsorge ist man weiterhin bemüht, eine größere Planmäßigkeit durch genaue Differenzierung in bezug auf die Art der Unterbringung der Kinder je nach dem Gesundheitszustande zu erreichen. So versucht man auch, für die zur Entsendung gelangenden Kinder einen Entsendebefundschein herauszuarbeiten, der den Gesundheitszustand des einzelnen Kindes mit möglichster Schärfe zeichnen und Veränderungen im Verfolg der gesundheitsfürsorgerischen Betreuung angeben soll. Die sachgemäße Anwendung der einzelnen Maßnahmen wird um so dringender erforderlich, als diese sich durch den Ausbau von Einrichtungen vorbeugender Art auf der einen Seite — Kinderzeltlager, Schullandheime — und durch die Spezialisierung der Heilstättenfürsorge auf der anderen Seite in bezug auf den Grad ihrer Intensität immer stärker unterscheiden. Durchkreuzt werden die Bemühungen für den planmäßigen Ausbau zum Teil durch die Sparnotwendigkeit der Städte, die in Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage die Planmäßigkeit auf weite Sicht zurücktreten lassen und statt dessen sich mit den zur Zeit billigsten Maßnahmen begnügen müssen.

Zunehmende Beachtung wird der Nachpflege bei Erholungskuren zugewendet, da sich immer wieder zeigt, daß auch eine intensive Erholungsfürsorge nicht von anhaltendem Erfolg ist, wenn das Kind ungünstigen häuslichen Verhältnissen unmittelbar nach Beendigung allein überlassen bleibt.

Zum Zwecke der planmäßigen Ausgestaltung der Jugend-, Erholungs- und Heilfürsorge durch Erfahrungsaustausch, Vereinbarung gemeinsamer Richtlinien, Abgrenzung und Zusammenwirken der verschiedenen Zwecke der Jugend-, Erholungs- und Heilfürsorge und Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten wurde im Laufe des Berichtsjahres die „Jehrag" — Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugend-, Erholungs- und Heilfürsorge — gegründet. In ihr sind die Reichs- und Länderregierungen, die Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige Träger der Jugend-, Erholungs- und Heilfürsorge vertreten. Der Verein Landaufenthalt für Stadtkinder befaßt sich künftighin nur noch mit der Entsendung von Kindern in Landpflegestellen sowie mit der Durchführung der verkehrstechnischen Angelegenheiten bei der Entsendung.

Der derzeitige Bestand an Heimen der Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche beträgt nach dem 1930 er-

schienenen zweiten Ergänzungsblatt zum Reichsverzeichnis der Kinder-Heil-, -Genesungs- und -Erholungsanstalten 1476 im Gebiet des Deutschen Reiches.

Jugendwohlfahrtsgesetzgebung.

Neue Gesetze, die für die Jugendwohlfahrt von Wichtigkeit sind, gelangten weder im Reich noch in den Ländern zur Verabschiedung. Somit sind auch die beiden im vorigen Jahrbuch erwähnten Entwürfe, nämlich der zum Arbeitschutzgesetz, das die Erwerbsarbeit von Kindern und Jugendlichen neu regelt, und der zum Gesetz über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes noch nicht zum Abschluß gebracht worden.

Neben diesen Entwürfen steht ein im Juli 1929 vom Reichsminister des Innern eingebrachter Entwurf zur Änderung des Lichtspielgesetzes zur Erörterung. Hiernach bleiben die bisherigen Altersgrenzen für die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu Lichtspielvorführungen aufrechterhalten. Es soll jedoch die Möglichkeit gegeben werden, bestimmte Filmstreifen, die sich zur Vorführung wohl vor Jugendlichen, nicht aber vor Kindern eignen, für Jugendliche von 14 Jahren an freizugeben. — Besonders wichtig ist, daß nach dem Entwurf zur Novelle die Jugendlichen, die sich unberechtigterweise Eintritt in Kinovorführungen verschaffen, dafür strafrechtlich verantwortlich gemacht werden sollen, eine Regelung, der gegenüber zweifellos sehr starke Bedenken zu erheben sind*).

Über die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften liegt ein Bericht der Reichsregierung vom 20. August 1929 vor (Reichstagsdrucksache Nr. 1307, IV. Wahlperiode 1928). Hierin wird über die praktischen Erfahrungen berichtet, und zwar auf Grund der Rechtsprechung bis zum 31. Mai 1929, wo insgesamt 63 Schriften in die Liste der Schund- und Schmutzschriften Aufnahme gefunden hatten. Im Hinblick auf die nicht durchweg glückliche Vorarbeit der Antragsteller wurde im Bericht noch einmal zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz nicht die aus einem geistigen Schaffensprozeß hervorgegangenen Werke der Literatur, sondern rein mechanisch hergestellte „Industrieerzeugnisse" treffen solle.

Seit Juni 1929 erscheint in laufender Folge der „Nachrichtendienst zur Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften", herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt**). Hierin wird jeweils die Liste der Schund- und Schmutzschriften veröffentlicht; auch Auszüge aus den grundsätzlichen Entscheidungen der

---

*) Corte, Erna: Die Strafbestimmungen für Jugendliche in der Novelle zum Reichslichtspielgesetz. Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin 1930. Jg. 9, H. 4.

**) Erscheint alle zwei Monate; Einzelnummer 0,20 RM. Berlin, Heymann.

Prüfstellen werden zum Abdruck gebracht. — Insgesamt standen am Schluß des Berichtsjahres 88 Schriften auf der Reichsverbotsliste.

Die Erörterungen über die Fürsorgeerziehung wurden weiterhin mit großer Lebhaftigkeit geführt. Wichtig ist für deren Durchführung eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. April 1929, die zur Folge hat, daß in Zukunft diejenigen Kinder und Jugendlichen, die noch nicht verwahrlost sind, aber zu verwahrlosen drohen, nicht der Fürsorgeerziehung zugeführt, sondern durch Maßnahmen des zuständigen Fürsorgepflichtverbandes erfaßt werden.

Hingewiesen sei hier noch auf einen Erlaß des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 4. Mai 1929, durch den eine rechtzeitige Meldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, deren Eltern sich scheiden lassen wollen, beim Jugendamt und beim Vormundschaftsgericht vorgeschrieben wurde.

Von seiten der freien Wohlfahrtspflege wurde im Berichtsjahr der Versuch gemacht, die Lage der Kinder trunksüchtiger Familienväter zu verbessern durch Veränderung der reichs- und landesrechtlichen Grundlagen für den Schutz solcher Familien. Die deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt veranstaltete im Januar 1930 eine Tagung zu dieser Frage, bei der Forderungen für entsprechende Neugestaltung erhoben wurden. Diese wurden im Anschluß an die Tagung gegenüber den zuständigen Behörden vertreten*).

IV. SCHULE UND BERUFSBERATUNG

Der Bericht über Schule und Berufsberatung ist in dem Referat über „Die Mitwirkung der Schule bei der Berufsberatung" (S. 121) enthalten.

*) Der Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater. Im Auftr. d. Deutschen Archivs f. Jugendwohlfahrt und d. Deutschen Zentrale f. freie Jugendwohlfahrt, bearb. v. Dr. Käthe Mende. Berlin, Verl. d. Dt. Archivs f. Jugendwohlfahrt 1930.

II. TEIL

DIE METHODEN DES REICHSSPARKOMMISSARS ZUR PRÜFUNG DER SCHULAUSGABEN

VON A. SACHSE

I. Einige deutsche Länder, deren Haushaltsanschläge etwa seit 1927 solche Fehlbeträge aufwiesen, daß ihr Anwachsen bedrohlich wurde, haben den Reichssparkommissar ersucht, die Verwaltung der Länder einer Prüfung zu unterziehen und Ratschläge zu geben, wie durch Vereinfachung und Verbilligung der gesamten staatlichen Verwaltung das Gleichgewicht im Haushalt wiederhergestellt werden könne. So sind in den letzten Jahren die Verwaltungen von Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin von dem Reichssparkommissar auf Ansuchen der Länderregierungen durchgeprüft worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind kürzlich in gedruckten Gutachten den Länderregierungen vorgelegt worden. In Württemberg war die Lage eine andere; die Finanzlage kann dort als günstig angesehen werden. Die Vorschläge eines 1925 im Lande eingesetzten Sparausschusses waren aber auf heftigen Widerstand gestoßen. Zu verständnisvoller Erfassung der widerstreitenden Belange schien die Anrufung einer innerlich unabhängigen und uninteressierten Stelle wünschenswert. Darum ersuchte die Landesregierung den Reichssparkommissar, die gesamte württembergische Verwaltung auf Vereinfachungs- und Ersparnismöglichkeiten zu prüfen. Das Gutachten ist erstattet und vor einigen Monaten veröffentlicht. Die Gutachten über Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin haben große Beunruhigung in allen Kreisen hervorgerufen, die durch die Vorschläge des Reichssparkommissars betroffen werden. In jedem einzelnen Falle ist es Sache der Landesregierung und des Landtags, darüber schlüssig zu werden, ob und inwieweit die Vorschläge befolgt werden sollen. Aber die vom Reichssparkommissar ins hellste Licht gerückte Notlage der drei Länder ist so groß, daß die verantwortlichen Stellen sich nicht dem Gedanken werden verschließen können, daß die z. T. gewiß harten Maßnahmen, welche in den Gutachten vorgeschlagen werden, befolgt werden müssen, um noch größeren Übeln vorzubeugen. Die einzelnen betroffenen Wirtschafts- und Beamtenkreise fragen sich aber, ob denn die Ersparnisse gerade auf ihre Kosten oder in so hohem Maße auf ihre Kosten vorgenommen werden müssen. Dabei ist die einzelne Gruppe von Beteiligten leicht geneigt, anzunehmen, daß ihr Gebiet so lebens-

wichtig für den Staat sei, daß es nicht oder nur weniger angetastet werden dürfe, und andere Gebiete leichter Ersparnismaßregeln ertragen könnten. Allzu leicht wird hierbei die Objektivität aufgegeben, von der die Vorschläge des Reichssparkommissars durchgehend getragen sind. Am schärfsten ist dieser Mangel an Objektivität zu beobachten in den Kreisen der Lehrer. Wohl wollen die großen Lehrervereinigungen anerkennen, daß die schwere wirtschaftliche Not Deutschlands zu erhöhter Sparsamkeit in den öffentlichen Haushalten zwingt, aber die vom Reichssparkommissar auf dem Schulgebiete vorgeschlagenen Maßnahmen werden zurückgewiesen, indem man davon ausgeht, daß sie die Bildungshöhe des deutschen Volkes mindern und damit seine zukünftige Leistungsfähigkeit gefährden. Es wird verkannt, daß die Notlage so groß ist, daß auch schwere Opfer unvermeidlich geworden sind. Weiter wird verkannt, daß die Ausgaben für die Schulen einen so großen Anteil an dem gesamten Zuschußbedarf von Staat und Gemeinden ausmachen, daß es nicht möglich ist, an ihnen vorüberzugehen, wenn nicht die ganze Last auf andere, doch auch lebenswichtige Betriebe in solchem Maße abgewälzt werden soll, daß dies der Zerstörung jener gleich käme. Es erheischt Beachtung, daß die Kulturausgaben in den beteiligten Ländern etwa ein Drittel bis über die Hälfte des ganzen Staatsbedarfs und die Personalausgaben für die Lehrerschaft 50 bis 60 v. H. aller Personalausgaben des Staates ausmachen. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß Einschränkungen der Ausgaben auf allen Gebieten stattfinden. Auch die Schule muß daran teilnehmen, vielleicht auch in solchem Maße, daß in etwa der neuzeitliche Aufbau des Unterrichts, wie er in den Lehrerkreisen verlangt wird und im letzten Jahrzehnt angebahnt ist, hinausgeschoben wird. Solche Hemmung des Fortschritts ist gewiß beklagenswert, und es ist ein schlechter Trost, daß der Fortschritt, wie wir täglich empfinden, auf allen Gebieten, die von den Sparmaßnahmen betroffen werden, gehemmt wird. Aber erst muß für das Notwendige, und zwar auf allen Gebieten, gesorgt werden, und dann erst können wünschenswerte Fortschritte in Betracht gezogen werden. Was aber das Notwendige ist, das wird sich einerseits ermessen lassen aus dem Zustande, der vor dem verderblichen Anwachsen der Ausgaben im Lande geherrscht hat, aus einem Zustande, der nicht bloß als erträglich, sondern vielfach auch als gut empfunden wurde. Dabei wird keineswegs übersehen, daß sich in allen Zweigen des Staatshaushalts gegenüber der Vorkriegszeit die Ausgaben übermäßig gesteigert haben, während die Ursachen für diese Erscheinung hier unerörtert bleiben müssen. Es wird nicht daran gedacht, die absolute Höhe der Ausgaben etwa auf den Vorkriegsstand zurückzuführen. Andererseits wird zur Bemessung des Notwendigen auch der Vergleich mit den Ländern dienen, welche einen an sich wünschenswerten neuzeitlichen Ausbau der Unterrichtseinrichtungen aus Mangel an Mitteln

in weiser Voraussicht noch unterlassen haben, dabei aber das Gleichgewicht in ihrem Haushalt gewahrt haben.

Bei dieser Sachlage erscheint es wünschenswert, weitere Kreise darüber aufzuklären, wie der Reichskommissar unter Beachtung der eben dargelegten Gesichtspunkte im Rahmen der Sparvorschläge für den gesamten Länderhaushalt zu seinen Sparvorschlägen für das Schulwesen gekommen ist. Es wird darzulegen sein, nach welchen Methoden er bei der Begutachtung des Schulwesens der durchprüften Länder verfahren hat und zu welchen Ergebnissen er gelangt ist. Über die Umfänglichkeit der Gutachten ist gespöttelt worden. Niemand, der sie einsieht, wird sich des Eindrucks erwehren, daß sie auf genauem Studium der Landesgesetze und Verordnungen und auf gründlichsten landschaftlichen und örtlichen Prüfungen aufgebaut sind, daß die Vorschläge bis ins einzelne begründet und die Berechnungen bis ins einzelne durchgeführt sind. Die Vorschläge beruhen auf theoretischer Grundlage, ihr Ziel aber ist, die Reformwiderstände im Lande zu überwinden, darum sind sie auch den tatsächlichen Verhältnissen der Länder angepaßt. Es darf nicht erwartet werden, daß sie für alle Länder die gleichen sind. Sie sind vielmehr abgestimmt auf die bestehenden Verhältnisse des einzelnen Landes. Überall ist ihre, wenn auch nicht sofortige, so doch planmäßig gestaffelte Durchführung ins Auge gefaßt worden. Darum darf es weder als verwunderlich noch als unberechtigt angesehen werden, wenn Verwaltungseinrichtungen in dem einen Lande aufrechterhalten werden, die in dem anderen als ungeeignet angesehen werden, wenn in dem einen Lande dies, in dem anderen jenes Verfahren vorgeschlagen wird. Selbst für absolut scheinende Zahlen, wie für Klassenstärke, Wochenstundenzahl der Schüler, Pflichtstundenzahl der Lehrer werden in den einzelnen Ländern nicht überall die gleichen, wenn auch nicht erheblich voneinander abweichenden Meßzahlen vorgeschlagen. Hier war Rücksicht zu nehmen auf bestehende Gesetze oder Verordnungen in den einzelnen Ländern, die oft recht verschiedene Zahlenbestimmungen getroffen haben, und auf die Schwierigkeiten, die der Änderung im Sinne der Vorschläge entgegenstehen. Es darf auch nicht als verwunderlich oder unberechtigt angesehen werden, wenn selbst die Bemessung der Besoldungen in dem einen Lande anders behandelt ist als in dem anderen. Der Reichssparkommissar hatte nicht die Aufgabe, Normungen für das Schulwesen der Länder vorzuschlagen, sondern für jedes einzelne durchgeprüfte Land diejenigen Maßnahmen zu bezeichnen, welche am wirksamsten und raschesten zu den nötigen Ersparungen führten. Er konnte dabei nicht haltmachen vor vermeintlichen pädagogischen Fortschritten in der Methodik und vor solchen vermeintlichen Fortschritten in der Verwaltungseinrichtung, sondern er mußte prüfen, ob der Durchführung oder Beibehaltung der auf solchen Grundsätzen getroffenen Maßnahmen nicht derartige Nachteile finanzieller Art inne wohnten, daß hier Einhalt zu gebieten

war. Wenigstens solange, bis sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder so weit gebessert haben, daß sie die Versuche mit jenen Methoden oder Verwaltungseinrichtungen vertragen können.

II. Der Aufwand für das Schulwesen verteilt sich auf den Staat und die Gemeinden (Gemeindeverbände). Denn Träger der Schullasten sind in weitem Umfange die Gemeinden, vielfach allein die gesetzlichen Träger der sächlichen Schullasten, und bis vor noch nicht langer Zeit waren sie in fast allen deutschen Ländern die primären Träger der persönlichen Schullasten im Volksschulwesen, während der Staat hierfür nur Beiträge leistete. In den durchgeprüften Ländern ist aber durch die neuere Gesetzgebung der Staat mit mehr oder weniger Einschränkungen zum primären Träger der persönlichen Schullasten gemacht worden. Damit ist der Aufwand für das Schulwesen in stärkerem Maße im Staatshaushalt zur Erscheinung getreten und dieser Umstand hat ganz wesentlich die Fehlbeträge herbeiführen helfen. Zur Feststellung des Gesamtaufwandes für das Schulwesen müssen aber überall auch die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen werden. Wenn sich herausstellt, daß die Belastung der öffentlichen Hand zu groß ist, so kommt neben einer etwa möglichen Steigerung der Einnahmen, die aber für das Pflichtschulwesen ausscheidet, in erster Linie eine Herabsetzung der Ausgaben durch organisatorische Maßnahmen in Betracht, in zweiter eine Lastenverschiebung zugunsten des Staats. Der Reichssparkommissar kann nicht anerkennen, daß es dem Schulwesen zum Heile gereicht, wenn dem Staate die Hauptlast davon aufgebürdet und damit die verantwortliche Beteiligung der Gemeinden zurückgedrängt und ihr oft wertvolles Interesse an dem Schulwesen in der Gemeinde abgestumpft wird. Jedenfalls sieht er es als notwendig an, daß die Schullast der einzelnen Gemeinde fühlbar bleibt oder, soweit erforderlich, in höherem Maße wird. Denn erfahrungsgemäß ist das Bestreben der Gemeinden, auf Sparsamkeit im Schulwesen hinzuwirken, sehr gering, wenn die persönlichen Schullasten ganz oder zum größten Teil vom Staate oder der Gesamtheit der Gemeinden getragen werden. Es ist sogar zu befürchten, daß die Gemeinden den Versuchen des Staates, die untragbar gewordenen Schulausgaben mit Rücksicht auf seine gesamte mißliche Finanzlage durch organisatorische Maßnahmen herunterzudrücken, erheblichen Widerstand leisten werden, weil sie damit nicht fühlbar genug entlastet werden.

Aufgabe des Reichssparkommissars war es, die organisatorischen Maßnahmen zu ermitteln, durch welche der Zuschußbedarf des Staates für das Schulwesen herabgesetzt werden und damit, in Verbindung mit den für alle anderen Verwaltungsgebiete ermittelten organisatorischen Maßnahmen, der Fehlbetrag beseitigt werden kann. Unter dem Zuschußbedarf versteht man den Betrag, mit dem die Ausgaben des Haushalts die allgemeinen Einnahmen, nämlich die Er-

trägnisse des Erwerbsvermögens und die Steuereinnahmen, übersteigen. Die Berechnung des Zuschußbedarfs stellte neben das Bruttosystem des Haushaltsplanes Nettozahlen. Einen Teil des Zuschußbedarfs des Staates macht der Zuschußbedarf für das Schulwesen aus. Der Zuschußbedarf für die einzelnen Schularten ist sehr verschieden groß; für summarische Rechnung faßt man dabei gern einerseits das Volks- und Fortbildungs- (Berufs-) Schulwesen, andererseits das höhere, mittlere und Fachschulwesen zusammen. Die Verhältnisse der älteren Schularten der Volks- und der höheren Schulen sind fester begründet und klarer gegliedert, darum auch Ersparnisberechnungen zugänglicher. Das Berufs- und Fachschulwesen ist teils erst im Entstehen begriffen, teils so individuell gestaltet, daß es Ersparnisvorschlägen schwerer zugänglich ist; auch ist es vielfach noch so zurückgeblieben, daß Ersparnisvorschläge die Existenz bedrohen könnten.

Die persönlichen Ausgaben für die Besoldung der im Dienst stehenden Lehrpersonen, für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung, für Aushilfs- und Vertretungsunterricht überwiegen bei weitem die sächlichen Ausgaben. Ihre Höhe hängt ab von der Zahl und der Besoldung der Lehrpersonen. Es handelt sich zunächst darum, hier organisatorische Maßnahmen zu ermitteln, durch welche die Zahl der Lehrpersonen beschränkt werden kann. Dann ist die Frage der Besoldung zu erörtern und weiter ist die Lehrerbildung und die Schulverwaltung daraufhin zu prüfen, ob nicht durch anderweitige Organisation Ersparnisse im Schulwesen zu erreichen sind. Bei den persönlichen Ausgaben muß der weitverbreiteten Vorstellung von der Zwangsläufigkeit der Personalausgaben im Haushaltsplan entgegengetreten werden. Die Gutachten des Reichssparkommissars weisen nach, daß der Umfang der Aufgaben, die Organisation der Behörden und Schulen und das Ausmaß der persönlichen Kräfte, die der Staat zur Ausführung der Aufgaben bezahlt, ohne Schädigung lebenswichtiger kultureller Interessen billiger gestaltet werden können, wirtschaftlich gesprochen, daß mit wesentlich geringeren Mitteln der gleiche, mitunter sogar ein höherer Nutzen erzielt werden kann.

Der Bedarf an Lehrkräften ist abhängig:

1. von der Zahl der Schüler,
2. von der Klassenstärke,
3. von der Wochenstundenzahl der Schüler,
4. von der Pflichtstundenzahl der Lehrer in der Woche.

Dazu kommen weitaus in höherem Maße für die Volksschulen als für die höheren Schulen:

5. die Zusammenlegung von Zwergschulen und
6. die Zusammenlegung benachbarter Schulen zu Verbandsschulen.

Unter Klassenstärke versteht man die Schülerzahl, bis zu der eine Klasse besetzt werden muß oder darf, ehe die Errichtung einer neuen Klasse bzw. Lehrerstelle zulässig oder notwendig wird. Mit den vier Zahlen unter 1, 2, 3, 4 steht die Zahl der Lehrer in einem funktionellen Abhängigkeitsverhältnis. Die Zahl der Lehrer l, welche für den Unterricht der Zahl der Schüler s nötig ist, ergibt sich nämlich aus dem Gesamtwochenstundenbedarf geteilt durch die Pflichtstundenzahl der Lehrer p. Der Gesamtwochenstundenbedarf aber ist gleich der Wochenstundenzahl der Klassen w mal der Zahl der Klassen. Die Zahl der Klassen ist gleich der Gesamtzahl der Schüler s geteilt durch die Klassenstärke. Überall sind Durchschnittszahlen anzusetzen für w, k, p. Die Gleichung lautet also:

$$l = \frac{s \cdot w}{k \cdot p}.$$

Sie kann nach allen Richtungen hin diskutiert werden, indem man vier Stücke als Konstante, das fünfte als Unbekannte ansetzt. Will man die Zahl der nötigen Lehrkräfte berechnen, so ist l die Unbekannte, s, w, k, p sind Konstante. Dabei steht s fest, w, k, p sind nach dem Ermessen der Bestimmungsberechtigten festzustellen. Sind etwa die Zahlen w, k, p gesetzlich festgelegt, so sind sie von vornherein Konstante; das Ermessen der Behörde scheidet dann aus. Absolute Zahlen für w, k, p gibt es nicht; sie lassen sich auch nicht geben. Denn es hängt unendlich viel, ja das meiste von der Persönlichkeit des Lehrers ab. Aber einige allgemeine Axiome gibt es doch.

Da gilt zuerst, daß die Klassenstärke nicht so groß sein darf, daß der einzelne Schüler vom Lehrer nicht mehr gefördert werden kann. Damit ist die Größe nach oben begrenzt. Nach unten ist sie dadurch begrenzt, daß eine zu kleine Zahl einerseits den Wetteifer der Schüler herabmindern kann, andererseits den Lehrer des Vergleichsmaterials zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schülers beraubt, ihm auch zu geringe Aufgaben stellt, um ihn zu befriedigen. Der Spielraum zwischen solchen gar nicht einmal absolut feststehenden Höchst- und Mindestzahlen ist aber so groß, daß die Festsetzung der in der Verwaltungspraxis zur Anwendung kommenden oder gesetzlich festzulegenden Zahl k unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen kann und tatsächlich erfolgt. Sie ist das wichtigste Element für die Berechnung der Lehrerzahl. Für die Volksschule ist sie daher vielfach gesetzlich festgelegt, für die höheren Schulen meist nur in ministeriellen Bestimmungen. Für die Volksschule gilt in Preußen die Zahl 60 für Neuerrichtung, die Zahl 50 für Abbau einer Stelle, in Bayern 50 für einklassige, 60 für mehrklassige Schulen, in Sachsen 30 für Klassen mit mehreren Jahrgängen, 35 für Klassen mit einem Jahrgang. In Württemberg verschieden, je nachdem, ob Abteilungsunterricht (Halbtagsschule) eingeführt ist oder nicht, für gewöhnlich 60, in Baden 55, in Hessen 50, in

Mecklenburg-Schwerin gesetzlich 45, tatsächlich 50, in Thüringen bis vor kurzem 40, neuerdings 48. Bei den höheren Schulen werden in der Regel für Unter-, Mittel- und Oberstufe verschiedene Zahlen angesetzt. In Preußen gelten die Zahlen 50, 40, 30 mit zulässiger Überschreitung bis zu 50, 44, 33, in Thüringen bis vor kurzem 40, 35, 30, neuerdings seit 1930 48, 42, 36, in Mecklenburg-Schwerin 40, 40, 30, in Hessen 46, 35, 24.

Die Wochenstundenzahl sollte eigentlich nur nach pädagogischen und hygienischen Gesichtspunkten angesetzt werden. Aber ihre Festsetzung ist häufig wirtschaftlichen Bedingtheiten unterworfen gewesen, indem da und dort die Stundenzahl in Rücksicht auf die gegebene Lehrer- und Pflichtstundenzahl nicht so hoch angesetzt werden konnte, wie von pädagogischer Seite gewünscht wurde. In viel höherem Maße ist freilich die Wochenstundenzahl bisher bedingt gewesen durch den Ehrgeiz und den Wettstreit der Lehrer, namentlich der Fachlehrer, die glaubten um so mehr leisten zu können, je mehr Wochenstunden ihnen zugeteilt wurden. Dadurch ist die Zahl häufig übermäßig erhöht worden. Der Ausgleich der Fächer muß in den Lehrplänen gefunden werden. Das Wie ist für die Wirtschaft unerheblich. Die Hauptsache ist, daß die Wochenstundenzahl für jede Schulart und für jede Klassenstufe angemessen von behördlicher Seite festgesetzt wird. Man sollte meinen, daß hier ärztliche Gutachten maßgebend sein müßten. Aber es fehlt an Gutachten, die auf experimentell gewonnenen Erfahrungen fußen. Es war der Gedanke des Statthalters von Elsaß-Lothringen, Freiherrn von Manteuffel, daß die normale Arbeitsfähigkeit der Schuljugend der verschiedenen Altersstufen vom ärztlichen Standpunkte aus festgestellt und danach die Wochenstundenzahl bemessen werden müsse. Die Zahlen der vom Statthalter eingesetzten Ärztekommission (1882 bis 1884) sind aber auch nicht als absolut zu werten, sie sind mehr oder weniger abgeleitet aus den Zahlen, welche sich in den Programmen und Lehrplänen der verschiedenen Schulanstalten vorfanden. Es ist daher durchaus zulässig, auch ihnen gegenüber wirtschaftliche Gesichtspunkte mitsprechen zu lassen. In der Tat haben denn auch Länder, welche diese Gesichtspunkte haben gelten lassen, zuweilen zunächst niedrigere Zahlen angesetzt und haben ihre Erhöhung bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgesehen. So sieht der sächsische Landeslehrplan für die achtstufige Volksschule eine durchschnittliche Wochenstundenzahl von 23½ vor, woneben der Ortsschulordnung eine Erhöhung bis zu 30 Stunden überlassen bleibt. Für die Volksschule, wo die Einflüsse der Fachinteressen zurücktreten, sind die besten Zahlen so ziemlich festgelegt. Das elsaß-lothringische Gutachten empfiehlt, daß die Kinder

im 7. und 8. Lebensjahre höchstens 18,
im 9. und 10. Lebensjahre höchstens 20,
im 11. bis 14. Lebensjahre höchstens 24

mit Sitzen verbundene Stunden wöchentlich erhalten, das sind für die 8 Volksschuljahre durchschnittlich 21½ Stunden, mit 2 Turnstunden 23½ Stunden wöchentlich. Für die Volksschule weisen die Lehrpläne in Preußen wöchentlich 26½ bis 27½ Stunden auf, in Bayern 26½ bis 28, in Württemberg ähnlich Preußen, in Baden 21 bis höchstens 28, in Hessen 27¾, in Mecklenburg-Schwerin 27¼, in Thüringen 26½.

Für die höheren Schulen kommt das elsaß-lothringische Gutachten auf wöchentlich 30½ bis 31½ Stunden hinaus. Bei einer Besprechung im Reichsgesundheitsamt am 21. Januar 1928 hat sich der Vorstand des Vereins für Schulgesundheitspflege dahin ausgesprochen, daß die tägliche Pflichtstundenzahl der Schüler auf höheren Schulen bei ungeteiltem Unterricht nicht mehr als 5 täglich betragen sollte. Verlangt wird also die 30-Stunden-Woche. Der Ehrgeiz der Fachlehrer und die Nachgiebigkeit der Unterrichtsverwaltungen haben diese Zahl weit hinter sich gelassen. Die angeblich notwendige Aufnahme neuer Bildungsstoffe in den Unterrichtsplan der höheren Schulen, das Bestreben nach möglichst allen Begabungen gerecht werdender Gliederung, die Einführung wahlfreien Unterrichts haben zu einer Vermehrung der Wochenstundenzahl geführt, die in vielen Oberklassen auf 40 und darüber hinaus geht. Am schlimmsten ist es damit in den deutschen Aufbauschulen. Die Schüler der höheren Schulen werden von der Schule völlig hingenommen; für den Verkehr in der Familie, für Lieblingsstudien und Lektüre bleibt keine Zeit mehr. Die Familien seufzen unter dieser Einrichtung; sie würden eine Herabsetzung der Stundenzahl als eine Erlösung ansehen. Manche der kleinstaatlichen Unterrichtsverwaltungen sehen die Herabsetzung der Stundenzahl zwar als das von den Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder zu erstrebende Ziel an, glauben jedoch nicht selbständig vorgehen zu dürfen, um nicht die Leistungsfähigkeit und die Anerkennung ihrer Schulen in anderen Ländern in Frage zu stellen. Diese Anschauung erscheint sachlich und formell als falsch. Die Vereinbarungen der Länder stehen einer Herabsetzung der Wochenstundenzahl nicht entgegen. Auch sind in ihnen bestimmte Stundenzahlen für die einzelnen Klassen nicht vorgeschrieben; die Einschränkung kann daher die Anerkennung der Zeugnisse in den übrigen Ländern nicht gefährden. Durch die Herabsetzung der Wochenstundenzahl auf 30 würde nicht nur das Wohl der Schüler und der Familien gefördert werden, sondern es würde auch eine erhebliche Ersparnis für den Staat erzielt werden. Die neuen Lehrpläne für die höheren Knaben- und Mädchenschulen in Württemberg vom 1. April 1928 und die neue Bayerische Schulordnung für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vom 22. März 1928 sind mit der Durchführung der 30-Stunden-Woche vorbildlich vorangegangen. Der Reichssparkommissar sieht 26 Stunden als Durchschnittszahl für die mehrstufigen Volksschulen als angemessen an, für die höheren Schulen in der Unterstufe 30, in der Mittel- und

Oberstufe 32 Wochenstunden, einschl. Turn-, Gesang- und Zeichenunterricht. Er ist aber gegenüber der bestehenden Überschreitung nicht überall für eine so weitgehende Herabsetzung eingetreten. Er hat auf die zu erzielende erhebliche Ersparnis aufmerksam gemacht; wenn an einer Vollanstalt mit einfachen Klassen nur je 2 Wochenstunden in der Woche abgesetzt werden, so werden damit 18 Wochenstunden, in einer großen Anstalt von 25 Klassen werden 50 Stunden, das sind zwei Lehrkräfte, gespart.

Die P f l i c h t s t u n d e n z a h l der Lehrer ist in den verschiedenen Schularten verschieden in Rücksicht darauf, daß nach den Unterrichtsfächern ganz verschieden hohe Anforderungen an Vorbereitung und Nacharbeit, namentlich an Heftkorrekturen, zu stellen sind. Die Belastung wächst mit der Höhe der Klassenstufe. Die Pflichtstundenzahl muß an den höheren Schulen darum geringer sein als an den Volksschulen und für die wissenschaftlichen Lehrkräfte an den ersteren geringer als für die technischen. Billigerweise ist sie auch für die Lehrerinnen niedriger anzusetzen als für die Lehrer, weil eine gleich starke Belastung zu früherem Ausscheiden der weiblichen Lehrkräfte als nötig und damit zu einer unnötigen Erhöhung der Pensionslast führen müßte. Tatsächlich wird jedoch die Belastung des weiblichen Lehrpersonals mit Pflichtstunden häufig in Beziehung gesetzt zu ihrer Besoldung, indem da, wo gleiche Besoldung mit dem männlichen Geschlecht gewährt wird, auch gleiche Stundenbelastung beansprucht wird, ein Verfahren, das weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin vom Reichssparkommissar gebilligt wird. Bei Anwendung der oben mitgeteilten Gleichung wird also immer in Anschlag zu bringen sein, ob es sich um männliches oder weibliches oder gemischtes Lehrpersonal handelt. Die Pflichtstundenzahl der Lehrer ist nur selten in Gesetzen festgelegt (Sachsen, Baden), meist aber in Erlassen der obersten Unterrichtsbehörden. In den vom Reichssparkommissar durchgeprüften Ländern war die Pflichtstundenzahl vielfach zu niedrig angesetzt. Die Lehrerschaft hatte dort und in anderen Ländern eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl der Vorkriegszeit beansprucht und erreicht. Die nachteiligen finanziellen Folgen dieser Maßnahmen haben einige Länder später bewogen, die Pflichtstundenzahl wieder zu erhöhen. In Preußen besteht eine Festsetzung für die Pflichtstundenzahl der V o l k s s c h u l l e h r e r nicht. Jeder Lehrer ist verbunden, so viel Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen, als es das Bedürfnis der Schule, an der er angestellt ist, erfordert. In der Praxis gilt als die Höchstzahl 32, als Normalzahl 30, für Lehrerinnen 26 bis 27. In Bayern scheint die Festsetzung ganz den Schulbehörden überlassen zu sein. In Sachsen hat das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 die Pflichtstundenzahl auf 28 festgesetzt. Die Schuländerungsgesetze haben jedoch später (seit 1925) die Zahl auf 30 heraufgesetzt für alle Lehrer, die das 45. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben. Diese Bestimmung gilt jetzt bis Ostern 1932. In Württemberg gilt die Zahl 30, auch 32, in Baden 32, in Hessen 30, überall mit Abwandlung für besondere Verhältnisse. Thüringen hatte in seiner grundsätzlichen Auffassung von der Einheitsschule und dem einheitlichen Lehrerstande die Pflichtstundenzahl für alle Lehrer an öffentlichen Schulen nach dem gleichen Prinzip bemessen. Sie sollte 28 betragen, mit Verminderung auf 25 für Unterricht in Klassen des 8. bis 10., auf 22 des 11. bis 13. Schuljahres. 1928 wurde die Bestimmung dahin geändert, daß die Pflichtstundenzahl für Volksschullehrer 28, für Reallehrer 26, für Studienräte 24 betragen, bis zum Beginn des auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Schuljahres aber für alle Lehrer um 2 Stunden erhöht werden sollte. Der Reichssparkommissar hatte eine Erhöhung dieser Belastung für Reallehrer und Studienräte für nicht angängig erklärt. Die 1924 erfolgte Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Berufsschullehrer auf 28 bzw. 26, für Volksschullehrer auf 30 bzw. 28 hatte er als angemessen angesehen, nur für jüngere, nicht fest angestellte Lehrer eine Erhöhung auf 32 gewünscht. Durch Verordnung vom 27. Februar 1930 sind die Zahlen jedoch bis zum vollendeten 45. Lebensjahre bzw. von da bis zum vollendeten 55. erhöht worden auf 32 bzw. 30 für Volksschullehrer, 30 bzw. 28 für Reallehrer, 28 bzw. 26 für Studienräte. In Mecklenburg-Schwerin ist für die Volksschullehrer folgende Regelung üblich: Der Stundennachlaß beginnt bereits mit dem 40. Lebensjahre und setzt sich fort mit dem 50., so daß die Lehrer 30, 28, 26 Pflichtstunden erteilen, auf dem Lande im Sommer auch noch weniger, die Lehrerinnen 27, 25, 23. Für die Lehrer der höheren Schulen sind in Preußen folgende Pflichtstundenzahlen festgesetzt: Studienräte bis zum vollendeten 45. bzw. 55. Lebensjahre und später 25, 23, 20. Ebenso in Hessen, ähnlich in Mecklenburg-Schwerin. Der Reichssparkommissar hat die Gleichung $l = \frac{s \cdot w}{k \cdot p}$ hauptsächlich angewendet, um bei gegebener Schülerzahl s und Konstanten k, w, p die nötige Lehrerzahl zu berechnen. Übertrifft der Quotient eine ganze Zahl, so muß diese um 1 erhöht werden, um die Zahl der notwendigen Lehrkräfte zu erhalten. Der Überschuß der durchschnittlichen Wochenstundenzahl über die Restzahl im Quotienten gibt die Zahl der Wochenstunden an, die noch verfügbar sind. Sie können verwandt werden, um die Wochenstundenzahlen einzelner Klassen zu erhöhen oder um die Pflichtstundenzahl oder sonstige Belastung einzelner Lehrer zu erniedrigen. Je größer dieser Überschuß ist, desto günstiger ist die Lage für die Schule. Er kann aber auch so klein sein, daß für die Schulverwaltung in Frage kommt, ob nicht statt der Anstellung einer weiteren Lehrkraft an der Schule die Heranziehung einer nur mit wenigen Stunden zu beschäftigenden Hilfskraft ausreichend ist. Es ist klar, daß die Lehrerzahl und damit der Schulaufwand sich ver-

ringert, wenn man w verkleinert oder k und p vergrößert. Die Größe von w hängt mit den Zielen der Schule zusammen; der Vergrößerung von k und p sind in pädagogischer und hygienischer Hinsicht Grenzen gesetzt.

Für die Berechnung der Zahl l kommt noch folgendes in Betracht. Die Klassenstärke ist nicht identisch mit der Zahl der Schüler, die auf einen Lehrer zu rechnen sind. Letztere Zahl wird vom Reichssparkommissar „Lehrerschülerzahl" genannt. Es ist eine der Schulverwaltung längst vertraute Tatsache, daß eine Mehrzahl von aufsteigenden Klassen mit einer Lehrerzahl bewirtschaftet werden kann, die kleiner ist als die Zahl der Klassen, weil die Wochenstundenzahl der Klassen von einer Zahl, die unter der Pflichtstundenzahl der Lehrer liegt, nach oben hin wächst bis zu einer Zahl, die die Pflichtstundenzahl erreicht und sie schließlich auch übersteigen kann. Das ist der Gedanke, der dazu geführt hat, daß in den Preußischen Allgemeinen Bestimmungen für die Volksschule vom 15. Oktober 1872 die dreiklassige Schule mit zwei Lehrern als normale Schuleinrichtung eingeführt worden ist. Die Klassen erhalten 12, 24, 28, zusammen 64 Wochenstunden; die beiden Lehrer erteilen je 32 Stunden. Die Gliederung einer Schule, der n Lehrkräfte zur Verfügung stehen, in $(n + 1)$ Klassen, bei höheren Werten von n auch $(n + 2)$, $(n + 3)$ ... Klassen ist ein Vorteil, insofern dadurch die Besuchszahl der einzelnen Klassen und die Wochenstundenzahl der einzelnen Klassen sich verringern lassen. Umgekehrt braucht man für n Klassen nur $(n - 1)$, $(n - 2)$ ... Lehrer. Es ist eben falsch, daß die Zahl der Lehrer stets der der Klassen gleich sein muß. In der preußischen Schulstatistik ist dieser Fehler häufig gemacht worden und es sind falsche Schlüsse aus dem Umstande gezogen worden, daß die Lehrerzahl hinter der Schülerzahl zurückbleibt. Von dem vorstehend ausgeführten Gedanken ausgehend, läßt sich feststellen, wie viele Schüler einer mehrstufigen Schule auf einen Lehrer zu rechnen sind, wenn die durchschnittliche Wochenstundenzahl der Klassen und die durchschnittliche Pflichtstundenzahl der Lehrer gegeben sind. Nehmen wir an, die erstere sei 26, die letztere 30, dann ist

$$l = \frac{s}{k} \cdot \frac{26}{30}.$$

Bei $l = 1$, muß also $s > k$ sein. Setzen wir einmal $k = 48$, so wird $s = 55{,}3$, rund $= 55$. Für zwei- und dreiklassige Schulen gilt das Verhältnis $\frac{26}{30}$ nicht, hier ist $s = 2\,k$ bzw. $= 3\,k$. Danach ergibt sich umstehende Tabelle für die Berechnung des Klassen- und Lehrerbedarfs.

Nach dieser Tabelle kann der Klassen- und Lehrerbedarf für jede beliebige Schülerzahl bei den Werten $k = 48$, $w = 26$, $p = 30$ berechnet werden, und gleichartige Tabellen lassen sich für andere Konstanten aufstellen.

		Klassen		Lehrer	
	auf 55 Schüler	1	auf 55 Schüler	1	
	„ 96 „	2	„ 96 „	2	
	„ 144 „	3	„ 144 „	3	
	„ 192 „	4	„ 220 „	4	
	„ 240 „	5	„ 275 „	5	
steigend	„ 288 „	6	„ 330 „	6	steigend
um je 48	„ 336 „	7	„ 385 „	7	um je 55
	„ 384 „	8	„ 440 „	8	
	„ 432 „	9	„ 495 „	9	
	„ 480 „	10	„ 550 „	10	
	usw.		usw.		
	„ 1056 „	22	„ 1210 „	22	
	usw.		usw.		
	„ 1200 „	25	„ 1375 „	25	

Beispiele nach vorstehender Tabelle: Eine Schule von 400 Schülern braucht 9 Klassen und 8 Lehrer. Eine Schule von 1200 Schülern braucht 25 Klassen und 22 Lehrer. Dabei ist aber der Ausfall von Lehrerwochenstunden, der durch gewährten Stundennachlaß (für Schulleiter, für Lehrerinnen usw.) noch nicht berücksichtigt. Hier ist in Betracht zu ziehen, daß dadurch, daß die nächsthöhere Zahl der Tabelle über der wirklichen Schülerzahl genommen wird, eine Ersparnis an Stunden eintritt. Denn 55 Schüler erfordern immer 30 Lehrerwochenstunden, also kommen auf 1 Schüler $\frac{30}{55} = \frac{6}{11}$ Lehrerwochenstunden. Danach ist zu berechnen, wieviel Lehrerwochenstunden noch zur Verfügung stehen und zur Deckung von Stundennachlaß verwendet werden können. Beispiel: $s = 400$. Die Zahl liegt in der rechten Tabelle um 40 unter der nächsthöheren Zahl 440. Also stehen noch zur Verfügung $40 \cdot \frac{6}{11} = 21$ Lehrerwochenstunden. Diese können zu Stundennachlässen verwendet werden. In anderen Fällen wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Stunden nicht ausreichen. Dann muß eine Lehrkraft zur Deckung hinzugesetzt werden. Beispiel: Die Zahl 1200 liegt um 10 unter 1210. Also stehen noch zur Verfügung $10 \cdot \frac{6}{11} = 5$ Stunden. Diese reichen bei einer großen Schule von 22 Lehrern nicht aus. Also muß die Zahl der Lehrer auf 23 erhöht werden. Vor Anwendung der Tabelle ist Bestimmung zu treffen über den Stundennachlaß. Für jede Lehrerin wird ein solcher von 3 Stunden zu gewähren sein. Für die Schulleiter ist vom Reichssparkommissar ein Nachlaß empfohlen worden:

bei 2 Klassen von 2 Stunden	bei 13 bis 16 Klassen von 10 Stunden
„ 3 bis 4 Klassen von 4 Stunden	„ 17 „ 20 „ „ 12 „
„ 5 „ 6 „ „ 6 „	„ mehr als 20 „ „ 14 „
„ 7 „ 12 „ „ 8 „	

Die Berechnung des Lehrerbedarfs nach der Tabelle gibt den Anhalt für die Feststellung des Lehrerbedarfs. Die errechnete Zahl

wird in der Regel ausreichen, zumal verschiedene Reserven vorgesehen sind. So ist die Wochenpflichtstundenzahl nur mit 30 angesetzt, während jüngere Lehrer nach Bedarf auch zu 32 Wochenstunden herangezogen werden können. Weiter wird jede Lehrerin nur mit 27 Stunden angesetzt, während die technischen 30 erteilen können. Nach der so entworfenen Tabelle hat der Reichssparkommissar den Volksschullehrerbedarf der von ihm durchgeprüften Länder für jede einzelne Schule berechnet. Dabei hat sich in den weitaus meisten Fällen herausgestellt, daß der wirkliche Lehrerbedarf kleiner ist, als der Bestand. Die Summe der einzelnen Bedarfszahlen ergibt den Lehrerbedarf des Landes, und dessen Differenz gegenüber dem Bestand ergibt die mögliche Ersparnis.

Bei den höheren Schulen sind wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Lehrergruppen die mannigfachsten Korrekturen anzubringen. Ebenso sind Sonderberechnungen nötig bei Mittelschulen und bei Schulsystemen, die Volks- und Mittelschulklassen umfassen. Durchführbar ist aber die Berechnung nach den vorgetragenen Prinzipien auch für diese Schulen. Auch hier waren überall im ganzen erhebliche Ersparnismöglichkeiten festzustellen.

Nun kann es ganz gewiß nicht als erwünscht angesehen werden, wenn solche peinlichen Berechnungen anzustellen sind. Bis vor kurzem kannte man auch solche Berechnungen nicht. Die Verhältnisse waren feststehend. Die Zahl der Schüler blieb sich ziemlich gleich; die Zahl der Lehrer blieb ein für allemal fest. Der Schulleiter verteilte den Gesamtstundenbedarf auf die Lehrkräfte nach ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit. Stellte sich bei wachsender Schülerzahl eine solche Vermehrung des Gesamtstundenbedarfs heraus, daß sie vom Lehrkörper nicht mehr getragen werden konnte, so wurde eine neue Lehrerstelle gegründet. Das Wachstum des Wohlstandes erlaubte es, von kleinlichen Berechnungen abzusehen. Das war in Preußen der Vorgang bis zum Kriege. Preußen hat dieses Verfahren auch noch lange nachher fortsetzen können, weil es an den früheren Zahlen w, k und p in der Hauptsache festhielt. Die Veränderungen in Preußen schrieben sich hauptsächlich her von den Schwankungen in der Schülerzahl. Anders ist der Vorgang in verschiedenen kleineren deutschen Staaten gewesen. Dort hatten es die Lehrer durchgesetzt, daß für k und p niedrigere Zahlen festgelegt wurden, die vom pädagogischen Standpunkte wünschenswert erschienen und angenehm waren. Und die Behörden hatten es versäumt, die finanziellen Folgen dieser Änderung zu berechnen, den Landtagen wurde nach der Staatsumwälzung glaubhaft gemacht, daß mit dem Anstieg der Schulbildung auch der Wohlstand sich heben würde. Es wurden sogar Zahlenfestsetzungen auf gesetzlichem Wege getroffen, um die Verwaltung zu fesseln. Schon nach wenigen Jahren belasteten diese Zahlenfestsetzungen die Haushaltspläne aufs schwerste. Meist täuschte man sich über die Zwangsläufigkeit des Wachstums der

Ausgaben, denen die Einnahmen nicht mehr die Waage hielten. In einzelnen Fällen haben die Landtage, wenn sie ihren Irrtum erkannten, einfach die Mittel zur Durchführung von Gesetzen und Verordnungen verweigert, so daß es bei sparsameren Einrichtungen verbleiben mußte. In anderen Fällen haben die Landesregierungen es nicht gewagt, eine Änderung herbeizuführen, und haben dadurch das Land in immer tiefere Schulden verwickelt. In den ersten Jahren nach dem Kriege fand auf Grund jener Zahlenfestsetzungen eine starke Aufblähung des Schulwesens statt. Und dann trat allgemein die Erscheinung ein, daß die Schülerzahlen wieder sanken und eine gewaltige Senkung der Lehrerzahl, auch wenn der Bedarf nach den festgelegten günstigen Zahlen berechnet wurde, möglich war. Man wagte es aber nicht, die Verminderung des Lehrkörpers bis zu der möglichen Grenze herbeizuführen. Der Personalabbau war unzulänglich. Die Gunst der Verhältnisse wurde benutzt, die bestehenden Klassen beizubehalten oder gar zu vermehren. Dadurch wurde die Klassenbesuchsziffer in einer Weise herabgesetzt, die früher ganz unbekannt war. Diese Beobachtung konnte in allen deutschen Ländern gemacht werden. Die Klassenbesuchsziffer liegt in den Volksschulen überall tief unter der Klassenstärke. An diese niedrigen Besuchsziffern gewöhnten sich aber nicht nur die Lehrkörper, sondern ebenso die Eltern. Sie sehen sie als wünschenswert für ihre Kinder an, und sehen es jetzt als eine reaktionäre Maßregel an, wenn die Unterrichtsverwaltungen die angesichts der sinkenden Wirtschaftslage untragbar gewordenen Schullasten dadurch herabmindern wollen, daß sie die Klassen wieder bis zur zulässigen Klassenstärke auffüllen wollen. Das wird jetzt als ein Kulturrückschritt bezeichnet. Auch in Ländern, die sonst ihr Schulwesen sparsam verwaltet haben, ist die Erscheinung aufgetreten, daß bei sinkender Schülerzahl die Lehrerzahl nicht im entferntesten in entsprechender Weise vermindert worden ist, so daß die Klassenbesuchsziffer ständig sank. Württemberg hatte die höchste Volksschülerzahl mit 390 000 im Jahre 1917; sie wurde von weniger Lehrern betreut als 1929 die Volksschülerzahl 280 000. Die durchschnittliche Klassenbesuchsziffer, die 1912 noch beinahe 60 betrug, ist bis zum Kriegsende langsam auf 55 und von da ab in großen Stufen auf etwa 38 im Jahre 1928 gesunken.

Für die Aufhebung von Zwergschulen und die Zusammenlegung benachbarter Schulen stehen ähnliche Formeln wie für die Ermittlung der Lehrerzahl nicht zur Verfügung. Der Begriff der Zwergschule ist schulgesetzlich nirgends bestimmt. Es ist auch nicht möglich, allgemein die Schulkinderzahl zu bestimmen, von deren Erreichung ab die Errichtung einer Volksschule abhängig zu machen wäre. Denn allemal kommen die Wegeverhältnisse in Betracht. Um überhaupt Zahlenfestsetzungen zu treffen, ist vom Reichssparkommissar eine Zahl von nicht mehr als 20 bis

25 Kindern als eine Zwergschule angesehen worden. Die Zusammenlegung mit einer Nachbarschule ist ins Auge gefaßt worden, wenn diese auf gangbarem Wege nicht mehr als 3 km, in gebirgigen Gegenden 2 bis 3 km entfernt ist. Bei höheren Schulen ist der Reichssparkommissar hinsichtlich der Aufhebung und Zusammenlegung von kleinen Schulen durchaus individuell verfahren. Bei ihnen kommen neben den fahrbaren Verbindungen zu Nachbarschulen gleicher Art noch verschiedene andere Umstände in Betracht. In Preußen galt in der Zeit, in welcher die Planwirtschaft im höheren Schulwesen verfolgt wurde, die Zahl von 150 Schülern als Mindestzahl für die Erhaltung einer höheren Schule. Bei Nichtvollanstalten wird man unter dieser Zahl bleiben können, und der Staat wird um so nachgiebiger sein können, je mehr die Gemeinde ihr Interesse an der Erhaltung der Schule finanziell betätigen will. Allemal aber wird bei kleinen Vollanstalten die Aufhebung der besonders teueren Oberstufe, bei kleinen Nichtvollanstalten die Umwandlung in eine Schule mittlerer Art mit billigerem Lehrpersonal erwogen werden müssen. Auch hat der Reichssparkommissar überall geprüft, inwieweit die neu entstandenen Aufbauschulen einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, namentlich ob sie neben schon vorhandenen höheren Schulen anderen Typs noch zu erhalten sind. Bei den höheren Schulen mußte auch die Möglichkeit der Zusammenfassung von Klassen in einzelnen Fächern in horizontaler und vertikaler Richtung (für gleichlaufende und aufsteigende Klassen) ins Auge gefaßt und für Ersparniszwecke ausgewertet werden. Die Verhältnisse sind aber so mannigfaltig, daß die sorgsamste Einzelprüfung in jedem Falle nötig erscheint. Der Reichssparkommissar war bei der übergroßen Zahl der höheren Schulen durchaus nicht in der Lage, in allen Fällen selbst Einzelprüfung vorzunehmen. Er hat zuweilen nach allgemeinen Kriterien geschätzt und den Ausgleich durch Einzelprüfung den Landesbehörden überlassen müssen.

Verhältnismäßig wenig ist das Berufsschulwesen von den Ersparnisvorschlägen erfaßt worden, obgleich es durchgeprüft worden ist. Es ist noch jung und wenig befestigt; vielfach fehlen die statistischen Grundlagen zu genauerer Berechnung. Der Entwicklung des Berufsschulwesens sind aber, abgesehen von dem Fehlen der Mittel in der nächsten Zeit, in zwei Beziehungen natürliche Grenzen gesteckt. Erstens wird die Zahl der Schüler, welche für diese Schulart in Betracht kommen, infolge des Geburtenausfalls der Jahre 1916 bis 1919 so stark herabgehen, daß der Bedarf an Lehrlingen kaum wird befriedigt werden können, und die Zahl der Berufsschüler zwischen 14 und 18 Jahren fast auf die Hälfte derer zurückgehen wird, für welche Berufsschuleinrichtungen getroffen und Berufsschullehrer vorhanden sind. Dieser Umstand hat die sächsische Unterrichtsverwaltung bereits zu gesetzlichen Maßnahmen veranlaßt, um die anderweitige Verwendung der entbehrlich werdenden Beruf-

schullehrer zu sichern. Zweitens steht der weiteren Entwicklung der Berufsschulen der Umstand entgegen, daß es an Räumen dafür fehlt. Es muß als sehr bedauerlich erachtet werden, daß hier schon bisher nicht genügend Rücksicht genommen worden ist. Neubauten zu erstellen war nur in den seltensten Fällen möglich. Trotzdem hat man auf die Errichtung immer neuer Berufsschulklassen nicht verzichtet, sondern hat sie teils in völlig ungeeigneten Räumen untergebracht, teils hat man vorhandene Räume von Volksschulen, auch gelegentlich von anderen Schulen in Anspruch genommen und diese dann den ganzen Tag mit Stunden belegt, so daß für alle Schüler, die diese mangelhaft gelüfteten und gereinigten Räume benutzen mußten, gesundheitliche Schädigungen drohen. Das Ausmaß dieser Schädigung der Volksschüler dürfte aber erfüllt und weitere Ausdehnung des Berufsschulwesens ohne Herstellung neuer Gebäude nicht möglich sein. Hierauf hat der Reichssparkommissar nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Klassenstärke für Berufsschulen ist in manchen Ländern zu hoch für die Unterbringungsmöglichkeit und die finanzielle Kraft des Landes angesetzt worden. Der Reichssparkommissar erachtet, daß die Zahl 30 als Normalzahl anzunehmen sei, wie sie in einigen Ländern auch Höchstzahl ist; in Württemberg ist es die Zahl 35. Die Wochenstundenzahl der neben dem Berufe in den Schulen beschäftigten Berufsschüler wird öfters mit 8 Stunden in der Woche bei 40 Schulwochen zu hoch angesetzt. Der Reichssparkommissar erachtet 6 Stunden, höchstens für die zeichnenden Berufe 7 Stunden für angemessen. Die Pflichtstundenzahl der Lehrer wird auf 28 in der Woche, höchstens mit Altersnachlaß vom vollendeten 45. Lebensjahre ab auf 26 zu bemessen sein. Die Berechnung einer Lehrerschülerzahl ist für Berufsschulen untunlich. Schon deswegen, weil der Unterricht in weitem Umfang durch nebenamtliche Lehrkräfte erteilt wird. Eben deswegen erübrigt nur, den Lehrerbedarf nach den allgemeinen Gesichtspunkten für jede Schule einzeln zu berechnen.

Als Zwergschulbildung im Berufsschulwesen wird es anzusehen sein, wenn Klassen unter 12 Schülern gebildet werden. Sie erscheinen nicht als zulässig. Die Bildung von Verbandsschulen ist aber hier erleichtert durch das höhere Alter der Schüler, denen man weitere Wege als Volksschülern zumuten kann.

III. Im Vorstehenden sind die theoretischen Grundlagen dargelegt worden, von denen die Gutachten des Reichssparkommissars ausgegangen sind. Im Nachfolgenden soll nun, gewissermaßen beispielsweise in gedrängter Übersicht die Anwendung dieser Grundsätze in dem am 4. Oktober 1929 erstatteten thüringischen Gutachten dargestellt werden, während solche Anwendung auch auf jedes andere Land möglich wäre. Dabei muß von dem Rahmen der gesamten Finanzlage des Landes ausgegangen werden, damit die Be-

rechtigung der Schlußfolgerungen zur Anerkennung gelangt. In Thüringen hat die Landesregierung, wobei ihre politische Richtung von untergeordneter Bedeutung ist, den Ernst der Lage des Landes erkannt und hat bereits in vielen Stücken den Ratschlägen des Reichssparkommissars Folge gegeben. Die Durchführung erfordert freilich eine längere Zeit. Hier wird nur über einige der zur Erzielung von Ersparnissen bereits ergangenen Gesetzen und Verordnungen berichtet werden können. Ihre Auswirkung läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

a) Thüringen umfaßt 2,5 v. H. der Bodenfläche und 2,58 v. H. der Einwohner des ganzen Reiches; von den Reichseinkommensteuern bringt es nur 2,1 v. H. auf. Die Anspannung der Realsteuern im Lande ist geringer als im Landesdurchschnitt. Der Kopfanteil an Grundsteuer erreicht nur 51,7 v. H. des Länderdurchschnitts. In der Gewerbesteuer beträgt der Kopfanteil nur 5,59 RM., im Länderdurchschnitt 9,18 RM., so daß Thüringen hier um 39 v. H. zurückbleibt. Die Realsteuern decken nur 18,7 v. H., im Länderdurchschnitt 26,22 v. H. des Steuerbedarfs. Durch die Überweisungssteuern werden 53,95 v. H. des Steuerbedarfs gedeckt, im Länderdurchschnitt 41,63 v. H. Hiernach müssen Land und Gemeinden bei geringerer Leistungsfähigkeit und größerer Schonung der Wirtschaft sich größte Zurückhaltung auferlegen und jede Möglichkeit zu Ersparungen ausnutzen. Die Prüfung des inneren Finanzausgleichs für alle Steuerarten ergibt, daß die Gemeinden einen erheblich geringeren Anteil an dem gesamten Steueraufkommen erhalten als in anderen Ländern. Sie bleiben hinter dem Steuerdurchschnitt der Länder um etwa 35 v. H. zurück. Diese Tatsache kann aber für sich allein die Frage der Angemessenheit des Finanzausgleichs nicht entscheiden. Es handelt sich vielmehr um das richtige Verhältnis des Steuerausgleichs zum Lastenausgleich. Der Zuschußbedarf des Landes bleibt um 4 v. H., der der Gemeinden um 33 v. H. hinter dem Länderdurchschnitt zurück. In den meisten Verwaltungszweigen trägt das Land Thüringen einen größeren Anteil gegenüber den Gemeinden als die anderen Länder im Länderdurchschnitt.

Der Zuschußbedarf in Thüringen beträgt

	für das Land v. H.	für die Gemeinden v. H.
I. für Volks- und Fortbildungsschulen	60,5	39,5
im Länderdurchschnitt	55,9	44,1
II. für höhere, mittlere und Fachschulen	70,7	29,3
im Länderdurchschnitt	69,6	30,4

Der Reichssparkommissar schließt, daß die Art der Dotierung das Verantwortungsgefühl der Gemeinden schwächt, worauf die Klagen über mangelnde Sparsamkeit hinweisen. „Niemals aber ist Sparsamkeit und Zurückhaltung notwendiger gewesen, als in unserer Zeit schwerer Bedrängnis der Wirtschaft und hemmungslosen Drängens nach besserer Lebenshaltung für die lebende Generation. Nie-

mals hat die Gemeindewirtschaft weniger die Hemmungen entbehren können, die sich natürlich ergeben, wenn für jede Mehrausgabe allein und unmittelbar der steuerpflichtige und wahlberechtigte Bürger der Gemeinden aufzukommen hat." Der Plan, die Überweisung von Beträgen der Reichseinkommensteuern an die Gemeinden durch Zuschlagsrechte zu ersetzen, wird nicht abgelehnt. Aber bis es dahin kommt, sei es Aufgabe der Länder, die Gemeinden von Überweisungen und Dotationen weniger abhängig zu machen und ihnen eigene Steuergebiete mit festen Grenzen zuzuweisen. Thüringen, das die beiden Realsteuern für sich beansprucht, wird geraten, sich dem preußischen System anzuschließen, das jene größeren Gesichtspunkte besser berücksichtigt. Noch an mehr als einer Stelle wird auf das Muster Preußens hingewiesen, das in seiner ganzen Finanzgebarung von höheren Gesichtspunkten und tieferen Einsichten ausgegangen ist.

Die schwebende Schuld des Landes mit (1928) 40, demnächst 50 Mill. RM. (durch Hinzutritt des Fehlbetrages des ordentlichen Haushalts von 1929) stellt eine finanzielle Gefahr für das Land dar. Der Schuldendienst des Landes wird in Bälde auf 11 Mill. RM. anwachsen, das sind 11,7 v. H. des gesamten Zuschußbedarfs. „Diese Zahlen zeigen die Gefahr, die eine weitere Vermehrung der Schulden mit sich bringen müßte." Die schwebende Schuld zu beseitigen oder doch auf ein erträgliches Maß herabzusetzen, sei gegenwärtig die dringlichste Aufgabe; sie weiter anwachsen lassen, heiße unabsehbare Folgen heraufbeschwören.

Der Zuschußbedarf des Staatshaushalts betrug 1928 93,788 Mill. Reichsmark. Davon beanspruchten die Volks- und Fortbildungsschulen 28,6 v. H., die höheren, mittleren und Fachschulen 8,7 v. H., also das Schulwesen zusammen, ohne die Universitäten und sonstige wissenschaftliche und Kunstanstalten, 37,3 v. H., also mehr als ⅓ des Gesamtbedarfs. Nach der Finanzstatistik des Reichs für 1925 war in diesem Jahr das Schulwesen beteiligt an

	a) Gesamtzuschußbedarf des Landes v. H.	b) von Land und Gemeinden v. H.
in Thüringen mit	39,6	32,0
in Preußen mit	26,8	22,8

„Diese bevorzugte Stellung des Schulwesens unter den anderen Verwaltungszweigen in Thüringen und die überwiegende Bedeutung, die es für den Staatshaushalt hat, zwingen zu einer besonders kritischen Betrachtung seiner Einnahmemöglichkeiten und Ausgabenotwendigkeiten. Jede derartige Kritik und jeder daraus hervorgehende Sparvorschlag wird von vornherein dem Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit begegnen." Der Reichssparkommissar sieht die Erhaltung und unter Umständen Fortentwicklung des in der Schule liegenden Bildungsgutes als vornehmste Aufgabe des Staates an, andererseits aber gelte es, das finanziell Mögliche mit dem schulisch

Wünschbaren in Einklang zu bringen. Deshalb müßte mitunter auch wohlbekannten Forderungen der Lehrerorganisationen entgegengetreten werden.

b) Nach dem Zusammenschluß der Thüringischen Einzelstaaten hat die Regierung sofort mit großer Energie eine Vereinheitlichung des Schulwesens durchgeführt, die unter dem Leitgedanken der Einheitsschule und der Verstaatlichung des Schulwesens stand. Die Grundsatzbestimmungen der Reichsverfassung wurden als maßgeblich angesehen. Die Reform weist drei große Mängel auf. Erstens das Tempo. Thüringen setzte sich sofort an die Spitze der deutschen Länder, ohne die nötige Kraft dafür zu haben. Zweitens: Bevor die Notwendigkeit der Einrichtungen erprobt war, wurden sie in Gesetzen festgelegt, statt den vorsichtigeren Weg der Verordnung zu wählen. Drittens: Die finanzielle Belastung von Land und Gemeinden blieb unbeachtet. Man wählte das unter schulischen Rücksichten günstigste, aber auch teuerste Schulrecht. Und unbeachtet blieb die dem Rechte innewohnende Tendenz zu beständiger Steigerung der Ausgaben, so bei der gehaltlichen Herausstellung des akademisch gebildeten Volks- und Berufsschullehrers. Thüringen hat seine Gesetze bereits mehrfach ändern müssen und weitere einschneidende Änderungen werden zur Sanierung seiner Finanzen unvermeidlich sein.

Der Reichssparkommissar hat die unverhältnismäßige Höhe der Schulausgaben Thüringens eingehend nachgewiesen. Seit 1924 ist der Staatszuschuß für das Schulwesen um 46,6 v. H. gestiegen. Die persönlichen Schullasten machen 1928 92,5 v. H. der gesamten Schulausgaben aus. Der Anteil des vom Staate zu deckenden Zuschußbedarfs für das Schulwesen am Gesamtzuschußbedarf betrug 1924: 41,1 v. H., 1925: 38,4 v. H., 1926: 33,6 v. H., 1927: 37,0 v. H., 1928: 36,9 v. H., 1929: 37,4 v. H. Der Anteil des Staates an den persönlichen Lasten für Volks-, Berufs- und höhere Schulen beträgt 1928: 33,3 v. H. des Gesamtzuschußbedarfs des Staates.

Der Zuschußbedarf von Staat und Gemeinden für das Schulwesen betrug 1913: 21,1 Mill. M., 1925: 43,9 Mill. RM., d. h. auf den Kopf der Bevölkerung 1913: 13,97 M., 1925: 27,28 RM. Die Steigerung des Schulbedarfs von 1913 bis 1925 beläuft sich also je Kopf der Bevölkerung auf 95,3 v. H. Die Steigerung des Bedarfs allein für Volks- und Berufsschulen auf 100,9 v. H. und wird nur von Hessen mit 104,4 v. H. übertroffen. (Preußen 50,2 v. H., Sachsen 89,8 v. H.) Von dem Gesamtmehrbedarf von 1913 bis 1925 entfallen in Thüringen auf das Volks- und Fortbildungsschulwesen 24,5 v. H. (in Preußen 12,0 v. H., selbst in Sachsen nur 17,8 v. H.). Die Hauptlast dieser Steigerung trifft den Staat, der an dem Zuschußbedarf der Volks- und Fortbildungsschule mit 60,5 v. H., an dem des höheren und sonstigen Schulwesens mit 70,7 v. H. beteiligt ist. Für 1925 liegen Zahlen vor über die Belastung von Staat und Gemeinden zusammen

mit Schulausgaben. Danach steht Thüringen sowohl bezüglich des Zuschusses für das Schulwesen überhaupt (a), wie für das Volks- und Fortbildungsschulwesen (b) im Verhältnis zum Gesamtzuschußbedarf für alle Verwaltungszweige am höchsten unter allen Ländern.

α) Thüringen 32,0 v. H., Preußen 21,8 v. H., Länderdurchschnitt 24,1 v. H.;

β) Thüringen 25,3 v. H., Preußen 17,5 v. H., Länderdurchschnitt 17,7 v. H.

Nachdem so zahlenmäßig erwiesen war, daß in Thüringen der Staatszuschuß für die Schulen nicht nur absolut sehr hoch ist, sondern auch relativ verglichen mit dem Zuschuß für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, mit den Vorkriegsausgaben und den entsprechenden Ausgaben der anderen Länder, ging der Reichssparkommissar alle einzelnen Positionen des Haushaltsplanes durch, um Gelegenheit zur Erzielung von Ersparnissen zu ermitteln.

c) Bei der Volksschule wird zunächst festgestellt, daß sie unter einer Raumnot leidet, die der hygienischen Rücksichten spottet; ihr müsse unter Zurückstellung des anderweitigen Ausbaues der Volksschule zuerst gesteuert werden. Der Lehrerbedarfsberechnung wird ein um 6 v. H. höherer Schülerbestand als der von 1928 zugrunde gelegt. Für die Klassenstärke, die 1928 nur 34 betrug, wird die Normalzahl 48 für Volksschul-, 24 für Hilfsschulklassen bestimmt. Durch eine Verordnung vom 23. März 1928 war bereits festgestellt worden, daß die bisherige Klassenstärke von 40 bzw. 20 um 20 v. H. sollte überschritten werden können. Die Wochenstundenzahl wird auf 26 herabgesetzt. Als Pflichtstundenzahl der Lehrer wird gemäß der Verordnung vom 11. September 1928 angenommen 30, vom vollendeten 45. Lebensjahre ab aber 28. Für Lehrerinnen wird die Pflichtstundenzahl 27, für technische 30 empfohlen. Hiernach errechnet sich die Möglichkeit einer Ersparnis von 348 Lehrkräften an der allgemeinen Volksschule. Setzt man hiervon zum Ausgleich von Härten noch 60 Lehrkräfte ab, so ist die Zahl von 288 Lehrern alsbald entbehrlich. Dazu kommen noch 18 Lehrer an Hilfsschulklassen und 88 durch Aufhebung von Zwergschulen, so daß gegenüber dem Stande vom 1. Mai 1928 sich 390 Lehrkräfte ersparen lassen. Das sind 7,7 v. H. des tatsächlich vorhandenen Lehrerbestandes (4872). Das ergibt im Dauerzustand eine finanzielle Minderausgabe von etwa 11 928 117 RM.

d) Die höhere Schule ist seit der Staatsumwälzung in Thüringen gegenüber der Volksschule ungebührlich bevorzugt worden. Es herrschte die irrige Auffassung, daß in den unteren Volksschichten eine große Anzahl begabter Kinder vorhanden wären, die nur dadurch von dem Besuche einer höheren Schule abgehalten würden, daß sich eine solche in erreichbarer Nähe nicht befand, weiter, daß der Staat jedem Schüler einen seiner besonderen Be-

gabung entsprechenden Schultypus zur Verfügung stellen müsse. Die früheren Mittelschulen wurden bis auf geringe Reste in höhere Schulen umgewandelt, nämlich in Realschulen und Realunterschulen. Der letztere vierklassige neue Typus trat mitunter an die Stelle der früheren gehobenen Volksschule. So hat sich die Zahl der höheren Schulen bis 1928 auf 84 öffentliche höhere Schulen und 21 höhere Privatschulen erhöht. Das Ersparnisgebot verlangt die Aufhebung und Umwandlung einer Anzahl von höheren Schulen, Verringerung der Typenzahl, schärfere Aufnahmeprüfung, andere Ordnung des Schulgeldes. In bezug auf die Verringerung der Typen begegnet sich der Reichssparkommissar mit den Plänen des thüringischen Ministerialrats Schnobel, wonach die Realanstalten in den Klassen VI bis III a gleichzugestalten sind, von da das Realgymnasium mit Lateinunterricht oder nach Bedürfnis die Oberrealschule ohne Latein sich aufsetzt. Aufzuheben wären 2 Vollanstalten, 6 Aufbauschulen, 7 Realschulen, 8 Realunterschulen und 2 Mittelschulen. Dazu käme noch Umwandlung bzw. Zusammenschluß einer Reihe weiterer Schulen. Die bisherige Ordnung sah ein niedriges, nach der Steuerstufe der Eltern gestaffeltes Schulgeld vor, das zum Besuch der höheren Schule verleitet. Der Reichssparkommissar empfahl Beseitigung der Staffelung und einheitliches Schulgeld von 200 RM. Dieser Empfehlung ist in Thüringen im vorigen Jahre bereits Folge gegeben worden. Die Gesamtschülerzahl kann nur geschätzt werden. Der Reichssparkommissar kennt die Zahl von 23 211 im Jahr 1928; er schätzt die Zahl für 1930 auf 25 700 und legt sie seiner Berechnung zugrunde. Die Wochenstundenzahl setzt er in jeder Klasse nur um 2 herab. Der Wahlunterricht soll nur noch als nebenamtlicher Unterricht gegen besondere Vergütung erteilt und von den Schülern besonders bezahlt werden wie in Preußen. Die Klassenstärken sollen für Unter-, Mittel- und Oberstufe 48, 42, 36 bleiben, aber als Normalzahlen. Tatsächlich betrug die Klassenbesuchsziffer 1928 durchschnittlich 27,2. Klammerungen werden empfohlen. An Pflichtstunden werden für den Studienrat 26, für den Reallehrer 28, bzw. nach vollendetem 45. Lebensjahre 24 und 26 zugrunde gelegt. Nachlaßstunden, deren gegenwärtig rund 1000 gezählt werden, für stellvertretende Leitung, Verwaltung von Büchereien und Sammlungen usw. kommen ganz in Wegfall. Für den Schulleiter wird vorgeschlagen die Übertragung

bei 6 Klassen	. . . .	von 16 Pflichtstunden
„ 7 bis 9 Klassen	. . . . . .	„ 14 „
„ 10 „ 14 „	. . . . . .	„ 12 „
„ 15 „ 18 „	. . . . . .	„ 10 „
„ 19 „ 20 „	. . . . . .	„ 8 bis 6 „

Reallehrer gelten als verwendbar in den Klassen VI und V für allen nicht fremdsprachlichen Unterricht. Mindestens werden tätig sein können bei

Schulen bis 9 Klassen	2 Reallehrer
„ 10 bis 13 „	3 „
„ 14 „ 18 „	4 „
„ 19 „ 24 „	5 „
„ 25 „ 30 „	6 „
über 30 „	7 „

Nach den für jede einzelne Anstalt angestellten Berechnungen werden am 1. Mai 1930 nötig sein:

	632 akademisch gebildete Lehrer,
	327 Reallehrer,
zusammen:	929 Lehrkräfte.

Obgleich bei den Berechnungen schon verschiedene Reserven einkalkuliert sind, so wird um der größeren Sicherheit willen nochmal ein Aufschlag von 20 v. H. angenommen.

Danach wären nötig:

	798 ak. Lehrer,	392 Reallehrer	= 1150 Lehrkräfte
Das bedeutet gegenüber dem Bestande vom 1. Mai 1928	821 „ „	469 „	= 1290 „
eine Ersparnis von	63 ak. Lehrern,	77 Reallehrern	= 140 Lehrkräften

also von 11 v. H. der Lehrkräfte. Das bedeutet eine Gehaltsersparnis von rund 904 000 RM. für den 1. Mai 1930, in Rücksicht auf die Sonderregelung des wahlfreien Unterrichts immer noch von wenigstens 800 000 RM.

Die Schülerzahl ist in den höheren Schulen von 1925 bis 1928 von 25 245 auf 23 211, also um rund 8 v. H. gesunken, die Zahl der Lehrer aber von 1257 auf 1290, also um 2,6 v. H. gestiegen. 1925 entfielen auf 1 Lehrer 20,1 Schüler, 1928 = 18,0 Schüler. In diesen drei Jahren hätten 100 Lehrerstellen (8 v. H. von 1257) eingezogen werden müssen. Danach wird zugegeben werden müssen, daß die jetzt verlangte Einsparung von 140 Lehrern nach einem recht milden Maßstab errechnet ist. 27 Stellen fallen auf außerplanmäßige Stellen, die sofort eingezogen werden können, von den restlichen 113 fällt, da der natürliche Abgang im Jahre 25 beträgt, die Hälfte in zwei Jahren fort. Für diese Zeit müßte eine Anstellungssperre ausgesprochen werden.

e) Lehrerbesoldung. Die Bezüge der Studienräte gleichen sich in allen Ländern annähernd; sie sind deshalb vom Reichssparkommissar nicht weiter in Betracht gezogen worden. Anders ist es mit der Besoldung der Volksschullehrer. Hier scheiden sich die Länder in zwei Gruppen. Die Länder der einen Gruppe (es sind nur Thüringen, Hamburg, Bremen und Sachsen) lassen alle Lehrer ohne Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung lediglich nach ihrem Dienstalter bis zu einem Endgehalt steigen, das höher ist als in den Ländern der zweiten Gruppe, welche ruhegehaltsfähige Zulagen für diejenigen Stellen gewähren, von deren Inhabern besondere

Leistungen verlangt werden. Zur zweiten Gruppe gehört Preußen. Der Reichssparkommissar hat die Kosten der Anwendung des preußischen Systems (2800 bis 5000 RM. mit Zulagen) auf die thüringischen Volksschullehrer (2800 bis 5800 RM.) berechnet und hat gefunden, daß das thüringische System zur Zeit nur unbedeutend teurer ist als das preußische, wobei aber nicht berücksichtigt wurde das ungünstigere Besoldungsdienstalter in Preußen und die erhebliche Mehrbelastung des Pensionsetats in Thüringen durch das dienstaltersmäßige Ansteigen bis in die obersten Stufen. Er hat danach das thüringische System für die seminarisch gebildeten Lehrer zwar unangetastet lassen wollen, aber er hat doch geprüft, ob dem diesem System zugrunde liegenden Zug zum Typ des Einheitslehrers aus Verantwortungsgefühl gegenüber der Zukunft und aus sachlichen Gründen nicht entgegengetreten werden muß. Die akademisch gebildeten Volksschullehrer erhalten in Thüringen Grundgehälter von 3600 bis 7000 RM. Nach völliger Akademisierung der Volksschullehrerschaft führt diese Einstufung zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand von 6 893 000 RM. im Jahre und bei Berücksichtigung der Pensionslast von 8 548 750 RM. Der Reichssparkommissar schlägt vor, das Grundgehalt auf 3400 bis 6400 RM. zu bemessen. Damit würde die spätere Mehrbelastung 4 885 060 RM. und bei Berücksichtigung der Pensionslast von 6 106 325 RM. betragen, was gegenüber der derzeitigen Einstufung eine Ersparnis von 1 953 940 bzw. 2 442 425 RM. bedeuten würde. Nebenher wird hierbei vom Reichssparkommissar die Herabsetzung der Studiendauer im Pädagogischen Institut von drei auf zwei Jahre angeregt.

Der Reichssparkommissar hält grundsätzlich die Kürzung in Grundgehalt und Pflichtstundenzahl um 10 v. H. für Lehrerinnen (bei technischen nicht in der Pflichtstundenzahl) für angemessen. Einverstanden ist er mit der in Thüringen vorgesehenen tieferen Einstufung der technischen Lehrerinnen gegenüber den wissenschaftlichen. Er empfiehlt, den Schulleitern im Interesse einer Verwaltungsdezentralisation verstärkte Befugnisse im Rahmen der kollegialen Schulleitung zu übertragen, und, falls sich die bisher dafür gewährte Stundenermäßigung nicht als ausreichend erweisen sollte, die Einführung von Rektorenzulagen, welche zur Vermeidung einer stärkeren Gesamtbelastung des Staates und eines Hinausgehens über die Lehrerbesoldung in den Nachbargruppen aus dem für die Volksschullehrer ausgeworfenen Haushaltstitel geschöpft werden müßten.

f) Auf die *Verwaltung des Schulwesens* werden die Grundsätze der Dezentralisation angewandt. Das Volksbildungsministerium ist von allen nichtministeriellen Arbeiten zu entlasten; sie sind den Mittelbehörden zu überlassen. Von 84 *Beamten des Volksbildungsministeriums* sind 14 *in Wegfall zu bringen.* Damit werden 67 574 RM. *erspart.* Nach Durchführung der großen Organisationsänderungen werden sich durch Zu-

sammenziehung der jetzt getrennten Abteilungen noch weitere Ersparnisse erzielen lassen. Die Praxis des Volksbildungsministeriums, die aber aus der Gesetzgebung nicht notwendig zu folgern ist, unterscheidet den Schulrat als Schulaufsichtsbehörde und das aus den beiden gleichgeordneten Beamten Landrat und Schulrat bestehende Schulamt als Schulverwaltungsbehörde. Der Reichssparkommissar empfiehlt die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Schulamt, für das der Schulrat in Schulaufsichtssachen allein zu zeichnen hätte. Das Schulamt soll büro- und kassenmäßig an das Kreisamt angeschlossen werden. Eine Geschäftsordnung regelt katalogartig die Aufgabenverteilung. Der Reichssparkommissar nimmt zu der grundsätzlichen Richtigkeit des einen oder anderen Schulleitungssystems keine Stellung. Aber im Interesse einer sparsamen und einfachen Schulverwaltung spricht er sich dafür aus, Aufgaben des Schulrats auf die untere Stelle des Schulleiters zu dezentralisieren. Dazu wird vorgeschlagen, die Stellung des Schulleiters durch Ernennung auf Lebenszeit zu festigen und ihm das Recht und die Pflicht zu Klassenbesuchen und zur Einsichtnahme in die Hefte der Schüler zu geben. Erst dadurch werde die Selbständigkeit des Schulleiters gewährleistet, welche es gestattet, dem Schulrat eine Reihe von Aufgaben der Schulleitung und Schulverwaltung abzunehmen und dem Schulleiter zu übertragen. Danach erst wird es möglich sein, den jetzt mit Arbeit überhäuften Schulräten Aufgaben zu übertragen, die jetzt vom Ministerium wahrgenommen werden, und ihre Zahl durch Vergrößerung der Kreise zu verringern. Bei den höheren Schulen hat Thüringen bereits 1926 die zuerst eingeführte kollegiale Schulleitung durch das Direktorialsystem mit unwiderruflicher Ernennung ersetzt; das gleiche Verfahren empfiehlt der Reichssparkommissar für die Berufspflichtschulen mit mindestens drei hauptamtlichen Lehrkräften. Die Erfahrung hat bewiesen, daß sich die großen Berufsschulen nach dem Verfahren der kollegialen Schulleitung nicht verwalten lassen.

g) Thüringen hat als einziges deutsches Land für alle Arten öffentliche Schulen die gleiche Art der Lastentragung gesetzlich vorgesehen. Die persönlichen Schullasten werden zu sieben Zehnteln vom Staate, zu drei Zehnteln von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Die Deckung des sächlichen Schulbedarfs liegt den Gemeinden ob. Der Reichssparkommissar hält eine Beteiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Lehrer, die jetzt dem Staate zusteht, für angezeigt, und für die höheren Schulen weiter eine nähere Beteiligung der an der Unterhaltung einer höheren Schule, ohne daß ein allgemeines Staatsinteresse vorliegt, besonders interessierten Gemeinden. Die Gewährung unentgeltlicher Lernmittel sei den Gemeinden durchweg allein zu überlassen.

IV. Das Land Thüringen hat bereits eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um den Vorschlägen des Reichssparkommissars

Folge zu geben. In manchen Stücken ist es auf Grund der persönlichen Fühlungnahme mit den Beauftragten des Reichssparkommissars dem Gutachten zuvorgekommen, in anderen ist es ihm gefolgt. Manche Landesgesetze sind bereits zur Erzielung von Ersparnissen geändert worden, andere Ersparnisse haben sich durch ministerielle Verordnungen herbeiführen lassen. Die Klassenstärke und die Pflichtstundenzahl der Lehrer ist erhöht worden, die Herabsetzung der Wochenstundenzahl an den höheren Schulen eingeleitet. Das Schulgeld ist erhöht, die Staffelung ist beseitigt worden. Die Studiendauer auf dem pädagogischen Institut ist von drei auf zwei Jahre herabgesetzt worden. Die Vergütung für die ins Lehramt eintretenden akademisch gebildeten Lehrer ist herabgesetzt worden. Die Zahl der höheren Schulen ist vermindert worden. Die größeren Organisationsänderungen stehen noch aus.

Die Berechtigung der vom Reichssparkommissar gemachten Ersparnisvorschläge kann nicht wirksamer begründet werden als durch den Hinweis auf die einsichtige und vorsichtige Haltung Preußens, dessen Schulwesen häufig wegen der geltenden Zahlenbestimmungen mit Unrecht als rückständig bezeichnet wird, dessen Finanzen aber in Ordnung gehalten sind. Der Kultusminister hat den Standpunkt der preußischen Unterrichtsverwaltung bei Gelegenheit der Herabsetzung der Höchstbesuchsziffern auf der Unterstufe der höheren Schule im Erlaß vom 8. November 1928 ins hellste Licht gestellt. Er weiß, daß sich aus den gegenwärtigen Höchstbesuchs- und Pflichtstundenzahlen für die Arbeit der höheren Schule schwere Übelstände ergeben. Trotzdem erklärte er, „daß es bei der derzeitigen Wirtschaftslage des Staates und der Gemeinden noch auf längere Zeit hinaus unmöglich sein wird, auf diesem Gebiete diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die ich in Übereinstimmung mit der einhelligen Überzeugung aller Sachkenner für erforderlich halte". Er fühlt sich verpflichtet, klar auszusprechen, „daß die außerordentlich hohen Kosten, die zur Abstellung dieser Übelstände nötig wären, noch auf längere Zeit hinaus von den beteiligten öffentlichen Körperschaften nicht werden aufgebracht werden können, und daß die sehr hohe Zahl der neuen Planstellen, die hierfür erforderlich wären, einstweilen nicht gegründet werden kann". So bescheidet er sich damit, wenigstens einen einzelnen pädagogisch und schulfachlich besonders empfindlichen Übelstand auf diesem Gebiete zu beseitigen, indem er die Höchstbesuchszahl für die Unterstufe der staatlichen höheren Knabenschulen von 55 auf 50 herabsetzt. Aber auch darauf muß an staatlichen und nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen dort verzichtet werden, wo für die Durchführung wesentliche Kosten verursachende bauliche Maßnahmen notwendig wären.

Das ist der richtige Standpunkt, der zur Zeit gegenüber neuen und erhöhten Anforderungen für das Schulwesen eingenommen werden muß. Die preußische Sparsamkeit hat sich bewährt und

sollte anderen deutschen Ländern zum Muster dienen. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß es etwas anderes ist, wenn fortschrittliche Maßnahmen aus Mangel an Mitteln unterlassen werden, als wenn sie zurückgenommen werden sollen. Zu solchem Entschluß greift das Land nur, wenn es keinen anderen Ausweg mehr sieht. Es ist Sache der vom Reichssparkommissar geprüften Länder, zu entscheiden, ob es nicht noch andere Auswege gibt. Sachsen, das bei günstigerer Finanzlage unter den deutschen Ländern neben Hamburg die fortschrittlichsten Einrichtungen im Schulwesen getroffen hat, bezeichnet selbst den Stand der Staats- und Gemeindefinanzen als überaus bedrohlich; es hat es nicht vermeiden können, seine Schulgesetzgebung in etwa zu revidieren und durch weise Verwaltungsmaßnahmen auf äußerste Sparsamkeit zu dringen.

ERGEBNISSE EINER VERSETZUNGSSTATISTIK AUS MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN

VON O. BOBERTAG UND E. KEESE

In einem Runderlaß vom 1. Juli 1929 ersuchte der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung alle Regierungen und Provinzialschulkollegien, ihm eine Nachweisung nach einem beigefügten Muster einzureichen: „Übersicht der vorzeitig — schon nach dreijähriger Grundschulpflichtzeit — auf mittlere und höhere Schulen übergegangenen Schüler (-innen) und Vergleich ihres Aufsteigens mit dem der nach vierjähriger Grundschulpflichtzeit auf weiterführende Schulen übergegangenen Schüler (-innen)." In dieser Übersicht war — getrennt für Drei- und Vierjährige — anzugeben: wie viele Kinder Ostern 1926 in die unterste Klasse eingetreten waren, und wie viele von ihnen am 1. Mai 1929 sich befanden in U III (bzw. der 3. Klasse), in IV, in V und in VI, ferner wie viele abgegangen waren a) wegen schlechter Leistungen, b) aus anderen Gründen.

Das eingereichte Material wurde dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht zur statistischen Bearbeitung überwiesen. Im folgenden werden die Ergebnisse dieser Statistik mitgeteilt.

Gesamtergebnisse.

Zunächst wurde versucht, festzustellen, ob alle Schulen berichtet hatten. Das war deshalb nicht immer ganz leicht, weil sich einige Schulen während der Berichtszeit im Aufbau bzw. Abbau befanden. Es steht jedoch fest, daß eine ganze Reihe von Schulen nicht gemeldet hat. Das geht schon aus der Anzahl der gemeldeten Kinder hervor. Von unserer Erhebung sind erfaßt worden:

in höheren Schulen . .	54839,	und zwar	51885	Vierjährige und	2954	Dreijährige
in mittleren Schulen .	26630,	„ „	25712	„ „	918	„
zusammen	81469,	und zwar	77597	Vierjährige und	3872	Dreijährige

Nach Angaben in der „Statistischen Untersuchung zur Lage der akademischen Berufe, Winterhalbjahr 1929/30" befanden sich aber im Mai 1926 in den Sexten der höheren Schulen insgesamt 66807 Schüler (-innen). Von diesen sind zwar die Sitzenbleiber abzuziehen, doch bleibt dann immer noch eine wesentliche Differenz gegenüber den obigen 54839. Der Grund für die Nichtmeldung einiger Schulen liegt wahrscheinlich darin, daß diese den Erlaß so gedeutet haben, als handle es sich lediglich um einen Vergleich zwischen dem Aufrücken dreijähriger und vierjähriger Grundschüler. Wo dann die Dreijährigen überhaupt fehlten, glaubte man die Meldung unter-

lassen zu dürfen. Dies beweist die Meldung des P. S. K. Hannover, „daß an den nichtaufgeführten Anstalten Ostern 1926 keine Schüler (-innen) vorzeitig aufgenommen sind". So fehlen in Hannover-Stadt mehrere höhere Schulen.

Daß auch noch andere Gründe für ein Nichtmelden maßgebend gewesen sein können (außerordentlich schlechte Versetzungsziffern), darf hier im Hinblick auf die Bedeutung für die Beurteilung des Gesamtergebnisses nicht verschwiegen werden.

Zu Tabelle I:
Gesamtergebnisse nach der Gesamtzahl der eingetretenen Schüler.

Zu Spalte 1: In der Gruppe „Höhere Schulen" sind alle Schulen zusammengefaßt, die den P. S. K., in der Gruppe „Mittlere Schulen" alle, die den Regierungen unterstehen. (Ausnahme allein Berlin; hier wurden die Mittelschulen den Meldungen der Regierungen zugeordnet.) „Vierjährige" sind Schüler, die nach normaler Erledigung der Grundschule (vier Jahre) in die unterste Klasse der höheren bzw. mittleren Schule aufgenommen sind. (Einzelne Fälle nach fünf Grundschuljahren.) „Dreijährige" sind „besonders Leistungsfähige", die bereits nach drei Grundschuljahren in die weiterführende Schule kamen.

Spalte 2 enthält die Gesamtzahlen der Schüler, die Ostern 1926 in die unterste Klasse aufgenommen wurden. Das Verhältnis der Frequenzen von höheren und mittleren Schulen ist ziemlich genau gleich 2 : 1; doch ist dies Verhältnis nicht ganz sicher, da nicht alle Schulen gemeldet haben.

Spalte 3 enthält die Schüler, die in der höheren bzw. mittleren Schule eine Klasse übersprungen haben.

Die Spalten 4, 5, 6 und 7 enthalten die in U III, IV, V und VI befindlichen Schüler. Die regelmäßig Versetzten sind in U III (bzw. der 3. Klasse), die einmaligen Sitzenbleiber in IV usf.

Spalte 8 enthält die Schüler, die während der drei in Betracht kommenden Jahre „wegen schlechter Leistungen" ausgeschieden sind.

Spalte 9 enthält die „aus anderen Gründen" (Versetzung des Vaters usw.) ausgeschiedenen Schüler. Die Zahlen dieser Spalte sind bei der prozentualen Verteilung der regelmäßig Versetzten, Sitzenbleiber und (wegen schlechter Leistungen) Ausgeschiedenen nicht berücksichtigt worden; sie wurden vor der prozentualen Auswertung von der Gesamtschülerzahl abgezogen, und erst zu dem dann verbleibenden Rest wurden die in U III, IV, V und VI befindlichen Schüler sowie die Ausgeschiedenen in Beziehung gesetzt.

Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß sich die Zahl der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen aus allen Begabungsklassen zusammensetzt, daß sie verhältnismäßig ungefähr ebensoviel Begabte und weniger Begabte umfaßt wie die Gesamtsumme. Genau stimmt diese Erwägung aber nicht. Sicher werden in der Spalte 9 viele

Schüler aufgeführt sein, die ihrer schlechten Leistungen wegen die Anstalt verließen, bei deren Ausscheiden jedoch „andere Gründe" angegeben wurden. Ein Teil der hier gezählten Schüler müßte also eigentlich in der Spalte 8 untergebracht werden. Dadurch würde sich die Summe der Versager noch erhöhen und das Gesamtbild der Versetzungsverhältnisse noch ungünstiger gestalten.

Die Fälle, daß Schüler trotz dreimaligen Sitzenbleibens auf der Anstalt geblieben sind, kommen so selten vor, daß sie unberücksichtigt bleiben können. Auch der Prozentsatz der zweimaligen Sitzenbleiber ist noch verhältnismäßig gering. Er würde noch etwas geringer ausfallen, wenn man ein paar Extremfälle wegließe, wo an einem Ort unverhältnismäßig viel Schüler zurückgeblieben sind. Auch die Anzahl derer, die infolge besonderer Leistungsfähigkeit eine Klasse übersprungen haben, ist sehr gering. Sie verliert noch weiter an Bedeutung, wenn man erfährt, daß diese „Springer" in der Mehrzahl aus einigen wenigen Bezirken stammen. (P. S. K. Köslin mit kleiner Gesamtschülerzahl meldet allein sieben!) Von der Möglichkeit des Überspringens einer Klasse wird in den verschiedenen Bezirken ganz verschieden starker Gebrauch gemacht. (Näheres darüber s. Abschnitt: Unterschiede in den einzelnen Reg.-Bezirken.)

In den mittleren Schulen und bei den „Dreijährigen" kommen extreme Fälle (Springer, zwei- und dreimaliges Zurückbleiben) noch seltener vor. Man kann sich also bei der Betrachtung auf die Angabe von regelmäßig Versetzten, einmal Sitzengebliebenen und wegen schlechter Leistungen Ausgeschiedenen beschränken. In runden Zahlen ergibt sich dann folgendes Bild:

	Höhere Schulen v. H.	Mittlere Schulen v. H.
1. Vierjährige.		
Regelmäßig Versetzte	65	76
Sitzenbleiber	20	15
Ausgeschiedene	15	9
2. Dreijährige.		
Regelmäßig Versetzte	83	83
Sitzenbleiber	14	16
Ausgeschiedene	3	1

In den mittleren Schulen sind die Versetzungsverhältnisse günstiger als in den höheren Schulen. Das erklärt sich wohl aus den geringeren Anforderungen.

Der prozentuale Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerzahl ist in den höheren Schulen höher: 5,4 v. H. gegen 3,5 v. H. in den mittleren Schulen.

Bei den Dreijährigen sind die Verhältnisse, namentlich auf der höheren Schule, günstiger als bei den Vierjährigen. Als Ursachen hierfür kommen in Frage: erstens die durchschnittlich wesentlich höhere Begabung der Dreijährigen, die sich auch gegenüber den an sie gestellten höheren Anforderungen durchsetzt, zweitens das gründlichere Ausleseverfahren, das bei ihnen angewendet wird.

Eine Bestätigung der oben mitgeteilten Ergebnisse findet sich übrigens in dem „Jahresbericht der höheren Lehranstalten in Preußen, Schuljahr 1927/28, bearbeitet von der Staatlichen Auskunftsstelle für das Schulwesen". Hier sind folgende Prozentsätze der Versetzten angegeben:

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I
Knaben	85,4	86,9	82,6	80,5	84,4	84,5	82,1	84,8	92,1
Mädchen . . .	91,2	91,3	89,4	89,1	91,6	94,3	92,2	93,6	96,1

Aus den drei ersten Zahlen dieser beiden Reihen läßt sich berechnen, daß ungefähr 61,3 v. H. der Knaben und 73,6 v. H. der Mädchen aus der Sexta normal in die Untertertia kommen. Da das Zahlenverhältnis Knaben zu Mädchen etwa 2 : 1 ist, so ergibt sich hieraus der Durchschnittswert 65,3 v. H., der dem von uns errechneten Werte durchaus entspricht.

Vergleich der Ergebnisse in den einzelnen Regierungsbezirken.

Dieser Vergleich soll feststellen, ob die Regierungsbezirke sich sämtlich ungefähr auf der gleichen Linie (des Gesamtergebnisses) halten, oder ob und in welchem Maße Abweichungen davon nach oben und unten vorkommen. Es liegt nun zunächst folgende Annahme nahe: Sind die Versetzungszahlen überall ungefähr dieselben, so beweist das eine ziemlich gleichmäßige Handhabung der Versetzungsbestimmungen in allen Regierungsbezirken. Sind sie jedoch wesentlich verschieden, so deutet das auf eine verschiedene Handhabung hin. Man würde dann von „leichten" und „schweren" Bezirken sprechen können. Die Gültigkeit dieser Annahme wird jedoch — freilich in einem unbekannten Maße — durch den Umstand eingeschränkt, daß große durchschnittliche Begabungsunterschiede der Schülerschaften in den verschiedenen Bezirken trotz gleicher „Handhabung" zu ungleichen Ergebnissen führen können.

Tabelle II: Ergebnisse der einzelnen Regierungsbezirke.

1. Vierjährige. Die linke Seite der Tabelle zeigt

in Spalte 2 die Zahl der Ostern 1926 in die unterste Klasse eingetretenen Schüler,

in Spalte 3 die Schülerzahl nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen,

in Spalte 4 die Zahl der bis U III regelmäßig versetzten Schüler,

in Spalte 5 die Prozentzahl dieser regelmäßig Versetzten.

Zunächst fällt auf, daß die Schülerzahlen der einzelnen Bezirke recht verschieden sind: abgesehen von Sigmaringen (68) schwankt sie zwischen 203 (Osnabrück) und 8638 (Berlin). Derart ungleiche Gruppen eignen sich schlecht zu einem Vergleich. Bei den ganz kleinen Gruppen ist es berechtigt, Zufallsergebnisse anzunehmen.

Auch muß daran erinnert werden, daß die von einigen Bezirken gemeldete Schülerzahl dem tatsächlichen Stande nicht ganz entspricht, da irrtümlicherweise angenommen wurde, es seien nur Schulen zu melden, die sowohl Dreijährige als auch Vierjährige hätten.

Der Prozentsatz der normal Versetzten ist in den einzelnen Bezirken recht verschieden. Er ist am niedrigsten in Westpreußen: 48,3 v. H. Die höchste Versetzungsziffer zeigt Stralsund mit 77,4 v. H. Schlechte Ergebnisse sind auch in Trier, Kassel, Allenstein, Schneidemühl und Königsberg zu verzeichnen. Besonders gute dagegen in Magdeburg, Erfurt, Lüneburg, Wiesbaden, Osnabrück, Berlin und Potsdam. Rein zahlenmäßig treten Bezirke mit schlechten, durchschnittlichen und guten Prozentsätzen in gleicher Stärke auf.

Aus den Zahlen der Tabelle II Schlüsse auf die Handhabung der Versetzungsbestimmungen zu ziehen, erscheint zu gewagt. Die Vergleichsgruppen sind sehr verschieden groß. Gute und schlechte Ergebnisse kommen auf der ganzen Linie vom Osten bis zum Westen vor, und auch die einzelnen Bezirke sind in ihren Teilen recht uneinheitlich. Durch die Zusammenfassung können widersprechende Resultate ausgeglichen sein, und die Prozentzahl brächte dann den wahren Sachverhalt nicht eindeutig zum Ausdruck.

2. Dreijährige. Die Spalten 6 bis 10 der Tabelle II zeigen Zahl und Bewährung der Dreijährigen in den einzelnen Regierungsbezirken, und zwar

Spalte 6 die Zahl der aufgenommenen Dreijährigen,

Spalte 7 deren prozentualen Anteil an der Gesamtschülerzahl der Aufnahmeklasse,

Spalte 8 die Schülerzahl nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen,

Spalte 9 die Zahl der normal nach U III Versetzten,

Spalte 10 den Prozentsatz dieser normal Versetzten.

Der Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft ist in den verschiedenen Bezirken recht verschieden. In vielen Schulen beträgt er kaum 1 v. H. (Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen — sämtlich im Westen!), in anderen Bezirken dagegen 10 v. H. und mehr (Königsberg, Lüneburg, Stralsund, Hannover, Merseburg, Berlin).

Allerdings besagt auch hier die bloße Prozentzahl nichts Eindeutiges über die mehr oder weniger starke Zulassung Dreijähriger. Wenn aus irgendeinem Grunde eine einzige Schule ungewöhnlich viel Dreijährige aufnimmt (es kommen Fälle bis zu 50 v. H. vor!), und wenn das noch in einem Bezirke mit geringer Gesamtschülerzahl geschieht, so kann die entstehende Prozentzahl den Eindruck erwecken, als würden in dem ganzen Bezirk besonders häufig Dreijährige aufgenommen. In Wirklichkeit handelt es sich vielleicht gerade um einen Bezirk, in dem sonst Zulassungen Dreijähriger nur selten vorkommen. Außer der Tatsache, daß von der Möglichkeit

der Aufnahme Dreijähriger in sehr ungleichem Maße Gebrauch gemacht wird, kann hier noch festgestellt werden, daß dies in den östlichen und mittleren Bezirken häufiger geschieht als in den westlichen.

Das Versetzungsergebnis ist bei den Dreijährigen gleichfalls recht verschieden. Schlechte Resultate sind in Trier, Kassel, Oppeln, Allenstein, besonders gute dagegen in Aachen, Köln, Liegnitz, Düsseldorf, Arnsberg und Frankfurt a. d. O. zu verzeichnen. Der Unterschied zwischen dem niedrigsten und höchsten Versetzungsresultat ist hier noch größer als bei den Vierjährigen (57,1 v. H. und 100 v. H.). Trotzdem ist das Bild aber einheitlicher. Rein zahlenmäßig betrachtet sind die überdurchschnittlichen und durchschnittlichen Resultate in der Mehrzahl. Das gute Versetzungsergebnis der Dreijährigen in fast allen Regierungsbezirken bestätigt den früheren Befund: fast überall haben die Dreijährigen den an sie gestellten Anforderungen genügt; sie weisen eine viel gleichmäßigere Entwicklung auf als die Vierjährigen.

Lassen sich hier Rückschlüsse ziehen auf die Handhabung der Versetzungsbestimmungen? In einigen Bezirken scheint die Übereinstimmung der schlechten Versetzungsquote der Vierjährigen mit der der Dreijährigen eine strenge Handhabung zu beweisen (Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Schneidemühl, Oppeln, Kassel, Trier). Umgekehrt gibt es Bezirke, in denen sowohl die Vierjährigen als auch die Dreijährigen gute Versetzungsziffern aufweisen, so daß sie die Vermutung eines milderen Verfahrens nahelegen (Berlin, Potsdam, Stralsund, Liegnitz, Erfurt, Lüneburg, Aurich, Wiesbaden). Viel darf man aber von einem solchen Vergleich nicht erwarten. Man kann vielleicht sagen: wo man bei der Aufnahme von Dreijährigen sehr milde verfahren ist, da hat man auch oft Enttäuschungen erleben müssen (z. B. Oppeln), wo man dagegen recht streng verfuhr, da sind die wenigen Aufgenommenen fast restlos normal aufgerückt.

Der beste Weg, um die Versetzungsverhältnisse in den einzelnen Bezirken zu ermitteln, wäre der, auf die einzelnen Schulklassen zurückzugehen und festzustellen, wie viele von den 1926 zusammengestellten Anfangsklassen einen hohen, einen mittleren und einen niedrigen Prozentsatz ihrer Anfangsschülerzahl normal in die U III gebracht haben. Wäre in einem Regierungsbezirk die Anzahl der Schulen, bei denen hohe oder mittlere Prozentsätze aufrückten, besonders hoch, so könnte man von einem „leichten" Bezirk sprechen, beim Überwiegen der Schulen mit geringem Prozentsatz dagegen von einem „schweren" Bezirk. Wenn man dann noch von allen Bezirken die Anzahl der stark dezimierten, der genügend und der gut zusammengehaltenen Anfangsschülerzahlen in Prozentzahlen umrechnete, dann bekäme man ein übersichtliches Bild von der Versetzungssituation und könnte den Grad der Gleichmäßigkeit bzw. Ungleichmäßigkeit der Versetzungshandhabung ziffernmäßig be-

stimmen. Leider stehen uns nicht immer reine Klassenmeldungen zur Verfügung. Wie bereits erwähnt, haben Schulen mit mehreren Aufnahmeklassen ihre Meldungen zusammengefaßt eingeliefert. Andererseits liegen aber auch Meldungen vor, die weniger als 10 Schüler umfassen, also ebenfalls nicht als „Klassenmeldungen" anzusprechen sind. Ungünstig ist ferner die verschieden starke Anzahl der gemeldeten Schulen in den Bezirken (Osnabrück 5, Berlin 178 Meldungen). In Bezirken mit großen Städten müßte die Anzahl der gemeldeten Schulklassen größer sein, weil hier am häufigsten Zusammenziehungen vorgekommen sind. (In Allenstein kommen auf jede Schulmeldung durchschnittlich 37 Kinder, in Düsseldorf 51!). In anderen Bezirken hat man irrtümlicherweise die Meldung mehrerer Schulen unterlassen. Aus allen diesen Gründen sehen wir hier von der Mitteilung der Ergebnisse ab, die aus der Statistik der „Klassenmeldungen" abgeleitet werden konnten. Es geht aber aus dem Gesagten hervor, wie wichtig es bei künftigen Erhebungen wäre, daß reine Klassenmeldungen eingeliefert werden.

Für die weiteren statistischen Feststellungen, die sich auf speziellere Fragen beziehen, konnten die Berichte der Regierungen nicht verwendet werden. Diese haben nämlich vielfach die Meldung einzelner Schulen überhaupt unterlassen und nur das Schlußergebnis aller Schulen ihres Bereiches gemeldet. Auch hat man in den Berichten der Regierungen fast durchweg die getrennte Aufführung von Knaben und Mädchen unterlassen. Gerade die mittleren Schulen sind aber nur in den weniger häufigen Fällen reine Knaben- bzw. Mädchenschulen. Im folgenden sind also nur die Berichte der P. S. K., also die Resultate in den höheren Schulen, verwertet.

Differenzierung nach der Größe der Orte.

Sämtliche Orte, aus denen Meldungen vorlagen, wurden ihrer Größe (Einwohnerzahl) nach in sechs Gruppen geteilt: 1. bis 5000, 2. bis 10 000, 3. bis 50 000, 4. bis 150 000, 5. über 150 000, 6. Berlin. — Die für jede Gruppe ermittelte Schülerzahl wurde prozentual berechnet. Diese Differenzierung erwies sich aber als belanglos, weil die berechneten Prozentzahlen sich allzuwenig voneinander unterschieden. Erklärt wird dies vielleicht dadurch, daß heute die bloße Einwohnerzahl über die Eigenart einer Stadt nichts Eindeutiges besagt; es gibt Orte, die wenig Einwohner und doch Großstadtcharakter haben (z. B. Wandsbek). Man muß deshalb annehmen, daß jede Gruppe Orte jeden Charakters enthält und deshalb das Gesamtergebnis im kleinen widerspiegelt. (Vgl. zum folgenden Tab. VIII a.)

Wenn nun auch die Einteilung nach Größe oder Einwohnerzahl belanglos ist, so kann man einigen Tatsachen doch Beachtung schenken. Der Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft nimmt nämlich mit der Größe des Ortes zu. (Die Ausnahme der ersten Gruppe will nicht viel besagen. Sie ist die kleinste — also

vom Zufall abhängigste —, und ihr stärkerer Dreijährigenanteil wird auch zum Teil durch einige Sonderfälle bestimmt.) Man kann also wohl sagen: Je größer der Ort, desto größer im allgemeinen die Neigung zur Aufnahme Dreijähriger.

Die Bewährungszahlen der Dreijährigen halten sich in der Gruppe der 50 000 und der über 150 000 und in Berlin auf der Linie des Gesamtergebnisses für Dreijährige. In der Gruppe der 150 000 ist merkwürdigerweise ein starker Rückschlag. Recht gute Ergebnisse zeigen die Gruppen der Orte von „bis 5000" und „bis 10 000" E.

Für künftige Untersuchungen wird es sich empfehlen, nach anderen Gesichtspunkten zu gruppieren, etwa so:

1. Ländliche Kleinstädte unter 10 000 E.
2. Mittlere Städte bis zu 50 000 E., in denen Kleinhandel und Handwerk vorwiegen.
3. Orte, gleich welcher Größe, aus einer industriellen Massensiedlung.
4. Einheitliche Großstädte über 250 000 E.

Vergleich typisch ländlicher und industrieller Verhältnisse.

Die obere Hälfte der Tabelle III zeigt ausgesprochen ländliche Bezirke. Dabei sind noch alle Orte über 50 000 Einwohner fortgelassen. Die untere Seite zeigt unsere typischen Ruhrstädte. Es sind 12 Städte 12 Bezirken gegenübergestellt. Die Zahl der erfaßten Schüler ist auf beiden Seiten annähernd dieselbe. Auch die Einzelgruppen sind annähernd gleich. Auf der oberen Seite sehen wir eine große Verschiedenheit der Versetzungsresultate. Das niedrigste Ergebnis ist 43,7 v. H., das höchste 77,3 v. H. Die mittlere Linie halten nur 4 von den 12 Bezirken. Fünf liegen wesentlich darunter und 3 darüber. Auf der unteren Seite, bei den Industriestädten, ist die Verschiedenheit deutlich geringer. Sie reicht von 56,2 bis zu 74,4 v. H. Fünf Städte halten sich auf der mittleren Linie, 6 liegen leicht darunter und eine darüber. Das Durchschnittsergebnis bei den 12 ausgewählten Landbezirken ist 61,9, bei den Industriestädten 65,5 v. H. Im letzten Falle wird also die mittlere Linie nahezu genau erreicht, während das niedriger liegende Durchschnittsresultat in den Landbezirken die starken Schwankungen widerspiegelt.

Solche Ergebnisse von wahllos herausgegriffenen Teilen und dann noch nach einmaliger Erhebung sind jedoch nicht allzu hoch zu bewerten. Es ist überhaupt die Frage, ob bei einer Gegenüberstellung von Land und Industrie Unterschiedliches heraustritt. Ja, wenn es ein absolutes Maß für Schülerbeurteilung gäbe! — In Wirklichkeit ist es aber doch wohl so, daß jede Schule *ihre* Lehrer findet, die aus lokaler Einstellung heraus ihre Urteile fällen. In ländlichen Schulen werden also vorwiegend Landlehrer Landkinder und in Industriestädten vorwiegend dem Industriemilieu entwachsene

Lehrer Industriekinder beurteilen. Dadurch wird eine weitgehende Gleichförmigkeit sicher hervorgerufen, und man darf sich nicht wundern, wenn eine vergleichende Untersuchung keine eindeutigen Ergebnisse zeitigt, etwa das eine Milieu ungünstiger erscheinen läßt als das andere. Wenn man derartige Resultate kaum erwarten kann, so ist es doch etwas anderes, was bei diesem Vergleich vielleicht in Erscheinung tritt. Wir haben es schon angedeutet beim Vergleich der einzelnen Regierungsbezirke, und wir fanden unsere dort gestellten Vermutungen soeben bestätigt in den Versetzungsresultaten unserer Gegenüberstellung. In den ländlichen Bezirken herrscht eine weit größere Mannigfaltigkeit der Ergebnisse als in den Industriebezirken. Extremfälle nach oben und unten kommen häufig vor. In den Industriestädten fehlen überraschende Resultate. Alle Ergebnisse halten sich mehr auf der mittleren Linie. Tabelle IV enthält eine Zusammenstellung aller Städte über 150 000 Einwohner aus den vier Ruhrbezirken.

Auch hier die außerordentliche Stetigkeit des Versetzungssatzes, wodurch das oben Gesagte bestätigt wird.

Auch der Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft ist für beide Verhältnisse bemerkenswert. Auf dem Lande ist der Anteil bedeutend größer, Durchschnitt: 5,1 v. H. gegenüber 1,9 v. H. Dabei sind die Schwankungen auf dem Lande außerordentlich hoch, der niedrigste Anteil beträgt 2,6, der höchste 12,3 v. H. In den Ruhrstädten ist der Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft viel niedriger. Er steigt nie über 3,3 v. H. Der verschieden strengen Zulassung entspricht auch das verschiedene Versetzungsresultat. Auf dem Lande, wo man leichter Dreijährige aufgenommen hat, hat man auch mehr Versager erleben müssen. Zweimal kommt hier der für Dreijährige ungewohnte Versetzungssatz 66,6 v. H. vor. Der Durchschnittsversetzungssatz ist 83,6 v. H. Die Industriegroßstädte haben infolge ihrer strengeren Auslese bedeutend weniger Versager gehabt. Der Durchschnittsversetzungssatz ist 93,2 v. H. Von den 12 Städten haben 5 mit ihren Dreijährigen einen hundertprozentigen Erfolg gehabt. Auch die Tabelle IV der Städte über 150 000 Einwohner zeigt wenig Zulassungen Dreijähriger, dafür aber hohe Versetzungsziffern.

Vergleich zwischen Knaben und Mädchen.

Eine Trennung von Knaben und Mädchen war nicht immer möglich, da die Schulen mit gemischten Klassen es trotz ausdrücklichen Hinweises unterlassen hatten, eine solche Trennung vorzunehmen. — Tabelle V gibt eine Gesamtübersicht.

Die Mädchen zeigen ein deutlich besseres Ergebnis als die Knaben: die Prozentzahl der regelmäßig Versetzten ist sowohl bei den Vierjährigen wie bei den Dreijährigen eine höhere. Es läßt sich natürlich nicht ohne weiteres sagen, wie weit dieser Sachverhalt darauf zurückzuführen ist, daß 1. die Mädchen der höheren Schule

stärker „ausgelesen" sind (das Verhältnis Knaben zu Mädchen ist insgesamt gleich 3 : 2); 2. die Beurteilung der Leistungen in Mädchenschulen im allgemeinen eine „mildere" ist. Bei den Mädchen sind auch viel weniger wegen schlechter Leistungen ausgeschieden. Dreijährige sind bei den Mädchen weniger aufgenommen worden, dafür haben sich diese aber auch besser bewährt als bei den Knaben.

Tabelle VI zeigt die Verhältnisse in den einzelnen Regierungsbezirken mit Beschränkung auf die Prozentzahlen der regelmäßig Versetzten. An dieser Tabelle kann nachgeprüft werden, ob ein Bezirk, den wir früher (Tabelle II) als „streng" bezeichnet haben, schlechte Ergebnisse sowohl in den Knaben- als auch in den Mädchenanstalten aufweist. Das trifft tatsächlich für viele der früher als „streng" bezeichneten Bezirke zu. Ebenso weisen die damals als „leicht" bezeichneten Bezirke vielfach gute Ergebnisse sowohl bei Knaben als auch bei Mädchen auf. Allerdings kommen auch Widersprüche vor.

Der Vergleich von Knaben und Mädchen ergibt noch folgendes: Die Prozentzahlen der regelmäßig Versetzten schwanken bei den Knaben zwischen 44,9 und 71,7, bei den Mädchen zwischen 52,7 und 85,8. Trotzdem liegen die Ergebnisse bei den Mädchen mehr in der Nähe des Durchschnitts. Bei den Knaben sind die Extremfälle nach oben und unten viel häufiger.

Der Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft ist bei Knaben und Mädchen für die einzelnen Bezirke sehr verschieden. Bei den Knaben schwankt er zwischen 0,5 und 19,0 v. H., bei den Mädchen zwischen 0,5 und 11,8 v. H. Es liegt nahe, festzustellen, ob in Bezirken, die einen hohen bzw. niedrigen Anteil Knaben-Dreijähriger haben, auch ein hoher bzw. niedriger Anteil von Mädchen-Dreijährigen vorkommt. Man findet gleichzeitig hohe Anteilziffern für Knaben und Mädchen in einigen östlichen und mittleren Bezirken und niedrige Anteilziffern in einigen westlichen Bezirken.

100 v. H. normal versetzte Dreijährige finden sich bei den Mädchen in zwölf Bezirken, bei den Knaben nur in einem Bezirk.

Vergleich der einzelnen Schultypen.

Die Gruppierung der gemeldeten Schulen nach Schularten machte große Schwierigkeiten. Wir haben bei den Knabenschulen folgende Anstalten unterschieden: Gymnasien, Realgymnasien, Reformrealgymnasien, Oberrealschulen. Viele Anstalten konnten nicht eingeordnet werden, da sie in Umwandlung begriffen waren. Andere vereinigten in sich mehrere Typen, so daß sie gleichfalls nicht eingeordnet werden konnten. Alle diese Schulen sind unter „sonstige" aufgeführt. Sie machen leider einen großen Teil der Gesamtheit aus.

Bei den Mädchenanstalten war eine Gruppierung vielleicht noch schwieriger. Auch hier eine außerordentliche Mannigfaltigkeit von Typen. Diese treten aber fast immer in Verbindung mit dem Lyzeum

bzw. Oberlyzeum auf. Da die Mädchenanstalten bis zu der hier in Frage kommenden Stufe (U III) fast ausschließlich den gleichen Lehrplan haben, so hätte eine Differenzierung vielleicht ganz unterbleiben können. Wir nahmen sie trotzdem vor, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, daß die späteren erhöhten Anforderungen gewisser Schularten bereits von vornherein eine gewisse Schülerauswahl und -aufrückung bedingten. In Tabelle VII haben wir allerdings von einer prozentualen Auswertung der verschiedenen Typen abgesehen und nur eine solche der Gesamtergebnisse aller Mädchenanstalten und der reinen Lyzeen und Oberlyzeen gebracht.

Diese Tabelle enthält nicht nur die Ergebnisse aller Knaben- und Mädchenschulen zusammengefaßt, sondern auch die Ergebnisse von Groß-Berlin allein und die aller Bezirke ohne Groß-Berlin. Wir wollten dadurch eine Differenzierung herbeiführen, an der wir die aus der Gesamtaufstellung gefundene Rangreihe der Schularten nach ihrer „Schwierigkeit" auf ihre Allgemeingültigkeit hin untersuchen könnten. Eine Rangreihe für jeden Regierungsbezirk aufzustellen, war nicht gut möglich, da in manchen Bezirken gewisse Schultypen nur schwach vertreten sind oder ganz fehlen. Aus der Gesamtaufstellung ergibt sich für die Knabenschulen folgende Reihe:

1. Realgymnasium . . . . mit 58,1 v. H. normal Versetzten
2. Gymnasium . . . . . „ 59,9 „ „ „
3. Oberrealschule . . . . „ 60,2 „ „ „
4. Reformrealgymnasium . „ 65,6 „ „ „

Diese Reihenfolge ist in den Regierungsbezirken und auch in Berlin dieselbe, nur nimmt in Berlin die Oberrealschule eine ungünstigere Stelle ein; sie wird auch bestätigt durch die Versetzungsverhältnisse der Dreijährigen. In allen drei Teilaufstellungen ist auch hier die Reihenfolge Realgymnasium, Gymnasium, Reformrealgymnasium dieselbe, eine wechselnde Stelle nimmt nur die Oberrealschule ein.

Es erscheint jedoch fraglich, ob die Unterschiede der angegebenen Prozentzahlen groß genug sind, um aus ihnen sichere Schlüsse in bezug auf die „Schwierigkeit" der einzelnen Schularten zu ziehen. Dies um so mehr, als hierbei die Unterschiede des Begabungsdurchschnitts der Schülerschaften dieser Schularten nicht in Rechnung gestellt werden können, weil sie unbekannt sind. Einen Hinweis in dieser Richtung gibt jedoch die Verteilung der Dreijährigen als der „besonders leistungsfähigen" Schüler auf die einzelnen Schularten; hier ist die Reihenfolge zweifellos Gymnasium, Realgymnasium, Reformrealgymnasium, Oberrealschule (im Gesamtergebnis 9,1, 7,2, 4,2, 3,7 v. H.).

Eine hierher gehörige Äußerung findet sich übrigens in der Schrift „Schulaufbau, Berufsauslese, Berechtigungswesen" von Gertrud Bäumer (2. Auflage). Es heißt dort (S. 27):

„Der Prozentsatz der Schüler, die nicht bis zur Unter-Sekunda kommen, ist für die verschiedenen Schultypen sehr verschieden: im

Gymnasium bewegt er sich um 20, bei der Oberrealschule um 40 v. H., eine Tatsache, die sich zweifellos nicht aus der weniger strengen Auslese des Gymnasiums, sondern aus der anderweitigen sozialen und geistigen Rekrutierung der Schülerschaft erklärt.

Im übrigen läßt dieses Ausscheiden eines Teils der Schüler aus den höheren Lehranstalten überhaupt zwei ganz verschiedene Deutungen zu. Es kann in der Strenge der Anforderungen oder in der Minderwertigkeit der Schüler seine Ursache haben, und umgekehrt können günstigere Ziffern sowohl auf Steigerung der Qualität der Schüler wie auf Milderung der Anforderungen zurückzuführen sein."

Zum Schluß soll in Tabelle VIII aus den Meldungen der Regierungen eine Aufstellung der Schulen erfolgen, die als reine Knaben- bzw. Mädchen-Mittelschulen ermittelt werden konnten.

Anhang.

Vorschläge für eine Ausgestaltung der Methode bei künftigen ähnlichen Erhebungen.

Die vorliegende Erhebung über die Schullaufbahn der höheren Schüler Preußens ist die erste, die wir vorgenommen haben. Da es uns bei der Abfassung des Erhebungsbogens noch an praktischen Erfahrungen fehlte, ist es erklärlich, wenn sich nachher bei der Verarbeitung des eingegangenen Materials herausstellte, daß unser Bogen die klarzustellenden Verhältnisse nicht vollständig erfaßt hatte. Einmal zeigte es sich, daß die Ausfüllungsanweisungen viel bestimmter gegeben werden müssen, um Fehleintragungen zu vermeiden. Sodann tauchte während der Verarbeitung noch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten auf, deren ziffernmäßige Erfassung für das Versetzungsproblem wertvolle Aufschlüsse geben könnte. Allerdings dürfen künftige Erhebungen in Rücksicht auf Zeit und Kraft der berichtenden Schulleiter und der Verarbeitungsstelle nicht übermäßig kompliziert werden. Da wir nun nicht wissen, wieviel Zeit und Kraft in Zukunft solchen Erhebungen zur Verfügung gestellt werden kann, machen wir gleich zwei Vorschläge für die künftige Gestaltung der Aufrückungsstatistik, eine einfachere und eine weitergehende.

V o r s c h l a g I hält sich ganz an den jetzigen Erhebungsbogen. Nur sollen auf der rechten und linken Seite (bei den Vierjährigen und Dreijährigen) zu den Klassenspalten VI bis U III noch eine für die O III hinzukommen. Da man nämlich nicht wußte, wo man die Schüler, die auf der höheren Schule eine Klasse übersprungen haben, hinbringen sollte, hat man sie z. T. recht ungünstig placiert, wodurch eine Auswertung recht erschwert wurde. Dann soll hinter der Spalte 2 „Bezeichnung der höheren und mittleren Schule" eine Spalte eingefügt werden: „Wirtschaftlicher Charakter des Schulortes". Hier sollen Größe und ökonomische Situation des Schulortes gekennzeichnet werden, um gegebenenfalls den Einfluß des

wirtschaftlichen Milieus auf die Versetzungsverhältnisse feststellen zu können. Endlich müssen die Ausfüllungsanweisungen bestimmt gefaßt und augenfällig angebracht werden. Obgleich es ausdrücklich gefordert war, sind die Mädchen in Knabenschulen nicht immer gesondert aufgeführt worden. Bei den Schulen mit mehreren Bildungsgängen (bspw. gymnasialem und oberrealem Zug) ist in der Regel eine summarische Meldung gegeben worden. Die Erhebungsbogen, die von den P. S. K. an die einzelnen Schulen geschickt werden, müßten deshalb auf der ersten Seite folgende Anweisung tragen:

Zur Beachtung!

1. Alle Zahlenangaben dürfen stets nur *reine Knaben-* bzw. *Mädchen*summen sein. Sind in einer Schule Knaben und Mädchen gemeinsam, so sind die Aufrückungsresultate in zwei Zeilen zu melden. Die erste Zeile, mit K bezeichnet, enthält dann die Ergebnisse der Knaben, die zweite Zeile, mit M bezeichnet, die der Mädchen.

Beispiel:						
Aufbauschule Amberg	K	28	—	24	2	. . . .
	M	6	1	5	—	. . . .

2. Genau so müssen *verschiedene Schultypen* (Gymnasium, Oberrealschule) an *einer* Anstalt getrennt und als solche gekennzeichnet werden. Jede Anstalt muß also so viele Resultatreihen liefern, als sie Schultypen umfaßt. Vor jede Zeile ist dann der gemeinte Schultyp zu schreiben.

Beispiel:					
Hindenburg-Schule	Reformrealgymnasium	36	2	29	. . . .
	Oberrealschule	27	—	21	. . . .

Da aus der Bezeichnung der Anstalt nicht immer ihr schulischer Charakter hervorgeht („Cäcilienschule"), wäre auch bei solchen Anstalten, die nur einen Schultyp führen, dieser vor die Berichtszeile zu schreiben.

Beispiel:				
Cäcilienschule . . . . rlg. St. A.	45	2	36	. . . .

3. Durch die Spalte 3 „Wirtschaftlicher Charakter des Schulortes" soll ermittelt werden, ob und wieviel die ökonomische Situation Einfluß auf die Schullaufbahn hat. Da für die Verarbeitungsstelle die Ermittlung von Größe und wirtschaftlicher Situation der Berichtsorte recht zeitraubend und ungenau ist, müßten Angaben an Ort und Stelle erfolgen. Es genügt die Angabe einer Ziffer. Es bedeuten dann:

„1": Ländliche Ortschaften unter 10 000 Einwohner.

„2": Mittlere Städte bis zu 50 000 Einwohnern, in denen Handwerk und Kleinhandel überwiegen und eine etwa vorhandene Industrie nicht den größten Teil der Bevölkerung beschäftigt (Bsp.: Insterburg).

„3": Ortschaften gleich welcher Größe bis zu 250 000 Einwohnern aus industriellen Massensiedlungen (Bsp.: Ruhrgebiet).

„4": Einheitliche Großstädte über 250 000 Einwohner.

Vorschlag II. Durch einen Erhebungsbogen, wie er eben dargestellt worden ist, können folgende Gesichtspunkte des Aufrückungsproblems erfaßt werden:

1. Beziehung zwischen Schullaufbahn und ökonomischer Situation (Industrie zu Land).

2. Beziehung zwischen Schullaufbahn und Geschlecht (Knabe zu Mädchen).

3. Beziehung zwischen Schullaufbahn und Schultyp („schwere" und „leichte" Typen).

Hier soll noch die Einrichtung eines Erhebungsbogens gezeigt werden, der neben den eben genannten Gesichtspunkten noch folgende erfaßt:

4. Beziehung zwischen Schullaufbahn und sozialen Verhältnissen (Stand der Eltern).

5. Beziehung zwischen Schullaufbahn und Ausleseverfahren (Schulprüfung und Test).

6. Beziehung zwischen Schullaufbahn und Unterrichtsfächern (ausschlaggebende Fächer).

Während bei den oben genannten drei Gesichtspunkten eine summarische Zusammenfassung aller Schüler einer Anstalt möglich ist, sind die Punkte 4 bis 6 individuell bezogen, so daß bei einer solchen Erhebung an die Stelle der summarischen Schulmeldung die Schülermeldung treten muß. Seitens der Schulleitung halten wir die Erstattung eines solchen Berichtes durchaus für möglich. Gewiß sind einige Mehrangaben zu machen, wozu eine namentliche Aufführung nötig wird. Aber auch bei der jetzigen Form des Erhebungsbogens mußte zur Gewinnung der Resultatreihe eine solche namentliche Aufstellung vorher gemacht werden. Diese Voraufstellung ist es, die wir einfordern möchten. Für die wenigen Mehrangaben wird den Schulleitern aber jede Gruppierung und Auswertung erspart. Auch kann die Ausfüllung des Bogens schnell und ohne große Zuhilfenahme der Schullisten erfolgen, wenn nach Aufstellung der für die Erhebung in Frage kommenden Schülerreihe die Liste einfach durch alle diese Schüler enthaltenden Klassen geschickt und von den Klassenlehrern und Schülern gemeinsam ausgefüllt wird.

Fraglicher allerdings ist es, ob die das Material verarbeitende Zentralstelle die gesteigerte Arbeitsfülle, die durch das erst zu gruppierende Rohmaterial und durch die Vermehrung der Erhebungspunkte entstanden ist, wird bewältigen können. Bei einer Erhebung, die sich auf Zehntausende von Schülern erstreckt, bedeutet auch die kleinste Ermittlung gleich eine ungeheure Mehrarbeit, so daß man die für die Gesamtarbeit notwendige Zeit im voraus gar nicht übersehen kann. An einer versuchsweisen Erhebung in dieser Art innerhalb Berlins müßte festgestellt werden, wieviel Zeit und Arbeitskraft die Auswertung einer bestimmten Schülerzahl in Anspruch nimmt.

Die Aufhellung der zuletzt genannten Beziehung an einer möglichst großen Schülerzahl erscheint uns für das Problem der Schullaufbahn derart wichtig und dringend, daß wir trotz unserer eben geäußerten Befürchtungen die Gestaltung der künftigen Erhebung in Preußen in dieser Art empfehlen möchten. Kurz hinweisen möchten wir noch auf die Tatsache, daß durch die neuzeitlichen Buchungsmaschinen manche Auswertungen vorgenommen werden können, ohne daß zeitraubende Aufstellungen gemacht zu werden brauchen. Die Durchführungsmöglichkeit einer solchen Erhebung hängt außerordentlich von kleinen und kleinsten organisatorischen Maßnahmen ab. Wir glauben, daß bei sorgfältigster Organisation der Arbeit und Verwendung von Buchungsmaschinen die Auswertung wohl möglich ist.

Ausfüllungsanweisung zu dem Erhebungsbogen nach Vorschlag II.

Spalte 1: Name. Aus dem Personalbuch der Schule werden zunächst alle Schüler, die für diese Erhebung in Frage kommen, in die Liste eingetragen. Sodann wandert die Liste durch alle Klassen, in denen diese Schüler sitzen können (O III bis VI). Unter Mithilfe der Schüler macht der Klassenlehrer die gewünschten Eintragungen. Nur für die wenigen Schüler, die bei diesem Umlauf nicht erfaßt wurden (weil sie bereits ausgeschieden waren), müssen die Schullisten zu Rate gezogen werden.

Spalte 2: Bildungsgang. Hier ist der Schultyp (Gymnasium, Realgymnasium usw.) genau zu bezeichnen. Bei einheitlichen Schülergruppen genügt einmalige Angabe. Hat eine Anstalt jedoch mehrere Bildungsgänge (etwa Gymnasium und Oberrealschule), so muß für jeden Schüler genau erkennbar sein, welchem Schultyp er zugehört.

Spalte 3: Geschlecht. Bei einheitlicher Schülerschaft genügt einmalige Angabe (Alles Knaben!). Bei Schulen mit gemischten Klassen erhalten die Mädchen ein +, die Knaben bleiben unbezeichnet.

Spalte 4: Stand der Eltern soll der Feststellung des Einflusses von sozialen Faktoren auf die Schullaufbahn dienen. Der Stand der Eltern ist durch eine Ziffer zu bezeichnen. Es bedeutet:

1. Lehrer an Universitäten, höheren und mittleren Schulen.
2. Volksschullehrer.
3. Höhere Beamte (Geistliche, Offiziere).
4. Akademiker in freien Berufen.
5. Industrielle, Direktoren, Fabrikanten, Großkaufleute.
6. Mittlere Beamte und Angestellte.
7. Untere Beamte und Angestellte.
8. Selbständige Kaufleute, Gastwirte, Kleinhändler.
9. Landwirte.

10. Handwerker.
11. Werkmeister, Bauführer.
12. Arbeiter.

Spalte 5: Vorbildung. Aus dieser Spalte soll ersichtlich sein, ob der Schüler vorzeitig, d. h. bereits nach dreijähriger Grundschulzeit, in die Sexta aufgenommen ist. In diesem Falle ist in die Spalte eine 3 zu schreiben, nach normaler Erledigung der Grundschule eine 4, nach einmaligem Zurückbleiben eine 5. Private Ausbildung (Hauslehrer, Vorschule) ist nach Art und Zeit als solche zu kennzeichnen.

Spalte 6: Aufnahmeverfahren. Hier soll das Verfahren bezeichnet werden, das zur Aufnahme des Grundschülers in die Sexta geführt hat. Angabe erfolgt auch hier in Ziffern.

„1" bedeutet auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Grundschullehrers.

„2" bedeutet mündliche und schriftliche Prüfung des Grundschulwissens.

„3" bedeutet Intelligenz- („Test"-) Prüfung.

Fanden mehrere der genannten Verfahren statt, so müssen die betr. Ziffern nebeneinander aufgeführt werden (2 und 3) (1, 2 und 3). Wurde bei allen Schülern das gleiche Aufnahmeverfahren angewandt, so genügt einmalige Angabe.

Spalte 7: Bewährung. Hier ist einfach die Klasse zu nennen, in welcher sich der Schüler am Erhebungstage befindet. Die normal fortgeschrittenen Schüler sind in U III, die „Springer" in O III, die einmaligen Sitzenbleiber in IV usf. Ist ein Schüler ganz ausgeschieden, dann unterbleibt hier die Eintragung ganz. Dann kommt Spalte 9 in Frage.

Spalte 8: Gründe für das Sitzenbleiben. Durch diese Spalte soll einmal die Möglichkeit geschaffen werden, Versager, die nicht auf Unfähigkeit und Unfleiß zurückzuführen sind (Krankheit, häusliche Verhältnisse), aus der Berechnung auszuscheiden. Gleichzeitig soll hier festgestellt werden, welche Schulfächer in der Hauptsache ein Zurückbleiben verursachen. Bei schulischem Versagen genügt die Angabe der beiden ausschlaggebenden Fächer.

Spalte 9 und 10: Wieder ausgeschieden.

Spalte 9: Wegen schlechter Leistungen. Wenn noch möglich, Zeit (ungefähr!) oder Klasse angeben, wann das geschah, ebenso die beiden Fächer, in denen der betr. Schüler am meisten versagt hat.

Spalte 10: Aus anderen Gründen. Hier werden die Schüler aufgeführt, die aus nichtschulischen Gründen die Anstalt verlassen haben (Umzug, Berufswahl). Die Gründe des Ausscheidens wären, wenn noch möglich, anzugeben.

Tabelle I.

Gesamtergebnisse.

Gruppe	Gesamtzahl der Ostern 1926 in die unterste Klasse aufgenommenen Schüler	Von diesen Schülern und Schülerinnen waren im Mai 1929									ausgeschieden		
		in O III	in U III	v. H.	in IV	v. H.	in V	v. H.	in VI	v. H.	wegen schlechter Leistung	v. H.	aus andern Gründen
1	2	3	4		5		6		7		8		9
Höhere Schulen:													
Vierjährige . .	51 885	46	29 249	65,3	8 547	19,0	583	1,3	12	—	6365	14,2	7 083
Dreijährige . .	2 954 = 5,4 v. H.*)	4	2 143	83,2	327	12,7	22	0,8	—	—	77	2,9	381
Mittlere Schulen:													
Vierjährige . .	25 712	4	16 636	76,5	3 076	14,1	177	0,8	1	—	1867	8,6	3 951
Dreijährige . .	918 = 3,5 v. H.*)	1	636	82,3	118	15,2	9	1,2	—	—	10	1,3	144
Summe der Vierjährigen . . .	77 597	50	45 885	—	11 623	—	760	—	13	—	8232	—	11 034
Summe der Dreijährigen . . .	3 872	5	2 779	—	445	—	31	—	—	—	87	—	525
Gesamt . .	81 469	55	48 664	—	12 068	—	791	—	13	—	8319	—	11 559

*) Prozentualer Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft (Vierjährige und Dreijährige).

Tabelle II.

Ergebnisse in den einzelnen Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk	1. Nach vierjähriger Grundschule				2. Nach dreijähriger Grundschule				
	Gesamtzahl der aufgenommenen Vierjährigen	Nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen	Normal nach U III aufgerückt sind	Prozentsatz der normal Aufgerückten	Gesamtzahl der aufgenommenen Dreijährigen	Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft v. H.	Nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen	Normal nach U III aufgerückt sind	Prozentsatz der normal Aufgerückten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Königsberg . .	1 218	1 059	614	58,0	219	15,9	195	151	77,4
Gumbinnen . .	634	545	346	63,5	20	3,0	17	13	76,4
Allenstein . .	604	530	291	54,9	20	3,2	18	12	66,6
Westpreußen .	480	431	208	48,3	20	4,0	17	15	88,2
Berlin	8 638	7 551	5 299	70,2	925	9,6	793	666	84,2
Potsdam . . .	1 475	1 247	875	70,2	117	7,3	105	94	89,5
Frankfurt a. O.	1 014	896	567	63,3	87	7,9	81	73	90,1
Stettin . . .	1 016	858	536	62,5	81	7,4	75	62	82,6
Köslin . . .	698	611	370	60,6	47	6,3	45	36	80,0
Stralsund . .	250	230	178	77,4	35	12,2	30	25	83,3
Schneidemühl .	433	340	191	56,2	14	3,1	9	6	66,6
Breslau . . .	2 259	1 884	1 208	64,1	158	6,5	123	106	86,1
Liegnitz . . .	1 428	1 210	838	69,3	53	3,5	46	43	93,5
Oppeln . . .	1 747	1 504	929	61,8	91	9,4	79	50	63,3
Magdeburg . .	1 069	933	662	71,0	102	8,7	95	78	82,1
Merseburg . .	1 157	997	694	69,6	125	9,7	107	76	71,0
Erfurt	618	514	364	70,8	41	6,2	36	31	86,1
Schleswig . .	2 117	1 901	1 204	63,3	99	4,5	87	75	87,0
Hannover . .	978	875	609	69,6	110	10,1	94	76	80,8
Hildesheim . .	709	649	413	63,6	46	6,0	42	35	83,3
Lüneburg . .	444	405	287	70,9	63	12,4	55	48	87,2
Stade	231	208	144	69,2	21	8,3	18	15	83,3
Osnabrück . .	203	182	128	70,3	20	8,9	17	14	82,3
Aurich . . .	303	247	172	69,6	20	6,1	17	15	88,3
Münster . . .	1 598	1 376	859	62,4	14	0,8	12	10	83,3
Minden . . .	863	753	461	61,2	10	1,1	8	7	87,5
Arnsberg . .	2 926	2 583	1 660	64,2	29	0,9	23	21	91,3
Kassel . . .	1 304	1 164	628	54,0	51	3,7	47	30	63,8
Wiesbaden . .	1 809	1 570	1 107	70,5	133	6,8	119	106	89,0
Koblenz . . .	1 040	866	528	61,0	11	1,0	9	7	77,7
Düsseldorf . .	7 806	6 709	4 377	65,2	122	1,5	112	104	92,8
Köln	3 222	2 655	1 690	63,7	30	0,9	29	28	96,5
Trier	448	384	206	53,6	7	1,5	7	4	57,1
Aachen . . .	1 078	939	568	60,5	13	1,1	11	11	100,0
Sigmaringen .	68	57	38	66,7	—	0,0	—	—	—
	51 885	44 863	29 249	65,2	2954	5,4	2578	2143	83,1

Tabelle III.

Vergleich typisch ländlicher und industrieller Verhältnisse.

I. Ländliche Verhältnisse.

Regierungsbezirk (alle Orte über 50 000 Einwohner sind fortgelassen)	1. Vierjährige				2. Dreijährige				
	Gesamtzahl der eingetretenen Schüler	Nach Abzug der „aus anderen Gründen“ Ausgeschiedenen verbleiben	Davon gelangten in der normalen Zeit nach U III	Prozentsatz der regelmäßig Aufgerückten	Anzahl der aufgenommenen Dreijährigen	Prozentsatz der Dreijährigen von der Gesamtsumme	Nach Abzug der „aus anderen Gründen“ Ausgeschiedenen verbleiben	Davon gelangten in der normalen Zeit nach U III	Prozentsatz der regelmäßig Aufgerückten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Königsberg . . .	415	344	224	65,1	26	5,9	24	21	87,5
Gumbinnen . . .	477	404	262	64,8	13	2,6	10	7	70,0
Allenstein . . .	604	530	291	54,9	20	3,2	18	12	66,6
Marienwerder .	310	279	122	43,7	11	3,4	9	8	88,8
Frankfurt a. O. .	710	617	394	63,8	45	6,3	41	37	90,2
Stettin	573	484	310	64,0	20	3,4	16	13	81,2
Köslin	698	611	377	61,7	47	6,3	45	37	82,2
Stralsund	250	230	178	77,3	35	12,3	30	25	83,3
Schneidemühl .	433	340	191	56,1	14	3,1	9	6	66,6
Schleswig	974	876	535	61,0	41	4,0	37	30	81,0
Lüneburg	281	262	181	69,0	31	9,9	25	24	96,0
Aurich	303	247	172	69,6	20	6,2	17	15	88,2
	6028	5224	3237	61,9	323	5.1	281	235	83,6

II. Industrielle Verhältnisse.

Name der Industriestadt	1. Vierjährige				2. Dreijährige				
	Gesamtzahl der eingetretenen Schüler	Nach Abzug der „aus anderen Gründen“ Ausgeschiedenen verbleiben	Davon gelangten normal nach U III	Prozentsatz der regelmäßig Aufgerückten	Anzahl der aufgenommenen Dreijährigen	Prozentsatz der Dreijährigen von der Gesamtsumme	Nach Abzug der „aus anderen Gründen“ Ausgeschiedenen verbleiben	Davon gelangten normal nach U III	Prozentsatz der regelmäßig Aufgerückten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bochum	381	338	203	60,0	3	0,8	3	3	100,0
Dortmund . . .	650	566	364	64,6	14	2,1	10	9	90,0
Herne	107	96	54	56,2	1	0,9	1	1	100,0
Gelsenkirchen .	422	375	219	58,3	—	0,0	—	—	—
Recklinghausen	176	154	108	70,1	2	1,1	2	1	(50,0)
Barmen	436	382	240	62,8	13	2,8	12	11	91,7
Duisburg	652	569	351	61,6	11	1,6	10	10	100,0
Düsseldorf . . .	1197	989	736	74,4	41	3,3	37	35	94,6
Elberfeld	390	338	217	64,1	11	2,7	10	9	90,0
Essen	865	739	492	66,5	8	0,8	6	5	83,3
Hamborn	246	220	143	65,0	3	1,2	3	3	100,0
Krefeld	390	329	214	65,0	10	2,5	10	10	100,0
	5912	5095	3341	65,5	117	1.9	104	97	93,2

Tabelle IV.

Zusammenstellung von allen Städten über 150 000 Einwohnern aus den vier Ruhrbezirken.

Bezirk	1. Vierjährige				2. Dreijährige				
	Gesamtzahl der aufgenommenen Vierjährigen	Nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen	Davon gelangten normal nach U III	Prozentsatz der normal Aufgerückten	Gesamtzahl der aufgenommenen Dreijährigen	Prozentsatz der Dreijährigen von der Gesamtschülerschaft	Nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen	Davon gelangten normal nach U III	Prozentsatz der normal Aufgerückten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Arnsberg	1 720	1522	949	62,3	22	1,2	18	16	88,8
Münster	1 116	985	621	63,0	9	0,8	8	7	87,5
Düsseldorf	5 461	4710	3096	65,7	108	1,9	99	92	92,9
Köln	2 458	2078	1316	63,3	27	1,1	26	25	96,1
	10 755	9295	5982	64,3	166	1,5	151	140	92,6

Tabelle V.

Ergebnisse Knaben : Mädchen.

Gruppe		Gesamtzahl der Ostern 1926 in die unterste Klasse aufgenommenen Schüler(innen)	Von diesen Schülern und Schülerinnen waren im Jahre 1929									ausgeschieden		
			in O III	in U III	v. H.	in IV	v. H.	in V	v. H.	in VI	v. H.	wegen schlechter Leistung	v. H.	aus anderen Gründen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Knaben	Vierjährige . .	31 001	29	16 485	60,5	5909	21,6	449	1,6	12	—	4324	15,9	3793
	Dreijährige . .	1 998 = 6,1 v. H.*)	3	1 423	81,0	250	14,2	17	0,9	—	—	63	3,5	242
Mädchen	Vierjährige . .	20 884	17	12 764	72,5	2638	14,9	134	0,8	—	—	2041	11,6	3290
	Dreijährige . .	956 = 4,4 v. H.*)	1	720	88,1	77	9,4	5	0,6	—	—	14	1,7	139
	Vierjährige . .	51 885	46	29 249	65,3	8547	19,0	583	1,3	12	—	6365	14,2	7083
	Dreijährige . .	2 954	4	2 143	83,2	327	12,7	22	0,8	—	—	77	2,9	381
	Gesamt .	54 839	50	31 392		8874		605		12		6442		7464

*) Prozentualer Anteil der Dreijährigen an der Gesamtschülerschaft (Vierjährige und Dreijährige).

Tabelle VI.

Knaben : Mädchen.

(Nur Prozentzahlen.)

Regierungsbezirk	1. Knaben			2. Mädchen		
	Prozentsatz der normal aufgerückten Vierjährigen	Anteil der Dreijährigen an Gesamtschülerschaft	Prozentsatz der normal aufgerückten Dreijährigen	Prozentsatz der normal aufgerückten Vierjährigen	Anteil der Dreijährigen an Gesamtschülerschaft	Prozentsatz der normal aufgerückten Dreijährigen
1	2	3	4	5	6	7
Königsberg	55,6	19,0	79,0	61,3	10,1	73,6
Gumbinnen	62,9	3,0	70,0	64,3	3,1	85,7
Allenstein	51,8	3,8	71,5	62,1	1,9	50,0
Westpreußen	44,9	3,8	90,0	52,7	4,1	85,7
Berlin	64,2	10,9	83,0	77,8	7,9	89,5
Potsdam	65,7	7,3	85,0	76,6	7,5	95,5
Frankfurt a. O.	61,6	10,4	89,5	65,7	3,6	92,9
Stettin	59,3	6,3	85,4	69,1	9,3	79,4
Köslin	52,9	5,4	76,0	73,5	7,6	85,0
Stralsund	71,7	12,8	72,2	85,8	11,3	100,0
Schneidemühl	51,5	3,6	66,7	72,9	1,1	—
Breslau	59,2	8,0	83,3	71,7	4,2	96,3
Liegnitz	63,7	2,4	85,0	81,4	6,0	100,0
Oppeln	54,5	7,6	62,7	73,2	0,8	75,0
Magdeburg	68,9	11,4	77,9	73,7	5,4	92,6
Merseburg	62,3	9,1	54,5	84,9	10,6	97,5
Erfurt	64,6	8,7	83,3	80,3	2,5	100,0
Schleswig	59,8	5,0	86,2	70,1	3,2	85,7
Hannover	63,8	13,7	81,8	83,0	4,4	76,5
Hildesheim	60,8	6,1	89,3	69,3	5,9	71,4
Lüneburg	62,9	12,9	77,4	80,6	11,8	100,0
Stade	61,2	7,5	66,6	80,9	9,4	100,0
Osnabrück	61,6	13,8	92,3	78,1	4,3	50,0
Aurich	65,3	5,0	75,0	76,9	8,0	100,0
Münster	58,1	1,1	81,8	75,1	0,2	100,0
Minden	55,5	1,7	85,7	69,5	0,2	100,0
Arnsberg	59,0	0,7	91,6	72,8	1,3	90,9
Kassel	54,0	4,3	65,7	64,7	2,2	100,0
Wiesbaden	66,2	6,9	88,6	77,6	6,6	90,0
Koblenz	57,9	0,6	66,6	65,8	1,5	83,3
Düsseldorf	62,0	1,9	93,5	69,7	1,1	91,1
Köln	58,4	1,1	94,7	70,3	0,6	100,0
Trier	51,2	2,4	50,0	56,4	0,5	100,0
Aachen	55,0	0,5	100,0	68,1	2,0	100,0
Sigmaringen	65,0	—	—	70,6	—	—
	60,5	6,1	81,0	72,5	4,4	88,1

Tabelle VII.

Differenzierung nach Schultypen.

A. Knaben.

Schultyp	1. Nach vierjähriger Grundschulzeit				2. Nach dreijähriger Grundschulzeit				
	Gesamtzahl der aufgenommenen Vierjährigen	Nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen	Normal nach U III aufgerückt	Prozentsatz	Gesamtzahl der Dreijährigen	Anteil an Gesamtschülerschaft v. H.	Nach Abzug der Ausgeschiedenen	In U III	Prozentsatz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Alle Regierungsbezirke.									
Gymnasium	5 617	4 861	2 924	59,9	564	9,1	497	412	83,1
Realgymnasium	2 434	2 128	1 237	58,1	190	7,2	163	125	76,7
Reformrealgymnasium .	3 128	2 751	1 806	65,6	137	4,2	127	107	84,2
Oberrealschule	6 687	5 919	3 570	60,2	262	3,7	234	177	75,6
Sonstige	13 135	11 548	6 946	—	845	—	735	601	—
	31 001	27 207	16 483	60,5	1998	6,1	1756	1422	81,0
2. Alle Regierungsbezirke ohne Berlin.									
Gymnasium	5 339	4 625	2 773	59,8	472	8,1	419	345	82,3
Realgymnasium	2 041	1 781	1 016	57,0	115	5,3	101	76	76,0
Reformrealgymnasium .	3 012	2 643	1 730	65,5	131	4,1	121	101	83,4
Oberrealschule	5 106	4 516	2 719	60,2	158	3,0	143	116	81,1
Sonstige	10 663	9 387	5 511	—	525	—	448	350	—
	26 161	22 952	13 749	59,9	1401	5,0	1232	988	80,2
3. Berlin allein.									
Gymnasium	278	236	151	63,3	92	24,8	78	67	87,1
Realgymnasium	393	347	221	63,7	75	16,0	62	49	79,0
Reformrealgymnasium .	116	108	76	70,4	6	4,9	6	6	100,0
Oberrealschule	1 581	1 403	851	60,7	104	6,1	91	61	67,0
Sonstige	2 472	2 161	1 435	—	320	—	287	251	—
	4 840	4 255	2 734	64,0	597	10,9	524	434	83,2

B. Mädchen.

Schultyp	1. Nach vierjähriger Grundschulzeit				2. Nach dreijähriger Grundschulzeit				
	Gesamtzahl der aufgenommenen Vierjährigen	Nach Abzug der „aus anderen Gründen" Ausgeschiedenen	Normal nach U III aufgerückt	Prozentsatz	Gesamtzahl der Dreijährigen	Anteil an Gesamtschülerschaft v. H.	Nach Abzug der Ausgeschiedenen	In U III	Prozentsatz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Alle Regierungsbezirke.									
Lyzeum u. Oberlyzeum	13 850	11 589	8 461	73,0	513	3,5	412	356	—
Realgymnasium, staatliche Anstalt	3 950	3 346	2 391	71,5	236	5,6	222	201	—
Gymnasium, staatliche Anstalt	228	187	133	71,1	14	5,9	13	12	—
Oberlyzeum, Reformrealgymnasium	883	756	489	64,7	21	2,3	17	16	—
Oberlyzeum, Oberrealschule	1 262	1 102	807	73,2	112	8,2	98	83	—
Deutsche Oberschule	535	476	382	80,3	49	8,3	45	42	—
Sonstige	176	138	101	—	11	—	10	10	—
	20 884	17 594	12 764	72,5	956	4,4	817	720	88,2
2. Alle Regierungsbezirke ohne Berlin.									
Lyzeum u. Oberlyzeum	11 589	9 622	6 919	71,9	336	—	279	250	—
Realgymnasium, staatliche Anstalt	3 458	2 938	2 080	—	175	—	167	151	—
Gymnasium, staatliche Anstalt	128	99	64	—	1	—	—	—	—
Oberlyzeum, Reformrealgymnasium	883	756	489	—	21	—	17	16	—
Oberlyzeum, Oberrealschule	584	500	359	—	62	—	55	43	—
Deutsche Oberschule	281	251	192	—	23	—	21	20	—
Sonstige	163	132	96	—	10	—	9	9	—
	17 086	14 298	10 199	71,3	628	3,5	548	489	89,4
3. Berlin allein.									
Lyzeum u. Oberlyzeum	2 261	1 967	1 542	—	177	—	133	106	—
Realgymnasium, staatliche Anstalt	492	408	311	—	61	—	55	50	—
Gymnasium, staatliche Anstalt	100	88	69	—	13	—	13	12	—
Oberlyzeum, Oberrealschule	678	602	448	—	50	—	43	40	—
Deutsche Oberschule	254	225	190	—	26	—	24	22	—
Sonstige	13	6	5	—	1	—	1	1	—
	3 798	3 296	2 565	77,8	328	7,9	269	231	86,2

Tabelle VIII.

Mittelschulen.

Gruppe		Gesamtzahl der Ostern 1926 in die unterste Klasse aufgenommenen Schüler	Von diesen Schülern (Schülerinnen) waren im Mai 1929									ausgeschieden		
			in O III	in U III	v. H.	in IV	v. H.	in V	v. H.	in VI	v. H.	wegen schlechter Leistung	v. H.	aus anderen Gründen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Knaben-Mittelschulen	Vierjährige .	2854	—	1948	78,1	338	13,5	17	0,6	—	—	189	7,6	362
	Dreijährige .	23	—	21	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Mädchen-Mittelschulen	Vierjährige .	2818	—	1933	81,8	274	11,6	15	0,7	1	—	139	5,8	456
	Dreijährige .	97	—	72	81,8	14	15,9	—	—	—	—	2	2,2	9

Tabelle VIII a.

Differenzierung nach der Größe der Orte.

Einwohnerzahl	Gesamtzahl der Vierjährigen	Von diesen Schülern waren					abgegangen		Gesamtzahl der Dreijährigen	Von diesen Schülern waren					abgegangen		Prozentsatz der Dreijährigen
		in O III	in U III	in IV	in V	in VI	wegen schlechter Leistung	aus anderen Gründen		in O III	in U III	in IV	in V	in VI	wegen schlechter Leistung	aus anderen Gründen	
bis 5 000	1 617	1	840 (64,8 v. H.)	236	17	—	203	320	80	—	60 (86,9 v. H.)	5	1	—	3	11	4,7
bis 10 000	3 619	5	1 930 (63,4 v. H.)	621	45	—	443	575	99	1	77 (88,5 v. H.)	8	—	—	1	12	2,7
bis 50 000	15 334	24	8 519 (64,5 v. H.)	2607	216	3	1836	2129	556	1	409 (83,9 v. H.)	55	12	—	10	69	3,5
bis 150 000	7 811	5	4 344 (63,4 v. H.)	1362	94	4	1042	960	374	—	270 (79,9 v. H.)	54	3	—	11	36	4,6
über 150 000	14 866	5	8 317 (64,7 v. H.)	2331	124	—	2077	2012	920	—	662 (82,8 v. H.)	105	5	—	27	121	5,8
Groß-Berlin	8 638	6	5 299 (70,2 v. H.)	1390	87	5	764	1087	925	2	665 (83,8 v. H.)	100	1	—	25	132	9,7
	51 885	46	29 249	8547	583	12	6365	7083	2954	4	2143	327	22	—	77	381	5,4

DIE MITWIRKUNG DER SCHULE BEI DER BERUFSBERATUNG

VON B. KLOPFER

Mit den beiden Berichtsjahren 1928 und 1929, aus denen Berichte sämtlicher preußischen Volks-, Mittel- und höheren Schulen vorlagen, hat das Zusammenwirken von Schule und öffentlicher Berufsberatung seit dem grundlegenden Erlaß des preußischen Min. f. W., K. u. V. vom 26. Februar 1920 eine etwa zehnjährige Entwicklung durchlaufen. Aus diesem Umstand ergibt sich eine doppelte Aufgabe: Die gegenwärtige Sachlage als Ergebnis dieser zehnjährigen Entwicklung möglichst eingehend darzustellen und außerdem festzustellen, welche Änderungen oder Fortschritte die Berichte der beiden letzten Jahre innerhalb dieser Entwicklung aufweisen.

I. Die Art der Berichterstattung.

A. Um ein genaues Bild der gegenwärtigen Sachlage geben zu können, müssen wir uns zunächst mit der Art der Berichterstattung beschäftigen.

Die Mehrzahl der Berichte (Einzelberichte und Sammelberichte) beschränkt sich nicht auf die Berichterstattung über die besondere Tätigkeit der Schule, sondern schildert außerdem die organisatorische Entwicklung der öffentlichen Berufsberatung in dem betreffenden Schul- oder Amtsbezirk. Wir können bei einem Überblick über das gesamte Material etwa folgende sachlichen Bestandteile unterscheiden:

1. Feststellungen und Statistiken über die Berufswünsche und die Berufswahl der abgehenden Schüler und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Schul- und Amtsbezirks.

   Eine Auswirkung dieses Bestandteils der Berichte erübrigt sich im Hinblick auf die Jahresstatistiken der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (jährlich veröffentlicht in den berufskundlichen Nachrichten).

2. Berichte und Urteile der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrerschaft über die organisatorische Entwicklung der öffentlichen Berufsberatung.

   Dabei wird gelegentlich die Beteiligung einzelner Schulaufsichtsbeamten oder Lehrer an dieser Entwicklung hervorgehoben, z. B. die Mitwirkung in den Ausschüssen der Arbeits- und Berufsämter, die Ausbildung und Beschäftigung von Lehrern als nebenamtliche Berufsberater.

   Die Auswertung der Berichte in dieser Hinsicht wäre an sich sehr wichtig, läßt sich aber mit dem vorliegenden Material allein nicht durchführen, da nur durch ergänzende Berichte der öffentlichen Berufsberatung ein klares Bild von dieser organisatorischen Entwicklung gewonnen werden könnte und diese Aufgabe über den Rahmen der von den Schulen geforderten Berichterstattung hinausgeht.

3. Berichte über die Zusammenarbeit zwischen Schule und öffentlicher Berufsberatung.

   Dabei spielt die Abgrenzung auf dem Gebiet der Stellenvermittlung insbesondere in bezug auf den dortigen Erlaß vom 11. Dezember 1926 — U III 4600 U II — eine besondere Rolle.

4. Berichte über die pädagogische Arbeit der Schule an den Schülern und deren Eltern zur Vorbereitung auf die Berufswahl.

B. Bei der Auswertung der Berichte für die beiden letzten Punkte ergeben sich im einzelnen folgende zwei Schwierigkeiten:

1. Fehlanzeigen und entsprechende Formulierungen.

Die Anzahl dieser Berichte ist noch immer ziemlich erheblich. Wir haben aus dem Material einer der Regierungen, die sämtliche Einzelberichte miteingereicht hat, folgende Zahlen festgestellt: Von etwa 450 Einzelberichten enthalten etwa 10 v. H. Fehlanzeigen, weitere 10 v. H. im wesentlichen nur einfache Statistiken der Berufswahl. Im ganzen bringen 25 v. H. der Berichte keine Angaben über die besonderen Aufgaben der Schule (Punkt 3 und 4).

Dieses Zahlenverhältnis wird ungefähr für die gesamte Lage charakteristisch sein.

Folgende Regierungen haben in ihren Sammelberichten auf nähere Angaben verzichtet und keine Einzelberichte beigefügt: Die Regierung in Aurich (1928 und 1929), in Gumbinnen (1928 und 1929), in Köln (1928 und 1929), in Köslin (1928 und 1929), in Liegnitz (1928 und 1929), in Schleswig (1929). Bei einem Teil dieser Regierungen kann das negative Ergebnis dieser Berichterstattung mit der Lage der öffentlichen Berufsberatung in dem dortigen Amtsbezirk zusammenhängen. Ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Sachlage gibt dieses Ergebnis aber keinesfalls, da uns z. B. bekannt ist, daß die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung im Amtsbereich der Regierung Köln eine besonders günstige Entwicklung genommen hat. In Erkenntnis dieser Sachlage hat die Regierung in Stade in einem ihrer Schulaufsichtsbezirke eine Rückfrage vorgenommen, über deren Ergebnis der Sammelbericht folgendes mitteilt:

(Aus dem Jahr 1928). „. . . . . In vielen Berichten der Schulen in Gegenden rein landwirtschaftlichen Charakters finden sich die wiederkehrenden Wendungen: »Berufsberatung war nicht nötig«, »ist nicht gefordert worden«, »erübrigte sich für die hiesigen Verhältnisse« u. a. Solche Äußerungen könnten den Schluß auf Unfähigkeit oder Interesselosigkeit der betreffenden Lehrer aufkommen lassen. Wir haben uns aber durch Feststellung in einem Aufsichtskreise überzeugt, daß ein solcher Schluß nicht zutreffend ist. Diese Äußerungen geben nur ein Bild der tatsächlichen Verhältnisse, die mehr oder weniger auf die Landwirtschaft abgestellt sind. Den meisten Kindern ist hier ihr Beruf von vornherein gegeben. Sie wachsen in den Verhältnissen und Anschauungen der Landwirtschaft auf, denen ihre

Eltern angehören . . . . . Berufsethische Einwirkungen haben aber auch hier stattgefunden, wie das auf Umfrage in einem Aufsichtskreis festgestellt und in einzelnen Berichten als selbstverständlich hervorgehoben ist . . . . ."

Von anderen Regierungen ist dieses Verfahren nicht eingeschlagen worden.

2. Schematische Berichte.

Einzelne Regierungen haben anscheinend versucht, durch bestimmte Fragenstellungen die obige Art der Berichterstattung auszuschließen. Es hat sich aber dabei der Nachteil herausgestellt, daß die Berichte auf diese Weise inhaltlich weniger ergiebig werden und zum Teil rein schematische Formen annehmen.

II. Die Beziehungen der Schule zum Berufsamt.

1. Die Bereitschaft zur möglichst weitgehenden Zusammenarbeit mit der öffentlichen Berufsberatung ist in den letzten Jahren allgemeiner und intensiver geworden. Eine grundsätzlich ablehnende Einstellung findet sich in den Berichten kaum noch. Bedenken richten sich, soweit sie noch geäußert werden, meist nur gegen die derzeitige Leistungsfähigkeit der öffentlichen Berufsberatung, hauptsächlich auf dem Gebiet der Stellenvermittlung.

Ein charakteristisches Beispiel für die in einzelnen Kreisen noch vorhandene Skepsis bietet der Bericht einer Volksschule im Rheinland 1928:

„Wie im verflossenen Jahre, haben sich auch vor Ostern d. J. öfter Geschäfte, Gewerbetreibende und Meister an die Schulleitung mit der Bitte um Zuweisung tüchtiger Lehrlinge gewandt. Soweit es angängig war, wurden die Bittsteller auf das städtische Berufsamt aufmerksam gemacht. Im allgemeinen aber hat sich die Schulleitung bemüht, beiden Teilen, den Geschäften wie den Schülern, mit Rat und Tat beizustehen. Auf diese Weise ist eine Reihe von Kindern unserer Schule gut untergekommen. Es würde von der Elternschaft und der Öffentlichkeit nicht verstanden werden, wenn die Schule in diesem Punkte versagte. Die Schule wurde auch bei der Berufswahl der Kinder häufig zu Rate gezogen."

Eine Begründung für diese skeptische Einstellung gibt der Sammelbericht der Regierung in Arnsberg 1928:

„. . . . Die Eltern wollen eben meist keine Berufsberatung, sondern eine erfolgreich arbeitende Stellenvermittlung, die ihre Kinder schnell und möglichst ihren Wünschen entsprechend unterbringt. Gelingt es dem Berufsamt, eine solche Stellenvermittlung zu werden, dann kann es allmählich erst seine wichtigste Aufgabe, die Berufsberatung, durchführen. Dann kommen alle Eltern von selbst zu ihm. Vorläufig ist immer noch in den meisten Fällen der Lehrer der Stellenvermittler, da er nach wie vor der Mann des Vertrauens der Lehrherren wie der Eltern ist. Auch für alle Zukunft wird eine Berufsberatung der ausschlaggebenden Mitarbeit der Lehrerschaft nicht entraten können. Diese Einsicht ist in allen beteiligten Kreisen selbstverständlich. Um so hemmender und lähmender wird daher von der ganzen Lehrerschaft der Erlaß vom 11. Dezember 1926, U III 4600, empfunden, dessen Verbot notgedrungen meist dadurch umgangen wird, daß nicht die Schule, wohl aber der Lehrer als Privatperson den betreffenden Eltern für ihre Kinder besorgt . . . . ."

Bei der Beurteilung dieses Berichts ist zu berücksichtigen, daß die öffentliche Berufsberatung gerade in dem dortigen Amtsbereich noch wenig ausgebaut ist. Der Erlaß vom 11. Dezember 1926, gegen den sich der Berichterstatter wendet, beschränkt selbst das Verbot der Stellenvermittlung mit den Worten: „. . . . . Überall da, wo Berufsämter und Berufsberatungsstellen bei den Arbeitsnachweisämtern vorhanden sind . . . . ."

Bei grundsätzlich entgegenkommender Haltung weisen verschiedene Berichte auf die noch vorhandenen Mängel in den Beziehungen zwischen Schule und Berufsberatung hin. Beachtenswert in diesem Zusammenhang ist z. B. der Bericht der Regierung in Münster 1929:

„Auch im Berichtsjahre haben sich die Schulen der Mitwirkung bei der Berufsberatung im Sinne der Runderlasse vom 26. Februar 1920 und 11. Dezember 1926 mit Eifer und Erfolg gewidmet.

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den ihre Tätigkeit immer weiter ausdehnenden Berufsämtern hat allerdings noch nicht überall die wünschenswerte Form gefunden; vor allem wird vielfach die lebendige Verbindung zwischen beiden Stellen vermißt. Die kürzlich vom Katholischen Lehrerverband, Provinz Westfalen, herausgegebene Schrift „Berufsberatung" sieht die Entwicklung der Tätigkeit der Berufsämter als besorgniserregend an, da sie zu sehr wirtschaftlich eingestellt sei und die Würdigung der Persönlichkeit und des pädagogischen Moments vermissen lasse . . . . .

In manchen Orten, wo die Tätigkeit der Arbeitsämter und Organisationen noch nicht eingesetzt hat, ist seitens der Schule auch an der Lehrstellenvermittlung unmittelbar mitgearbeitet worden."

Auf ähnliche Schwierigkeiten weist der Bericht des Stadtschulrats in Königsberg (Pr.) hin:

(1928.) „Die Zusammenarbeit der Schulen mit der Berufsberatungsstelle erfolgte in der bisherigen bewährten Weise. Bei der Berufsberatungsstelle ist je ein Ausschuß für die Beratung der Volks- und Mittelschüler und der Hilfsschüler gebildet, in den jede der in Betracht kommenden Schulen einen Vertreter entsendet. In diesem Ausschuß werden die Vertrauenslehrer und -lehrerinnen über die Berufslage und die Verhältnisse auf dem Lehrstellenmarkt aufgeklärt und können ihrerseits Anregungen und Wünsche der öffentlichen Beratungsstelle vorbringen. Auf Grund dieser Besprechungen wird dann die Berufswahl in den Schulen gemäß dem Ministerialerlaß vom 26. Februar 1920 vorbereitet . . . . .

In der Lehrstellenvermittlung machte sich die alte Gewohnheit einiger Schulen, Lehrlingsgesuche der Arbeitgeber selbst entgegenzunehmen, noch immer, wenn auch nicht mehr in großem Umfange, störend bemerkbar. Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Unterscheidung zwischen Lehrlingszuweisungen, die Schulleiter und Lehrer auf Grund persönlicher Bekanntschaften mit Lehrherren und besonderen Interesses für einzelne Schüler durch persönliche Bemühungen sozusagen in privater Eigenschaft vornehmen und den mehr den Charakter einer Stellenvermittlung durch die Schule tragenden Vermittlungen schwer zu ziehen ist, so ist doch die unbedingte Unterstützung der öffentlichen Beratungsstelle notwendig und deshalb eine starke Zurückhaltung der Lehrer in der Unterbringung von Schulentlassenen geboten. Die Frage ist zum Gegenstand einer Besprechung des Ausschusses der Vertrauenslehrer und -lehrerinnen gemacht worden, in der auf den Ministerial-Erlaß vom 11. Dezember 1926, der die Lehrstellenvermittlung durch die Schulen verbietet, erneut hingewiesen wurde . . . . ."

Die Organe der öffentlichen Berufsberatung verhalten sich bei diesen Abgrenzungsschwierigkeiten im allgemeinen durchaus entgegenkommend. Aus den Berichten geht auch deutlich hervor, daß die Umorganisation der öffentlichen Berufsberatung in den letzten Jahren sich im großen und ganzen günstig für die Beziehungen zur Schule ausgewirkt hat. Die vermehrte Anstellung hauptamtlicher Berufsberater wird in den Berichten durchweg begrüßt und häufig für die geeignete Grundlage für die Zusammenarbeit angesehen. So heißt es in dem Bericht eines Schulrats im Regierungsbezirk Aachen 1929:

„Das hier eingerichtete Arbeitsamt hat jüngst einen besonderen Berufsberater eingestellt, der sich mit mir wegen der zu unternehmenden Schritte verständigt hat. Er ist ehemaliger Volksschullehrer . . . . . Nach und nach wird er alle Schulen des Kreises bereisen, um sich mit den Lehrpersonen über die Methoden zur Feststellung der Berufseignung, Lage des Arbeitsmarktes usw. zu verständigen. Damit die Stellensuchenden bei Herannahung des Entlassungstermins nicht den umständlichen Weg zur Kreisstadt machen müssen, will der Berufsberater einzelne zentral gelegene Orte des Kreises auswählen, an denen regelmäßig Sprechstunden für Eltern und Jugendliche stattfinden . . . . ."

Am stärksten wirkt sich die Weiterentwicklung der öffentlichen Berufsberatung in der Einstellung der höheren Lehranstalten aus, die in den früheren Jahren der öffentlichen Berufsberatung gegenüber große Zurückhaltung zeigten. Charakteristisch für diese Umstellung ist der Bericht eines Gymnasiums und Realgymnasiums in Pommern 1929:

„Die Berufsberatung lag wie in früheren Jahren an unserer Schule dem Studienrat NN ob. Wie immer haben auch diesmal die Schüler einen Rat, zu welcher Art von Berufen sie sich wohl eignen, von der Schule nicht erbeten, sondern sich darauf beschränkt, um Auskunft über die wirtschaftlichen Aussichten in den einzelnen Berufen zu erbitten oder auch die Fürsprache des Berufsberaters bei Bewerbung um eine Stelle gewünscht. Als aber im Laufe des Jahres der Berufsberater aus Stettin hier vor den Schülern einen Vortrag gehalten hatte und nachher mit einzelnen über ihre Eignungen zu den verschiedenen Berufen sich unterhielt, haben sie dessen Anregungen sehr gern aufgenommen und einige den Wunsch geäußert, noch einmal nach Stettin reisen zu dürfen, um sich mit ihm auszusprechen. Der Grund für diese Offenheit dem Fremden gegenüber im Gegensatz zur Scheu gegenüber dem Lehrer liegt wohl daran, daß die Schüler 1. sofort herausfühlten, wieviel besser der Berufsberater mit den Anforderungen der verschiedenartigen Berufe vertraut ist, als wir es in der Schule überhaupt sein können, und 2. in der Scheu, die ja selbst die Primaner immer noch gerade den ihnen am nächsten stehenden Erwachsenen gegenüber an den Tag legen, wenn es sich um Lebensfragen für sie handelt. Es wäre also sehr erwünscht, wenn wir öfter mit dem Landesarbeitsamt der Provinz Pommern zusammenarbeiten könnten."

Ähnliche Berichte finden sich in dem Material fast aller Provinzialschulkollegien.

2. Die Form der Zusammenarbeit hat eine Ausgestaltung in mannigfacher Richtung erfahren. Wie auch schon aus den bisher angeführten Berichten hervorgeht, haben die einzelnen Schularten verschiedene Formen der Zusammenarbeit entwickelt.

In den höheren Lehranstalten geht die Zusammenarbeit in den letzten Jahren in erheblichem Umfange über die Versorgung der Schulen mit berufskundlichem Material hinaus, die früher größtenteils die einzige Verbindung zwischen den höheren Lehranstalten und der öffentlichen Berufsberatung bildete. Eine Ausnahme machten nur größere Städte mit gut ausgebauten Berufsämtern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf den oben angeführten Bericht des Domgymnasiums und Realgymnasiums in Kolberg 1929, der die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit schildert. Die Bestellung von Vertrauensleuten für die Berufsberatung an den einzelnen Lehranstalten hat sich auch weiterhin gut bewährt. Die Zusammenarbeit dieser Vertrauensleute mit der öffentlichen Berufsberatung ist enger geworden. So berichtet z. B. eine Oberrealschule in Schlesien 1928:

„Die Leitung der Schulberufsberatungsstelle liegt in den Händen des Studienrats Dr. Müting.

Die Stelle wurde im vergangenen Jahre nur wenig in Anspruch genommen, da sich die Schüler in steigendem Maße an das Städtische Berufsamt wenden, das ihnen mit genaueren Angaben, und vor allem mit Nachweisungen von offenen Stellen dienen kann.

Verschiedene Schreiben von Firmen um Überweisungen von Lehrlingen wurden gemäß der ministeriellen Verfügung dem Städtischen Berufsamt zur weiteren Erledigung übergeben . . . . ."

Diese günstigen Erfahrungen wurden auch bei der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht gemeinsam mit dem Provinzialschulkollegium in Koblenz und dem Landesarbeitsamt Rheinland veranstalteten „Fachbesprechung für Vertrauensleute für Berufsberatung an höheren Schulen in der Provinz Rheinland" voll bestätigt.

In den Mittel- und Volksschulen hat die Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen Berufsberatung erfreulicherweise auch Formen angenommen, die über die Tagesarbeit hinaus eine wechselseitige Verständigung und Belehrung bezwecken. So fährt z. B. ein Schulrat im Regierungsbezirk Aachen in seinem oben angeführten Bericht fort:

„Auch hat Herr . . . . . (der Berufsberater) in Aussicht gestellt, bei Gelegenheit einer Versammlung der Arbeitsgemeinschaft der Lehrer und Lehrerinnen aufklärende Vorträge über Berufsberatung, Gesundheitsbogen, Eignungsprüfungen u. dgl. zu halten. Ebenso verspricht er sich von der Veranstaltung von Elternversammlungen im Interesse seiner Bestrebungen beachtlichen Nutzen."

Im übrigen haben sich auch hier die bisherigen Formen der Zusammenarbeit weiter bewährt: Mitwirkung der öffentlichen Berufsberater bei Berufsberatungsstunden, die bisweilen sich auf eine Wochenstunde während des ganzen letzten Schuljahres erstrecken; Mitwirkung bei Elternveranstaltungen und vor allem natürlich möglichst enge Zusammenarbeit bei der praktischen Berufsberatung.

Weniger bewährt hat sich die rein äußerliche Zusammenarbeit durch Verschickung von Fragebogen. Wo diese Fragebogen nicht unmittelbar in der praktischen Beratung Verwertung finden, bedeuten sie eine unnötige Belastung der Schulen. In Erkenntnis dieser Sachlage haben im großen und ganzen die Berufsämter die rein mechanische Versendung von Fragebogen eingeschränkt.

Unter den berufskundlichen Veranstaltungsformen spielt in den Berichten der letzten Jahre zum erstenmal auch der Rundfunk eine erhebliche Rolle.

Die öffentliche Berufsberatung hat große Sorgfalt auf die Sammlung berufskundlichen Materials verwendet, das in der Zusammenarbeit mit den Schulen in steigendem Maße verwertet wird.

Eine Sonderstellung in der Form der Zusammenarbeit nimmt nach wie vor die Hilfsschule ein. Wir bringen hier als charakteristisches Beispiel einen Auszug aus dem bereits erwähnten Bericht des Stadtschulrats in Königsberg (Pr.) 1928:

„Besonders eng ist die Zusammenarbeit der Berufsberatungsstellen mit den Hilfsschulen. Ein Hilfsschullehrer versieht nebenamtlich in besonders festgesetzten Stunden das Amt des Beraters für Erwerbsbeschränkte in der Berufsberatungsstelle. Die Bemühungen, diesen nicht voll erwerbsfähigen Jugendlichen geeignete Lehrstellen zu verschaffen, wurden wie im Vorjahre dadurch wirksam unterstützt, daß den Arbeitgebern aus städtischen Mitteln Prämien in Aussicht gestellt werden konnten, die einen wesentlichen Anreiz zur Beschäftigung solcher Jugendlicher boten. Sie wurden in 29 Fällen gezahlt nicht nur für die Ausbildung als Lehrling, sondern allgemein dann, wenn die von dem Jugendlichen ausgeführte Arbeit geeignet war, ihn in seiner Erwerbsfähigkeit zu fördern. Die beratenen ehemaligen Hilfsschüler wurden in der Mehrzahl als angelernte Arbeiter im Handwerk, in der Landwirtschaft und in Fabrikbetrieben untergebracht. In die Handwerkslehre kamen nur drei, die die Gewähr dafür boten, daß sie den Anforderungen genügten. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit der geistig Behinderten erforderte besondere Sorgfalt. In den weitaus meisten Fällen standen die von den Jugendlichen und ihren Eltern geäußerten Berufswünsche in keinem Verhältnis zu den vorhandenen Fähigkeiten bzw. Mängeln, und es war eine der schwierigsten Aufgaben des Beraters, die Hoffnungen und Wünsche auf ein verwirklichbares Maß herabzustimmen. Im ganzen wurden von den 54 beratenen Hilfsschülern und -schülerinnen 34 in Stellen gebracht. . . . . ."

Die Vermittlungstätigkeit der Auskunftsstelle für Berufsberatung am Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht wird in verschiedenen Berichten erwähnt und dabei besonders der Wert des Handbuches „Die Schule im Dienst der Berufserziehung und Berufsberatung" hervorgehoben.

III. Die pädagogische Arbeit der Schule im Dienste der Berufserziehung und Berufsberatung.

Die berufserzieherische Aufgabe der Schule spielt nicht nur bei der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung eine Rolle. Die gegenwärtig sehr brennende Frage nach den allgemeinen Beziehungen von Schule und Wirtschaft verleiht dieser Aufgabe der Schule eine von

Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung. Auch in den Berichten setzt sich mehr und mehr die Kenntnis durch, daß die Schule die Aufgabe der „Erziehung zur rechten Berufswahl" nicht durch Belehrungen allein erfüllen kann. Die praktische Charakterisierung in der Schule ist auch die beste Vorbereitung für die richtige Berufswahl.

Ein ungefähres Bild von den Versuchen, diese Einstellung in der praktischen Schularbeit zu verwirklichen, gibt der Bericht einer Volksschule im Rheinland 1928:

„Wenn auch heute mehr als früher sich der eine oder andere Schüler mit der Frage beschäftigt, wie er nach seiner Schulentlassung weiter durch das Leben kommen will, so gibt es doch erfahrungsgemäß immer Schüler, denen zunächst der Wille zum Beruf überhaupt fehlt. Darum war es besonders in den letzten Schuljahren bei jeder passenden Gelegenheit immer wieder notwendig, in den Kindern den Willen zum Beruf lebendig zu machen, daß sie allmählich die rechte Einstellung für den Beruf gewannen. Dazu gehörte und gehört in erster Linie Arbeitsfreudigkeit, die manchmal fehlend immer mehr durch die Arbeitsschule angeregt werden mußte; dann aber zeigte sich auch, daß die Beantwortung der Fragen: Was werde ich?, Warum erwähle ich gerade diesen Beruf?, Bin ich dazu geeignet und wie kann ich mein Ziel erreichen? durch gelegentliche Aussprachen in der Schule gar nicht zu umgehen war, zumal seitens des Elternhauses in dieser Hinsicht wenig geschah . . . . ."

Der Rektor einer Mittelschule für Knaben und Mädchen im Regierungsbezirk Osnabrück 1928 entwickelt folgendes Programm für die Durchführung dieser Aufgabe:

„. . . . . Unsere gesamte Schulerziehung soll mehr oder weniger im Dienste der Berufsidee stehen. Im Sinne des Arbeitsschulgedankens soll unser ganzes Schaffen ein Hinführen in den Beruf sein: durch Arbeit zur Arbeit! Da wir beitragen wollen zur Heranbildung des Vollmenschen, dürfen wir sagen: Berufsberatung ist uns Unterrichts- und Erziehungsprinzip!

Unsere Einstellung zur Aufgabe der Berufsberatung im einzelnen möge kurz skizziert werden:

I. Berücksichtigung im Unterricht:

a) Gelegentliche Aufklärungen über die inneren und äußeren Voraussetzungen erfolgreicher Berufsarbeit;

b) Weckung des Sinnes für Berufsarbeit durch Darstellung lebensvoller Bilder des Berufslebens in Deutsch, Geschichte und Religion (Bücher der Schülerbibliothek!);

c) Als Klassenaufsatz auf verschiedenen Stufen: Was will ich werden und warum? (Anregung für den Schüler! Einblick in die Motive der Berufswahl für den Lehrer!)

d) Mathematik: Gegenüberstellung der Lohnverhältnisse von Arbeitern, Beamten und wirtschaftlich Selbständigen. (Der Schüler wird auf die Beachtung der wirtschaftlichen Seite des Berufes vorbereitet.)

e) Biologie: Körperliche Anforderungen: Körperliche Eignung! Berufshygiene!

f) Physik und Chemie wecken das Interesse für technische Berufe.

g) Die ethische Berufsberatung übernehmen Deutsch, Geschichte, Religion und Geographie durch Darstellung der Helden des Alltags, der Arbeit, Erfindungen, Entdeckungen und Forschungen.

Durch alle diese Einrichtungen und Bemühungen sollen Willensimpulse für den Lebensberuf ausgelöst werden.

II. Die eingeführten Personalbogen bieten Raum für Eintragungen über Begabung und Neigung der Schüler für bestimmte Berufe: Beobachtungen der Lehrpersonen! Mitteilungen der Eltern! Befunde des Schularztes!

III. Auf den monatlichen Wanderungen soll durch Betriebsbesichtigungen der Sinn für Berufsarbeit geweckt werden.

IV. In der gestrigen Elternversammlung, die sehr gut besucht war, hielt der Unterzeichnete einen Vortrag über das Thema: Was sollen unsere Töchter werden? Später sollen noch behandelt werden: Bedeutung der Berufsberatung! Schule und Berufsberatung!

Schon jetzt, zu Beginn des Schuljahres, wurden die Schüler ermahnt, an ihre Berufsentscheidung zu denken . . ."

Bei den verschiedenen Maßnahmen der einzelnen Schulen sind wesentlich neue Wege nicht beschritten worden. Wir können uns deshalb an dieser Stelle mit einem Hinweis auf den letzten Sammelbericht über die Jahre 1924 bis 1927, Abschnitt II und III und auf das grundlegende Material des Handbuchs „Die Schule im Dienste der Berufserziehung und Berufsberatung" (insbesondere Teil III) begnügen. Der Fortschritt in der Entwicklung der letzten Jahre liegt darin, daß die Anregungen und Erfahrungen der letzten zehn Jahre allmählich von immer weiteren Kreisen aufgegriffen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend verwirklicht werden. Ferner scheint in den letzten Jahren die Aufnahmebereitschaft der Schüler und deren Eltern all diesen Bemühungen gegenüber wesentlich zugenommen zu haben.

IV. Zusammenfassung.

Die Beziehungen der Schule zur öffentlichen Berufsberatung haben sich besonders in den letzten Berichtsjahren weiter entwickelt, trotzdem gerade in diesen Jahren die Berufsberatung mit außerordentlichen organisatorischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Eingliederung der Arbeits- und Berufsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird an zahlreichen Stellen positiv für die Zusammenarbeit mit der Schule bewertet. Die Bedenken gegen die Lockerung der örtlichen Verbindung von Schulverwaltung und Arbeitsamt haben sich also im allgemeinen als nicht stichhaltig erwiesen.

Die durch die Finanzlage gebotene Zurückhaltung im Ausbau der öffentlichen Berufsberatung wird häufig beklagt, aber bereits die vermehrte Beschäftigung hauptamtlicher Kräfte (zur Zeit annähernd 500 in Deutschland), unter denen sich zahlreiche ehemalige Lehrer befinden, hat sich in der praktischen Zusammenarbeit günstig ausgewirkt.

Ein Vergleich mit unserem letzten Bericht vom 30. April 1928 Nr. 1708 läßt vor allem erkennen, daß die grundsätzliche Anerkennung der öffentlichen Berufsberatung durch die Schule und das Elternhaus in den beiden letzten Berichtsjahren entscheidende Fort-

schritte gemacht hat. Die Verschiedenheiten und Besonderheiten der großstädtischen, kleinstädtischen und ländlichen Verhältnisse auf dem Gebiet der Berufsberatung sind unverändert geblieben (vgl. Abschnitt I des letzten Berichts).

Der Fortschritt ist in den Kreisen der höheren Lehranstalten besonders deutlich. Dasselbe Bild ergibt sich auch aus dem Briefwechsel unserer Auskunftsstelle für Berufsberatung, der es in zahlreichen Fällen gelungen ist, die unmittelbare Verbindung zwischen höheren Lehranstalten und den zuständigen Landesarbeitsämtern herzustellen.

Eine bedauerliche Schranke für die fruchtbare Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung bilden hier nur die von beiden Seiten beklagten schädlichen Auswirkungen der Entwicklung des Berechtigungswesens.

DER GEGENWÄRTIGE STAND DES DEUTSCHEN BERUFSSCHULWESENS FÜR MÄNNLICHE UNGELERNTE JUGENDLICHE

VON J. SCHULT

Der Verfasser, der sich seit Jahren für das Berufsschulwesen der männlichen ungelernten Jugendlichen besonders interessiert, hat durch eine Umfrage bei sämtlichen deutschen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern und bei einer großen Anzahl Städte zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern versucht, eine Übersicht über den Stand des Berufsschulwesens für die genannte Gattung von Jugendlichen zu gewinnen. Dank dem Entgegenkommen der städtischen und der Schulverwaltungen ist es ihm gelungen, ein fast lückenloses Material zusammenzubringen, das wegen der urkundlichen Genauigkeit für die Geschichte des Berufsschulwesens einen ungewöhnlichen Wert hat und seiner Eigenart nach in ein Jahrbuch über das deutsche Schulwesen besonders gut hineinpaßt.

Wer dies Material benutzen will, sei auf eine Reihe von Fehlerquellen aufmerksam gemacht, die der Verfasser aus Gewissenhaftigkeit nicht verschweigen darf. Der Begriff des „Ungelernten" unter den Berufsschülern steht durchaus nicht eindeutig fest. Sowohl den gelernten gewerblichen Berufen gegenüber wie auch gegenüber den Handelsberufen, den landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Betätigungen und den Familienbetrieben sind die Grenzen zwischen den „Gelernten" und den „Ungelernten" flüssig. Das macht sich immer wieder bei der Entscheidung darüber bemerkbar, welcher Klasse oder Schule derartige Berufsschüler zugewiesen werden sollen. Zwischen Handwerkslehrlingen und den Ungelernten sind die Übergänge dort, wo sich aus einer handwerksartigen Beschäftigung erst die festen Formen des Handwerks mit seinem Innungswesen, seinen Gesellen- und Meisterprüfungen, seinen Befugnissen zur Anleitung von Lehrlingen, seinen Abschlüssen von Lehrverträgen und der Überwachung durch das organisierte Gewerbe herausbilden. Immer noch sind manche Gewerbszweige in einem solchen Übergange. Entgegengesetzt liegen die Dinge in den Beziehungen zwischen der Industrie und den Ungelernten. Hier fehlen die handwerksmäßigen Formen, hier sind die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung freier als für das Handwerk, hier ist der Abschluß eines Lehrvertrages eine freiwillige Handlung, hier sinkt der Gelernte oft durch die veränderten technischen und arbeitsorganisatorischen Verhältnisse zum Angelernten herab, hier steigt der Ungelernte zum Angelernten hinauf. Gelernte Berufe werden durch Berufsspaltung

in ihre Teile zerlegt und damit in angelernte Betätigungen. Die Metallgewerbe sind dafür ein besonders eindrucksvolles Beispiel. Dreher, Bohrer, Hobler, Fräser sind heute voneinander getrennte Beschäftigungen, während sie früher Teile eines einzigen gelernten Berufes waren. — Ähnlich flüssig sind die Grenzen zwischen den gelernten Handels- und Verkehrsberufen und den Ungelernten. Kutscher, Seeleute, Händler verschiedener Branchen werden ebenso häufig als Ungelernte wie als Gelernte behandelt. Die Verkaufstätigkeit in einigen Zweigen der Lebensmittelbranche (Milch, Brot, Früchte und Gemüse, Feuerung) gilt fast allgemein als ungelernte Tätigkeit, die Kellnertätigkeit und ihre jugendlichen Vorstufen (Gläserspüler, Pagen) ebenfalls, obgleich daneben ganz strenge Formen der Lehrlingsausbildung wie im Handwerk bestehen. — Ähnlich flüssig sind die Grenzen gegenüber den landwirtschaftlichen Berufen, z. B. den Gärtnern und den Eleven der Landwirtschaft. Ist in einem Unternehmen, das als Familienbetrieb ausgeübt wird (Kleinhandel, Gastwirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau) ein Jugendlicher beschäftigt, so pflegt es durchweg zweifelhaft zu sein, ob er zu den Lehrlingen oder den Ungelernten gerechnet werden soll. Oft wird er dem Hauspersonal zugerechnet. Noch weniger klar ist die Unterscheidung dann, wenn es sich in solchen Betrieben um eigene heranwachsende Kinder handelt.

Mit diesen Bemerkungen habe ich zur Genüge nachgewiesen, daß die Grenzen zwischen Lehrlingen und Ungelernten flüssig sind und die von mir zusammengebrachten Zahlen nur unter Berücksichtigung dieses Umstandes verwendet werden dürfen. Jedoch noch ein anderer Gesichtspunkt ist dabei von Bedeutung. Aus schulorganisatorischen Gründen treten oft ungelernte Jugendliche innerhalb einer Berufsschule gar nicht in Erscheinung, da sie wegen der zu geringen Zahl derartiger Schüler den Lehrlingsklassen zugewiesen und innerhalb dieser als dem dortigen Beruf zugehörig geführt werden. In Süddeutschland treten die Ungelernten vielfach in den Berufsschulen darum nicht auf, weil sie nicht diesen, sondern den allgemeinen Fortbildungsschulen zugewiesen sind. Nicht selten unterstehen sie dann auch einem andern Ministerium, so daß nicht immer eine restlose Klarheit zu schaffen ist. Angelernte und Lehrlinge werden in manchen Schulen nicht unterschieden, Ungelernte und Angelernte wiederum in anderen Schulen nicht, alles Gründe, die die in der Tabelle aufgeführten Zahlen nur zu einer verhältnismäßigen Richtigkeit kommen lassen.

Trotzdem ist die Übersicht, die hier gegeben wird, wertvoll. In den Großstädten wie auch in zahlreichen kleineren Orten hat sich, veranlaßt durch Verwaltungspraxis und durch häufige Besprechung dieser Fragen in der Fachpresse und auf Tagungen, eine Übung herausgebildet, die ziemlich genau den Typus des Ungelernten bestimmt. Die in der Tabelle wiedergegebenen Zahlen sind also durch-

aus vergleichbar und die Fehler dürften nur gering sein. Zudem erschien es dem Verfasser zweckmäßiger, Material mit unwesentlichen Fehlern herauszubringen, als ganz auf die Veröffentlichung zu verzichten.

Es hat schwer gehalten, für die männlichen ungelernten Jugendlichen die Berufsschulpflicht einzuführen. Dagegen machten sich zahlreiche Widerstände geltend. Es liegt schon in der Idee der Berufsschule, nur Schüler zu haben, die einen bestimmten, fest umrissenen Beruf ausüben. Da das von vielen Ungelernten nicht gesagt werden kann, da andererseits die Lehrlinge des Handwerks, der Industrie und des Handels diese Voraussetzung erfüllen, so wurde die Berufsschulpflicht wenigstens anfänglich auf die genannten Lehrlingsgruppen beschränkt. Die Einführung der Berufsschulpflicht erfolgte (und erfolgt zum Teil noch heute) auf Grund der Reichsgewerbeordnung. Diese sah in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens eine Schulpflicht nur für die eigentlichen Lehrlinge vor. Die heute in ihr enthaltene Bestimmung, wonach auch jugendliche ungelernte Arbeiter der Fortbildungsschulpflicht unterworfen werden können, ist erst später hineingekommen. Die Schwierigkeit, für den Unterricht dieser Jugendlichen eine lebendige Grundlage zu finden, wie sie für die Lehrlinge in deren Berufen ohne weiteres vorhanden ist, ließ die Aufgabe nicht gerade reizvoll erscheinen. Und so dauerte es lange, bis die Ungelernten nach und nach der Berufsschulpflicht unterworfen wurden.

Die hier wiedergegebene Tabelle zeigt nun erfreulicherweise, daß von den 49 deutschen Großstädten im Frühjahr 1930 nur eine einzige die Berufsschulpflicht für die männlichen Ungelernten nicht restlos durchgeführt hatte. Es handelt sich dabei um die Stadt Gladbach-Rheydt, die nach den Eingemeindungen nur in einem der eingemeindeten neuen Stadtteile die besagte Schulpflicht hatte. In den anderen 48 Großstädten ist die Berufsschulpflicht für männliche Ungelernte restlos durchgeführt. Von den 45 Städten mit einer Einwohnerzahl zwischen 50 000 und 100 000 gaben drei (Rostock, Potsdam und Oldenburg) an, daß sie bis heute die Ungelernten der Berufsschulpflicht nicht unterworfen haben. Hildesheim zieht nur einen Teil dieser Jugendlichen zur Berufsschule heran, während alle anderen 41 Städte dieser Größenklasse die ungelernten Jugendlichen berufsschulpflichtig gemacht haben. Das Gesamtbild ist also durchaus erfreulich. Außer den genannten Städten haben 54 aus der Größenklasse zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern Angaben gemacht. In 48 dieser Städte ist die Schulpflicht für die ungelernten männlichen Jugendlichen restlos durchgeführt, in sechs besteht sie bisher nicht.

Die Statistik hat nun auch versucht, die Zahl der ungelernten Jugendlichen festzustellen. Die angegebenen Zahlen stammen durchweg aus der Zeit zwischen Januar und März 1930, die mit einem

Kreuz versehenen aus dem Sommerhalbjahr 1930. Diese Bemerkung ist darum nötig, weil sich seit dem 1. April 1930 der Geburtenrückgang der Kriegsjahre in Berufsschulen auswirkt und eine überdurchschnittliche Wirkung in vielen Städten gerade unter den Ungelernten zeigt. Die Städte, die mit einem Kreuz versehen sind, haben später als die übrigen auf die Anfragen geantwortet.

Die Zahlen sind nicht genau. Hier und da sind sie, wie der erste Blick zeigt, abgerundet, anderswo sind wahrscheinlich die Angelernten nicht mitgerechnet, in wieder anderen Fällen spielen die sonstigen, oben näher bezeichneten Übergänge zu anderen Berufen und die schulorganisatorischen Gründe bei der Feststellung der Zahlen eine Rolle. Trotzdem ist die Zahlenreihe recht interessant und läßt mancherlei Einblicke und Schlüsse zu.

Berlin hat natürlich die absolut größte Zahl. Es folgen dann Hamburg, Köln und Essen mit je rund 4500 derartigen Schülern. Duisburg und Hamborn, in der Statistik getrennt aufgeführt, sind inzwischen miteinander vereinigt worden und haben zusammen fast 3000 ungelernte Jugendliche in den dortigen Berufsschulen. Der nächsten Gruppe mit ungefähr je 2000 Schülern gehören die Städte Breslau, Dortmund, Düsseldorf, Königsberg, Hindenburg und Danzig an. Danzig wird hier als zum deutschen Kulturgebiet zugehörig behandelt, schon darum, weil die Berufsschulpflicht dort auf Grund der Reichsgewerbeordnung eingeführt worden ist. Einer Gruppe zwischen 1500 und 2000 Schülern gehören Leipzig, Dresden, Elberfeld-Barmen und Gelsenkirchen-Buer an. Zwischen 1000 und 1500 beträgt die Schülerzahl in München, Frankfurt a. M., Chemnitz, Stettin, Mannheim, Bochum, Aachen, Mülheim und Oberhausen. In der nächsten Größenklasse mit 500 bis 1000 Schülern befinden sich auch schon Städte unter 100 000 Einwohnern. Schülerzahlen zwischen 100 und 500 weisen sowohl die restlichen Großstädte wie eine Anzahl Mittelstädte auf. Unter den letzteren finden sich dann auch solche, deren Schülerzahl unter 100 bleibt.

Die ermittelte Gesamtzahl der ungelernten Berufsschüler beträgt für die Großstädte 73 744, für die Mittelstädte 12 206, für die 48 Städte zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern, über die Berichte vorliegen, 6820. Auch zahlreiche weitere Städte zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern und ebenso eine erhebliche Anzahl mit noch geringerer Einwohnerzahl haben die Berufsschulpflicht für die ungelernten männlichen Schüler eingeführt. Das gilt insbesondere für diejenigen deutschen Länder, in denen die Berufsschulpflicht durch Landesgesetz restlos durchgeführt ist. Dazu gehören alle süddeutschen Länder, Sachsen, Thüringen und zahlreiche norddeutsche Länder, Preußen allerdings nicht. Die Gesamtzahl der männlichen ungelernten Berufsschüler im Deutschen Reiche dürfte mehr als 100 000 betragen.

Die absoluten Zahlen fordern zu Vergleichen heraus. In einer

Spalte sind darum Verhältniszahlen angegeben, die die Zahlen der ungelernten Berufsschüler auf je 1000 Einwohner angeben. Hier sind überraschende Ergebnisse zu verzeichnen. Die Höchstzahl findet sich in Hindenburg mit 15,23 v. T. Zwischen 9 und 10 v. T. haben aufzuweisen Essen, Aachen, Hamborn und Danzig unter den Großstädten, Recklinghausen, Trier und Sterkrade unter den Mittelstädten. Zwischen 8 und 9 v. T. liegen Mülheim, Wattenscheid und Hamm, zwischen 7 und 8 v. T. Königsberg, Ludwigshafen und Herne. Bis auf Ausnahmen gehören die bisher aufgeführten Städte dem westdeutschen Industriegebiet an, nur Hindenburg, Danzig und Königsberg sowie Ludwigshafen nicht. Hindenburg ist seiner Wirtschaftsstruktur nach jedoch dem westdeutschen Industriegebiet durchaus verwandt, während Königsberg und Danzig ihre Ungelernten wohl mehr aus den Verkehrsberufen haben, die dort besonders stark vertreten sind. Mit Ludwigshafen tritt in dieser Aufzählung zum erstenmal eine süddeutsche Stadt auf. Betrachten wir als nächste Gruppe diejenige mit 5 bis 7 v. T., so ergibt sich folgende Reihe: Köln, Duisburg, Stettin, Bochum, Harburg-Wilhelmsburg, Wanne-Eickel, Beuthen, Bielefeld, Zwickau, Bottrop, Elbing und Kastrop-Rauxel, also auch wieder vorwiegend Städte des westdeutschen Industriebezirks. Auffallend niedrige Zahlen zwischen 1 und 2 v. T. haben aufzuweisen: München, Nürnberg, Bremen, Kiel, Münster, Mainz, Görlitz, Darmstadt, Heidelberg, Pforzheim, Fürth, Wesermünde, Flensburg, Ulm und Bamberg. Unter 1 v. T. bleiben: Stuttgart, Würzburg, Regensburg und Jena. In dieser Gruppe mit niedrigen Verhältniszahlen drängen sich also zahlreiche süddeutsche Städte zusammen; die Erklärung dafür liegt in zweierlei. Einmal fehlen den meisten süddeutschen Städten die Industrie und die rege Handels- und Verkehrsbetätigung, wie sie die westdeutschen, sächsischen und oberschlesischen Industrieorte sowie die großen Handels- und Seestädte aufzuweisen haben, zum andern hält der konservative Sinn der süddeutschen Bevölkerung stark an der Übung fest, zunächst einmal die Jungen in die Lehre zu schicken, ganz gleich, ob sie später in diesem Beruf bleiben können oder nicht.

Eine umstrittene Frage ist es, ob man die ungelernten männlichen Jugendlichen in Sonderschulen zusammenfassen oder sie einer Lehrlingsschule angliedern, vielleicht sogar eingliedern soll. Ja, die Frage wird hier und dort erhoben, ob es nicht zweckmäßiger ist, die Ungelernten mit den Lehrlingen auch innerhalb der Klasse oder doch bei einem Teil des Unterrichts zu vermischen, dieses auch dann, wenn genügend Ungelernte vorhanden sind, um eigene aufsteigende Jahrgangsklassen daraus zu bilden. Der Fall, daß in kleinen Berufsschulen wegen zu geringer Schülerzahl die Ungelernten mit Lehrlingen in einer Klasse zusammengefaßt werden, scheidet bei dieser Betrachtung aus. Es kommen sämtliche möglichen Lösungen vor, und für jede findet sich eine zureichende Begründung.

Übersicht über das Berufsschulwesen für männliche ungelernte Jugendliche.

Laufende Nummer	Ort	Einwohnerzahl in Tausenden	Besteht Schulpflicht	Zahl der ungelernten Schüler	In ‰ der Bevölkerung	Selbständige Schulen für Ungelernte	Wöchentliche Stundenzahl 1. Jahrgang	2. Jahrgang	3. Jahrgang	Eigene Gebäude	Leibesübungen p = planmäßig fr = freiwillig	Planmäßiger Werkunterricht	Jugendpflege	Sonderräume für Jugendpflege	Ärztliche Überwachung
	A. Deutsche Großstädte.														
1	Berlin	4227	ja	15 823	3,74	4	7	7	7	4	p	ja	ja	nein	nur Charlottenburg
2	Hamburg	1116	"	4 600	4,12	3	8	8	8	3	p	"	"	ja	ja
3	Köln	726	"	4 600	6,34	1	6	6	6	2	teils p	"	"	nein	"
4	München	697	"	1 169	1,68	2	8	8	—	—	p	"	"	"	"
5	Leipzig	690	"	1 770	2,56	—	9	9	9	—	p	"	"	teils	"
6	Dresden	628	"	1 746	2,78	—	6-8	6-8	6-8	—	p	"	"	Festsaal	"
7	Breslau	605	"	2 030	3,37	1	4	4	4	—	fr	nein	nein	nein	"
8	Frankfurt a. M.	548	"	1 200	2,37	1	8	8	8	1	p u. fr	ja	ja	ja	"
9	Essen	477	"	4 500	9,43	1	6	4	4	1	fr	"	"	"	nein
10	Dortmund	464	"	2 157	4,65	—	4	4	4	—	nein	nein	nein	nein	ja
11	Düsseldorf†	441	"	2 119	4,85	1	5	5	5	nicht allein	"	ja	ja	ja	"
12	Hannover	433	"	878	2,03	—	5	5	5	—	"	"	"	nein	"
13	Nürnberg	404	"	403	1,00	—	6	6	4	—	fr	nur Hilfsschüler	"	"	"
14	Stuttgart	364	"	300	0,82	—	5	5	—	—	fr	nein	"	"	"
15	Elberfeld-Barmen	362	"	1 748	4,83	—	5-6	5-6	5-6	—	teils p	ja	"	teils	"
16	Chemnitz	349	"	1 245	3,57	—	5	5	5	—	nein	"	"	ja	"
17	Gelsenkirchen-Buer	343	"	1 519	4,43	—	6	6	6	—	teils p	"	"	"	nur Hilfsschüler
18	Bremen	299	"	556	1,86	—	4	4	4	—	nein	"	nein	nein	ja
19	Magdeburg†	298	"	800	2,68	—	Hilfsschüler 8 6	8 6	8 4	—	"	"	ja	"	"

20	Königsberg	291	ja	2 081	7,15	1	6	6	6	1	p	ja	nein	Festsaal	ja
21	Duisburg (ohne Hamborn)†	276	"	1 786	6,33	—	4	4	4	—	teils p u. fr	teils	etwas	nein	nein
22	Stettin	266	"	1 350	5,08	1	6	6	4	1	fr	ja	ja	Vortragssaal	"
23	Mannheim	252	"	1 022	4,06	1	9	9	9	1	p	"	"	nein	ja
24	Altona	231	"	700	3,03	—	8	8	4	—	p	"	noch nicht	"	"
25	Bochum	216	"	1 343	6,23	1	5	5	5	1	fr	"	ja	"	teils
26	Kiel	215	"	347	1,61	—	Erwerbslose		12		p	nein	"	Vortragssaal	ja
							5½	5½	5½	—					
27	Halle	200	"	420	2,10	—	6	6	6	—	fr	ja	"	ja	"
28	Kassel	173	"	460	2,66	—	6	6	6	—	fr	nur Hilfsschüler	"	nein	"
29	Augsburg	167	"	500	3,00	—	7½	7½	—	—	p	nein	nein	"	"
30	Aachen	156	"	1 472	9,44	—	5	5	5	—	p	"	ja	Lesesaal	nein
31	Wiesbaden	153	"	316	2,06	—	4	4	4	—	nein	"	nein	nein	ja
32	Karlsruhe	150	"	420	2,80	1	10	10	10	—	p	ja	"	"	"
33	Braunschweig	148	"	440	2,97	—	6	6	6	—	fr	nein	"	"	"
34	Erfurt	139	"	467	3,36	—	4	4	4	—	fr	"	ja	"	"
35	Krefeld	133	"	500	3,76	—	4	4	4	—	nein	nur Hilfsschüler	"	Festsaal Turnhalle	nein
36	Mülheim a. d. Ruhr. .	129	"	1 156	8,96	—	4	4	4	—	fr	ja	"	Jugendheim	ja
37	Hamborn	128	"	1 165	9,10	—	6	6	6	—	p	"	"	Vortragssaal Jugendheim	"
							Erwerbslose								
38	Hindenburg†	128	"	1 949	15,23	—	9	9	9	—	p	teils	"	nein	nein
							Hilfsschüler								
							10	10	10						
						—	8	8	8	—					
39	Lübeck	125	"	450	3,60	—	4	4	4	—	nein	nur Oberstufe	nein	"	ja
40	Gladbach-Rheydt . .	117	teils	152	1,30	—	6½	6½	6½	—	"	nein	ja	"	nein
41	Münster	113	ja	118	1,04	—	6	6	6	—	"	"	nein	"	ja
42	Plauen	113	"	385	3,41	—	7	7	7	—	p	"	ja	"	"

Laufende Nummer	Ort	Einwohnerzahl in Tausenden	Besteht Schulpflicht	Zahl der ungelernten Schüler	In $^0/_{00}$ der Bevölkerung	Selbständige Schulen für Ungelernte	Wöchentliche Stundenzahl 1. Jahrgang	2. Jahrgang	3. Jahrgang	Eigene Gebäude	Leibesübungen p = planmäßig fr = freiwillig	Planmäßiger Werkunterricht	Jugendpflege	Sonderräume für Jugendpflege	Ärztliche Überwachung
43	Harburg-Wilhelmsburg	111	ja	600	5,40	—	6	6	6	—	p	ja	ja	nein	ja
44	Mainz	110	〃	155	1,41	1	6	6	6	—	nein	nein	nein	〃	〃
45	Oberhausen	109	〃	1134	10,40	—	6	6	6	—	p	〃	ja	Vortragssaal	〃
46	Ludwigshafen	105	〃	754	7,18	—	6	6	4	—	nein	〃	nein	nein	nein
47	Gleiwitz †	104	〃	464	4,38	—	4	4	4	—	〃	〃	ja	Festsaal und Zimmer	〃
48	Hagen	100	〃	493	4,93	—	4	4	4	—	p	〃	〃	nein	ja
49	Danzig	210	〃	2055	9,80	1	4	4	4	—	fr	〃	nein	〃	〃
	B. Deutsche Mittelstädte.														
1	Herne †	95	ja	671	7.06	—	6	6	6	nein	fr	nein	ja	nein	ja
2	Wanne-Eickel	94	〃	623	6,63	—	7	7	7	〃	p	〃	〃	Jugendheim	nein
3	Osnabrück	92	〃	340	3,69	—	5	5	5	〃	fr	ja	nein	〃	〃
4	Beuthen	92	〃	550	5,82	—	6	6	6	〃	fr	〃	ja	Saal und Turnhalle	ja
5	Freiburg i. Br.	91	〃	280	3,07	—	8	8	8	〃	p	nur für Hilfsschulen	〃	nein	〃
6	Würzburg	91	〃	45	0,50	—	8	8	5	〃	fr	nein	〃	〃	nein
7	Bonn	91	〃	306	3,36	—	5	5	5	〃	fr	ja	〃	〃	ja
8	Görlitz	90	〃	100	1,10	—	6	6	6	〃	p	nein	nein	〃	nein
9	Bielefeld	90	〃	526	5.84	—	6	6	4	〃	p	ja	ja	〃	ja
10	Darmstadt	89	〃	176	1,98	—	8	8	8	〃	p	〃	〃	〃	nein
11	Recklinghausen . . .	87	〃	840	9,66	—	4	4	4	〃	fr	nein	nein	〃	ja
12	Zwickau	84	〃	419	5,00	—	6	6	6	〃	p	〃	ja	〃	〃
13	Gera †	82	〃	185	2,26	—	8	8	8	〃	nein	ja	〃	〃	〃

14	Bottrop	81	ja	560	6,91	—	4	4	4	nein	nein	nur für Erwerbslose	ja	nein	nein
15	Offenbach	81	"	234	2,89	—	6	6	6	"	"	nein	nein	"	ja
16	Heidelberg	80	"	160	2,00	—	8	8	8	"	p	"	ja	"	"
17	Regensburg	79	"	55	0,70	—	6	6	6	"	p	"	"	"	"
18	Remscheid	78	"	225	2,89	—	6	6	6	"	nein	ja	"	Jugendheim	"
19	Pforzheim	77	"	91	1,18	—	8	8	8	"	fr	"	nein	nein	"
20	Fürth	75	"	80	1,06	—	7	7	6	"	p	nein	ja	"	"
21	Dessau	75	"	183	2,44	—	6	6	6	"	nein	"	nein	"	nein
22	Rostock	75	nein	—	—	—	—	—	—	"	—	—	—	—	—
23	Liegnitz	75	ja	195	2,60	—	4	4	4	"	nein	nein	nein	ja	ja
24	Wesermünde	75	"	150	2,00	—	4	4	4	"	"	"	"	nein	nein
25	Frankfurt a. d. O.† . .	73	"	231	3,17	—	8	8	8	"	"	ja	ja	"	"
26	Elbing	70	"	394	5,63	—	6	6	6	"	p	nein	"	Turnhalle	"
27	Potsdam	68	nein	—	—	—	—	—	—	"	—	—	—	—	—
28	Flensburg	66	ja	70	1,06	—	6	6	6	"	p	ja	nein	nein	ja
29	Wattenscheid	62	"	500	8,07	—	5	5	5	"	fr	"	"	Aula	nein
30	Brandenburg	61	"	200	3,28	—	4	4	4	"	fr	nein	ja	nein	"
31	Gladbeck	61	"	215	3,52	—	5	5	5	"	p	"	"	"	"
32	Hildesheim†	60	teils	140	2,33	—	8 4	teils 8 4	8 4	"	nein	nur für Hilfsschüler	"	"	ja
33	Kaiserslautern	60	ja	249	4,01	—	8	8	8	"	p	nein	"	"	"
34	Koblenz	59	"	200	3,39	—	4	4	4	"	nein	"	nein	"	nein
35	Trier	58	"	550	9,66	—	4	4	4	"	"	"	"	"	"
36	Ulm	58	"	60	1,00	—	4	4	—	"	fr	"	ja	"	ja
37	Kastrop-Rauxel† . .	55	"	328	5,96	—	6	6	6	"	nein	"	"	"	"
38	Oldenburg	55	nein	—	—	—	—	—	—	"	—	—	—	—	—
39	Jena†	54	ja	21	0.41	—	8	8	8	"	fr	ja	ja	nein	ja
40	Tilsit	53	"	200	3,77	—	4	4	4	"	nein	nein	nein	"	nein
41	Solingen	53	"	758	14,30	—	9	9	9	"	p	ja	ja	Vortragssaal	ja
42	Bamberg	52	"	52	1,00	—	7	7	—	"	nein	nein	"	nein	"
43	Kottbus	52	"	157	3,02	—	7	7	7	"	p	ja	nein	"	nein
44	Hamm	51	"	425	8,33	—	4	4	4	"	fr	nein	ja	"	ja
45	Sterkrade	51	"	462	9,06	—	4	4	4	"	nein	"	nein	"	nein

Neuerdings ist jedoch mit Recht und mit Erfolg eine Bewegung in den Berufsschulkreisen entstanden, die Ungelernten möglichst von den übrigen Schülern abzusondern und ihren besonderen Bedürfnissen in eigenen Klassen oder gar in eigenen Schulen mit besonderen Lehrplänen gerecht zu werden. Für diese Lösung sprechen zahlreiche theoretisch-pädagogische Erwägungen und die praktischen Erfahrungen. Erst da, wo so verfahren worden ist, hat sich das Berufsschulwesen für die männlichen Ungelernten aus einem Stiefkind und aus der Verdunkelung durch die Lehrpläne, Lehrziele und berufserzieherischen Grundlagen der Lehrlingsschulen zu seiner Eigenart in aller Reinheit entwickelt.

Dieser Vorgang ist heute noch nicht abgeschlossen. Während Städte wie Hamburg, Kiel, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Königsberg, Stettin und Danzig, neuerdings auch Essen, Breslau und zum Teil Berlin Sonderschulen für männliche ungelernte Jugendliche haben, sind die entsprechenden Klassen in den allermeisten Städten irgendwelchen anderen Schulen, zumeist den Berufsschulen für gewerbliche Lehrlinge angeschlossen. Ist die Zahl der Klassen groß, so wird sie in manchen Orten wegen der Länge der Schulwege auf mehrere Lehrlingsschulen verteilt (Dresden, Leipzig) oder innerhalb der vorhandenen Berufsschulen in einer Gruppe unter einem Fachvorsteher oder gar einem stellvertretenden Direktor zusammengefaßt. Süddeutsche Städte zählen zwar ihre zusammengefaßten Klassen für Ungelernte als eine besondere Schule, jedoch hat diese kaum jemals irgendwelche Selbständigkeit, da sie schon wegen der geringen Anzahl von Klassen verwaltungsmäßig mit einer größeren Lehrlingsschule zusammengefaßt sind. Die in der Statistik aufgeführten Angaben über diese organisatorische Regelung sind also nicht rein nach den Zahlen zu bewerten, sondern nach einer Reihe von Umständen, die in der Statistik nicht in Erscheinung treten.

Die größte Zahl von selbständigen Schulen für ungelernte männliche Jugendliche hat Berlin. Der größte Teil seiner Ungelernten ist jedoch nicht in diesen vier Schulen, sondern in Abteilungen und Klassen den Lehrlingsschulen aller Art angegliedert. Hamburg hat seine Ungelernten restlos in drei Sonderschulen zusammengefaßt, während die beiden aufgeführten Münchener Schulen eigentlich nur Abteilungen innerhalb größerer Schulkörper darstellen. Ähnlich dürfte es in Kassel, Karlsruhe und Mainz sein. Einige Städte mit sehr großen Zahlen von ungelernten Berufsschülern haben diese zentral in einer großen Abteilung einer Lehrlingsschule zusammengefaßt. Solche Abteilungen sind in hohem Grade selbständig und arbeiten den besonderen Typus dieser Schule kräftig heraus. Ich nenne Dortmund, Gelsenkirchen, Aachen, Bochum, Hindenburg, Magdeburg, Duisburg, Hamborn, Oberhausen. Auch bei kleineren Verhältnissen kommt das gleiche vor und ist dann meistens auf die besondere Hingebung eines Fachvorstehers, eines stellvertretenden Direktors oder einzelner Lehrkräfte zurückzuführen.

Der Schülerzahl nach könnten auch München, Leipzig, Dresden, Dortmund, Elberfeld-Barmen, Gelsenkirchen-Buer, Duisburg-Hamborn, Aachen, Mülheim, Hindenburg und Oberhausen selbständige Sonderschulen für männliche Ungelernte haben. Aus mancherlei Gründen ist das bisher unterblieben. Mehrfache Konferenzen und Tagungen der Beteiligten haben sich mit der Klärung dieser und anderer organisatorischer wie auch unterrichtlicher und soziologischer Fragen befaßt.

Die Zusammenstellung gibt sodann Auskunft über die Zahl der Schuljahre und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden. München, Stuttgart, Augsburg, Ulm und Bamberg begnügen sich mit zwei Schuljahren, während sonst allgemein drei durchgeführt sind. Die süddeutschen Länder haben eine andere Entwicklung durchgemacht als die norddeutschen, woraus sich dieser Zustand erklärt. Die Zahl der Unterrichtsstunden ist sehr verschieden. Karlsruhe mit zehn Wochenstunden steht an der Spitze. Auch Hamburg hat nach seinem Gesetz zehn Stunden, von denen zwei auf Leibesübungen verwandt werden sollen; sie sind jedoch noch nicht durchgeführt. Leipzig, Mannheim und Solingen haben neun wöchentliche Unterrichtsstunden, eine ganze Anzahl Städte auch acht. Die unterste Grenze wird mit vier Wochenstunden noch von zahlreichen Städten innegehalten. Zwischen den beiden Extremen gibt es sämtliche Abwandlungen. Kiel zieht die erwerbslosen Jugendlichen mit zwölf Wochenstunden zum Unterricht heran, Hindenburg die Hilfsschüler mit zehn. Es ist natürlich, daß der Einfluß der Schule mit der Zahl der Unterrichtsstunden abnimmt. Gewiß sind vier Wochenstunden mehr als nichts, aber eine allzu große Wirkung dürfte dieser Unterricht nicht haben, von der mangelnden erziehlichen Beeinflussung ganz abgesehen. Wenn der Unterricht etwa auf zwei Wochentage verteilt wird und jedesmal mehrere Stunden umfaßt, so ist damit schon viel eher die Möglichkeit der erziehlichen Beeinflussung gegeben. Dann ist auch der Unterricht in der Lage, über eine Wiederholung der Lehrgegenstände der Volksschule oder die Ausfüllung von Lücken hinauszugehen und abweichend vom Unterricht in der Volksschule ein eigenes Gesicht zu entwickeln, wie es im Hinblick auf das Lebensalter der Schüler, auf ihre Verwendung im Wirtschaftsleben und ihre besondere soziologische Lage erforderlich ist. Die nächsten Jahre mit ihrem allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen in den Berufsschulen werden hoffentlich ganz allgemein zu einem Ausbau in dieser Richtung verwendet werden, wenn nicht die Finanznot die Gemeinden zwingt, die Senkung ihrer Ausgaben für das berufliche Schulwesen mit aller Energie zu betreiben.

Über die Unterrichtsfächer hat sich in den Einzelheiten nicht allzuviel ermitteln lassen. Daß in allen Klassen und Schulen für männliche Ungelernte noch viel vom Lehrgut der Volksschule wiederholt wird, darf ruhig behauptet werden. Das ist ganz besonders dort

der Fall, wo der Unterricht nebenamtlich von Volksschullehrern erteilt wird, da diesen die besondere Aufgabe der in Frage stehenden Schulgattung erklärlicherweise nicht deutlich geworden ist. Besser steht es schon in den Fällen, wo der Unterricht von hauptamtlichen Lehrkräften gegeben wird, noch besser dort, wo diese eine besondere Ausbildung für ihre Aufgabe erfahren haben, was insbesondere in Preußen geschehen ist, wo jahrelang unter den Gewerbelehrern eine Fachrichtung für Ungelernte bestand, für die die Anwärter einen ganz bestimmten Lehrgang an einem Berufsschulpädagogischen Institut durchmachen mußten. Die Eigenart des Unterrichts an Ungelernten ist dort wenig herausgearbeitet, wo hauptamtliche Gewerbelehrer mit irgendeiner Fachrichtung für gelernte Berufe auch noch nebenher die Ungelernten unterrichten. In solchen Fällen drängt sich doch immer wieder der Lehrling als der Normaltypus dem Lehrer auf, und er richtet sich auch im Unterricht danach. Dann wird etwa versucht, einen ziemlich ausgedehnten Zeichenunterricht zu erteilen, der eigentlich keinen rechten Sinn hat; ebenso geht es mit dem besonderen berufskundlichen Unterricht, der wohl für Lehrlinge, nicht aber für Ungelernte paßt. Rechnen wird zumeist in der Form des gewerblichen Rechnens, Deutsch in der Form des gewerblichen Geschäftsaufsatzes unterrichtet, beides Wege, die zwar in Lehrlingsschulen angebracht und gut eingelaufen, die aber bei Ungelernten nicht am Platze sind. Es ist eben schwer, für den Unterricht der Ungelernten die eigene Form zu finden. Der staatsbürgerkundliche Unterricht, der ja auch in Lehrlingsschulen oft nur noch in einem losen Zusammenhange mit dem übrigen Unterricht steht, zeigt noch am ehesten eigene Züge, wenngleich auch bei ihm immer wieder versucht wird, ihn von der Gedankenwelt des Erwerbs- oder Berufslebens her zu fundieren.

Die Gesamtgestaltung des Unterrichts ist natürlich grundlegend abhängig von der Anzahl der verfügbaren Unterrichtsstunden. Es ist selbstverständlich, daß die erfreulichste Lösung in den Städten mit hohen Stundenzahlen und mit eigenen Schulkörpern für ungelernte Schüler zu finden ist. Wenn erst ein ganzer Lehrkörper in jahrelanger Arbeit nur an den Ungelernten die gesamte Problematik dieser Betätigung immer wieder durchdenken muß, bildet sich schließlich die natürliche Eigenart dieses Unterrichts heraus. Auch da gibt es noch Unterschiede, die besonders durch die Methoden hervorgerufen werden. Während in manchen dieser Schulen das erlernbare Wissen und Können der übergeordnete Gesichtspunkt ist, dem sich der Schüler unterzuordnen hat, gibt es anderseits Schulen, in denen zwar erlernbares Wissen und Können als selbstverständliche Ziele gelten, jedoch erst als zweiter Gesichtspunkt, während als vornehmlichster die Weckung der Schaffenskraft und Schaffenslust der Schüler angesehen wird, deren Ziel dann erlernbares Wissen und Können ist. Geht man also einerseits vom sachlichen Gesichtspunkt aus, so ander-

seits vom persönlichen. Im letzteren Fall kann auf einen gleichmäßigen Stand der Unterrichtserfolge bei allen Schülern einer Klasse nicht gerechnet werden.

Wo der Unterricht über die primitive Zahl von vier Wochenstunden hinausgeht, ist es möglich, auch solche Lehrgegenstände aufzunehmen, für die eine Vordringlichkeit im allgemeinen nicht anerkannt wird. Dazu gehören die Leibesübungen und der Werkunterricht. Planmäßiger Unterricht in Leibesübungen wird nur in einer Minderzahl der Städte erteilt. Unter den Großstädten sind es 19, einige weitere treiben planmäßige Leibesübungen nicht für alle Schüler, während 11 Großstädte nur freiwillige Leibesübungen kennen und 14 Großstädte nicht einmal dieses. Wo der Unterricht auf freiwilliger Teilnahme der Schüler beruht, wird von ihm nur von einer verschwindenden Minderheit der Schüler Gebrauch gemacht. Von 42 Mittelstädten haben 15 planmäßigen Unterricht in Leibesübungen, 12 freiwilligen und 15 keinerlei derartigen Unterricht. Den Lehrkräften fehlt es zumeist an einer Ausbildung für diesen Unterrichtszweig, der noch sehr jung und in der Entwicklung begriffen ist. Leibesübungen müssen jedoch heute als zur allgemeinen Bildung der Heranwachsenden gehörig angesehen werden. Sie sind kein Luxus, sondern ein integrierender Bestandteil des Berufsschulunterrichts wie allen Unterrichts schlechthin. Über die Art dieses Unterrichts geben die Ermittlungen bisher keine nähere Auskunft. Das Unterrichtsfach ist noch neu und ringt um seine Form. Nur ganz wenige Städte stellen den Ungelernten eigene Turnhallen zur Verfügung (Frankfurt am Main, Hamburg), während in den kleineren Orten Turnhallen anderer Schulen mitbenutzt werden. Der Unterricht in Leibesübungen erstreckt sich außerdem auf Sport und Spiel, auf Schwimmen und Gymnastik. Teils findet neben dem planmäßigen Unterricht auch ein freiwilliger statt.

Eine besondere Stellung nimmt in den Berufsschulen für männliche ungelernte Jugendliche der Werkunterricht ein. Was dazu von mir Grundsätzliches zu sagen ist, habe ich in dem Buch von Barth-Bode-Erben über „Die Beschulung der Ungelernten" ausgeführt. Neuerdings ist eine gewisse Fortsetzung in der Diskussion durch Muer in Essen und Dieck in Harburg zustande gekommen. Läßt sich schon vieles über den Werkunterricht als methodisches Prinzip sagen, so mindestens ebensoviel über die Zielsetzung des Werkunterrichts. In Düsseldorf mit seinem Vorwiegen der jugendlichen Metallarbeiter, die in Fabriken an Maschinen beschäftigt werden, wiegt naturgemäß die Metallarbeit als Technik vor. Im Hinblick auf die Verwendbarkeit des Gelernten wurden vorwiegend Techniken geübt, wobei es auf die Verwendbarkeit der Gegenstände nicht ankam. Essen geht einen ähnlichen Weg, legt jedoch Wert auf Verwendbarkeit der Gegenstände und gliedert nach den Beschäftigungsarten. Frankfurt am Main bevorzugte ursprünglich die Holztechniken, ist jedoch später

auch zu Metallarbeiten übergegangen und legt entscheidenden Wert auf Gegenstände, die von den Schülern und ihren Familienangehörigen verwendet werden können. Der Werkunterricht ist hier ganz auf erziehliche Absichten eingestellt. Der Schüler soll auch weitgehend im Zeichnen gebildet werden. Hamburg verhält sich ähnlich, fügt jedoch die Verarbeitung von Pappe und Papier hinzu, schult das künstlerische Empfinden und die entwerfende Phantasie, lehnt jedoch einen eingehenden Zeichenunterricht ab. Allgemein ist man von der spielerischen zur handwerksgerechten Behandlung des Materials, der Farbe und der Aufgabe übergegangen. Als methodisches Prinzip wird der Werkunterricht nur in ganz geringem Umfange verwendet, viel mehr als Erziehungsmöglichkeit. Frankfurt und andere Orte fügen für den Sommer Gartenarbeit hinzu, während Hamburg und andere Orte ihn wegen seiner schwierigen Durchführbarkeit ablehnen. Bastelwerkstätten mit freiwilligem Besuch ergänzen besonders in Hamburg die Bemühungen, den Werkunterricht zu entwickeln.

Dieck in Harburg hält vom Werkunterricht für Ungelernte nur wenig. Er läßt ihn höchstens als Erziehungsmöglichkeit gelten. Er versucht vielmehr, aus der besonderen wirtschaftlichen Verwendung der Jugendlichen den Unterricht zu entwickeln. Er denkt dabei lediglich an den Fabrikarbeiter und entwickelt Gedanken über die Fabrik als Lebensstätte der Jugend und als Mittelpunkt ihrer Interessen. Darauf will er auch den Berufsschulunterricht für die Ungelernten orientieren. Er glaubt, auch im Unterricht die Fabrik als Lebenszentrum der Jugend in den Mittelpunkt rücken zu müssen. Da er außerdem die Schule in den Dienst der sozialen Lebensinteressen der Schüler stellen möchte, redet er einem sehr ausgedehnten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Unterricht das Wort.

Ein häufiger auftretendes Lehrfach ist die Lebenskunde. Auch dieser Unterrichtszweig zeigt noch keine festen Formen. Während bei kleiner Wochenstundenzahl Volkswirtschaftslehre, Staatsbürgerkunde, Schriftverkehr im öffentlichen Leben und Gesundheitslehre in diesem Fach häufig zusammengefaßt erscheinen, bemühen sich Schulen mit einer größeren Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden, diesem Unterricht eine besondere Note zu geben. In solchen Fällen wird der Unterricht in Staatsbürgerkunde und gelegentlich auch derjenige in Volkswirtschaftslehre davon losgelöst und verselbständigt. Dann bleibt für den kulturkundlichen Unterricht besonders noch Gesundheitslehre übrig und eine Art von Kulturkunde, die meistens zum Lesen und Besprechen von guten Werken der Literatur und Kunst, daneben zu Besichtigungen von Sammlungen und Museen, endlich auch zur Beschäftigung mit aktuellen Fragen der Musik, der Technik, der Wissenschaft führt. In diesem Unterrichtszweig wird besonders häufig und mit Erfolg das Lichtbild verwendet, das stehende ebensosehr wie das Laufbild (Kulturfilm). In einer Anzahl

von Berufsschulen für männliche ungelernte Schüler sind Vortragssäle mit Lichtbildapparaten und Kinozellen vorhanden. Während der Vorführungen, die von Lehrern vorgenommen werden, sind gewöhnlich mehrere Klassen zusammengefaßt. Wo Filme nicht in der Schule selbst vorgeführt werden können, tritt an die Stelle des Schulunterrichts der gelegentliche Besuch von Lichtbildtheatern, wenn dort geeignete Lehrfilme vorgeführt werden. Eine Bewegung, für die Berufsschulen geeignete Filme zu schaffen, ist in den Anfängen vorhanden.

Die gewerbliche Betätigung der ungelernten Jugendlichen ist je nach den berichtenden Orten sehr verschieden. Schon im Wirtschaftsgebiet Groß-Hamburg machen sich Unterschiede bemerkbar. Der Kern dieser Stadt, Hamburg, hat verhältnismäßig wenig Industrie, dagegen vorwiegend Verkehr und Handel. So wiegen denn die Verkehrsberufe unter den Ungelernten vor: Boten, Packer, Kutscher, Decksjungen, Pagen, Austräger, Gastwirtsgehilfen, seemännisches Personal. Die Fabrikarbeiter dagegen sind so gering an Zahl, daß daraus eigene Klassen nicht oder kaum gebildet werden können. Dagegen werden die jugendlichen Musiker, die sich oft noch in einer Musikschule oder einem Konservatorium in der Ausbildung befinden und die später meistens in Restaurants, Kinos, Nachtlokalen usw. tätig sind, als Ungelernte gerechnet, gewiß nicht mit logischer Berechtigung. Aus ihnen können ganze Klassen gebildet werden. Die preußischen Teile von Groß-Hamburg (Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek, Billstedt) haben im Verhältnis zu ihrer Größe sehr viel mehr Industrie als Hamburg. In den dortigen Berufsschulen wiegen unter den Ungelernten daher die Fabrikarbeiter vor, wie das Beispiel von Dieck aus Harburg deutlich genug zeigt. In diesen Gemeinden lassen sich daher sehr wohl Klassen aus jugendlichen Fabrikarbeitern bilden. Während in Hamburg der Anteil der industriell tätigen ungelernten Jugendlichen etwa 10 v. H. beträgt, ist er in Altona z. B. 40 v. H. Ähnliches gilt für Harburg-Wilhelmsburg.

Gleiche Unterschiede wie hier zwischen Orten, die räumlich und wirtschaftlich zusammengehören, finden sich in den übrigen Städten Deutschlands wieder. Während Köln, Frankfurt a. M. und Berlin (teilweise) Hamburg ähneln, also auch in erster Linie Verkehrsberufe, erst in zweiter Linie industrielle Betätigungen aufweisen, sind die Schulen für Ungelernte in Düsseldorf, Essen, Solingen, Gelsenkirchen, Aachen und anderen Industriestädten fast ausschließlich Schulen für jugendliche Fabrikarbeiter. In diesen Städten wird diese Schulgattung darum auch gern als Arbeiterschule oder Hilfsarbeiter-Berufsschule bezeichnet. Die jugendlichen Ungelernten werden meistens als Angelernte in Fabriken beschäftigt. In Aachen überwiegt das Textilgewerbe, so daß dort die Jungen in besonderen Textil- und in Nadlerklassen zusammengefaßt werden können. In Düsseldorf,

Essen und Chemnitz überwiegt das Metallgewerbe, in Herne und Bochum der Bergbau, in Dortmund die Hüttenindustrie neben den Verkehrsberufen, in Süddeutschland Boten und Gelegenheitsarbeiter, hier und dort Zigarrenarbeiter.

Diese Tatsache führt zu verschiedenen Schultypen, zur Bildung von Klassen gleichartig Beschäftigter und damit zu Unterschieden in den Lehrplänen und in der Unterrichtsgestaltung. In Hamburg gibt es z. B. Sonderklassen für Kutscher (Beifahrer), Decksjungen und Musiker; gelegentlich ist auch eine Klasse Kistenmacher vorgekommen. In Aachen gibt es Sonderklassen für Nadler, in Düsseldorf für jugendliche Metallarbeiter, in Bremen für jugendliche Werftarbeiter, in Solingen für jugendliche Fabrikarbeiter, anderswo solche für Zigarrenarbeiter. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß der Unterricht überall an die besondere berufliche Betätigung anzuknüpfen versucht. Darum sind die Lehrpläne sehr verschieden. Während die Musiker in Hamburg einen musiktheoretischen und musikhistorischen Unterricht erhalten und aus ihnen ausgezeichnete Schülerorchester zusammengestellt sind, beschäftigen sich die jugendlichen Kutscher mit der Verkehrsordnung, mit Fragen der Spedition, mit der Pflege des Pferdes und dem Bau des Pferdekörpers, während wiederum die Decksjungen die Wasserstraßenordnung, Schiffahrtszeichen, Schwimmen, Tauchen und Retten, Tauspleißen und -knoten erlernen. Je nach der besonderen Verwendung der Jungen ist auch der Werkunterricht natürlich sehr verschieden. Hier und dort wird Metallarbeit, an andern Stellen Holzarbeit, wieder an andern Stellen Gartenbau bevorzugt.

Neben den Versuchen, Klassen aus gleichartig Beschäftigten zu bilden, läuft als weiterer Grundsatz die Bildung von Klassen gleichartig Vorgebildeter her. So werden bei größeren Schülerzahlen Klassen aus solchen gebildet, die die oberste Volksschulklasse durchgemacht haben, ferner solche, die aus der zweiten Volksschulklasse entlassen worden sind, endlich auch solche, die es nicht bis zur zweiten Volksschulklasse gebracht haben. Hilfsschüler werden abgesondert und genießen im allgemeinen einen Sonderunterricht. Entweder überläßt man sie der Hilfsschule für Schwachbefähigte, also der Volksschule, die ohne Rücksicht auf die Berufsbetätigung diese Schüler weiter unterrichtet, oder man faßt sie innerhalb der Berufsschule in besonderen Klassen zusammen. Was man mit ihnen in der Berufsschule anfangen soll, ist noch nicht festgelegt. Hier befindet sich noch alles im Fluß. In einigen großen Städten ist die Zahl dieser Klassen so groß, daß man eigene Schulkörper aus ihnen gebildet hat (München, Leipzig). Diese Berufsschule für Schwachbefähigte ist ein Problem für sich, und außer einem umfangreichen Werkunterricht mit recht verschiedenen Techniken weisen diese Klassen oder Schulen nicht viel Gemeinsames auf. Diese Schulgattung hat ihre Form noch lange nicht gefunden.

Aus der Tabelle ist weiterhin in gewissem Grade ersichtlich, wie die Ungelernten räumlich untergebracht sind. Im allgemeinen werden sie mit den übrigen Berufsschülern in denselben Gebäuden, oft sogar in denselben Räumen unterrichtet. Auch die gleichen Werkstätten pflegen benutzt zu werden. Uns interessiert hier jedoch, ob sich aus dem Wesen der Berufsschule für männliche ungelernte Jugendliche auch besondere Anforderungen an die räumliche Unterbringung herausgebildet haben. Auch hier sind nur die allerersten Anfänge zu sehen. Der Betrachtung können natürlich nur diejenigen Schulen unterzogen werden, die über eigene Gebäude verfügen. Ihre Zahl ist recht gering. Es handelt sich um etwa 15 derartige Gebäude innerhalb Deutschlands. Es sind durchweg ehemalige Volksschulhäuser, die zumeist noch der inneren Umstellung auf die neue Aufgabe harren. Hier und da sind die ersten Versuche zu beobachten, den eigenen Typ herauszubilden. Am klarsten tritt das in Hamburg hervor, wo jede der drei selbständigen Schulen für männliche Ungelernte ein eigenes Gebäude hat. Während zwei sich in ehemaligen allgemeinbildenden Schulen befinden, ist die dritte zum allergrößten Teil ein Neubau, der ganz aus den Anforderungen dieser Schulgattung herausgestaltet worden ist, der erste selbständige Neubau für diese Schulgattung innerhalb Deutschlands. Die andern beiden sind, soweit es möglich war, durch Umbau ihrem neuen Zweck angepaßt worden. In allen dreien gibt es Werkstätten dreierlei Art, außerdem Jugendheime für abendliche und sonntägliche gesellige Zusammenkünfte und Vortragssäle mit der Möglichkeit, Lichtbilder vorzuführen, endlich je eine Turnhalle. Auch die Frankfurter Schule ist durch Umbau sehr zweckmäßig ihrer neuen Aufgabe angepaßt. Sie enthält ebenfalls Werkstätten und eine Turnhalle. Die übrigen selbständigen Berufsschulen für Ungelernte sind hinter diesem Stande noch zurück. Jedoch ist auch hier ein starker Erneuerungswille spürbar.

Die ungelernten männlichen Berufsschüler bedürfen mehr als jede andere Schicht von Jugendlichen einer gewissen geistigen, seelischen, sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Fürsorge. Ohne eigenes Verschulden häuft sich unter ihnen wirtschaftliche Not, soziale Not, Erziehungsnot. Darum kann es nur freudig begrüßt werden, daß 34 Großstädte Jugendpflege in Form geselliger Zusammenkünfte betreiben, während 15 Großstädte bisher noch nichts Derartiges unternehmen. Unter den Mittelstädten sind 27, die Jugendpflege betreiben, während 15 noch abseits stehen. Zum Teil überlassen die Städte die Jugendpflege religiösen Vereinigungen, zum Teil leiten sie die Schüler der allgemeinen amtlichen Jugendpflege zu. Den Jugendvereinen gehört nur ein verschwindender Bruchteil dieser Schüler an. Unter Jugendpflege wird vielfach auch Turnen, Schwimmen, Sport und Leichtathletik verstanden, sodann Wandern, Lesen, Geselligkeit, Vorträge, Musikpflege, Besichtigungen, Schachspielen, Jungflieger-Ausbildung, Bastelei, Photographieren, Museums-,

Theater- und Konzertbesuche. Viele Schulen stellen eine Ausleihbücherei zur Verfügung. Die Art der Veranstaltungen ist örtlich sehr verschieden und hängt völlig von dem Vorhandensein interessierter und geeigneter Lehrkräfte ab. Selten haben die Schulen eigene Räume für die jugendpflegerischen Veranstaltungen. Außer einigen Turnhallen geben die Städte Jugendheime, Vortragssäle, Lesezimmer, Aulen und Festsäle an. Meistens benutzen die Ungelernten die für diesen Zweck vorhandenen Räume der Lehrlinge mit. Nur dort, wo eigene Schulen oder große selbständige Abteilungen für Ungelernte bestehen, tritt die selbständige Jugendpflege für Ungelernte deutlich hervor. Am weitesten ist dieser Zweig in Hamburg entwickelt, wo jede der drei Schulen über schöne Jugendheime in der Art von Klubräumen, über Vortragssäle und Turnhallen verfügt. Die Jugendheime sind mit Tischen und Stühlen, Bücherschränken, Klavier und anderen Musikinstrumenten ausgerüstet. Bücher und Bildermappen und Gesellschaftsspiele stehen zur Verfügung. Die Vortragssäle sind für die Vorführung von stehenden und laufenden Lichtbildern eingerichtet. Die Jugendheime werden besonders im Winter viel benutzt. Eins der Gebäude enthält, räumlich damit verbunden, einen besonderen Bastelraum.

37 Großstädte und 24 Mittelstädte lassen ihre ungelernten männlichen Berufsschüler laufend ärztlich überwachen, in manchen dieser Städte allerdings nur einen Teil der Schülerschaft. Teils sind Amtsärzte, teils nebenamtliche Schulärzte mit dieser Aufgabe betraut, während hauptamtliche Schulärzte im allgemeinen auch noch andere Gattungen von Schülern zu überwachen haben. In manchen Städten beschränkt sich dieser Überwachungsdienst auf gelegentliche Untersuchungen krankheitsverdächtiger Schüler. Auch auf Geschlechtskrankheiten wird untersucht. Andere Städte haben laufend Reihenuntersuchungen und führen genaue Gesundheitsakten. Auch regelmäßige Sprechstunden sind hier und dort eingeführt, die von den Schülern freiwillig oder auf Veranlassung der Schule aufgesucht werden. Die Schulen oder die Ärzte stehen mit Fürsorgebehörden oder -organisationen in Verbindung, insbesondere mit solchen, die Verschickungen in Heilstätten, Genesungs- oder Erholungsheime veranlassen. Auch die zahnärztliche Überwachung ist ziemlich verbreitet, besonders ausgiebig in Düsseldorf und Bonn. Die gesamte Gesundheitsfürsorge steht in enger Verbindung mit den Krankenkassen, soweit die Schüler solchen angehören.

Viel seltener ist die Mitwirkung der Berufsschulen bei der wirtschaftlichen und sozialen Fürsorge. Hier und dort (Hamburg) sind Lehrer der Schulen von einem Teil ihrer Unterrichtsstunden entlastet, um Ermittlungen zu machen und die notwendigen fürsorgerischen Maßnahmen einzuleiten. Auch Bürobeamte werden dazu herangezogen. Diese Tätigkeit macht Verhandlungen mit den Eltern,

den Arbeitgebern, den Behörden und den Fürsorgestellen nötig. Näheres darüber habe ich im letzten Jahrbuch niedergelegt.

Abschließend kann bemerkt werden, daß das bisher vorliegende, noch recht lückenhafte Material doch schon erkennen läßt, wie hier in aller Stille ein neuer Zweig des Schulwesens im Aufstieg begriffen ist und sich mit einer anerkennenswerten Schnelligkeit zu selbständigen Formen entwickelt, die aus der Natur dieser Schulgattung hervorgehen. Die ursprünglich stark hervortretenden Anleihen an die Formen anderer Schulgattungen sind im Zurückweichen begriffen, die Berufsschule für männliche ungelernte Schüler hat ihre Sonderaufgabe erkannt und packt ihre Problematik energisch an.

WIE WEIT SIND WIR IM SCHULFUNK?

Ein Rückblick auf die bisher vorliegenden Erfahrungen. Unter Benutzung von Antworten auf die Schulfunkumfrage des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom Februar 1930 und der Aufsätze in den Zeitschriften „Der Schulfunk" und „Kulturfunk und Schule" zusammengestellt von

Lehrer HANS MANN, Mitarbeiter in der Zentralstelle für Schulfunk.

Der Schulfunk hat sich in den letzten Monaten außerordentlich entwickelt. Das zeigt sich schon einmal darin, daß im Laufe des letzten Jahres neben den bereits arbeitenden Schulfunksendern Königswusterhausen und Berlin, Hamburg-Hannover-Bremen-Kiel, Köln-Langenberg, Frankfurt-Kassel, Breslau-Gleiwitz und Königsberg auch die Sender Leipzig-Dresden und die „Deutsche Stunde in Bayern" Versuche mit Schulfunkdarbietungen aufgenommen haben.

Dieser erheblichen Ausdehnung des Schulfunks auf der Senderseite entspricht die gleiche Erscheinung auf der Hörerseite. Der Referent für Schulfunkfragen im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Herr Ministerialrat Haslinde, hat am 2. Juni 1930 in einem Vortrag im Rahmen des Pädagogischen Funks der „Deutschen Welle" über den „Stand der Schulfunkbewegung in Preußen" mitgeteilt, daß „zur Zeit etwa die Hälfte aller Schulen in Preußen in der Lage ist, bei passender Gelegenheit Rundfunk zu hören".

Mit der fortlaufend steigenden Zahl der angeschlossenen Schulen und der ständig zunehmenden Differenzierung des Sendeprogramms wächst naturgemäß auch die Problematik. Er erscheint daher sehr zweckmäßig, von Zeit zu Zeit einmal rückschauend festzustellen, was an Erfahrungen, Vorschlägen und Anregungen vorliegt.

Augenblicklich ist die Situation für eine solche Rückschau besonders günstig. Das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat anfangs des Jahres eine Umfrage an die 35 Regierungen und 12 Provinzialschulkollegien gerichtet, um einen Überblick zu gewinnen über den derzeitigen Stand der Schulfunkarbeit in Preußen. Die Antworten liegen jetzt vor. Sie enthalten wertvolles Material, das trotz aller Vorbehalte, die sich aus der verhältnismäßig kurzen Versuchszeit, der Verschiedenartigkeit der berichtenden Schulen und der unterschiedlichen Einstellung der Berichterstatter ergeben, richtungsweisend, in vielen Fällen sogar entscheidend für den zukünftigen Ausbau des Schulfunks sein wird. Die Zentralstelle für Schulfunk, die am 1. Juli ihre Arbeiten aufgenommen hat, ist zur Zeit damit beschäftigt, das Umfragematerial zu sichten, zu ordnen und nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzustellen.

In die vorliegende Arbeit ist bereits ein Teil der Berichte hineingearbeitet worden, und zwar — dem Thema entsprechend — in erster Linie die Antworten auf die vom Ministerium gestellte Frage: „Welche Erfahrungen sind mit dem Schulfunk gemacht worden?"

Um das Bild möglichst vielseitig und umfassend zu gestalten, sollen die Berichte der Regierungen und Provinzialschulkollegien ergänzt werden durch Auszüge aus Aufsätzen, die bisher in den beiden, seit dem 1. Oktober 1930 vereinigten Schulfunkfachzeitschriften „Der Schulfunk" und „Kulturfunk und Schule" erschienen sind. („Der Schulfunk" wird im weiteren Verlaufe der Arbeit mit „D. Schulf.", „Kulturfunk und Schule" mit „K. u. Sch." bezeichnet werden.) Außerdem soll gelegentlich hingewiesen werden auf die Arbeitsergebnisse der Berliner Funkpädagogischen Arbeitsgemeinschaft, in der Schulfunkpraktiker und Lehrer um die Lösung funkpädagogischer und funkmethodischer Fragen bemüht sind.

Die vorliegenden Erfahrungen lassen sich — wenn auch nicht ganz scharf und ohne Überschneidungen — etwa nach folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

A. Erfahrungen, die Senderseite betreffend, und zwar

1. bezüglich der Frage: Was ist zu senden?

(Im Anschluß wird an Hand von Schulfunkprogrammen zu zeigen sein, wie auf der Senderseite die gewonnenen Erfahrungen bei der Programmgestaltung in die Praxis umgesetzt werden.)

und 2. bezüglich der Frage: Wie ist zu senden?

(Hier sollen anschließend Auszüge aus den Manuskripten einiger erfolgreicher Schulfunkdarbietungen gegeben werden, aus denen hervorgeht, wie eine Sendung zu gestalten ist.)

B. Erfahrungen, die Hörerseite betreffend, und zwar

1. bezüglich der Frage: Was (und wann) ist abzuhören?

(Auswahl der Sendungen.)

und 2. bezüglich der Frage: Wie ist abzuhören?

(Vorbereitung der Sendungen — Mitarbeit der Hörer während der Sendungen — Auswertung der Sendungen.)

(Anschließend sollen einige praktische Beispiele zeigen, wie produktiv sich Schulfunkdarbietungen auswirken können, wenn die im vorliegenden Abschnitt dargelegten Erfahrungen auf der Hörerseite berücksichtigt werden.)

C. Erfahrungen, die Zusammenarbeit zwischen Sender- und Hörerseite betreffend.

A. Erfahrungen auf der Senderseite.

1. Was ist zu senden?

Als sich der Schulfunk vor mehr als fünf Jahren in den Dienst der Schule stellte, glaubte er sich an möglichst vielen Stoffen, Inhalten, Dingen usw. versuchen zu müssen. Erst im Laufe der Zeit, nachdem die erste Epoche der Entwicklung überwunden war, bildeten sich dann, wie auch nicht anders zu erwarten, bestimmte Grundsätze in der Programmgestaltung heraus.

Die Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß der Wert eines Schulfunkprogrammes keineswegs abhängig ist von der Zahl der in Aussicht genommenen Sendungen; die Meinung geht heute vielmehr dahin, daß in manchen Fällen weniger bestimmt mehr gewesen wäre.

Das ist im Februar 1930 bei der vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach Berlin einberufenen Arbeitstagung des „Pädagogischen Arbeitsausschusses für den Schul- und Pädagogischen Funk" klar zum Ausdruck gebracht worden. In der Schlußaussprache dieser Tagung, die im besonderen dem Problem „Der Schulfunk im Dienst der sprachlichen Erziehung" gewidmet war, wurde — nicht aus Pessimismus, wie der Fragesteller ausdrücklich versicherte — die Frage angeschnitten, ob der Schulfunk in der bisherigen extensiven Weise in die Schulen weiter hineinsenden solle oder nicht, bzw. ob nicht eine sinnvolle Begrenzung des Schulfunks in Erwägung zu ziehen sei. In den Monaten, die seit dieser Tagung bis heute verflossen sind, ist die Entwicklung des Schulfunks tatsächlich in dieser Richtung vor sich gegangen, d. h. man ist zu der Überzeugung gekommen, daß der Schulfunk am besten die seiner Bedeutung und seinen Möglichkeiten entsprechende Stellung im Unterricht erobern könne, wenn er sich auf besonders wertvolle Sendungen beschränkt, wobei sich ferner herausgestellt hat, daß Darbietungen am ehesten wertvoll sind, wenn sie den Darstellungsmitteln des Funks entsprechen, also „funkisch-mittelgerecht" sind.

Zum Grundsatz der Beschränkung auf besonders wertvolle Sendungen.

Jede einzelne Sendung erfordert von ihrer Vorbereitung in den „Pädagogischen Ausschüssen" durch alle Stufen der Entwicklung hindurch über Vorbesprechungen, Proben, Manuskript- und Vortragsgestaltung bis zur Reife der Darbietung vor dem Mikrophon eine erhebliche Arbeitsleistung auf der Senderseite. Wenn die für den Schulfunk verantwortlichen Sendestellen dennoch bemüht sind, den Hauptteil ihrer Arbeit der Kultivierung der Schulfunksendungen zuzuwenden, d. h. also den *Akzent ihrer Bemühungen* nicht in erster Linie auf die Quantität, sondern auf die *Qualität* zu legen, so kann man das im Interesse des Schulfunks nur begrüßen.

Der Schulfunk muß seine Aufgabe unter Verzichtleistung auf alle Dinge, die vom geraden Wege ablenken, durchführen.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß von nun an auf das Experiment verzichtet werden soll. Nein, der Schulfunk bedarf des Experiments, um neue Darstellungsformen herauszuarbeiten und von den Hörern auf ihre praktische Auswertbarkeit hin prüfen und erproben zu lassen. Aber seine Experimente müssen getragen sein vom Verantwortungsbewußtsein dem Wesen und der Aufgabe des Schulfunks gegenüber, der eine pädagogische Angelegenheit ist und sich demgemäß auf die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit einzustellen hat.

Es darf hier einmal festgestellt werden, daß — und zwar gerade durch verantwortungsbewußte Experimente — auf allen Gebieten des Schulfunks wesentliche Fortschritte zu verzeichnen sind: auf manchen Gebieten sind gute, auf einigen (im musikalischen und deutschkundlichen, im fremdsprachlichen, im naturkundlichen, heimatkundlichen und geschichtlichen Schulfunk) sogar ausgezeichnete Leistungen sichtbar geworden. Davon zeugen nicht nur die vielen freudigen Zustimmungen aus Hörerkreisen, die im Anschluß an die Darbietungen bei den einzelnen Sendestellen eingehen, sondern auch die Antworten auf die Schulfunkumfrage des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Da heißt es fast ausnahmslos in den meisten Berichten als Antwort auf die Frage: „Waren die Schulfunkdarbietungen eine Bereicherung des Unterrichts?": „Die mit den Sendungen gemachten Erfahrungen sind im allgemeinen gut. Sie sind zweifellos eine wertvolle Bereicherung des Unterrichts." Diese Bereicherung, Vertiefung und Ergänzung des Unterrichts wird um so sicherer sein, je mehr sich der Schulfunk bei der Auswahl seiner Sendungen auf wertvolle Darbietungen beschränkt.

Nun hängt der Wert einer Schulfunksendung im wesentlichen davon ab, wie weit sie dem funkischen Element Rechnung trägt. Der Rundfunk (und damit natürlich auch der Schulfunk) hat seine Eigengesetzlichkeit: er ist losgelöst von Person, Bild und Schauen; der Hörende empfängt mit dem Ohr alles das, was ihm bisher auch durch die anderen Sinnesorgane übermittelt wurde. Darauf muß bei der Programmgestaltung Rücksicht genommen werden.

In Heft 9 (Jahrg. 1926) der Zeitschrift „Die Volksschule" (Verlag Julius Beltz, Langensalza) nimmt Paul Übe-Magdeburg zu dieser Frage einmal Stellung: „Ein großer Teil der Schulfunkdarbietungen verpufft, weil die Eigengesetzlichkeit des Funks nicht genügend berücksichtigt oder gar verkannt worden ist. Es geht nicht an, daß im Schulfunk Vorträge nach Art des Lehrer- oder Klassenvortrages geboten werden. Es ist ein Unding, einen Vortrag einfach auf eine Schulfunkdarbietung abklatschen zu wollen. Leider geschieht das noch recht häufig. Im Schulfunk muß eine gründliche Abkehr von dieser

Methode stattfinden, da sonst die Gefahr besteht, daß der Funk ohne sichtlichen Nutzen aus seiner Eigenart heraus ein entbehrlicher Ersatz der Lehrerarbeit wird."

Wenn also der Vortrag im engsten Sinne des Wortes nicht „funkisch" ist, welche Veranstaltungen werden dann der Eigengesetzlichkeit und den Mitteln des Funks gerecht?

Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen trifft das etwa für folgende Darbietungen zu:

1. für musikalische Veranstaltungen: Komponistenstunden, verschiedene Instrumentalisierungen, Demonstrationen über die Klangfarbe der einzelnen Orchesterinstrumente, Vertonungen von Gedichten aus den Schullesebüchern, Volksliederstunden, Darbietungen von Schülerorchestern und -chören usw.;
2. für Veranstaltungen aus dem Gebiet der Deutschkunde: Rezitationen, Szenen aus Dramen der deutschen Literatur, Darbietungen von Schülersprechchören, Stunden, in denen Dichter der Gegenwart zu den Schülern sprechen, mundartliche Darbietungen aus den Landschaften selbst usw.;
3. für Veranstaltungen aus dem Gebiet des fremdsprachlichen Unterrichts: fremdsprachliche Dialoge mit Ausländern, Szenen aus fremdsprachlichen Dramen, Rezitationen fremdsprachlicher Poesie oder Prosa von Ausländern usw.;
4. für hörspielmäßige Darbietungen, die nach den bereits erkannten Gesetzen des Rundfunkspiels bearbeitet sind: historische, kulturhistorische, technische usw. Hörbilder, Hörspiele, Lehrspiele usw.;
5. für Veranstaltungen, in denen Kinder zu Kindern sprechen: Sprechchöre, Märchenspiele usw.;
6. für Reportagen aus Handel, Verkehr und Wirtschaft, von historischen und anderen bedeutsamen Stätten, desgleichen von Örtlichkeiten, die den meisten Schulen aus Zeit-, Geld- und Gelegenheitsmangel entweder gar nicht oder doch nur schwer zugänglich sind: Orchester-, Schauspiel- und Opernproben, Ateliers von Künstlern, Arbeitszimmern berühmter Zeitgenossen usw.;
7. für aktuelle Übertragungen, die den hörenden Klassen die Teilnahme an Feiern und am täglichen Erleben ermöglichen;
8. für Veranstaltungen, die mit Schallplattenvorführungen verbunden werden können (mit Platten aus der Lautbibliothek von Prof. Doegen, aus den Schallplattenarchiven der Sendegesellschaften usw.);
9. für Stunden, in denen die Großen der Wissenschaft, Kunst, Industrie, Technik, des Staatslebens sowie Forscher, Weltreisende, Bahnbrecher usw. zur deutschen Jugend sprechen, desgleichen Stunden, in denen die Vertreter der verschiedensten Berufsgruppen am Mikrophon interviewt werden

und darüber hinaus endlich

10. für alle Veranstaltungen, in denen die Sprecher aus unmittelbaren, eigenen Erlebnissen anschaulich und lebendig gestalten (Eigenberichte, Hörberichte) oder aber die Erlebnisse anderer so suggestiv und bildhaft wiedergeben, daß den Hörern die Möglichkeit zum Mit- und Nacherleben geboten wird (Zeitberichte, Tatsachenberichte).

Diese Aufstellung zeigt, welche Fülle von Möglichkeiten dem Schulfunk (auch ohne den als „nicht funkisch" und „nicht mittel-

gerecht" erkannten Vortrag im engeren Sinne) zur Ausgestaltung seines Programms zur Verfügung stehen.

Wertvollen Aufschluß darüber, wie weit in der Praxis den eben dargelegten Gesichtspunkten für die Programmgestaltung Rechnung getragen wird, zeigen die Monatsprogramme der deutschen Schulfunksender. Als Beispiel ziehen wir das September- bzw. Oktoberprogramm 1930 heran. Damals sandte

A. Die Deutsche Welle.

Montag,	1. 9.:	Zwischen Ernte und Saat — Selbsterlebtes hinter dem Pfluge.
	1. 9.:	Englisch für Schüler: Presence of Mind (Dialog).
Dienstag,	2. 9.:	Wir fahren zur Leipziger Messe (zu ihrer Eröffnung Anf. Sept.).
Mittwoch,	3. 9.:	Bei den Indianern in Mexiko (mit Originalschallplatten).
Donnerstag,	4. 9.:	Eine Gebirgswanderung auf dem Monde. — Was uns bereits das Opernglas von unserem Nachbarn enthüllt (dargeb. v. Leiter eines Planetariums).
Freitag,	5. 9.:	Sturmfluten (erdkundlicher Tatsachenbericht).
Sonnabend,	6. 9.:	Ernstes und Heiteres aus fünf Jahrhunderten (Schülergesangs- und -sprechchor).
Dienstag,	9. 9.:	Was sich die Neger für Märchen erzählen. — Volksmärchen und Volkslieder der Neger (mit Schallplatten).
	9. 9.:	Französisch für Schüler: Le compositeur de l'Héroique (Dialog).
Mittwoch,	10. 9.:	Bauchredner im Tiergarten — Wildtauben (Selbsterlebtes).
Donnerstag,	11. 9.:	Selbsterlebtes beim Makrelenfang vor Helgoland.
Freitag,	12. 9.:	Gibt es noch Kannibalen in der Südsee? (Zwiegespräch mit einem Weltreisenden.)
Sonnabend,	13. 9.:	Wir machen selbst Musik (Orchester einer Gewerbeschule).
Montag,	15. 9.:	Unbekanntes aus dem amtlichen Wetterdienst (dargeb. v. Syndikus d. Amtl. Wetterdienstes).
	15. 9.:	Englisch für Schüler: India (Dialog).
Dienstag,	16. 9.:	Ein Wasserwerk in den Tropen (Erlebnisse eines Weltreisenden).
Mittwoch,	17. 9.:	Mit dem Mikrophon im Großkraftwerk Klingenberg (Reportage).
Donnerstag,	18. 9.:	Von beweglichen Pflanzen. — Erlebnisse eines filmenden Botanikers.
Sonnabend,	20. 9.:	Feierstunde: „Glocken" (Klavier-, Prosa-, Gedichtsvorträge und Sängerchor eines Berliner Gymnasiums).
Montag,	22. 9.:	Ostdeutsche Mundarten: Pommern (praktische Beispiele).
Dienstag,	23. 9.:	Französisch für Schüler: La Troisième Republique (Dialog).
Mittwoch,	24. 9.:	Bei uns geht's heute lustig zu (Schülersprechchor).
Donnerstag,	25. 9.:	Ein Tag aus der Praxis eines Tierpflegers im Zoo (Gespräch mit einem Insektenwart aus dem Berliner Zoologischen Garten).
Freitag,	26. 9.:	Die Großfunkstelle Nauen (zur Wiederkehr des Tages der Eröffnung vor 10 Jahren).
Sonnabend,	27. 9.:	Feierstunde: „Erntedankfest" (Chor und Orchester der Staatlichen Bildungsanstalt).
Montag,	29. 9.:	Englisch für Schüler: Ceremonies in Parliament (Dialog).
Dienstag,	30. 9.:	In Doktor Faustus Zauberküche (Geschichtsbild).

B. Mitteldeutsche Rundfunk A.-G.

Dienstag,	2. 9.:	Denn die Elemente hassen das Gebild der Menschenhand (Tatsachenberichte von Augenzeugen).
Donnerstag,	4. 9.:	Von den Elementarformen der Musik: Der Takt. I. Links — rechts — links — rechts! Es marschiert sich gut im Takt und nach der Musik.

Sonnabend, 6. 9.: Der Asienforscher Walther Stötzner erzählt von seiner abenteuerlichen Fahrt ins unerforschte Tibet.

Dienstag, 9. 9.: Was die Jugend vom Gesetz wissen muß: Sei vorsichtig mit deiner Unterschrift (Lehrgespräch zwischen einem Juristen und einem Jugendlichen).

Donnerstag, 11. 9.: Von den Elementarformen der Musik: Der Takt. II. Eins, zwei, drei — eins, zwei, drei! Heitere Musik lockt zum Tanz.

Sonnabend, 13. 9.: Im Flugzeug über den Ozean (aus den Berichten von Lindbergh, Chamberlin, Köhl, Fitzmaurice und Hünefeld).

Montag, 15. 9.: Von den Elementarformen der Musik: Der Takt. III. Kinder spielen. Burschen und Mädchen tanzen Volkstänze unter der Linde.

Freitag, 19. 9.: Von Verkehrsregeln und Verkehrszeichen. Ein Unfall auf der Straße (Hörbild).

Sonnabend, 20. 9.: Beinahe ertrunken! (Erlebnisse von Schülern.)

Montag, 22. 9.: Von den Elementarformen der Musik: Der Takt. IV. Wer hört richtig Takt und Eigenart der Musik?

Dienstag, 23. 9.: Szenen aus dem Hörspiel „Magnet Pol" von Arno Schirokauer.

C. Nordische Rundfunk A.-G.

Sendekreis Bremen.

Mittwoch, 3. 9.: Alte Kanons und textlich ähnliche Volkslieder des 19. Jahrhunderts.

Sonnabend, 6. 9.: Englischer Dialog: Town and Country.

Mittwoch, 10. 9.: Sonate „David und Goliath", Mendelssohn: Chor aus dem Elias.

Sonnabend, 13. 9.: Englisch für Schüler: Stories for the little Ones.

Mittwoch, 17. 9.: Bach: Sind Blitze, sind Donner; Wagner: Gewittermusik aus dem 2. Akt der Walküre.

Sonnabend, 20. 9.: Englisch für Schüler: Szenen aus „Julius Cäsar" (Akt 3, Szene 2 — Akt 4, Szene 3).

Sonnabend, 27. 9.: Englisch für Schüler: H. G. Wells. World peace.

Sendekreis Hamburg.

Dienstag, 2. 9.: Aufsatzunterricht am Mikrophon (Wilhelm Lamszus).

2. 9.: Wir machen selbst Musik.

Mittwoch, 3. 9.: Englischer Schulfunk: Reports from Newspapers.

Freitag, 5. 9.: Im Fischland (Reportage).

5. 9.: Typische Figuren in der Musik. III. Till Eulenspiegel.

Dienstag, 9. 9.: Der dramatische Held und seine Darsteller im Wandel der Geschichte (für 11.—13. Schuljahr).

9. 9.: Schumann als Liederkomponist.

Mittwoch, 10. 9.: Englischer Schulfunk: American Industry.

Freitag, 12. 9.: Der Bedeutungswandel gebräuchlicher Wörter.

12. 9.: Das Lied des Jägers (musikalische Beispiele).

Montag, 15. 9.: In einer Farbenfabrik (Reportage).

Dienstag, 16. 9.: Kinder sprechen Gedichte.

16. 9.: Musikalischer Schulfunk: Warum tanzen wir so gern?

Mittwoch, 17. 9.: Englischer Schulfunk: Casper and the Ghost.

Freitag, 19. 9.: Deutsche Kultur im Spiegel von Sprichwörtern und Redensarten.

19. 9.: Deutsche Geschichte im Lied. I. Bis zur Reformation.

19. 9.: Das soziale Problem in der deutschen Dichtung (11.—13. Schuljahr).

Sonnabend, 20. 9.: Ein Primaner berichtet über seinen Aufenthalt in einem amerikanischen Kamp.

Montag, 22. 9.: In einer Grammophonfabrik (Reportage).

Dienstag,	23. 9.:	Kinder sprechen Gedichte.
	23. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Lieder der Arbeit aus der jüngsten Zeit.
Mittwoch,	24. 9.:	Englischer Schulfunk: Literarische Reihe: Passages from the Pickwick Papers.
Freitag,	26. 9.:	Moderne Balladen.
	26. 9.:	Deutsche Geschichte im Lied. II. Lieder aus dem Dreißigjährigen und Siebenjährigen Kriege.
Sonnabend,	27. 9.:	Was ich auf der letzten Völkerbundstagung in Genf sah und hörte (Bericht eines Journalisten).
Dienstag,	30. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Die Töne der Tonleiter und ihr Gesicht. Tonraum und Tonstufen.

Sendekreis Hannover.

Dienstag,	2. 9.:	Allerlei Klönsnack (plattdeutsch).
Mittwoch,	3. 9.:	Aus der Geschichte des Stadtmoores und seines westlichen Abflusses, des Schilfgrabens.
Freitag,	5. 9.:	So in de Schummertied achtern Aben to klönen (mundartliche Darbietung).
	5. 9.:	Englischer Schulfunk: R. C. Sheriffs „Journeys End" (11. bis 13. Schuljahr).
Sonnabend,	6. 9.:	Englischer Schulfunk: A Fairy Tale.
Dienstag,	9. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Volkslieder aus Tirol und Österreich.
Mittwoch,	10. 9.:	Vortrag einiger Balladen Schillers.
Freitag,	12. 9.:	Besuch eines hannoverschen Erdölfeldes (Reportage).
	12. 9.:	Englischer Schulfunk: A Sunday in London.
Sonnabend,	13. 9.:	Englischer Schulfunk: Object Lesson (A Piece of Clay and its Use).
	13. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Deutsche Kirchenmusik nach dem 30jährigen Kriege, ein Bild deutschen Geisteslebens jener Zeit.
Dienstag,	16. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Haydn.
Dienstag,	23. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Der kleine Geiger.
Sonnabend,	27. 9.:	Unsere Heimat in der Stein-, Bronze- und früheren Eiszeit.

Sendekreis Kiel.

Dienstag,	2. 9.:	Wie wir Stoff für unsere Schulchronik sammeln.
Mittwoch,	3. 9.:	Englischer Schulfunk: Field and forest Folk.
Freitag,	5. 9.:	Französischer Schulfunk: La Lorraine mit Vorlesung einer abgekürzten Novelle von Moselly.
	5. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Musik des Alltags.
Sonnabend,	6. 9.:	Vortrag von Gedichten: Vom Wichtelmännchen.
Dienstag,	9. 9.:	Was mir in Schleswig-Holstein über Erntebräuche erzählt wurde. I.
	9. 9.:	Kunst und Kultur am Gottorper Hof. I. (11.—13. Schuljahr.)
Mittwoch,	10. 9.:	Englischer Schulfunk: The Boy Scout Movement.
Freitag,	12. 9.:	Französischer Schulfunk: Une journée à Versailles.
	12. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Sinnvolle Übereinstimmung in Ton und Wort.
Sonnabend,	13. 9.:	Was mir in Schleswig-Holstein über Erntebräuche erzählt wurde. II.
Mittwoch,	17. 9.:	Englischer Schulfunk: Secundary School-Life.
Freitag,	19. 9.:	Musikalischer Schulfunk: Von der Sprech- zur Tonmelodie.
Sonnabend,	20. 9.:	Wilhelm Griese liest eigene Dichtungen.
Mittwoch,	24. 9.:	Englischer Schulfunk: A story of Punch and Judy.
Freitag,	26. 9.:	Französischer Schulfunk: Ecrire und lettre.
	26. 9.:	Schulorchester der Mittelschule in Rendsburg.

Sonnabend, 27. 9.: Gustav Friedrich Meyer erzählt plattdeutsche Märchen.
Dienstag, 30. 9.: Kunst und Kultur am Gottorper Hof. II. (11.—13. Schuljahr.)

D. Ostmarken Rundfunk A.-G.

Mittwoch, 3. 9.: Rückgabe und Besprechung eines Klassenaufsatzes.
Sonnabend, 6. 9.: Der Völkerbund.
Mittwoch, 10. 9.: Kammermusik des Streichquartetts Königsberger Lehrer: Klassiker Haydn, Romantiker Schubert.
Sonnabend, 13. 9.: Das Danziger Werder.
Mittwoch, 17. 9.: Märchen für die Grundschule.
Sonnabend, 20. 9.: Ein Prosastück auf der Oberstufe: Raabes „Else von der Tanne".
Mittwoch, 24. 9.: Wie wir die Wetterkarte lesen und Wetterbeobachtungen machen.
Sonnabend, 27. 9.: Wenn der Sommer geht. — Lied und Dichtung.

E. Schlesische Funkstunde A.-G.

Montag, 1. 9.: Bei den deutschen Brüdern in Siebenbürgen (ein Gruppengespräch für die Oberstufe).
Donnerstag, 4. 9.: Mit der Mundharfe hinaus in Gottes schöne Welt (Mundharfenorchester einer schlesischen Landschule).
Montag, 8. 9.: Besuch bei schlesischen Komponisten.
Donnerstag, 11. 9.: Eine unvergessene deutsche Erzählerin (zum 100. Geburtstage Marias von Ebner-Eschenbach).
Montag, 15. 9.: Wir besuchen die Kinder des Krüppelheims zum Heiligen Geist in Beuthen (eine Übertragung aus den Anstaltsräumen).
Donnerstag, 18. 9.: Ein Besuch im Breslauer Zoo (Hörbericht).
Montag, 22. 9.: Märchenspiel „Däumelinchen", dargeboten von Kindern einer Sonderschule.

F. Südwestdeutscher Rundfunk A.-G.

Mittwoch, 3. 9.: Schulfunkmusikstunde: Volkslied in Moll.
Sonnabend, 6. 9.: Wie eine Stadt verwaltet wird.
Mittwoch, 10. 9.: Englischer Schulfunk: Elaine Eastlake.
Sonnabend, 13. 9.: Stunde für das Auslandsdeutschtum.
Mittwoch, 17. 9.: Der Bilderreichtum unserer Sprache.
Sonnabend, 20. 9.: Eine Stadtverordnetenversammlung (Bericht eines Stadtverordneten).
Mittwoch, 24. 9.: Französischer Schulfunk.
Sonnabend, 27. 9.: Schulmusikstunde.

G. Westdeutscher Rundfunk A.-G.

Mittwoch, 1. 10.: Musikalischer Schulfunk: Brahms Liedschaffen, eine Einführung.
Freitag, 3. 10.: Französischer Schulfunk: Un voyage en France.
Sonnabend, 4. 10.: Deutschkundlicher Schulfunk für die Oberstufe höherer Lehranstalten: Rittertum, Parzival, Bamberger Reiter.
Montag, 6. 10.: Die volkswirtschaftliche Aufgabe des Handels.
Dienstag, 7. 10.: Besuch eines modernen Lebensmittel-Großbetriebs.
Mittwoch, 8. 10.: Musikalischer Schulfunk für die Oberstufe der höheren Schulen: Musik am Hofe Friedrichs des Großen.
Freitag, 10. 10.: Französ. Schulfunk für die Oberstufe höherer Lehranstalten: Un voyage en France. Französische Unterhaltung.
Sonnabend, 11. 10.: Deutschkundlicher Schulfunk für die Oberstufe höherer Lehranstalten: Soziale Dichtung des 19. u. 20. Jahrh. I.
Montag, 13. 10.: Ein Tierfreund erzählt.
Dienstag, 14. 10.: Von Tieren wird gesungen und erzählt.

Mittwoch,	15. 10.:	Musikalischer Schulfunk f. d. Mittelstufe höherer Lehranstalten: Passacaglia, eine Einführung.
Freitag,	17. 10.:	Schulfunk f. d. Mittelstufe höherer Lehranstalten: Englische Unterhaltung. Hudson and the Discovery of Canada.
Sonnabend,	18. 10.:	Deutschkundlicher Schulfunk f. d. Oberstufe höherer Lehranstalten. Soziale Dichtung des 19. und 20. Jahrh. II.
Montag,	20. 10.:	Wir besuchen eine Glasfabrik.
Dienstag,	21. 10.:	In der Werkstatt eines Glaskünstlers.
Mittwoch,	22. 10.:	Musikalischer Schulfunk f. d. Mittelstufe höherer Lehranstalten. Landsknechte und Ritter.
Freitag,	24. 10:	Schulfunk f. d. Oberstufe höherer Lehranstalten. Englische Unterhaltung. Emphasis on the Subject in English.
Sonnabend,	25. 10.:	Deutschkundlicher Schulfunk f. d. Mittelstufe höherer Schulen. Die Industrie in Kunst und Dichtung.
Dienstag,	28. 10.:	Ernste Musik und Dichtung.
Mittwoch,	29. 10.:	Musikalischer Schulfunk f. d. Mittelstufe höherer Lehranstalten. Vom Jägerleben.
Freitag,	31. 10.:	Schulfunk f. d. Mittelstufe höherer Lehranstalten: Un voyage en France.

H. Die „Deutsche Stunde in Bayern" bietet zur Zeit nur Sendungen für den fremdsprachlichen Unterricht in Englisch und Französisch.

Die vorliegenden Erfahrungen haben ferner ergeben, daß bei der Programmgestaltung ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden darf: die stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landschulen. Bisher haben die einzelnen Sender diesem Gesichtspunkt sehr verschieden Rechnung getragen. Entweder sind viele Schulfunkthemen so formuliert, daß sie für Landschulen kaum in Frage kommen, oder aber sie sind Sachgebieten entnommen, die sich mit den für die Landschulen verbindlichen Stoffplänen nur sehr schwer in Einklang bringen lassen. So kommt es, daß eine große Zahl von Landlehrern mit dem gegenwärtigen Schulfunkprogramm nicht restlos einverstanden ist. Es erscheint ihnen noch zu „großstädtisch orientiert", eine Meinung, die sie in ihren Antworten auf die Schulfunkumfrage immer wieder zum Ausdruck bringen. In den Berichten heißt es: „Es wird allgemein betont, daß die Schulfunksendungen eine wertvolle Bereicherung des Unterrichts für alle Schulen bedeuten, wenn sie auch zum größten Teil für städtische Schulen zugeschnitten waren;" „Die Darbietungen sind fraglos als eine wertvolle Bereicherung des Unterrichts anzusehen, wenn auch die wenig gegliederte Landschule das Gebotene nicht immer voll auszuwerten imstande ist;" „Das sprachliche und geistige Niveau der Darbietungen berücksichtigt nicht das Schülermaterial der Volksschulen, sondern der höheren Schulen. Besonders unsere Landschulkinder konnten oft da nicht mehr mit. Auch die Stoffauswahl zeigt die gleiche Tendenz. Die Stoffe der Volksschule kommen zu kurz." Diese drei Beispiele (man könnte sie durch gleiche oder ähn-

liche Äußerungen anderer Regierungen beliebig ergänzen) mögen genügen, um zu zeigen, daß hier eines der wichtigsten Probleme für die Programmgestaltung liegt.

Weshalb es dringend angebracht erscheint, bei der Aufstellung der Schulfunkprogramme in erster Linie an die Landschulen zu denken, das mögen folgende Zahlen beweisen:

Nach den Berichten der Provinzialschulkollegien und Regierungen wird der Schulfunk zur Zeit (Februar 1930) abgehört

in Ostpreußen.	von	52	höheren Schulen	und	578	städt. u. besonders ländl. Volkssch.		
„ Brandenburg	„	75	„ „	„	400	„ „ „ „ „		
„ Pommern...	„	39	„ „	„	286	„ „ „ „ „		
„ Nieder- und Oberschles.	„	92	„ „	„	564	„ „ „ „ „		
„ Sachsen....	„	63	„ „	„	183	„ „ „ „ „		
„ Hannover ..	„	43	„ „	„	362	„ „ „ „ „		
„ Schleswig-Holstein...	„	35	„ „	„	342	„ „ „ „ „		
„ Westfalen..	„	81	„ „	„	424	„ „ „ „ „		
im Rheinland..	„	211	„ „	„	453	„ „ „ „ „		
in Hessen-Nassau....	„	70	„ „	„	344	„ „ „ „ „		

In dieser Statistik sind nur die Schulen berücksichtigt, deren Schulfunkanlagen mit behördlichen Beihilfen angeschafft worden sind. Nicht enthalten sind die vielen Schulen, in denen die Lehrer ihre eigenen Empfangsgeräte zur Verfügung stellen, um die Darbietungen des Schulfunks mit ihren Kindern abzuhören. So sind es beispielsweise im Regierungsbezirk Köslin 107, im Regierungsbezirk Potsdam 300, im Regierungsbezirk Breslau 209 und im Regierungsbezirk Liegnitz 297 Lehrer (fast ausschließlich Landlehrer!), die für die Schulfunkstunde entweder ihren eigenen Apparat in die Klasse bringen oder aber die Kinder zum Empfang in ihre Wohnung nehmen. Auf diese Weise erklärt es sich, daß zur Zeit etwa die Hälfte aller Schulen Preußens (etwa 17 000) am Schulfunk teilnehmen kann. Daß dabei die Landschulen den Hauptanteil bilden, dürfte nach den eben genannten Zahlen kaum noch zu bezweifeln sein. Ganz besonders klar wird die Situation, wenn man hört, daß in der Grenzmark die Landschulen zu 100 v. H. mit Geräten ausgestattet worden sind.

So dürfte es als Tatsache feststehen: *Der Schulfunk hat seine meisten Hörer und seine besten Freunde in den Landschulen.* Folglich muß der *Schwerpunkt der Schulfunkarbeit bei den Landschulen* liegen. Wenn also der Schulfunk in den kommenden Monaten in verstärktem Maße Darbietungen in seine Programme einsetzt, von denen anzunehmen ist, daß sie gerade für Landschulen besonders geeignet sind oder doch aber auch von Landschulen mit Gewinn ausgewertet werden können, so tut er das einmal, um der *tatsächlichen Schichtung seiner Hörerschaft Rechnung zu tragen*, zum

andern mit Rücksicht darauf, daß „die Bedeutung des Schulfunks mit dem Quadrat der Entfernung einer Schule von den Bildungszentren wächst, und daß er für die kleinste Landschule ungleich wichtiger ist als für die städtischen Schulen mit ihren vielen Lehrern und Lehrmitteln" (aus dem Bericht einer Regierung).

Soviel über die Frage des „Was" im Schulfunk von der Senderseite aus gesehen. Die gewonnenen Gesichtspunkte für die Programmgestaltung sind — kurz noch einmal zusammengestellt — diese:

a) stärkere Beschränkung auf wertvolle und funkisch mittelgerechte Sendungen und

b) stärkere Berücksichtigung der Landschulen (Angleichung an die tatsächliche Schichtung der Hörerschaft).

2. Wie ist zu senden?

a) Die Abkehr vom Vortrag.

Der Leiter der Zentralstelle für Schulfunk hat am 29. Juli 1930 im Rahmen des Pädagogischen Funks der „Deutschen Welle" in einer „Programmvorschau" einmal grundsätzlich zu den Problemen der Programmgestaltung im Schulfunk Stellung genommen. Er führte aus, daß, abgesehen von der stärkeren Berücksichtigung der Landschulen, seitens der für den Schulfunk verantwortlichen Stellen alles getan werden müsse, um das Programm aufzulockern, d. h. an die Stelle der Vorträge über eine Sache müssen Veranstaltungen gesetzt werden, bei denen die Dinge und Menschen unmittelbar zu den Hörern sprechen. Nicht sei es die Aufgabe des Schulfunks, den Hörern Wissen und Wissensstoffe zu übermitteln; er muß vielmehr wahres, echtes Leben in die Schulstuben hineinbringen durch Darbietungen, die einerseits aus dem unmittelbaren Erleben des Sprechers herauskommen, andererseits aber auch den Hörern Gelegenheit zum Miterleben bieten. Mit anderen Worten: für alle Veranstaltungen im Schulfunk sollte in erster Linie das Prinzip der Verlebendigung oberste Richtschnur sein.

Das bedeutet die endgültige Abkehr vom Vortrag! Sie ist in Aufsätzen oft genug gefordert und begründet worden: „Bloß keine belehrenden, schulmeisterlich aufgemachten Vorträge! Die müssen die Kinder im Unterricht zur Genüge über sich ergehen lassen. Derartiges kann der Lehrer auch leicht aus Büchern vorlesen. Unsere Rundfunksendungen müssen mehr bieten!" (Erich Kloß-Berlin in „D. Schulf.", Heft 13, Jahrg. IV, S. 22.) Ähnlich ist die Stellungnahme Heinz Monzels in „D. Schulf." (Heft 17, Jahrg. IV, S. 261): „Der Schulfunk soll keinen Vortrag senden, nirgendwo wird dessen pädagogische Unmöglichkeit brutaler enthüllt als im Rundfunk!" Vielfach wird sogar die Stellung des Schulfunks zum Arbeitsunterricht mit der Frage „Vorträge im Schulfunk oder nicht?" in Verbindung gebracht. Wir

entnehmen „K. u. Sch." (Heft 1, Jahrg. 1) folgende Ausführungen: „In diese Arbeitsweise (des Arbeitsunterrichts) wird nun der Rundfunk hineingestellt. Ist er da nicht Zerstörer? Er kann es sein, wenn er die Bestrebungen moderner Pädagogik außer acht läßt, wenn er den Vortrag als wichtigste Sendeform einführen würde."

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß sich in dieser Frage Hörerseite und Senderseite wohl völlig einig sind: Der Vortrag kann und darf nicht die wichtigste Sendeform des Schulfunks sein! Wo liegt dann aber der Ansatzpunkt für die Arbeit am „Wie" der Schulfunksendungen?

Mit dieser Frage hat sich die Berliner Funkpädagogische Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Lehrern höherer Schulen, Berufs-, Volks- und Landschulen, aus Schulfunkdozenten und Mitgliedern des Programmausschusses für den Schul- und pädagogischen Funk der „Deutschen Welle" zusammensetzt und wöchentlich einmal in den Räumen der Rundfunkversuchsstelle bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg tagt, eingehend auseinandergesetzt, und zwar sowohl theoretisch wie auch praktisch. Das Ergebnis ihrer Besprechungen und Versuche sei hier kurz wiedergegeben: Man erreicht die erstrebte Verlebendigung nicht, wenn man etwa den Vortrag in einen Dialog umwandelt. Die Frage „Vortrag oder Dialog?" ist im Schulfunk nicht ausschlaggebend.

Man „verlebendigt" auch nicht, wenn man möglichst viele akustische Hilfsmittel verwendet, um eine Veranstaltung wirkungsvoller und anschaulicher zu gestalten. Auf die Grundeinstellung der Sendung kommt es an, nämlich darauf, ob sie so angelegt, aufgebaut und gestaltet ist, daß sie ein objektives, unverfälschtes, unmittelbares und lebendiges Wirklichkeitsbild des betreffenden Gegenstandes gibt. Ob das als Vortrag oder Dialog, ob das mit oder ohne „Geräuschkulisse", ob das aus dem Senderaum oder „an Ort und Stelle" geschieht, ist nicht entscheidend.

Es gibt allerdings eine Darstellungsform im Funk, bei der das „Prinzip der Verlebendigung", also die lebendige, unmittelbare Gestaltung am ehesten erzielt werden kann: der Hörbericht oder die Reportage, der man nach den vorliegenden Erfahrungen eine besondere Bedeutung für alle Schulfunkdarbietungen zuerkennen muß.

b) Die Reportage als Gestaltungsprinzip.

Was ist eine Reportage?

In „K. u. Sch." (Heft 9, Jahrg. 1, S. 101) weist Walter Hüsing der Reportage folgende Aufgabe zu: „Reportage ist Vergegenwärtigung eines Ereignisses, eines Geschehens; dieses möglichst naturgetreu,

lebensnah an den Hörer heranzutragen, die Wirklichkeit zu kopieren, daß der Hörer die Dinge sieht, daß er alle Phasen des Geschehens miterlebt, daß er seine Empfindungen teilt mit den Empfindungen derer, die dabei sind, daß er mit den Zuschauern fühlt und denkt, daß er ihnen Beifall klatscht oder sich abwendet, ganz wie die Situation es ergibt. Eine gute, echte Reportage ist weder nur Berichterstattung noch bloße Schilderung. Sie ist Erlebnis. Sie sollte immer Erlebnis sein, sie soll den Hörer aktivieren, ihn gleichsam in die Welt des Geschehens hineinversetzen."

Warum Reportagen im Schulfunk?

Darüber führt Min.-Rat Prof. Richard Woldt in „D. Schulf." (Heft 15, Jahrg. IV, S. 227 ff.) aus: „Die Frage der Lebensnähe der Schule den heutigen Erscheinungsformen der Wirtschaft gegenüber ist im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu einer Sorgenangelegenheit erster Ordnung geworden. Die Schule in ihrem Dienst am Beruf unterliegt der Gefahr, Tradition mit konservativem Beharrungsstreben zu werden, während die Wirtschaft mit einem sich ständig in Umbildung befindlichen dynamischen Lebensprozeß zu vergleichen ist. Befinden wir uns nicht zur Zeit in einem unerträglichen Spannungsverhältnis zwischen Schule und Wirtschaft? Ein Vorgang mag hier registriert werden, der vielleicht symptomatische Bedeutung hat. Die deutsche Industrie hat das ‚Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung' geschaffen. Großzügig und unter Beteiligung fast aller führenden Industriewerke Deutschlands hat man ein Netz von Lehrlingsschulen geschaffen, in denen von den Werken selbst die berufliche und auch rein menschliche Erziehungsarbeit geleistet werden soll. Diese Aktivität einflußreicher Kreise der Wirtschaft, in den Bereich der Schule einzudringen, sollte zu denken Anlaß geben. Es ist für den Schulmann und für die Schule wahrhaftig nicht verwunderlich, wenn sie bei dem Tempo der Umwälzungen draußen im Leben und in der Wirtschaft den Anschluß ein wenig verloren hat. Und doch müssen wir von der Schule her nachkommen! Die Schulstube muß ein Reflex, ein getreues Abbild der Dinge des heutigen Lebens sein. So gehört als Lehrstoff in die Schulstube die Welt der Arbeit hinein. Dabei kann dem Lehrer die Wissenschaft nicht besonders helfen, und das Lehrbuch ist ein zweifelhafter Führer, weil das Leben reicher und komplizierter ist, als es sich in der Literatur fixieren läßt. Wohl aber bietet dafür der Rundfunk eine ungeahnte Möglichkeit." Nämlich in seinen Reportagen aus Handel, Verkehr und Wirtschaft sowie in einer anderen Gruppe von Veranstaltungen, die mit den Reportagen auf gleicher Linie stehen, den aktuellen Übertragungen. Der Rundfunk ist nun einmal lebensnäher als das Lehrbuch!

Darüber hinaus sind aber noch andere Gründe zu nennen, die es angebracht erscheinen lassen, Reportagen in stärkerem Maße als bisher ins Schulfunkprogramm einzusetzen: Sie sind eine besonders glückliche und instruktive Form der Berufsberatung; sie erschließen den Schulen weite und neue Arbeitsgebiete; sie geben ungezählten Schulen und Klassen wenigstens einen akustischen Eindruck von Stätten und Betrieben, die aus mancherlei Gründen (Zeit- und Geldfragen, Gründen der Betriebssicherheit usw.) unmöglich von allen Schulen besucht werden können. Außerdem ist eine gute Reportage immer noch besser als das planlose Durcheilen eines Betriebes durch eine Schulklasse; oft vermittelt sie sogar Eindrücke, die selbst wandernden Klassen nicht immer zugänglich sind. Ähnlich verhält es sich mit den aktuellen Übertragungen; auch sie tragen Lebensatem in die Klassen hinein.

Daß die Schulen, namentlich die Landschulen, für jede gute Reportage und jede aktuelle Übertragung dem Schulfunk dankbar sind, das geht aus den Antworten auf die Umfrage des Ministeriums klar hervor.

Was sagen die Schulen zu Reportagen und Übertragungen?

Im Bericht einer Regierung heißt es: „Diese Darbietungen (Reportagen) führen die Kinder oft in einer interessanten Weise durch berufenen Mund in die Welt der Arbeit ein." Eine andere Regierung schreibt: „Durch diese Veranstaltungen wird der Blick für Deutschlands Kulturgüter geweitet." Der Bericht einer dritten Regierung erwähnt: „Bei Führungen von Schulklassen (also Reportagen) lebten die hörenden Kinder wirklich mit und hatten einen guten Ersatz für die Wirklichkeit, die für sie nicht erreichbar war." Wieder eine andere Regierung bringt zum Ausdruck: „Der größte Wert ist dem Schulfunk aber deswegen beizumessen, weil er imstande ist, die Kinder unserer vereinsamten, entlegenen Dörfer an das flutende Leben unseres Volkes und der weiteren Kulturwelt überhaupt anzuschließen, sie von dem Gefühl der Vereinsamung und geistigen Verarmung zu befreien und so ein Band gemeinsamen geistigen Lebens und Verstehens zwischen Stadt und Land, zwischen den Bewohnern zentralgelegener Gebiete und entfernter Grenzgebiete zu knüpfen." Weiter ist zu lesen: „Die aktuellen Veranstaltungen werden besonders geschätzt. Beim Miterleben einer solchen fühlt sich auch die entlegenste Landschule dem großen deutschen Volksganzen angeschlossen —" „Die Bereicherung des Unterrichts durch den Schulfunk wird vor allem darin erblickt, daß er die ländliche Einsamkeit mit der übrigen Umwelt verbindet —"

„Der Schulfunk bedeutet eine Bereicherung des Unterrichts besonders für die Landschulen. Es wird hervorgehoben und betont, daß besonders die weit abgelegenen Landschulen durch den Rundfunk über die Einsamkeit hinwegkommen und sich kulturverbundener fühlen. Dasselbe gilt von den Lehrern. Eine derartige geistige Erfrischung der Lehrer muß sich naturgemäß fruchtbringend auf den Unterricht auswirken." Ergänzen wollen wir diese Urteile durch den Bericht eines Lehrers aus Schlesien: „Ein Erlebnis für die Kinder war die Übertragung der Rückkehr des Zeppelins von seiner Amerikafahrt nach Friedrichshafen. Die seinerzeit von der Regierung gewünschte Schulfeier erübrigte sich vollständig. Wir hatten sie miterlebt. Das war kein Anhören mehr, keine bloße perzeptive Aufnahme eines Gegenstandes, das war ein Erlebnis. Atemlose Stille und gespannteste Aufmerksamkeit! Da waren wir Zeugen unserer Zeit. Als am Schluß der Feier in Friedrichshafen das Deutschlandlied ertönte, da fiel die ganze Gesellschaft begeistert ein und sang mit. Das geht den Kindern nicht verloren, das sind bleibende Schulerinnerungen, die uns nur der Rundfunk schenken kann."

Diese Ausschnitte aus dem Umfragematerial haben wohl den Beweis für den Wert von Schulfunkreportagen und -übertragungen einwandfrei erbracht: sie sind gewissermaßen das Fenster, durch das auch die Schüler des entlegensten Heidedorfes in die Außenwelt hinausschauen können; sie bringen die Schulen in engste Berührung mit dem flutenden Gegenwartsleben, weil sie das unmittelbare Miterleben wichtiger Ereignisse und Vorgänge gestatten.

Wenn es nun gelänge, dieses funkische Element der lebendigen Unmittelbarkeit als Gestaltungsprinzip auf alle Darbietungen, also auch auf die Darbietungen, die nicht Reportagen im eigentlichen Sinne sind, zu übertragen, so wäre die Frage nach dem „Wie" der Schulfunksendung für die Senderseite gelöst.

Damit ist aber zugleich eine der Hauptschwierigkeiten aufgedeckt worden, mit der die Sendestellen zu kämpfen haben: Die ganze Programmgestaltung ist nämlich nicht so sehr eine Frage der zu wählenden Stoffe und Darbietungsformen als eine Frage der Persönlichkeiten, die für die Mitarbeit am Schulfunk zu gewinnen sind. So manche an sich gute Schulfunksendung scheiterte schon daran, daß die Art des Vortragenden jede Wirkung unmöglich machte, obwohl Thema und Inhalt schulfunkisch geeignet waren.

c) Zur Frage der Schulfunkmitarbeiter.

Welche Anforderungen sind zu stellen?

Darüber liegt angesichts der Wichtigkeit dieses Problems eine ganze Reihe von Aufsätzen in den beiden Schulfunkzeitschriften vor.

In „K. u. Sch." (Heft 13, Jahrg. 1, S. 147) fordert Franz Lempfert von den Sprechern: „Fort mit aller Hast, dafür Ruhe, Klarheit, Besinnung, Zusammenfassung, Betonung, Unterstreichung, Anschaulichkeit, Einfachheit, Abwechslung." Erich Kloß verlangt in „D. Schulf." (Heft 20, Jahrg. III, S. 547): „Der Vortragende soll das, was er bietet, tief innerlichst erlebt haben und muß mit ganzer Seele bei der Sache sein. Alles was er sagt, muß von einem starken, persönlichen Erlebnis getragen sein. Er muß anregen, eindringlich wirken, mitreißen, packen, erschüttern und einen tiefen, nachhaltigen Eindruck in der Seele des Zuhörenden hinterlassen." W. Duggen-Rendsburg bezeichnet in „K. u. Sch." (Heft 22, Jahrg. I, S. 287) den Sprecher als den besten, der Anregung bietet statt Kenntnis, der auf Dinge stößt, statt sie durchdacht, geordnet und eingegliedert vorzutragen, der Fragen auftut, statt sie zu lösen. Heinz Monzel wünscht in „D. Schulf." (Heft 17, Jahrg. IV, S. 261), daß „vom Sprecher Antriebe, Anstöße zur Auseinandersetzung, zur Weiterarbeit und zur Vertiefung ausgehen oder so starke Erlebniseindrücke, daß im Hörer höchste seelische Aktivität erzeugt wird. Der Sprecher muß sich also bei der formalen Prägung seiner Sendung hineindenken in das ‚Wir' der Schülerschaft; er muß deshalb, wie er sein Instrument — das Mikrophon — zu meistern gelernt haben muß, auch mit dem Gemeinschaftsleben der Schule sich innerlich verbunden fühlen. Wer im Schulfunk spricht, muß eifrig und kritisch und mitarbeitend schon eine längere Zeit Schulfunk gehört haben, er muß aber auch die besondere Situation des schulischen Gemeinschaftslebens verstehen und berücksichtigen können."

Welche hohe Bedeutung der richtigen Auswahl der Schulfunksprecher zukommt, ist weiter zu ersehen aus den Antworten der Regierungen und Provinzialschulkollegien auf die Schulfunkumfrage des Ministeriums. Da wird u. a. zum Ausdruck gebracht: „Bei diesen einfach organisierten Landschulen wird es sich aber nicht immer vermeiden lassen, daß das Vorgetragene schon jahrgangsmäßig für einen Teil der Schüler zu hoch liegen wird. Daher muß der Stoff um so verantwortlicher einfach und kindertümlich geformt werden. Die Vortragenden müssen sich außerdem bemühen, den Stoff möglichst interessant zu gestalten, viel mehr als der Lehrer in der Klasse. Die Schwäche des Schulfunks (und darin hat manche Gegnerschaft ihren Grund!) liegt darin, daß der Sprecher am Mikrophon mit dem besten Zuchtmittel des Lehrers, dem Auge, seine Hörer nicht beeinflussen und zwingen kann. Der Sprecher muß daher versuchen, seinen Hörern durch persönliche Gestaltung des Stoffes nahezukommen. Das hängt oft vom ersten Satz ab." Im Bericht einer anderen Regierung heißt es: „Die Sprecher huldigen zu sehr dem Quantitätsprinzip. Sie wollen in 20 Minuten möglichst viel sagen und das Thema erschöpfend behandeln, ohne Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Hörer."

Diese wenigen Ausschnitte mögen zeigen, welche verantwortungsvolle Arbeit hier von den Sendestellen geleistet werden muß, um die richtigen Sprecher für die vielen Veranstaltungen herauszufinden.

Es sind im Laufe der Zeit in Wort und Schrift Vorschläge zur Behebung dieser Schwierigkeiten gemacht worden.

Während der Tagung des Pädagogischen Arbeitsausschusses für den Schul- und Pädagogischen Funk (Februar 1930) in Berlin wurde vorgeschlagen, die Sprecher im Schulfunk evtl. ohne Manuskript sprechen zu lassen, dann würden sich Lebendigkeit und Unmittelbarkeit der Darbietung von selbst einstellen.

Die praktischen Erfahrungen haben aber ergeben, daß die Frage „Manuskript oder nicht?“ genau so wie die Frage „Dialog oder Vortrag“ für den Schulfunk keineswegs entscheidend ist. Der Wert einer Sendung hängt vielmehr davon ab, ob und wie es der Sprecher versteht, seinen Stoff so unmittelbar und suggestiv aus dem Erlebnis heraus zu gestalten und darzubieten, daß ihn auch die Hörer miterleben. Ob das mit oder ohne Manuskript geschieht, ist für den Enderfolg absolut gleichgültig.

Wohl aber steht das eine fest: Die Befreiung vom Manuskript bedeutet durchaus nicht immer eine Befreiung des Sprechers und keineswegs den sicheren Erfolg. Im Gegenteil, der Schulfunk hat mit derartigen Veranstaltungen nur vereinzelt günstige Erfahrungen gemacht. Dagegen ist eine ganze Reihe von Darbietungen zu nennen, die zwar an das Manuskript gebunden waren, aber dennoch stärkste Wirkungen auslösten.

Wir geben nachstehend Auszüge aus einigen dieser erfolgreichen Schulfunkmanuskripte wieder, um einmal zu zeigen, wie der Stoff im Schulfunk gestaltet sein muß, um aktivierende Wirkungen bei den Hörern auszulösen.

Zunächst ein Beispiel für eine naturkundliche Schulfunksendung. Die Darbietung war unter dem Thema: „Im Kremmener Luch — der Moorochs brüllt!“ angekündigt und wollte die Kinder mit der großen Rohrdommel bekannt machen:

> Kennst Du das Kremmener Luch? Nur wenige Bahnstunden weit liegt es von Berlin entfernt. Komm mit, wir wollen die Geheimnisse seiner Sumpf- und Schilfwaldwildnis zu entschleiern versuchen. Komm mit ins Reich der Moorhexe; komm mit, wenn Du nicht furchtsam bist.
>
> Zieh Dir Deinen schlechtesten Anzug an und wasserdichte Stiefel. Vergiß auch Deinen Lodenmantel nicht, denn kühl ist der Abend draußen im Moor. —
>
> Die Stadt Kremmen liegt hinter uns. Weithin dehnt sich das Luch, eine weite, ebene Fläche, hinter der in der Ferne der Wasserspiegel des Kremmener Sees aufleuchtet im Scheine der untergehenden Abendsonne.
>
> Weit liegen die bunten Dächer der Stadt hinter uns. Keine Menschenseele weit und breit. Abendfrieden, Mooreinsamkeit.
>
> Leise und stumm schreiten wir dahin. Jetzt müssen wir den festen Damm verlassen. Wir folgen dem schmalen Fußsteig links, der uns mitten in die Schilfwildnis hineinführt. Vorsicht! tritt nicht fehl! Stolpere nicht über

die Graskaupen und Seggenbülten, um die sich der Steig herumschlängelt! Tritt nicht fehl, sonst sitzt Du bis zur Brust im brodelnden Sumpf! Die Moorhexe wird Dich packen und tiefer und tiefer ziehen, bis das braune Moorwasser über Dir gurgelnd zusammenschlägt.

Üprumb, üprumb, üprumb, üprumb, üprumb!

Was ist das? Ein schauriger unirdischer Laut, ein dumpfes Brüllen. Ist es der ersterbende Todesschrei, das angstvolle Stöhnen eines Rindes, das in den Sumpf geriet und tiefer und tiefer sinkt? Sind es Unholde der Moortiefe, Moorgeister, die uns warnen wollen, weiter einzudringen in ihr Reich? Sind es überhaupt Stimmen lebender Geschöpfe?

Üprumb, üprumb, üprumb, üprumb, üprumb!

Wer warnt uns hier mit lautbrüllender, weithindröhnender tiefer Stimme?

Da, da: sieh den dunklen Schatten, der über dem Rohre hintaumelt, lautlos, wie auf Nachtvogelschwingen! Schon hat die Sumpfwildnis den Nachtspuk wieder verschluckt . . ."

Dann ein Beispiel für eine erdkundliche Schulfunkdarbietung. Der Vortrag wurde gehalten von einem deutschen Lehrer, der zur Zeit in Norwegen tätig ist. Er sollte den jugendlichen Hörern ein lebendiges, anschauliches Bild vom Leben und Treiben in einer norwegischen Küstenstadt während der Heringsfangzeit geben:

Ein Mann springt ans Land und läuft so schnell er kann in die Stadt. Die großen Seestiefel hinterlassen in dem weichen, nassen Schnee große Spuren. Seine Stiefel, seine Hosen, ja bis oben an den gelben Südwester glänzt der ganze Mann von unzähligen blanken Silbersternchen. Der Stadtwächter lächelt. Draußen an der Ecke vom Markt ruft er: „Der Wind steht aus Nordwest, der Hering ist da!"

Immer mehr Boote kommen herein; hier und da klirren die fallenden Anker. Man trommelt an die Speichertüren. Die Leute kommen mit Lichtern herbeigeeilt. Die Türen im Erdgeschoß werden zur Seite gerissen und Licht fällt über die Männer draußen in den Booten und über die silberglänzende Menge von prachtvollen, prallen Frühjahrsheringen.

Oben in der Stadt klopfte jemand beim Kaufmann an die Tür. Es dröhnte im ganzen Haus, als der Mann in den Seestiefeln einen Stein von der Straße aufnahm und an die Wand schlug. Er ist nicht bange. Er weiß, daß er willkommen ist. Alles erwacht und denkt zuerst an Feuer. Der Hausherr springt ans Fenster und reißt es auf. „Ich sollte von Einar Ostbö grüßen und er hat 400 Tonnen für Sie gekauft!" „Wie teuer?" „3,18! Wir liegen am nördlichen Speicher mit 80 Tonnen. Die anderen kommen gleich hinterher." „Woher kommt der Wind?" „Nordwest und Schneetreiben!" „Mach, daß Du runter kommst zu Lars und laß ihn die Frauensleut rufen. Er weiß Bescheid!" Das Fenster wurde zugeschlagen. Der Mann mit den Seestiefeln läuft weiter, stößt in der Dunkelheit mit anderen Männern zusammen, die auch zu laufen begonnen haben . . .

Immer mehr Boote kommen in den Hafen hinein, bis der ganze Hafen voll ist von Rufen und Schreien. In allen Seespeichern wird es hell. Immer mehr Leute kommen an: Männer, Frauen, junge Mädchen. Die Salzhäuser werden geöffnet. Der Böttcher rummelt mit den Tonnen. Die Leute draußen in den Booten werden ungeduldig und rufen hinein. Schon fangen die ersten Heringe an, auf die blanken Dielen des Speichers zu klatschen . . .

Jetzt weiß es die ganze Stadt: Der Hering ist da, der Hering, auf den alle gewartet hatten . . .

Zum Schluß noch ein Beispiel für eine geschichtliche Schulfunkveranstaltung. Sie hatte das Thema „Columbus

sieht Land" und wollte die jugendlichen Zuhörer hineinversetzen in die Tage unmittelbar vor der Abfahrt des Columbus nach dem unbekannten Westen:

„Halloh! Halloh! Sind da Jungens so von zehn bis vierzehn Jahren, die mir mal zuhören wollen? Hier ist der Steuermann der Santa Maria in einer Hafenschenke in Palos. Ihr wißt, wir segeln morgen von diesem kleinen spanischen Hafen über den unbekannten Ozean immer nach Westen, die Santa Maria und die hübsch bemalte Pinta und Nina, die kleine. Und der genuesische Kapitän Columbus — wir nennen ihn hier Colon — der wird unser Admiral sein. Also wenn sich da noch einige von Euch als Schiffsjungen anheuern lassen wollen, die sollen sich nachher bei mir melden. Aber Bangbüchsen können wir nicht gebrauchen. Vielleicht segeln wir in die Hölle, wer weiß, denn bis heute ist noch kein Schiff über den Ozean nach Westen gefahren, und, Hand auf Herz, kein Mensch kann sagen, was da eigentlich im Westen liegt . . .

Da geht eben der Admiral am Fenster vorbei. Achtung! Jungens, das ist Columbus. Ich sagte Euch schon, wir nennen ihn hier den roten Colon, denn sein Gesicht ist ganz mit roten Sommersprossen übersät. Ich schätze ihn so auf fünfundvierzig Jahre, obwohl er viel älter aussieht, denn sein Haar ist schon weiß. Er geht auch an Land schwerfällig, wie einer eben geht, der dreißig Jahre Schiffsplanken unter den Füßen gehabt hat. Er ist ein ausgezeichneter Kapitän und Kartenzeichner, das weiß hier jeder. Er soll ja schon bis zum äußersten Norden, nach Thule und dem Eismeer vorgedrungen sein und auch ganz unten im Süden, im versengten Erdgürtel von Afrika, soll er den Golfstrom angesegelt haben. Ich habe ihn hier einmal in dieser Schifferkneipe reden gehört — da nannte er sich noch nicht wie heute: Großadmiral des Ozeans — damals lachten hier nur alle Leute über ihn und die Jungens sangen auf der Straße hinter ihm her und hatten sich ein Abzählverschen gemacht, wenn er vorüberkam. Ich kann es Euch vorsingen:

Herr Kapitän! Herr Kapitän!
Wann fährt ein Schiff nach Indien?
Ich ein Schiff, du ein Schiff,
Ich und du nach Indien . . . !"

Hinzu kam, daß diese ausgezeichneten Manuskripte von den Sprechern am Mikrophon so gestaltet wurden, wie es für eine Schulfunksendung erforderlich ist: *lebendig, anschaulich und spannend.* Damit war der Erfolg der Darbietungen gesichert.

Man könnte die Reihe der Beispiele erfolgreicher Schulfunksendungen erheblich erweitern, wie überhaupt festgestellt werden kann, daß heute schon jedem einzelnen Schulfunksender ein gewisser Stamm bewährter und erprobter Schulfunksprecher zur Verfügung steht.

Der Schulfunk bedarf keiner „Stars"; er braucht pädagogisch erfahrene Menschen, die zugleich Erleber und Gestalter sind, die nicht trockenen Lehrstoff übermitteln und dozieren wollen, sondern mitreißen, packen und darüber hinaus auch Anregungen und Ansatzpunkte geben können für eine Auswertung des Gehörten im Sinne des Arbeitsunterrichts.

Soviel über die Erfahrungen, soweit sie die Arbeit auf der Senderseite angehen.

II.

Die Praxis hat gezeigt, daß das Gelingen einer Schulfunkstunde keineswegs nur von der Arbeitsleistung auf seiten der Programmgestaltung abhängig ist, sondern daß auch *auf der Hörerseite eine Reihe wichtiger Voraussetzungen erfüllt* werden muß, wenn sich unterrichtliche Erfolge einstellen sollen.

Trotz allen Beschränkens auf wertvolle und „funkisch-mittelgerechte" Stoffe sind die Sendestellen doch bestrebt, die Schulfunkprogramme möglichst vielseitig und abwechslungsreich zu gestalten. Sie gehen dabei von der Tatsache aus, daß die Darbietungen ja für viele Tausende von Schulen bestimmt sind, für alle möglichen Schultypen, Klassen und Altersstufen, für eine Hörerschaft also, wie sie anderswo in dieser Verschiedenartigkeit und Vielgestaltigkeit der Anforderungen und Wünsche kaum vorhanden sein dürfte. Nun sollte sich aber niemand durch die Fülle der Darbietungen im Programm verleiten lassen, in seiner Klasse eine Art „Massenkonsum" von Schulfunk zu betreiben. Es wird weder erwartet noch gewünscht, daß von *allen* Schulen *alle* Sendungen abgehört werden. Eine derartige Handhabung des Schulfunks widerspricht sogar den Absichten der für den Schulfunk verantwortlichen Stellen, denn die Erfahrungen haben eindeutig und klar erwiesen, daß „der größte Feind des Schulfunks da sitzt, wo der Lautsprecher am laufenden Band arbeitet" (Heinz Monzel in „D. Schulf.", Heft 17, Jahrg. IV, S. 260).

Das bedeutet also: *der Lehrer muß für seine Klasse — noch besser allerdings mit seiner Klasse — eine Auswahl aus dem Schulfunkprogramm treffen.*

a) Zur Frage der Auswahl.

1. *Warum muß ausgewählt werden?*

Die Antwort auf diese Frage gibt folgender Bericht einer Regierung: „Nur planvoller, sparsamer Gebrauch des Schulfunks sichert bei den Schülern die ständige Aufnahmefreudigkeit für die Darbietungen." Die Erfahrungen haben ergeben, daß in Klassen, die mehrmals in der Woche am Schulfunk teilnahmen, sehr bald eine Abstumpfung zu beobachten war. Empfiehlt sich also schon aus diesem Grunde eine vorsichtige, vernünftige Beschränkung in der Auswahl der Sendungen, so erscheint ein zweiter noch viel wichtiger. Je häufiger nämlich gehört wird, desto öfter wird es vorkommen, daß die Funkstunde nicht oder doch nur schlecht in die gerade behandelten Unterrichtseinheiten hineinpaßt. „Zersplitterung, mangelnde Vertiefung und mangelnde Eigentätigkeit sind die notwendigen Folgen einer derartigen Benutzung des Schulfunks" (Wilhelm Kircher-Isert, Westerwald, in „D. Schulf.", Heft 12, Jahrg. IV, S. 182).

Aus diesen Gründen dürfte eine sehr sorgfältige Auswahl dringend anzuempfehlen sein. Wilhelm Kircher hat in seiner Ver-

suchsschule zu diesem Zweck ein Klassenamt, eine Art „Funkdienst" eingerichtet, dem die Aufgabe zufällt, aus den Programmen die für den Empfang in Frage kommenden Sendungen herauszusuchen („D. Schulf.", Heft 12, Jahrg. IV, S. 182).

2. Nach welchen Gesichtspunkten ist auszuwählen?

Max Baumann nennt in „K. u. Sch." (Nr. 9, 2. Jahrg., S. 102) dafür drei Möglichkeiten:

Fall I: Man kann Darbietungen auswählen, die den Ausgangspunkt für die unterrichtliche Arbeit bilden sollen, die sie gleichsam eröffnen und einleiten. Hierher gehören u. a. Reiseberichte von Forschern, Hörbilder usw. Diese Form der Auswahl wird aber kaum zur dominierenden gemacht werden können.

Fall II: Man wählt Sendungen aus, die sich an das Ende einer unterrichtlichen Arbeit rücken lassen, so daß sie gewissermaßen den krönenden Abschluß bilden. Für diesen Zweck eignen sich besonders „Feierstunden", künstlerische Darbietungen usw. Auch dieser Auswahlgesichtspunkt wird — genau so wie der Fall I — schwerlich den Regelfall darstellen können.

Fall III: Man wählt die Schulfunksendungen so aus, daß sie mitten hineingestellt werden in die alltägliche, normale Unterrichtsarbeit und so neben Lektüre, Lehrervortrag, Experiment usw. eine der Quellen bilden, aus denen den Schülern lebendige Erkenntnis fließt.

„Man kann ja", so führt Max Baumann an gleicher Stelle weiter aus, „wenn das Programm vorliegt, seine Arbeit so verteilen, daß die Funkstunde an der richtigen Stelle eingefügt werden kann. Auch die Schüler werden es als durchaus sinnvoll empfinden, wenn die Bearbeitung eines größeren Pensums von vornherein so angelegt wird, daß die Darbietungen des Schulfunks an passender Stelle gehört werden können."

3. Sollen nur Darbietungen ausgewählt werden, die gerade in das Arbeitsgebiet der betreffenden Klasse fallen?

Auch diese Frage beantwortet uns Max Baumann im gleichen Aufsatz (S. 103) folgendermaßen: „Darbietungen, die nicht in das Arbeitsgebiet passen, wird man im allgemeinen beiseite lassen. Natürlich werden auch hier Ausnahmen gemacht werden müssen, etwa bei einem Hörspiel, von dem man erwarten kann, daß es recht wirksam ist; das wird man natürlich auch dann abhören, wenn es nicht in die Arbeit paßt, die die Klasse gerade treibt. Freilich, auch solches Gelegenheitshören darf nicht beziehungslos bleiben. Man wird dann den regelmäßigen Gang der Unterrichtsarbeit unterbrechen, um dem Gehörten einige Stunden zu widmen — so, wie wohl die meisten Klassen anläßlich des ersten Ozeanfluges des Zeppelins

ihren regulären Arbeitsgang unterbrachen, um auf dieses Geschehen einzugehen. Ein solches Einschieben kann — es kommt natürlich immer auf die betreffende Unterrichtssituation an — unter Umständen durchaus fördernd sein für das Gesamtergebnis der Bildungsarbeit, insofern es den Schüler anregt, sich mit wichtigen Dingen, die ihm aus der Umwelt plötzlich entgegentreten, selbst denkend auseinanderzusetzen. Dennoch kann hier des Guten leicht zu viel getan werden. Es kommt dann jener planlose, effekthaschende Sensationsbetrieb in der Schule dabei heraus, der das Gegenteil ist von einem ernsthaft an den Fragen der Gegenwart arbeitenden, aktuellen Unterricht. In zweifelhaften Fällen wird man also lieber auf das Abhören einer Darbietung verzichten."

So kann also zusammenfassend festgestellt werden: Es ist noch wenig getan, wenn man hin und wieder den Schulfunk hört. So sehr man auf der einen Seite wünschen muß, daß der Lehrer den Schulfunk in seine Arbeit einbezieht, so *sehr muß man auf der anderen Seite dringend davor warnen, daß aufs Geratewohl immer das gehört wird, was sich gerade bietet*. Der Lehrer wird sich vielmehr mit seiner Klasse das Programm, das ja für mehrere Monate im voraus veröffentlicht wird, ansehen und die Darbietungen zum Abhören auswählen, die in das Arbeitsgebiet der Klasse fallen oder aber besonders wertvoll erscheinen. *Vor einem Zuviel im Abhören muß nachdrücklichst gewarnt werden.* Wenn der Schulfunk sich noch nicht in dem Maße durchgesetzt hat, wie es seiner Bedeutung und seinen Leistungsmöglichkeiten entspricht, so hat das seinen Grund darin, daß das Abhören vieler Schulfunksendungen noch recht beziehungslos neben dem sonstigen Unterricht herläuft und ihm noch nicht *organisch eingegliedert* ist.

Ist so die Frage „Was hören wir ab?" sorgfältig geprüft und die Auswahl der Sendungen vorgenommen worden, so gilt es, alle Aufmerksamkeit der Frage zuzuwenden:

Wie hören wir ab?

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Einsicht wichtig, daß die Rundfunk*sendung* nicht die Rundfunk*lektion*, sondern nur das Kern- und Mittelstück derselben ist. Im Abhören liegt nur *ein Teil* der Arbeit, ein anderer muß ihm vorangegangen sein (*die Vorbereitung*), und ein weiterer (*die Auswertung*) muß ihm folgen.

b) Zur Frage der Vorbereitung.

1. Welche Aufgabe hat die Vorbereitung?

Bei der Vorbereitung einer Sendung kann es sich natürlich nicht darum handeln, daß der Sendestoff mit den Kindern vorher „durchgenommen" wird. Ein solches Verfahren würde nicht nur einen großen Teil des Interesses für die Darbietung beseitigen; es

würde unter Umständen sogar den Erfolg der betreffenden Schulfunkstunde überhaupt in Frage stellen. Denn nach Heinz Monzel („D. Schulf.", Heft 17, Jahrg. IV, S. 260) ist die erste Voraussetzung, daß nur empfangen werden darf, wenn die Schülerarbeitsgemeinschaft sich innerlich zum Empfang bereithält, wenn der Gegenstand der Sendung auf Interesse rechnen darf, wenn auch stimmungsgemäß die Schüler auf den Empfang eingestellt sind, wenn der Empfang aus der Situation der Klasse heraus notwendig oder willkommen ist. Erich Hylla ergänzt diese Bemerkungen in „D. Schulf." (Heft 18, Jahrg. III, S. 512) dahingehend: „Die Vorarbeit hat grundsätzlich die Aufgabe, bietet aber auch ausreichende Möglichkeiten, die Rundfunksendung in den gesamten Unterrichtsvorgang, wie er sich in der einzelnen Klasse durch Tage, Wochen und Jahre hinzieht, passend hineinzubauen, dafür zu sorgen, daß der dargebotene Gegenstand nicht Fremdkörper bleibt, sondern zum Bestandteil eines lebendigen Ganzen wird. Dazu gehört natürlich auch, daß sie den Sonderbedingungen der einzelnen Klasse, der Schule, des Lehrplans und des Klassenlehrers angepaßt werden. Vorarbeit bedeutet Brückenschlagen hin zu dem vom Lehrer am Mikrophon darzubietenden Stoffe, bedeutet geistige und gefühlsmäßige Einstellung, bedeutet Vorbereitung des Verständnisses, bedeutet Herbeischaffung und Bereitstellung aller der Hilfsmittel, die eine geeignete und zweckdienliche Mitarbeit der Schüler erleichtern, der Karten, Bilder, Zeichnungen, Bleistifte, Notizblöcke, der ‚Apperzeptionsmassen', der einschlägigen früher behandelten Stoffe, bedeutet die Anstellung von Vermutungen über den voraussichtlichen Inhalt der Sendung im Anschluß an das Thema, über die in der Rundfunkzeitschrift oder auf andere Weise früher veröffentlichten und wenn möglich nicht nur dem Lehrer, sondern auch dem Schüler zugänglich gemachten Vorberichte. Gibt es eine bessere Gelegenheit zu einer ‚streng arbeitsschulmäßig' gestalteten freien Klassenbesprechung als diese Frage: Unser Thema heißt heute ‚Durch die Wüste Sahara', was meint ihr, was unser Freund in Berlin oder Köln davon erzählen wird? Und wenn der Lehrer selbst nicht mehr weiß als kärgliche Ankündigungen, und wenn auch die gemeinsame Arbeit der Klasse aus den verfügbaren Hand- und Nachschlagebüchern nicht viel herausholt — um so besser! Um so stärker wird die gemeinsame Spannung, um so empfangsbereiter öffnen sich Hirne und Herzen für die Sendung."

Damit dürfte die Aufgabe der Vorbereitung im wesentlichen umrissen sein: Bereitmachen und Einstellen der Schüler auf die Schulfunksendung in zweifacher Hinsicht, gefühlsmäßig und geistig.

2. Wann ist die Vorbereitung vorzunehmen?

Zu dieser Frage nimmt August Sadowski, Preußisch-Holland, in „D. Schulf." (Heft 7, Jahrg. IV, S. 105) wie folgt Stellung:

„Die Vorbereitung verlangt nicht besondere Stunden, durch die der Wochenunterricht ganz unzweckmäßig auseinandergerissen werden würde. Der Lehrer muß vielmehr seinen gesamten Unterricht an passenden Stellen vom Beginn der Woche ab mit Anknüpfungsmöglichkeiten für den Rundfunkvortrag durchsetzen, was sich ohne Störung des sonstigen Unterrichtsganges bewerkstelligen lassen müßte, wenn das Thema richtig ausgewählt worden ist."

Es will scheinen, als ob diese Bemerkung „vom Beginn der Woche ab" hier nicht entscheidend sein kann. Wann die Vorbereitung vorzunehmen ist, wo sie ihren Ausgangs- und ihren Endpunkt zu nehmen hat, kann nur jeder Lehrer, den besonderen Umständen und Verhältnissen seiner Klasse entsprechend, selbst bestimmen. Darüber können allgemeingültige Regeln kaum aufgestellt werden. Entscheidend ist dagegen, daß sich der Lehrer von vornherein darüber im klaren ist, wie er den Stoff der Sendung mit den jeweils behandelten Stoffkreisen des Unterrichts möglichst vielseitig und möglichst oft in Verbindung bringen kann. Dazu gehört natürlich eine gewisse Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit in der Unterrichtsführung.

3. Wie ist die Vorbereitung zu gestalten?

Wilhelm Kircher, Isert (Westerwald), zeigt das in „D. Schulf." (Heft 12, Jahrg. IV, S. 181) an einem praktischen Beispiel: „Wir hören die Ansage ab, daß demnächst von den ‚Reparationen' gesprochen werden soll. Einzelne Kinder kennen das Wort; auf Anregung befragen sie sich im Elternhaus. Wir treten in die Vorbereitung der Schulfunkstunde ein. Zeitungsausschnitte, Bilder aus illustrierten Zeitungen, volkstümliche graphische Darstellungen werden zusammengetragen, alle das Problem der Reparationen betreffend. Schülerbücherei, das ‚Zeitungsarchiv' der Schule, Eltern und Bekannte liefern das Material. Eine Gruppe ist dem Fremdwort zuleibe gerückt: ein Fremdwörterbuch, Kürschners Lexikon, das Wolfsche Wörterbuch und Wasserziehers ‚Woher' klären auf. Die Vermutungen über den Sinn des hier in Frage kommenden Wortes ‚Reparationen' werden ausgesprochen und geordnet. Das Thema erscheint uns wichtig; in Geschichte behandeln wir eben den Weltkrieg; wir sind bei der Betrachtung der Hungerjahre, nähern uns also dem Ende. Fünf Tage haben wir noch Zeit bis zur Schulfunkstunde. Wir setzen für jeden Tag eine Geschichtsstunde an, um wenigstens das Versailler Friedensdiktat mit seinen rechnerischen Problemen zu erreichen. Die Schrift von Wilhelm Albert ‚Jenseits der Fächerung', das Sachgebiet ‚Gold' und das ausgezeichnete Geschichtsbuch von Fikenscher stellen Zahlenmaterial bereit."

Das ist ein Beispiel aus der unmittelbaren Praxis. Es soll und kann kein Musterbeispiel für die Vorbereitung von Schulfunk-

sendungen sein, weil die Vorbereitung je nach Gegenstand, Stoff, Alters- und Reifestufe der Empfangenden, größerer oder geringerer Nähe des Sendestoffes zum augenblicklichen Unterrichtsstoff usw. ganz verschieden gestaltet werden muß.

Alles das ändert aber nichts an der Tatsache ihrer Notwendigkeit. Diese Erfahrung kann durch Ausschnitte aus den Berichten der Regierungen und Provinzialschulkollegien belegt werden. So heißt es im Bericht eines Provinzialschulkollegiums: „Dort, wo die Schulfunksendungen in der richtigen Weise vorbereitet werden, stellen sie eine Bereicherung des Unterrichts dar." Eine Regierung schreibt: „Von vielen Darbietungen erfährt der Unterricht eine Bereicherung. Das gilt ausnahmslos von den musikalischen Sendungen, von allen anderen am ehesten dann, wenn eine besondere Vorbereitung voraufgegangen ist."

Wenn die Sendung vorbereitet ist, kann es an den Empfang gehen.

Wie steht es mit der Mitarbeit der Hörer während des Empfangs? Zunächst ein paar Bemerkungen über die Mitarbeit der Schüler. Wilhelm Kircher, Isert (Westerwald), berichtet darüber in „D. Schulf." (Heft 12, Jahrg. IV, S. 181): „Die Kinder sitzen an halbkreisförmig geordneten Tischen und Bänken um den Lautsprecher herum, nach Freundschaftsgruppen geordnet, ältere und jüngere durcheinander vom 5. bis 8. Schuljahr. Sie legen zwei Zettel vor sich. Auf den einen schreiben sie Wörter, die ihnen nicht klargeworden sind. Reifere Schüler vermögen noch schnell einen Merksatz hinzuzufügen, damit nachher das Wort nicht isoliert erscheint, sondern der Zusammenhang wenigstens angedeutet ist, in dem es auftrat. Auf dem zweiten Zettel erscheinen die Sätze, die dem Schüler als markante Punkte der Darbietung erscheinen. Die Aufzeichnungen sind ganz verschieden nach Wert, Aufbau und Vollständigkeit. Schüler, die während der Stunde nichts aufzeichnen wollen, weil sie besser das Ganze auffassen können, brauchen nichts zu schreiben; andere, die nicht schreiben können, brauchen es auch nicht, sie sind den guten Schreibern zugeordnet."

Sicherlich ist es schwer, die Kinder an diese Mitarbeit zu gewöhnen. August Sadowski, Preußisch-Holland (Ostpreußen), empfiehlt deshalb in „D. Schulf." (Heft 7, Jahrg. IV, S. 105) folgenden Weg: „Es wird gut sein, wenn wir die Kinder daran gewöhnen, sich während des Vortrages Notizen zu machen. Auch dies erfordert viel Übung und Anleitung. Es wird nur zu erreichen sein, wenn wir ihnen dies einigemal an der Wandtafel während der Rundfunksendung vormachen. Nach dem Hören werden wir an der Hand der an der Wandtafel stehenden Ausdrücke mit den Kindern besprechen müssen, warum wir gerade diese Wörter hingeschrieben haben. Später werden wir die Kinder Notizen machen lassen, während wir uns ebenfalls den Vortrag skizzieren. Indem die Aufzeichnungen der

Kinder mit den unsrigen in einem Unterrichtsgespräch verglichen werden, schulen wir die Kinder für diese Arbeit."

In den Berichten auf die Umfrage des Ministeriums kommt übrigens wiederholt zum Ausdruck, daß das Verfahren, den Verlauf einer Schulfunksendung durch die Schüler mit Bleistift und Notizblock festhalten zu lassen, in vielen Bezirken schon geübt wird. So heißt es beispielsweise in einem Bericht: „Die Hörstunde zwingt die Kinder zu scharfer Konzentration, insbesondere dann, wenn, wie es bei einzelnen Schulen üblich ist, die Kinder angehalten werden, den Gang der Sendung in Stichworten festzuhalten und an Hand dieser Skizzen eine zusammenfassende Darstellung anzufertigen."

Interessant ist, daß es Schulfunkpraktiker gibt, die vor einer zu weitgehenden Anwendung dieses Verfahrens warnen. So führt Erich Guder, Berlin, in „D. Schulf." (Heft 11, Jahrg. IV, S. 163) aus: „Die Schulfunkstunde hat keineswegs die gleiche Funktion zu erfüllen wie eine normale Unterrichtsstunde. Wäre das der Fall, so stände die Erweiterung der kindlichen Kenntnisse im Vordergrund, und das würde naturgemäß zu einer Überbetonung der technischen Hilfsmittel der Auswertung führen. Denn sobald wir als Ergebnis einer Schulfunkstunde vor das Kind hintreten mit der unumwundenen Forderung: Nun weise mir nach, was du dir aus dieser Stunde gemerkt hast, stellen wir dem Kinde eine so schwere Aufgabe, wie sie keine Unterrichtsstunde an das Kind stellt. In der Unterrichtsstunde hat das Kind fortlaufend Gelegenheit, durch Fragen den Fortlauf des Unterrichtsganges zu beeinflussen und in seinem Tempo zu bestimmen. Wir müßten also das Kind mit dem Gebrauch verschärfter technischer Hilfsmittel vertraut machen. Aber vergessen wir dabei das eine nicht: je mehr wir beim Rundfunkvortrag auf die Beherrschung von Techniken des Behaltens dressieren (denn darauf läuft es doch schließlich hinaus), um so näher liegt die Gefahr, daß zentrale geistige Prozesse gehemmt werden, und unter Umständen seelische Wirkungen völlig unmöglich gemacht werden, die unendlich viel wichtiger sind als die meßbaren Ergebnisse an Wissensstoff . . . Also, ich kann mir denken, wie bei einem vorher angekündigten und vorbereiteten Vortrag aus dem Gebiet der Erd- und Völkerkunde zuhörende Kinder die aufgeschlagene Karte vor sich haben und mit den Augen ab und zu einen Blick darauf werfen. Ich kann mir das denken. Ob es zu fordern ist, scheint mir von Fall zu Fall nicht eindeutig festzustehen. Aber bereits sehr zweifelhaft erscheint mir die Zweckmäßigkeit der methodischen Maßnahme, während des Vortrages an einer gemeinsamen großen Karte vom Rundfunksprecher genannte Orte oder Gegenden von einem Kinde zeigen zu lassen. Das bedeutet eine starke Ablenkung von der Konzentration und birgt außerdem viele Gefahrenquellen. Es liegt im Wesen der Rundfunkdarbietung, erdkundliche Stoffe, erlebnis-

gesättigte Darbietungen in fesselnder, d. h. in anschaulicher Form zu bringen. Es klingt merkwürdig: Aber der Sprecher spricht eigentlich gar nicht zum Ohr des Hörers, sondern zu seinem Auge. Und nun stelle man sich eine geographische Karte vor, die der Phantasie überhaupt nichts bietet, und das Kind soll nun etwa bei einer meisterlichen Darbietung sich neben den seine volle Vorstellungskraft gefangennehmenden Schilderungen mit den ganz anderen, weil einer ganz anderen Geistesebene angehörenden Vorstellungen, wie sie die Karte vermittelt, beschäftigen. Das eine kann nur auf Kosten des anderen geschehen. Die Karte ist hier nicht das Wesentliche, sie ist entbehrlich, vielleicht sogar störend. Ich kann mir denken, daß Kinder einer solchen Schilderung mit geschlossenen Augen zuhören, nicht, um nichts zu sehen, sondern, um recht viel zu sehen. Und nun noch das Kind an der gemeinsamen Karte, das durch sein Zeigen allen anderen den Zwang auferlegt: Hier, das hast du jetzt zu sehen! Verbauen wir uns also nicht in vorschnell zugreifender, gutgemeinter Geschäftigkeit dieses Neuland, das da in unser schon so raffiniert mit allen technischen Unterrichtspraktiken überkrustetes Schulleben hineinragt, und machen wir nicht ein Stück Schulalltag daraus. Lassen wir ihm lieber etwas von seinem Wildwuchscharakter, der uns immer wieder vor neue Aufgaben stellt, und haben wir mehr Vertrauen zu dem schöpferischen Augenblick!"

Die Entscheidung darüber, ob die Kinder sich Notizen machen oder dem Sprecher still zuhören sollen, wird abhängig sein von der Art der betreffenden Sendung. Bestimmte, für alle Sendungen gleichmäßig geltende Normen lassen sich auch hier nicht aufstellen.

Diese Erkenntnisse können die Stellung des Schulfunks zum Arbeitsunterricht wesentlich klären. Heinz Monzel hat sich in „D. Schulf." (Heft 17, Jahrg. IV, S. 259) mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt: „Es gibt noch genug tüchtige Lehrer, die an den Wert des Schulfunks nicht zu glauben vermögen. Die ernsten Zweifler sind vor allem solche, die vom Schulfunk eine Bedrohung des Arbeitsschulgedankens, ein Verkümmern der Aktivität der Schüler befürchten. Und das wäre freilich etwas, was in den Lebensnerv der modernen Schule träfe. Gott sei Dank ist der Begriff des Arbeitsunterrichts ja nicht so eng, wie ihn manche Unentwegte gern reiten möchten. Es fragt sich nämlich, was man unter Selbsttätigkeit versteht. Selbsttätigkeit ist keineswegs in allen ihren Erscheinungen als Arbeit im strengen Sinne anzusprechen, sie ist auch nicht immer zugleich Aktivität im äußeren Sinne. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine gewisse Überbetonung der Aktivität der Schüler den Blick für echte Aktivität leicht trübt, denn Aktivität kann mechanisch sein, sie läuft dann auf einen Anstoß hin ab, wie das Schlagwerk einer Uhr, fern dem Bewußtsein und der inneren Teilnahme des Ichs. Äußere Regsamkeit, eifrige Diskussion sind noch lange nicht immer Zeichen innerer geistiger

Regsamkeit, und es ist schon so, daß im Höhepunkt des aktivsten Bildungsganges der Zögling ehrfürchtig und schweigend sich an den aus der Sache kommenden Wert hingeben muß. Aktivität ist also immer vorhanden, wenn der Zögling innerlich mit dem Bildungsgeschehen mitarbeitet, wenn das Ich dabei ist mit seinem Wesenskern und von dem Bildungsgut ergriffen und befruchtet wird. Daß dieses innere Befruchtetwerden sich auch immer handgreiflich äußert, ist nicht wesentlich. *Hingerissenes Lauschen, tiefstes Erleben sind höchste Formen des Bildungsvorganges, ohne eigentlich sich in äußerer Aktivität zu äußern.* Es kann also schon hier gesagt werden, daß alle diejenigen Schulfunkdarbietungen, welche die eben gekennzeichneten Wirkungen hervorrufen, keineswegs der modernen pädagogischen Auffassung zuwiderlaufen."

Über die *Mitarbeit des Lehrers während des Empfangs* soll nur kurz erwähnt werden, was im Bericht einer Regierung gesagt wird: „Es empfiehlt sich, daß der Lehrer während der Sendung die Hauptpunkte an die Tafel schreibt, die zum Schluß in ein Radioheft eingetragen werden, das dann der Nachbesprechung Hilfe leistet." Selbst wenn der Lehrer von dieser Maßnahme absieht, wird man ihm zubilligen müssen, daß eine Schulfunkstunde erheblich höhere Anforderungen an ihn stellt, als eine gewöhnliche Unterrichtsstunde. Dem bisweilen immer wieder auftauchenden „*Märchen vom bequemen Lehrer*", der sich des Schulfunks bedient, um sich eine willkommene Abwechslung und Erleichterung in seiner Unterrichtsarbeit zu verschaffen, kann man nur einen Ausschnitt aus dem Bericht eines Provinzialschulkollegiums entgegenhalten, in dem es heißt: „*Fast jede Rundfunkdarbietung erfordert vom Lehrer eine größere Anspannung als die übliche Unterrichtsstunde*, weil außer der notwendigen kritischen Aufmerksamkeit auf den Stoff noch manches andere gefordert wird: Die technische Bedienung des Gerätes (soweit sie nicht durch einen radiokundigen Schüler erfolgen kann), etwaige Notizen, Anschreiben von Namen, unbekannten Begriffen usw. an die Tafel und vor allem die scharfe, möglichst unauffällige Beobachtung der Schüler, besonders der passiven Naturen, die den Rundfunk als bequeme Ablenkung betrachten."

c) Zur Frage der Auswertung.

1. *Warum ist eine Auswertung notwendig?*

Die praktischen Erfahrungen haben ergeben, daß eine *zielstrebige Auswertung* genau so wie eine gründliche Vorbereitung viel zum Gelingen einer Schulfunkstunde beitragen kann. Die Regierungen berichten darüber u. a.: „Wenn es der Lehrer versteht, das Gehörte mit der Klasse gehörig zu verarbeiten, wird ohne Zweifel

eine Bereicherung des Unterrichts durch den Schulfunk erzielt!" „Eine Nachbesprechung ist unbedingt zu verlangen, und sei es auch nur für eine Viertelstunde —" „Eine Nachbesprechung muß ständig vorgenommen werden." Sie ist schon deshalb notwendig, weil — wie Erich Hylla in „D. Schulf." (Heft 18, Jahrg. III, S. 513) ausführt — „sich bei einer ununterbrochenen Darbietung, auch wenn sie nur 20 Minuten dauert, in einer lebendigen Klasse ein starkes Bedürfnis nach Aussprache, nach Klärung und Vertiefung dieses oder jenes Gedankens, nach Berichtigung von Mißverständnissen, nach Äußerung und Austausch von Werturteilen anstaut, das nach Befriedigung verlangt. So wird es fast immer erforderlich sein, den Inhalt der Sendung aufzuarbeiten. Ich denke dabei nicht an diejenigen Übungen und Arbeiten, die man — etwa im Anschluß an Herbarts Methodik — als »Anwendung« bezeichnen könnte".

2. Wie ist die Auswertung zu gestalten?

Hierfür lassen sich angesichts der Mannigfaltigkeit der Darbietungen und der Verschiedenartigkeit der empfangenden Klassen bestimmte Richtlinien kaum aufstellen. Ob die Auswertung eine kurze Wiederholung des eben Gehörten oder eine Zusammenstellung des Stoffes der Sendung nach neuen Gesichtspunkten oder eine Beantwortung von Schülerfragen oder eine Vertiefung einzelner, in der Sendung berührter Gedanken oder ein Herausarbeiten von Beziehungen zu bereits erarbeiteten Unterrichtsstoffen oder ein Ausklang oder eine Rückschau oder von all diesen Dingen etwas oder etwas gänzlich anderes sein wird, das muß sich nach der Eigenart der betreffenden Sendung ebenso richten wie nach der der betreffenden Klasse und des betreffenden Lehrers.

Oft wird die Auswertung darin bestehen, daß die Schüler die Ergebnisse der Sendung schriftlich niederlegen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, wenn diese Arbeiten, oder doch aber wenigstens ein Teil von ihnen, dem in Frage kommenden Vortragenden zugeleitet werden. Diese Zuschriften sind nämlich wichtig. Zunächst einmal für die Sprecher selbst. Erich Kloss sagt darüber in „D. Schulf." (Heft 13, Jahrg. IV, S. 200) folgendes: „Zuschriften! Sie sind für das Gelingen einer Schulfunksendung von unendlicher Bedeutung. Sie machen den Vortragenden innerlich froh und frei und ungezwungen. Merke es dir, lieber Hörer, merke es dir wohl: Jeder, der wirklich gute Darbietungen durch ein Kärtchen belohnt und unbrauchbare ebenso ablehnt, hebt dadurch unbedingt die Qualität der Schulfunksendungen!" Zum andern bedürfen die Sendestellen dieser Zuschriften, um feststellen zu können, welche Sendungen besonderen Anklang bei den Hörern gefunden haben und wie sie ausgewertet wurden.

Es dürfte in diesem Zusammenhange nicht ohne Interesse sein, einmal etwas von den greifbaren Auswirkungen und

Ergebnissen des Schulfunks zu erfahren. Selbstverständlich können aus der Fülle des Materials hier nur einige typische Beispiele herausgegriffen werden.

Walter Bethge gibt in „D. Schulf." (Heft 8, Jahrg. IV, S. 118) einen Überblick über die Ergebnisse seiner naturkundlichen Schulfunkdarbietungen: „Von den ersten aktiven Hörern ausgehend, erweiterte sich nun der Hörerkreis von Vortrag zu Vortrag zu einer immer stattlicheren Arbeitsgemeinschaft, die noch ständig im Wachsen begriffen ist und deren Mitglieder jetzt von der dänischen bis zur tschechischen Grenze und von der polnischen Grenze bis nach Hessen und Waldeck verteilt sind. Wie ernsthaft die Schulen unsere Arbeitsgemeinschaft nehmen, geht aus folgendem Brief hervor: ‚Gleich nach dem Vortrag über »Pfui Spinne« machten wir uns daran, alles zusammenzutragen, was bei uns noch an Aberglauben vorhanden ist. Wir haben während der Ferientage fleißig weiter geforscht. So entstand als gemeinsame Klassenarbeit das beiliegende kleine Heftchen, welches wir übersenden, um einmal zu zeigen, wie es die Schulfunkvorträge verstehen, unsere Schularbeit zu befruchten.' Nicht zuletzt sei erwähnt, daß die Anregung in unserer Arbeitsgemeinschaft durchaus auf Gegenseitigkeit beruht: Vorschläge für Themen neuer Schulfunkvorträge kommen mir von Kindern aller Himmelsgegenden in letzter Zeit fast täglich neu ins Haus geflogen. Wie stellen sich die Lehrer zu unserer Schülerarbeitsgemeinschaft? Gerade hierin finde ich die denkbar größte Unterstützung bei der Lehrerschaft. Die Begleitschreiben, die den erfreulicherweise meist unverändert abgesandten Kinderarbeiten beigefügt sind, zeigen ein sehr lebhaftes Interesse an der weiteren Ausgestaltung unserer Arbeitsgemeinschaft. ‚Ihr Vortrag hat uns Stoff für die ganze Woche gegeben . . .' So und ähnlich lauten die Briefe der Kollegen."

Von ähnlichen Erfahrungen berichtet Hans Hajek-Berlin in „D. Schulf." (Heft 13, Jahrg. IV, S. 195) im Anschluß an seine mundartlichen Darbietungen im Schulfunk der „Deutschen Welle": Auch hier hat sich eine Mundarten-Arbeitsgemeinschaft gebildet, deren Mitglieder über ganz Deutschland verstreut sind.

Noch ein Beispiel sei angeführt, wieder aus dem Gebiet des Deutschunterrichts, diesmal aber aus der Arbeit eines anderen Senders. In „K. u. Sch." (Heft 17, Jahrg. 1, S. 209) gibt Wilhelm Lamszus-Hamburg einen Bericht über die Auswirkungen seines Aufsatzunterrichts am Mikrophon des Hamburger Senders. Auch hier ist die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus 45 Schulen zu verzeichnen. Aufschlußreich ist, daß die meisten der beteiligten Schulen (35 von 45) irgendwo einsam in Heide und Moor, in Geest und Marsch und auf den Nordseeinseln beheimatet sind.

Zum Schluß sei noch von einem Beispiel für die produktive Auswirkung des Schulfunks berichtet, das eigentlich etwas außerhalb der eigentlichen Schularbeit steht, aber besonders typisch ist.

(Vgl. Aufsatz „Erzieht der Schulfunk zur Passivität?" in Heft 15, Jahrg. IV, der Zeitschrift „D. Schulf." S. 230 ff.!) Da spielte eine Berliner Grundschulklasse anfangs dieses Jahres einige selbsterarbeitete Max- und Moritz-Spiele im Rahmen des Schulfunks der „Deutschen Welle". Die Wirkung dieser kleinen Spiele auf die Hörklassen war erstaunlich. Nicht nur, daß über 400 Zuschriften von Schulen aus allen möglichen Gegenden Deutschlands bei der „Deutschen Welle" eingingen, überraschend war vor allen Dingen, daß sich ein Teil der Hörklassen daranmachte, nun von sich aus (in der Auswertung!) selbst ein Max- und Moritz-Spiel zu erarbeiten, und zwar von einem Streich, der bis dahin vor dem Mikrophon noch nicht gespielt worden war. 18 dieser Spiele sind an die „Berliner Freunde" mit der Bitte abgesandt worden: „Spielt doch ‚unser' Spiel mal vor dem Mikrophon!" Um nun keiner an der Einsendung beteiligten Klassen unrecht zu tun, hat dann die „Spiel-Klasse" — soweit das möglich war — die eingesandten Spiele zu einem „Kollektivspiel" zusammengearbeitet, das dann im Mai wieder vor dem Mikrophon der „Deutschen Welle" in Szene ging. Dieses Spiel wurde von dem Ansager angekündigt mit den Worten: „Achtung! Achtung! Max und Moritz spielen jetzt einen Streich, ausgedacht von den Schulkindern in Schöneiche bei Zossen, Porst bei Bublitz, Schönwalde bei Halle und Berlin!" Und wenn es jemals einen Beweis für die aktivierende Wirkung des Schulfunks gegeben hat, so ist es dieser: Da erarbeiteten nahezu 200 Kinder aus Pommern, Sachsen, der Provinz Brandenburg und Berlin, die viele Kilometer voneinander entfernt wohnen und sich in ihrem Leben nie gesehen, geschweige denn gesprochen hatten — angeregt durch ein und dasselbe Hörerlebnis — ein gemeinsames Schulfunkhörspiel!

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß der Schulfunk bei entsprechender Auswahl, Vorbereitung und Auswertung des Gehörten in der Klasse keineswegs der Zerstreuung dient, sondern eine ernste, produktive Angelegenheit ist, daß er durchaus nicht die Gemeinschaftsarbeit einer Klasse stört, sondern vielmehr als Anstoß wirkt, die gemeinsame Arbeit von Lehrern und Schülern in neue Bahnen zu lenken, daß er weder typisiert noch schablonisiert, sondern — eben durch die Auswertung — der individuellen Auswirkung alle und jede Freiheit läßt, daß er den Grundsätzen des neuzeitlichen Unterrichts keineswegs zuwiderläuft, sondern einer Klassenarbeit im Sinne des Arbeitsunterrichts stärkste Impulse verleiht.

Damit ist der Kreis der Erfahrungen — soweit sie die Hörerseite angehen — geschlossen. Ausgehend von Auswahl und Vor-

bereitung einer Darbietung sind wir über die Besprechung des Problems der Mitarbeit von Schülern und Lehrern während des Empfangs zur Frage der Auswertung gekommen. Reiht man die in jedem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse aneinander, so hat man den *Arbeitsgang* *einer* *„Schulfunklektion“*: *Jede Sendung ist sorgfältig auszuwählen; sie ist gründlich vorzubereiten und nach dem Empfang entsprechend auszuwerten.*

Diese drei Stufen (Auswahl — Vorbereitung — Auswertung) gehören zusammen wie die Glieder einer Kette. Fehlt auch nur *ein* Glied, so wird die ganze Kette unbrauchbar.

Das will also bedeuten: Der Lehrer, der da glaubt, die Auswahl einer Sendung dem blinden Zufall überlassen zu können, und der seine Klasse ohne weitere Vorbereitung an den Lautsprecher führt, den Lautsprecher einschaltet, die Sendung abhört, den Lautsprecher ausschaltet und dann plötzlich feststellt, daß in bezug auf den unterrichtlichen Gewinn aus der Sendung statt des erwarteten großen Erfolges nur ein Mißerfolg zu verzeichnen ist, darf sich darüber nicht wundern. Er muß sich vielmehr den Vorwurf gefallen lassen, daß seine „Schulfunkpraxis“ im ausgesprochenen Gegensatz zu den heute bereits feststehenden und in der vorliegenden Arbeit angedeuteten Erfahrungen steht. Auf keinen Fall kann er aber den Schulfunk als solchen für die Mißerfolge, die sich in solchen Fällen notwendigerweise einstellen *müssen*, verantwortlich machen. Was kann der Schulfunk dafür, wenn seine Möglichkeiten nicht ausgenützt werden! Wenn heute vielfach noch falsche Anforderungen an den Schulfunk gestellt werden, so liegt das daran, daß noch nicht alle Lehrer mit dem neuesten Hilfsmittel des Unterrichts arbeiten können.

Darum ist es notwendig — und das mag eine der wichtigsten Erfahrungen auf der Hörerseite sein —, daß sich jeder Lehrer eingehend mit schulfunkmethodischen Fragen auseinandersetzt. Je mehr er aber Auswahl, Vorbereitung, Empfang und Auswertung der Eigenart seiner Klasse oder Schule anzupassen weiß, je besser er seine Schulfunkerfahrungen hineinzubauen versteht in das Lebendige und Persönliche seiner gesamten Unterrichtsarbeit, desto wertvoller und zweckmäßiger wird „seine“ Schulfunkmethodik sein!

III.

Erfahrungen, die Zusammenarbeit zwischen Sender- und Hörerseite betreffend.

So wichtig es ist, daß sich jeder Lehrer seine Schulfunkmethodik selbst erarbeitet, so unumgänglich notwendig ist es, daß er seine Schulfunkarbeit in möglichst engem Kontakt mit den Sendestellen durchführt.

Alle Bemühungen der Senderseite können erst richtig wirksam werden, wenn sie von der Hörerseite aus tatkräftig unterstützt

werden. Der Schulfunk bedarf eines regen Erfahrungsaustausches! Ohne ihn kann er nicht in die Tiefe und in die Breite wirken! So sehr sich auch die Sendestellen um den Ausbau des Schulfunks bemühen, die wichtigsten Bausteine müssen hinzugetragen werden von den Lehrern, die mit ihren Klassen die Darbietungen abhören.

Möglichkeiten, auch als Hörer in Verbindung mit den Sendeleitungen am Auf- und Ausbau des Schulfunks mitzuarbeiten, gibt es genug: durch das gedruckte Wort (durch Aufsätze in der Zeitschrift „Der Schulfunk", in den pädagogischen Fachblättern usw.), durch das geschriebene Wort (durch Zuschriften, in denen die abgehörten Sendungen dahingehend kritisch beurteilt werden, ob sie unterrichtlich verwertbar waren, ob sie änderungsbedürftig oder ausbaufähig erscheinen usw.) und endlich durch das gesprochene Wort in Schulfunkarbeitsgemeinschaften und -lehrgängen, in Konferenzen usw.

Je mehr Lehrer sich an diesem Erfahrungsaustausch beteiligen, desto wertvoller wird das Erfahrungsmaterial für den künftigen Ausbau des Schulfunks sein, desto schneller können sich Richtlinien herausbilden, die geeignet sind, das zu erstrebende Ziel ohne unnötige Umwege zu erreichen.

Abschließend muß aber das eine hier festgestellt werden: Bei der deutschen Lehrerschaft ist nicht nur das Interesse für den Schulfunk zunehmend größer geworden, sondern sie ist auch an der Arbeit, die praktischen Möglichkeiten, die im Schulfunk für die Bildungsarbeit in der Schule liegen, mit vollem Ernst zu prüfen, zu erproben und vielfach auch erfolgreich auszuwerten.

*

Wenn die vorliegenden Ausführungen ein Bild davon geben, was im Schulfunk bereits da ist und wie ernsthaft, erfolgreich und auch zukunftsfreudig überall gearbeitet wird, wenn sie dazu beitrugen, den Reichtum an praktischen Erfahrungen, die bereits vorliegen, leider aber nur einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Interessenten bekannt sind, recht vielen Menschen offenbar werden zu lassen, haben sie den beabsichtigten Zweck erreicht.

Wir haben versucht, unsere Rückschau auf die bisher vorliegenden Erfahrungen so umfassend wie nur irgend möglich zu gestalten. Wenn sie dennoch lückenhaft geblieben ist, dann liegt das daran, daß im Schulfunk nach fünf bis sechs Jahren Entwicklung noch nicht allzuviel Endgültiges vorhanden sein kann. Noch steht Problematisches neben gesicherten Erkenntnissen! Noch ist alles im Fluß! Noch ist viel, viel Arbeit zu leisten!

Und das ist gut so! Angesichts der fortwährenden Umwälzungen auf technischem Gebiet (man denke nur an die Entwicklung: Detektor — Netzanschlußgerät, Kopfhörer — Großlautsprecher usw.) und

der sich ständig wandelnden Schulfunkmethodik ist es fast ein Glück, daß noch nicht alle Schulen mit Geräten ausgestattet sind. Technische und auch methodische Gesichtspunkte lassen es als dringend angebracht erscheinen, die Ausbreitung des Schulfunks nicht gewaltsam und künstlich zu forcieren, sondern seine *organische Entwicklung* abzuwarten.

Organisch hat er seine erste Etappe zurückgelegt. Organisch soll er seinen weiteren Weg gehen! *Organisch wird er auch seine ideale Form finden.* Helfen wir alle beim Herausarbeiten immer neuer, richtungsweisender Erfahrungen diesseits und jenseits des Mikrophons, dann wird er eine der produktivsten Einrichtungen der neuen Schule sein, weil er dank seiner vielen Möglichkeiten und Formen Lebensatem hineintragen kann in die Klassen und so die letzten, schwersten Erziehungs- und Bildungsaufgaben miterfüllen hilft: Vereinen mit Volk und Staat und Welt!

III. TEIL

DAS ZENTRALINSTITUT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Arbeitsbericht für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930

I. VERWALTUNGSBERICHT

Die Geschäfte des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes der Jubiläumsstiftung für Erziehung und Unterricht hat bis zu seinem Ausscheiden aus dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Staatsminister Prof. D. Dr. Dr.-Ing. Becker geführt. Ein Nachfolger in diesen Geschäften ist für ihn bis jetzt noch nicht gewählt, stellvertretender Vorsitzender ist zur Zeit Ministerialdirektor im Reichsministerium des Inneren Pellengahr.

Geschäftsführer des geschäftsführenden Vorstandes der Jubiläumsstiftung ist wie bisher Geheimer Oberregierungsrat Prof. Dr. Pallat, der zugleich die Gesamtleitung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht führt; sein Stellvertreter ist Prof. Dr. Lampe.

In der Geschäftsverteilung des Zentralinstituts ist seit Erstattung des letzten Verwaltungsberichtes eine Veränderung insofern eingetreten, als seit dem 1. April 1929 für die Angelegenheiten des Pädagogischen und Schulfunks, die vorher von der Pädagogischen Abteilung betreut wurden, eine besondere Rundfunkabteilung eingerichtet ist, deren Leitung in den Händen des Studienrats Friebel liegt. Die seit November 1927 beim Zentralinstitut eingerichtet gewesene Prüfungsstelle für Schulmusikplatten ist Ende Dezember 1929 aufgelöst worden, weil nach den gemachten Erfahrungen fürs erste kein Bedürfnis für ein weiteres Zusammenarbeiten zwischen dieser Stelle und der Industrie besteht.

II. DIE TÄTIGKEIT DER ABTEILUNGEN

1. DIE PÄDAGOGISCHE ABTEILUNG

Veranstaltungen

Vortragsreihen. Die im Vorjahre eingerichteten Vorträge zur „Vergleichenden Erziehungskunde" wurden fortgesetzt und weiter ausgebaut. Am 22. April 1929 sprach der Leiter des Landerziehungsheims Schondorf a. Ammersee, Dr. Ernst Reisinger, über „Neue Jugend und neue Erziehung" und zeigte eine Reihe von schönen Lichtbildern aus dem Leben seiner Schule. — Der 70. Geburtstag des amerikanischen Philosophen und Pädagogen John Dewey gab Veranlassung zu einem Vortrag über „Die Bildungstheorie John Deweys", den Oberregierungsrat Hylla vor einem zahlreichen Kreise Berliner Pädagogen am 28. Oktober 1929 hielt. — Unmittelbar darauf, vom 4. bis 11. November 1929, folgte die „Wiener Woche", eine Reihe von Nachmittags-Vorträgen über die Wiener Schulreform. Nach einer Einleitung von Ministerialrat Battista über die österreichische Gesamtreform gab Ministerialrat Fadrus einen Umriß der äußeren und inneren Neugestaltung des Wiener Schulwesens sowie der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung, Regierungsrat Linke behandelte die sprachliche Erziehung in Volks- und Hauptschule, Prof. Falk Rechnen und Raumlehre, Prof.

Legrün den Schreibunterricht, Prof. Moisl die musikalische Erziehung und Prof. Rothe an Hand einer umfangreichen Ausstellung Zeichnen und Handarbeit; Prof. Steiskal schloß das Ganze ab mit einer Darlegung der Erziehungsmethoden im Wiener Schulwesen. Leider waren die Vorträge nicht so stark besucht, wie die Qualität des Gebotenen es wünschenswert gemacht hätte. — Am 2. Dezember 1929 berichtete Prof. D. N. Bannerjea in englischer Sprache über „Indisches Bildungs- und Erziehungswesen". — Prof. Dr. George Counts, stellvertretender Direktor des International Institute an der Pädagogischen Fakultät der Columbia-Universität in New York, behandelte am 10. Januar 1930 auf Grund neunmonatiger Studien in Rußland in englischer Sprache „Die Beziehungen zwischen dem fünfjährigen Aufbauplan und der Gestaltung des Bildungswesens in Sowjetrußland". — Am 5. März 1930 zeigte Dr. Siegfried Lehmann einen Film über einen „Produktionsschulversuch im Waisendorf Ben Schemen, Palästina", den er seit einer Reihe von Jahren mit großem Erfolg durchführt. — Am 7. März 1930 sprach Prof. Dr. Mirsky von der Freien Hochschule in Warschau über „Das polnische Schulwesen".

Eine weitere Reihe von drei Vorträgen, die in Gemeinschaft mit dem Provinzialschulkollegium in Berlin, der Vereinigung der Freunde antiker Kunst, dem Berliner Altphilologenverband und der Gesellschaft der Freunde des humanistischen Gymnasiums veranstaltet wurde, behandelte „Die Kultur der Antike". Es sprachen: am 7. Februar 1930 Universitätsprof. Dr. Noack, Berlin, über „Die Stadt Athen" (mit Lichtbildern), am 21. Februar 1930 Geh. Med.-Rat Universitätsprof. Dr. Ziehen, Halle, über „Die antike Philosophie und das moderne Gymnasium", am 28. Februar 1930 Universitätsprof. Dr. Karo, Halle, über „Statuen aus dem Meere" (mit Lichtbildern).

Zur Einführung in die amerikanische Literatur der Gegenwart hielt Mrs. Gowan unter dem Titel „Modern American Writers" von Januar bis März 1930 in englischer Sprache zehn Vorträge, deren Themen lauteten: Standardized America (Sinclair Lewis), The Realists (Sherwood Anderson, Theodore Dreiser), The Romanticists (I. B. Cabell, I. Hergesheimer, Don Byrne, M. R. Reinhart), Novels of Pioneer Life (Hamlin Garland, Willa Gather, Owen Wister, G. Atherton), Novels of Characterization (Edith Wharton, Ellen Glasgow, Zona Gale, Booth Tarkington), Novels of Life in the Small American Town (Dorothy Canfield, Alice Brown, Ben Ames Williams, Honore Willsie Morrow), The Interpreters of American Labor (Upton Sinclair, Edna Ferber), Realism and Romance in Poetry (Carl Sandburg, Vachel Lindsey, Edwin Arlington Robinson, Robert Frost), Three Women Poets (The Ironist — Edna St. Vincent Millay. The Lyricist — Sara Teasdale. The Realist — Lola Ridge).

Zum Problem „Gefährdete Jugendliche und höhere Schule" berichteten am 5. Juni 1929 Landgerichtsdirektor Herbert Francke (Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe) über „Die Arbeit des Jugendrichters", am 12. Juni 1929 Prof. Dr. F. Cramer über „Die Arbeit des Jugendpsychiaters", am 19. Juni 1930 Frau von der Decken über „Die Arbeit des Jugendamts". Die Vorträge wurden veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Preußischen Philologenverband.

Die bisher angeführten Vortragsreihen fanden sämtlich in Berlin statt. Die Veranstaltung solcher Zyklen beschränkte sich aber nicht auf Berlin, sondern erstreckte sich auch auf andere Städte und selbst auf ländliche Bezirke.

Schon immer lag dem Zentralinstitut an einer unmittelbaren Förderung der Fortbildungsarbeit in den staatlichen Arbeitsgemeinschaften für Lehrerfortbildung. Im laufenden Berichtsjahre ist ein Weg beschritten worden, der sich als sehr zweckdienlich erwiesen hat. Die Pflegschaft der Arbeitsgemeinschaften der Grenzmark Posen-Westpreußen hatte gebeten, die hartringenden Arbeitsgemeinschaften durch laufende Lehrvorträge berufener Dozenten zu unterstützen und den Wunsch geäußert, zuerst die „Grundschularbeit" zum Gegenstand einer solchen Vortragsreihe zu

machen. Diese Reihe fand in der Zeit vom 13. bis 20. Juni 1929 statt; Vortragender war Regierungs- und Schulrat Eckhardt, Koblenz, der in folgenden Tagungsorten der Arbeitsgemeinschaften gesprochen hat: Schlochau, Flatow, Jastrow, Schneidemühl, Schönlanke, Deutsch-Krone, Schloppe, Märk. Friedland, Kreuz, Schwerin, Meseritz, Unruhstadt und Fraustadt. Die Vorträge lösten überall eine starke Wirkung aus. Obwohl die Meinungen über den Wert solcher Großlehrvorträge nicht einheitlich sind — man kann in ihnen nur Höhepunkte der Arbeitstagungen sehen, die verhältnismäßig schnell verklingen —, hat die Pflegschaft auf einheitlichen Wunsch der Arbeitsgemeinschaften dringend darum gebeten, sie weiter durchzuführen, da die persönliche Fühlungnahme der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit Führern der neuzeitlichen Pädagogik und praktischen Schularbeit starke Arbeitsimpulse auslöst, und weil durch solche Vortragsreisen eine gewisse Einheitlichkeit hinsichtlich der Arbeitspläne und der Arbeitswege sich am besten erreichen läßt.

So ließ das Zentralinstitut der ersten Reihe über die Grundschularbeit eine zweite folgen über „Musikpflege in der Volksschule" (s. Bericht der Musikabteilung) und in der Zeit vom 24. März bis 1. April 1930 eine dritte, die den „Geschichtsunterricht in der Volksschule und seine Verflechtung mit der Staatsbürgerkunde" behandelte. Vortragender war Schulrat Max Reiniger, Essen. In die Reihe der Tagungsorte wurde außer den genannten noch Neu-Bentschen einbezogen. Die Reihenveranstaltungen werden fortgesetzt.

Tagungen. Die Reihe der Tagungen leitete im Berichtsjahr eine Konferenz von Pädagogen, Architekten und Verwaltungsbeamten ein, die sich mit dem Thema „Schulbau" (10. und 11. Mai 1929) befaßte. Es handelte sich darum, aus den pädagogischen Forderungen der neuen Schule Grundsätze für die bauliche Gestaltung des modernen Schulhauses zu finden. Mit der Tagung, die durch gründliche Vorberatungen im Kreise von Sachverständigen vorbereitet wurde, war eine Ausstellung von Plänen, Modellen und Veröffentlichungen verbunden. Außerdem fanden an beiden Tagen Besichtigungen moderner Schulbauten in und bei Berlin statt. Es sprachen Landesschulrat Dr. S. Schwarz, Lübeck, über den „Geist der neuen Schule und seine Forderung an den neuen Schulraum", Stadtschulrat Nydahl, Berlin, über „Die Schulbaupläne der Stadt Berlin", Oberstudiendirektor Dr. Karsen, Berlin-Neukölln, über „Die Dammwegschule in Neukölln", Oberschulrat a. D. Hilker, Berlin, über „Schulbaufragen und ihre Lösung in Amerika". Am zweiten Tage behandelten Stadtmedizinalrat Dr. von Drygalski, Berlin, „Die hygienische Forderung an das Schulhaus", Schulleiter Wetzig, Leipzig, „Die baulichen Bedürfnisse der Volksschule", Studiendirektor Dr. Majer-Leonhard, Frankfurt a. M., „Die baulichen Bedürfnisse der höheren Schule" und Oberregierungs- und Gewerberat Beyer, Köln, „Die Berufs- und Fachschulen". Ministerialrat Hane, Berlin, faßte am Schluß die Vorträge zusammen zu einem Überblick über die Gesamtgestaltung des modernen Schulhauses in Stadt und Land.

Die wiederholt laut gewordene Kritik von Wirtschaftsverbänden an den Leistungen der Volksschule gab Veranlassung, das Thema „Volksschule und praktisches Leben" auf der Tagung der Schulaufsichtsbeamten in Kassel am 21., 22. und 23. Oktober 1929 zur Diskussion zu stellen. Es sprachen: Syndikus Dr. Wilden, Düsseldorf, über „Wirtschaft und Schule", Oberingenieur Arnhold, Düsseldorf, über die „Voraussetzungen der beruflichen Ausbildung", Ministerialrat Prof. Woldt, Berlin, über „Die Umwandlung im Arbeitsleben der Gegenwart", Stadtschulrat Dr. Dibbern, Stettin, über „Versuche einer stärkeren Verbindung von Schule und Leben", Oberregierungs- und Schulrat Hylla, Berlin, über „Schule und Leben in Amerika", Universitätsprof. Dr. Nohl, Göttingen, über „Jugend und Alltag". Während der Tagung wurden Industriebetriebe, Schulversuche und Schulbauten besichtigt. Nach der Behandlung der eigentlichen Aufgaben der Veranstaltung sprach außerdem Geheimer Regierungsrat Dr. Sachse, Hildesheim, über „Normung des deutschen Schulwesens".

Es war das erstemal, daß Vertreter der Wirtschaft und der Schule sich zusammensetzten, um gemeinsam pädagogische Fragen zu erörtern. Dieser Versuch einer Zusammenarbeit kann als sehr gelungen bezeichnet werden. Er hat auch über den Rahmen der Tagung hinaus weiter gewirkt in lokalen und regionalen Veranstaltungen, die zur weiteren Klärung der angeschnittenen Fragen unternommen wurden, und in der Aufstellung eines großzügigen Planes, der die bisherigen zur Lösung der Frage unternommenen Versuche zusammenfassen und auf eine gemeinsame wissenschaftliche Basis stellen soll.

Mit der „Gesellschaft für evangelische Pädagogik" wurden „Religionspädagogische Tagungen" in Prenzlau (3. und 4. April 1929), Kottbus (4. und 5. April 1929) und Königsberg i. Pr. (1. und 2. Oktober 1929), „Sexualpädagogische Tagungen" in Wernigerode (4. und 5. April 1929) und Hannover (8. und 9. April 1929) und eine Tagung in Halle a. d. S. (3. und 4. Oktober 1929), die „Die religiössittlichen Erziehungsaufgaben der Schule im Zeitalter der Technik" behandelte, durchgeführt.

Lehrgänge. Die Lehrgangsarbeit nahm im Berichtsjahr ein beträchtliches Ausmaß an.

In kurzfristigen Lehrgängen wurden allgemeine und besondere Aufgaben der Volks-, mittleren und höheren Schulen behandelt.

In Gemeinschaft mit dem Provinzialschulkollegium der Provinz Brandenburg und von Berlin und der Kant-Gesellschaft, Ortsgruppe Berlin, führte das Institut am 10. und 11. Oktober 1929 einen Lehrgang zur „Förderung des philosophischen Unterrichts" durch. Nach einem Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. Liebert, Berlin, wurden die Möglichkeiten einer philosophischen Propädeutik in Religion (Oberstudiendirektor Dreyer, Studienrat Dr. Schulte-Hubbert, Rabbiner Dr. Leo Baeck), Deutsch (Oberstudiendirektor Dr. Buchenau), Geschichte (Studienrat Dr. Krippendorf), Mathematik (Oberstudienrat Dr. Mosch), Physik (Studienrat Dr. Sellien), Biologie (Studienrat Dr. Leeke), neueren Sprachen (Oberschulrat Dr. Hübner) und alten Sprachen (Oberschulrat Lic. Dr. Hartke) aufgezeigt. Im Anschluß daran fand die Gründung einer „Gesellschaft für Philosophische Propädeutik" statt. — Von besonderer Bedeutung war der Lehrgang „Völkerbund und Schule", der im Auftrage des Auswärtigen Amtes, des Reichsministeriums des Innern und des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 11. bis 13. November 1929 in Berlin veranstaltet wurde. Es nahmen daran etwa 100 von den Länderregierungen ausgewählte Vertreter der Volks-, mittleren und höheren Schulen teil. Nach der Eröffnung des Lehrgangs durch den preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Prof. Dr. Becker, sprachen Prof. Dr. Jäckh, Berlin, über „Grundfragen des Völkerbundes", Prof. Dr. Abmeier, Bonn, über „Ziele des Völkerbundsunterrichts", Studienrat Dr. Lötschert, Köln, über „Die Methodik des Völkerbundsunterrichts", Lehrer Reinhold Lehmann, Leipzig, über „Literatur, Anschauungs- und Hilfsmittel für die Behandlung des Völkerbunds in der Schule", Ministerialrat Dr. Schellberg, Berlin, über den „Stand des Völkerbundsunterrichts nach den Berichten der Provinzialschulkollegien" und Freiherr von Rheinbaben, M. d. R., Berlin, über „Die bisherige Arbeit und die bisherigen Erfolge des Völkerbundes". Zwischen den Vorträgen fanden Lehrproben mit Knaben- und Mädchenklassen aus Volks-, Mittel-, Berufs- und höheren Schulen statt. Vorträge, Lehrproben und Aussprache brachten eine weitgehende Klärung der Möglichkeiten und Aufgaben des Völkerbundsunterrichts in der Schule. — Die Beziehungen zwischen Schule und öffentlicher Berufsberatung fanden in der Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weitere Ausgestaltung. Im Berichtsjahr wurde gemeinsam mit dem Landesarbeitsamt Rheinland vom 10. bis 12. Oktober 1929 ein allgemeiner Lehrgang „Schule und Beruf" in Düsseldorf durchgeführt, unter Mitwirkung der dortigen Zweigstelle des „Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik" in

Münster (Westf.). Es folgte eine Fachkonferenz der Vertrauensleute für Berufsberatung an den höheren Schulen der Rheinprovinz in Koblenz unter der besonderen Förderung des dortigen Provinzialschulkollegiums.

Gleichfalls eine Fortsetzung bewährter Veranstaltungen war der Fortbildungslehrgang für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten vom 23. bis 29. Mai 1929 in Berlin, in Verbindung mit der Staatlichen Blindenanstalt zu Berlin-Steglitz.

Der Fortbildung der Lehrerschaft in den einzelnen Unterrichtsfächern dienten folgende Lehrgänge:

Erdkundlicher Lehrgang für Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Bad Meinberg i. Lippe vom 4. bis 6. April 1929.

Fortbildungslehrgang in Deutsch und Mineralogie für die oberschlesische Mittelschullehrerschaft in Gleiwitz, April und Mai 1929.

Deutschkundlicher Lehrgang in Lauenburg (Pomm.), 7. und 8. Juni 1929, veranstaltet in Verbindung mit dem Lauenburger Lehrerverein. Folgende Themen wurden behandelt: „Die Bildungseinheit der deutschen Schule" (Schulrat Georg Wolff, Berlin), „Auslandsdeutschtum und Schule" (Prof. Dr. Stuhlfath, Pädagogische Akademie, Elbing), „Deutschkunde und Volksschule"; „Erziehung zum Buch durch die Schule" (Schulrat Georg Wolff, Berlin), „Freie geistige Arbeit im Deutschunterricht" (Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Karstädt, Pädagogische Akademie, Hannover), „Deutsche bildende Kunst als Grundlage deutscher Erziehung" (mit Lichtbildern, Kustos Dr. Kurth, Berlin). Am Abend des ersten Tages fand für die Teilnehmer und die Elternschaft ein „Deutscher Abend" statt. Mit der Tagung war eine Ausstellung von Lehr- und Lernmitteln verbunden, die folgende Abteilungen umfaßte: 1. Grundstock für die deutschkundliche Handbücherei des Lehrers, 2. Ganzschriften für die Schule, geordnet nach Jahrgängen und Fächern, 3. Grundstock für die Schülerbücherei, 4. Empfehlenswerte Szenenspiele für Kinder und Jugendliche, 5. Auslandsdeutschtum und Schule. 300 Lehrer und Lehrerinnen haben teilgenommen, ferner Vertreter der Behörden.

Lehrgang in Bremerhaven „Innerer Ausbau der Volksschule auf Grund freier geistiger Tätigkeit der Schüler", 15. Juni 1929. Diese Veranstaltung bildete die Fortführung der Lehrgangsreihe, die das Zentralinstitut auf Veranlassung des Lehrerrats Bremerhaven im vorigen Berichtsjahr durchgeführt hatte.

Erdkundlicher Lehrgang für die Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Osthavelland in Nauen, Oktober und November 1929. Es behandelten: am 23. Oktober Rektor Kellermann, Berlin, „Die Praxis des erdkundlichen Unterrichts in der Volksschule" (mit Lehrbeispiel), am 30. Oktober Lehrer Karl Malbranc, Berlin, „Der Sandkasten im Heimat- und Erdkundeunterricht", am 13. November Schulrat Dr. Kalischer, Berlin, „Meßtischblatt und Relief im Unterricht", am 27. November Prof. Dr. Lampe, Berlin, „Die Bedeutung des erdkundlichen Unterrichts".

Lehrgang in Stolp (Pomm.) „Heimat- und Deutschkunde als Grundlage der Schulerziehung". Vom 22. bis 23. November 1929. Vortragsfolge: „Deutschkundliche Arbeit in der Volksschule" (Schulrat Georg Wolff, Berlin); „Heimatkundliche Quellen und neuzeitlicher Musikunterricht" (Lehrer Strube, Berlin); „Deutsche bildende Kunst als Grundlage deutscher Erziehung" (Kustos Dr. Kurth, Berlin). Für den Besuch der Veranstaltung wurden 280 Dauerkarten und 170 Tageskarten ausgegeben, ein Zeichen für den erfreulich starken Besuch solcher Lehrgänge in der Provinz.

Lehrgang in Pyritz (Pomm.) „Die Schülerbücherei". Vom 24. bis 25. März 1930. Leitung Rektor Hanns Gieseler, Berlin. Themen: „Buch und Kind" (Vortrag); „Einführung in ein dichterisches Buch" (Lehrprobe); Aufbau einer Bücherei, Auswahl der Bücher, Auswertung und Benutzung der Schülerbücherei.

Unter den langfristigen Lehrgängen seien zunächst erwähnt die Fremdsprachenkurse in Englisch und Französisch, die von

den beiden Lektoren William Mann (Englisch) und Claude Grander (Französisch) geleitet wurden. Neben der Behandlung literarischer und kulturkundlicher Fragen wurde der Versuch gemacht, auch das ausländische Schulwesen und seine Methoden in den Kreis der fremdsprachlichen Übungen zu ziehen. Es liefen je zwei englische und französische Kurse mit wöchentlich je einer Arbeitsstunde.

Vom 2. bis 28. September 1929 fand der IV. Lehrgang für pädagogische Psychologie statt, bestimmt für Leiter und Lehrende in Arbeitsgemeinschaften der Grenzmark Posen-Westpreußen und der Provinz Ostpreußen. Die betreffenden Regierungen entsandten insgesamt 34 Teilnehmer. Der Arbeitsplan umfaßte: Grundfragen der Psychologie, Psychologie des Lernens, Psychologische Methoden der Schülerauslese, Praktische Übungen zur Schülerbeobachtung, Psychologie des Lehrers (mit Übungen), Psychoanalyse und Individualpsychologie, ihre pädagogische Auswertung; Individualisierung des Unterrichts, Schulbesuche und Besichtigungen.

Die stetig wachsende Beteiligung an den Lehrgängen, die für die vor der zweiten Prüfung stehenden Junglehrer(innen) eingerichtet sind, zeigte auch der 11. Lehrgang für Schulamtsbewerber vom 30. September bis 2. November 1929. Bei der hohen Zahl von 61 Teilnehmern mußten kleinere Arbeitsgruppen für diejenigen Teilgebiete gebildet werden, die in arbeitsgemeinschaftlicher Form behandelt wurden. Wie bei den früheren Lehrgängen umfaßte der Arbeitsplan neben einer Reihe von Vorträgen für die theoretische Grundlegung schulpraktische Anleitungen, Schulbesuche mit auswertenden Besprechungen, praktische Übungen, Lehrbeispiele, Lehrausflüge, Besichtigungen und gesellige Veranstaltungen. — Der 12. Lehrgang für Schulamtsbewerber(innen), dessen Arbeitsplan dem vorangegangenen ähnlich war, und an dem bereits einige an der Pädagogischen Akademie vorgebildete junge Lehrer teilgenommen haben, fand vom 1. März bis 5. April 1930 statt.

Die Ausbildungstätigkeit auf heilpädagogischem Gebiet, deren Entwicklung im letzten Bericht eingehender geschildert wurde, fand ihre Fortsetzung im II. Heilpädagogischen Lehrgang in Berlin vom 13. Oktober 1929 bis 23. März 1930. An der Leitung beteiligten sich diesmal außer dem Pestalozzi-Fröbelhaus auch die Deputation für Schulwesen und das Landesjugendamt Berlin. Die Zahl der Teilnehmer des zweiten Lehrgangs stieg auf 24 (gegenüber 17 beim ersten Lehrgang). Von den Teilnehmern wurde eine mindestens halbjährige praktische Erfahrung auf heilpädagogischem Gebiet verlangt. Der Lehrplan wurde ausgebaut, insbesondere durch stärkere Berücksichtigung der Schulung von Ausdruck und Gestaltung (Zeichnen, Musik, Gymnastik). Der gesamte Unterricht wurde wieder in arbeitsgemeinschaftlicher Form durchgeführt.

Zur Förderung der Einheitskurzschrift fanden im Sommer- und Winterhalbjahr je ein Anfänger- und ein Fortbildungslehrgang unter Leitung von Rektor Westermann statt.

Arbeitswochen. Die im Jahre 1927 zum ersten Male versuchte Form der Arbeitswochen, die den Zweck hat, Einzelfragen und Einzelgebiete der praktischen Pädagogik im kleinen Kreise und in ungestörter Zusammenarbeit zu behandeln, hat in Lehrerkreisen großen Beifall gefunden und setzt sich mehr und mehr als die zweckmäßigste Art gründlicher Lehrgangsarbeit durch.

Für Teilnehmer des 9. Fortbildungslehrgangs für Schulamtsbewerber fand in den Osterferien eine Arbeitswoche in Wieda statt, die unter Leitung von Regierungs- und Schulrat Eckhardt, Koblenz, Fragen aus der Grundschularbeit in Vorträgen des Leiters, Referaten der Teilnehmer, Übungen und Aussprachen behandelte. An der Arbeitswoche beteiligten sich 22 junge Lehrer und Lehrerinnen aus den verschiedensten Gegenden Preußens.

In den Pfingstferien folgten zwei weitere Arbeitswochen, eine für den neuzeitlichen Zeichenunterricht unter Leitung von Zeichenlehrer Fritz Pirner, Berlin, in Sieber mit 28 Teilnehmern, die andere, der Land-

schule gewidmet, unter Leitung von Regierungs- und Schulrat Eckhardt, Koblenz, in Elbingerode im Nordharz. Diese war für Teilnehmer des 10. Lehrgangs für Schulamtsbewerber bestimmt und hatte 24 Teilnehmer.

In den Herbstferien folgten drei weitere Arbeitswochen. Die eine mit dem Thema „Religion als konzentrierte Bildungskraft" (eine religionspädagogische Grundlegung) stand unter Leitung von Oberregierungsrat Prof. Wentz, Minden i. W. Hier handelte es sich um einen ersten Versuch, durch die geschichtlich gewordenen Formen und Bindungen hindurch, frei von allen schulpolitischen Einstellungen, in das tiefere Wesen der Religion einzudringen und sie als innerste Bildungskraft zu verstehen. Die Arbeitswoche fand vom 2. bis 7. Oktober 1929 in der Jugendburg Porta an der Weser statt. — „Ausgestaltung des biologischen Unterrichts" war das Thema der anderen Woche, die unter Leitung von Rektor Albert Pietsch in Woltersdorf bei Erkner vom 3. bis 8. Oktober 1929 stattfand. Der Arbeitsplan umfaßte die Hauptfragen des heutigen Biologieunterrichts, sein Verhältnis zu den anderen Unterrichtsfächern, Lehrplanfragen, Lehrausflug, Schülerversuch usw., sowie praktische Übungen zur Technik des Biologieunterrichts am Mikroskop, Epidiaskop, pflanzensoziologische Übungen im Wald, Konservierung von Tieren usf. Die 28 Teilnehmer, Lehrer und Lehrerinnen aller Schulgattungen, haben das Zentralinstitut gebeten, dieser Arbeitswoche regelmäßig weitere folgen zu lassen. — Die dritte Woche hatte zum Gegenstand „Fragen der Landschule". Sie wurde vom 3. bis 8. Oktober 1929 unter Leitung von Regierungs- und Schulrat Eckhardt, Koblenz, in Wieda abgehalten. Um den Erfahrungsaustausch über einzelne Fragen der Landschularbeit recht ergiebig zu gestalten, wurden die 25 zugelassenen Teilnehmer schon vorher gebeten, die Aussprache über jedes Teilgebiet durch einen kurzen Bericht aus eigenen Erfahrungen einzuleiten. Solche Teilgebiete waren: ländliches Kulturleben und Schule, das Bildungsgut der Landschule, Schulorganisationsfragen, Unterrichtsfragen, Verhältnis zu anderen Schulformen, Landschule und Öffentlichkeit. Die Woche verlief sehr anregend und ergiebig.

Erstmalig wurde im Berichtsjahre auch in den Weihnachtsferien eine Arbeitswoche eingerichtet, und zwar die II. Arbeitswoche für den neuzeitlichen Zeichenunterricht in der Volksschule, wiederum unter der Leitung von Zeichenlehrer Fritz Pirner, Berlin. Sie vereinigte in Sieber im Südharz 31 Damen und Herren, die zur vorangegangenen Woche wegen Überfüllung nicht mehr hatten zugelassen werden können.

Eine Arbeitswoche zur Einführung in die praktischen Fragen der Heilerziehung (hauptsächlich für die künftigen Teilnehmer des zweiten heilpädagogischen Lehrgangs bestimmt) fand unter der Leitung von Dr. Hanns Eyferth, Sophienhöhe bei Jena, und Dr. Bruno Klopfer, Berlin, in der Jugendherberge in Altenhof am Werbellinsee vom 13. bis 20. Oktober 1929 statt.

Studienfahrten. Die Reihe der Studienfahrten eröffneten zum Ostertermin zwei Veranstaltungen, die der wintersportlichen Betätigung in den Schulen und der Förderung einer planmäßigen Durchführung der Wintererholung der Jugend dienten: die Osterfahrt in den Bregenzer Wald vom 29. März bis 7. April und die Winterfahrt in das Riesengebirge vom 28. Dezember bis 7. Januar, beide unter Leitung von Dr. Erich Kühn, Berlin.

In den Pfingstferien vereinigte eine Fahrt ins Weserbergland unter Leitung von Oberstudienrat Prof. Langewiesche, Bünde, über 50 Teilnehmer. Eine pädagogische Studienfahrt nach Wien und Umgegend, geleitet von Oberschulrat a. D. Hilker, Berlin, machte mit den neuen Schulversuchen in Wien und seiner Umgebung bekannt.

In den Sommerferien folgte eine Rheingaufahrt unter Leitung von Museumsdirektor Dr. Kutsch, Wiesbaden, eine Norwegenfahrt, die als Fortführung der vorjährigen Studienfahrt nach Finnland die Teilnehmer mit der Eigenart Norwegens bekanntmachen sollte und von dem Sachbearbeiter der

Studienfahrten des Zentralinstituts, Stephan Konetzky, geleitet wurde, eine Fahrt nach Vorarlberg und Westtirol unter Leitung von Prof. Dr. Lampe, Berlin, Direktor Kurtisch und Hauptschullehrer Herndl, Wien, eine Fahrt in die Schwäbische Alb unter der Gesamtleitung des Württ. Landesamts für Denkmalpflege in Stuttgart, bei der geologische, archäologische, geschichtliche, kunstgeschichtliche und volkskundliche Sachkenner die Teilnehmer in die Heimatkunde der Alb einführten. Weiterhin fanden in den Sommerferien statt: eine Mainfahrt, geleitet von Universitätsprof. Dr. Frankl, Halle, mit Banz als Ausgangspunkt und Amorbach als Abschluß, deren Charakter im wesentlichen durch die kunstgeschichtlichen Denkmäler des Maintales bestimmt war, und endlich eine Fahrt nach Rügen und Bornholm, in der Hauptsache für Teilnehmer aus den westlichen und südlichen Gegenden Deutschlands, die sich auch in großer Zahl einfanden. Hier hatte die Führung Universitätsprof. Dr. Otto Schmitt, Greifswald. Bei den zahlreichen Ausflügen wurden neben den landschaftlichen Schönheiten und Kunstwerken des Mittelalters auch die Denkmäler der Vorgeschichte und der Volkskunde berücksichtigt.

In den Herbstferien wurde die zweite wirtschaftskundliche Studienfahrt in das rheinisch-westfälische Industriegebiet unter Leitung von Ministerialrat Prof. Woldt, Berlin, in Gemeinschaft mit dem Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster durchgeführt. Sie wollte unmittelbar aus der Wirtschaft Anregungen sowie Material zur Auswertung für die praktische Unterrichtsarbeit aller Schularten gewinnen und umfaßte Betriebsbesichtigungen mit einführenden Vorträgen und anschließenden Aussprachen.

Eine zweite Studienfahrt durch deutsche Heilerziehungsheime, die wieder nach Stadtroda, Jena und Nordhausen führte, fand vom 15. bis 23. März 1930 unter Leitung von Dr. Klopfer statt.

Eine neue Form von Studienfahrten entwickelte sich im Berichtsjahre durch den Besuch der Studierenden der Pädagogischen Akademie in Kiel vom 12. bis 17. September 1929 in Berlin. Die Pädagogische Abteilung übernahm für die von Prof. Dr. Weniger geleitete Gruppe die Aufstellung und Durchführung des Berliner Besuchsplanes. Es wurden Volksschulen in Wilmersdorf und Neukölln, Montessori-Klassen, Gartenarbeitsschulen, das Pestalozzi-Fröbel-Haus, die Landschule in Bornim besichtigt. Außerdem fand eine Führung durch das Zentralinstitut statt.

Eigene Arbeiten

1. Weiterführung einer bereits im Jahre 1927 begonnenen Untersuchung über Schülercharakterologie und Schullaufbahn. Die Schülerschaft eines vierten Grundschuljahrganges, deren größter Teil zu Ostern 1928 in höhere Schulen übergegangen war, wurde in ihrer weiteren Schullaufbahn verfolgt, indem regelmäßig Erkundigungen eingezogen wurden über das weitere Fortkommen (Zeugnisse) dieser Kinder in den bisher von ihnen besuchten Schulen. Soweit es möglich war, wurden auch gutachtliche Äußerungen der zuständigen Lehrer erbeten. Ferner wurde dabei die Entwicklung der Schülerhandschriften verfolgt, deren Beurteilung durch Graphologen mit den übrigen charakterologischen Feststellungen an den in Frage kommenden Kindern verglichen werden konnte.

2. In den Jahren 1925 und 1926 war in der Stadt Eberswalde an sämtlichen Kindern des vierten Grundschuljahres eine Begabungsprüfung vorgenommen worden, wobei auch die Schulleistungen der Kinder festgestellt wurden. Das auf diese Weise gewonnene Material wurde im Jahre 1929 ergänzt durch eine Wiederholung des Versuchs an den früher geprüften Kindern, soweit sie noch erreichbar waren. Die Verarbeitung der Ergebnisse dieser Untersuchung soll einen Beitrag liefern in der Frage nach der Konstanz von Begabung und Schulleitung sowie der Beziehungen beider zueinander. Es wird darüber an geeigneter Stelle berichtet werden.

3. Mitwirkung an der dritten Begabtenauslese am Berliner Abendgymnasium im April/Mai 1929, bei der etwa 650 Personen nach einem

schon bewährten Verfahren unter Verwendung eines neu ausgearbeiteten Textheftes geprüft wurden.

4. Erster Versuch einer psychologischen Begabungsfeststellung an Studierenden der klassischen Philologie im Februar 1930, angeregt und unterstützt durch Universitätsprof. P. Maas. Die Untersuchung ist seitdem fortgesetzt worden.

5. Da neuerdings von den Astrologen der Anspruch erhoben wird, daß ihre charakterologischen Feststellungen auf Grund von Horoskopen auch auf dem Gebiete der Erziehung praktische Verwendung finden sollen („Astropädagogik"), so wurde im Anschluß an eine frühere Untersuchung über die Zuverlässigkeit der Graphologie der Wert astrologischer Charakterdeutungen nach einem ähnlichen Verfahren durch eine kritische Nachprüfung festgestellt. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist in Aussicht genommen.

6. Im Winterhalbjahr 1929/30 nahm nach verschiedenen Vorbesprechungen der „Arbeitskreis zur Psychologie der seelischen Fehlentwicklungen" seine Tätigkeit auf. Die Arbeitssitzungen fanden monatlich einmal statt. Es hat sich im Laufe der Arbeit ein fester Stamm von 20 bis 25 Mitarbeitern zusammengefunden, darunter Praktiker (4 Volksschullehrerinnen, 3 Leiterinnen von Tagesstätten und Vollheimen, 4 Fürsorger[innen], 3 Heilpädagoginnen und 1 Gymnastiklehrerin) und Theoretiker (4 Psychologen[innen], 2 Juristinnen, 2 Dozentinnen an soz. päd. Seminaren).

Beratungsstellen

Schulberatung. Die Schulberatungsstelle wurde in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen, um Kinder, die in unterrichtlicher Beziehung Schwierigkeiten boten, auf geeigneten Lehranstalten unterzubringen.

Erziehungsberatung. Die „Auskunftsstelle für Erziehungsberatung" konnte durch die besondere Förderung des Pr. Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in der Zeit vom Oktober 1929 bis Juni 1930 eine hauptberufliche Hilfskraft beschäftigen und dadurch der intensiven Inanspruchnahme einigermaßen gerecht werden. Als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin wurde Fräulein Ruth Warburg aus Hamburg gewonnen, die über spezifische Erfahrungen in der deutschen und amerikanischen Erziehungsberatung verfügte. Die Verbindung mit den verschiedenartigen pädagogischen Beratungsstellen in Deutschland und im Ausland und die Materialsammlung über Heime und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten auf normal- und heilpädagogischem Gebiet konnten ausgebaut werden; den ratsuchenden Eltern und Erziehern wurde nach gründlicher Prüfung der Sachlage der Weg zu den für sie in Frage kommenden Stellen gewiesen.

Auskunftsstelle für Berufsberatung. Die Auskunftsstelle für Berufsberatung setzte ihre Tätigkeit auf allen Gebieten, die in dem letzten Bericht für die Jahre 1925/29 eingehender dargestellt wurden (organisatorische Arbeiten [siehe Lehrgänge „Schule und Berufsberatung"], Auskünfte über berufskundliche Literatur, Fachberatung auf sozialem und heilpädagogischem Gebiet, wegweisende Auskunftstätigkeit) in demselben Sinne fort.

Bibliothek

Die Entwicklung der „Pädagogischen Bücherschau" ist auch im Geschäftsjahre 1929/30 erheblich vorgeschritten. Der Bestand dieses ständigen Ausstellungsgutes deutscher Verleger ist von etwa 21 500 Bänden auf über 25 000 Bände gewachsen. An wertvollen Neuaufnahmen von Firmen sind zu verzeichnen:

Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien; Reimar Hobbing, Berlin; Georg Müller, München; J. P. Bachem, Köln; F. A. Brockhaus, Leipzig; Brücken-Verlag, Berlin; Gerhard Stalling, Oldenburg; Tischer und Jagenberg, Köln; Trowitzsch, Frankfurt a. O. - Berlin; Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesell-

schaft der Reichsbahn. Verhandlungen mit verschiedenen bedeutenden Firmen schweben.

Die Eigenbibliothek des Z.-I. stellte, eingeschlossen Zuweisungen, etwa 350 Bände neu ein. Die Bibliothek des Vereins für Schulhygiene, die von dem Verein selbst ergänzt wird, ist im Geschäftsjahr 1929/30 vollständig durchgearbeitet und benutzungsfähig gemacht worden.

Die Heilpädagogische Bibliothek, die aus Sondermitteln geschaffen und verwaltet wird, steht mit 137 Bänden dem Publikum des Lesesaals auch zur Verfügung.

Der Verkehr im Lesesaal ist als normal, wie im Geschäftsjahre 1928/29, zu bezeichnen; er ist indessen während zehn Wochen stillgelegt worden, als im September 1929 die Räume der Bibliothek umgebaut wurden. Der bisherige Vortragsraum, „Gelber Saal", wurde zum Hauptmagazin bestimmt, der Lesesaal völlig neu hergestellt. Durch den Umbau ist der Lesesaal nicht nur erheblich freundlicher, sondern auch erheblich günstiger für die Benutzung ausgestaltet worden. Er gewährt bequem 60 Plätze. Auch das Magazin im früheren Gelben Saal ist für den Verkehr übersichtlicher und behaglicher geworden. Es gewährt zudem auch 16 Arbeitsplätze. Die Auflage neuer Zugänge erfolgt jetzt in diesem Raume. Weitere 16 Arbeitsplätze können in den beiden nicht umgebauten Räumen der Pädagogischen Bücherschau benutzt werden.

Über bemerkenswerte Sonderausstellungen von Büchern berichtet das Verzeichnis der Ausstellungen während des Geschäftsjahres.

2. DIE KUNSTABTEILUNG

Bildende Kunst, Werkarbeit und Körpererziehung

Auf Anregung des Generaldirektors der Staatlichen Museen in Berlin, Geh. Rat Prof. Dr. Waetzoldt, wurden die Möglichkeiten einer stärkeren Verbindung von Kunstunterricht und Kunstmuseen auf einer Tagung „Museum und Schule" erörtert, die vom 25. bis 27. April 1929 im Großen Saal des Zentralinstituts stattfand. Der Leiter des Instituts, Geh. Oberregierungsrat Dr. Pallat, eröffnete die Tagung mit einem Vortrag über „Die Bedeutung der Museen in ihrer geschichtlichen Entwicklung". Es sprachen Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Ziehen, Halle a. S., über „Bildung durch Anschauung", Dr. Behne, Berlin, über „Kind und lebendige Gegenwart", Prof. Franck, Berlin, über „Kind und Kunstwerk", Prof. Dr. von Pechmann, München, über „Werkschaffen unserer Zeit und Gewerbekunstmuseum", Direktor Dr. Hartlaub, Mannheim, über „Jugend und Erlebnis des Kunstwerks", Dr. Kuhn, Berlin, über „Die kulturhistorische Bedeutung des Kunstwerks". Oberschulrat a. D. Hilker, Berlin, faßte die Vorträge und die Ausführungen der Diskussionsredner zusammen in seinem Schlußwort „Der Museumsbesuch".

Im Anschluß an die Tagung bildete sich aus Vertretern der Kunstpädagogik, Kunstwissenschaft und Museumsverwaltung eine Arbeitsgemeinschaft „Museum und Schule", die die auf der Tagung aufgeworfenen Fragen in praktischer Arbeit weiter zu klären suchte. Es fanden Führungen von Schulklassen aller Altersstufen in Berliner Museen statt, deren Verlauf protokolliert und in besonderen Sitzungen besprochen wurde. Das Ergebnis der Arbeit wird veröffentlicht werden*).

Im Frühjahr 1929, vom 30. März bis 16. Mai, fand die zweite „Archäologische Studienfahrt nach Griechenland" statt, deren 32 Teilnehmer im wesentlichen die gleichen Stätten besuchten wie die der ersten Fahrt von 1926. Die wissenschaftliche Führung und die äußere Leitung der Studienfahrt hatte Professor Dr. Lehmann-Hartleben, Münster i. W., Prof. Dr. André Jolles, Leipzig, ergänzte die Führungen durch kulturgeschichtliche

*) Ist inzwischen geschehen in dem Buche „Museum und Schule", Berlin: Reimar Hobbing 1930.

und kulturphilosophische Vorträge. — Am 3. März 1930 berichtete Direktor Dr. Loeschcke, Trier, im Zentralinstitut über „Ausgrabungen im großen Tempelbezirk im römischen Trier".

Gemeinsam mit dem Provinzialschulkollegium, Berlin-Lichterfelde, und dem Bund für Kunsterziehung veranstaltete die Kunstabteilung einen „Lehrgang für Kunsterziehung" in der Zeit vom 16. Januar bis 16. März 1930, der Vorträge und Führungen umfaßte. Es sprachen am 16. Januar Generaldirektor Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Waetzoldt über „Kunst und Kunsterziehung" und Prof. Sandkuhl über „Junge Künstler", am 29. Januar 1930 Prof. Bartning über „Künstler und Kunsterziehung", am 13. Februar 1930 Prof. Dr. Fischel und Dr. Osborn über „Rembrandt", am 27. Februar 1930 Reichskunstwart Dr. Redslob über „Kunsterziehung als Volkserziehung" und Kunstmaler Segal über „Objektive Kunstbetrachtung", am 13. März 1930 Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Justi über „Betrachtung von Kunstwerken". Die Führungen, die von Künstlern geleitet wurden, fanden sonntäglich statt. Es wurden Museen, Ausstellungen und Künstlerwerkstätten besucht.

Über die Zeichenarbeitswochen für Volksschullehrer und -lehrerinnen in Sieber ist bereits in dem Bericht der Pädagogischen Abteilung gesprochen worden. — Auf Veranlassung des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und in Gemeinschaft mit dem Provinzialschulkollegium in Berlin wurde von Januar bis März 1930 eine „Arbeitsgemeinschaft der Berliner Studienreferendare für das künstlerische Lehramt" durchgeführt, die unter Leitung von Studienrat Otto Möller, Studienrat Alfred Knispel und Studienrätin Antonie Oldenburg stand. — Im März 1930 begann ein „Lehrgang für Zeichnen und Kunstbetrachtung", der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin in die Aufgaben des Volksschul-Zeichenunterrichts einführen sollte. Der Lehrgang umfaßte 10 volle Arbeitstage, und zwar fanden die praktischen Übungen wöchentlich einmal von 9 bis 17 Uhr in Berlin statt. Die Leitung hatte Studienrat Otto Möller.

Werkunterricht. Vom 9. April bis 27. September 1929 wurde ein Lehrgang zur handwerklichen Ausbildung von Philologen unter Leitung des Oberstudiendirektors i. R. Prof. Johannesson in der Staatlichen Kunstschule, Berlin-Schöneberg, abgehalten. Die Arbeitszeiten waren Dienstags und Freitags von 17 bis 19 Uhr.

Körpererziehung. Auf dem Gebiete der Körpererziehung wurden besondere Veranstaltungen im Berichtsjahr nicht gemacht.

Sprecherziehung und Laienspiel

1. Der Förderung des Jugend- und Laienspiels diente der Ausbau der Sammelstelle einschlägiger Literatur über die Spielübung sowie empfehlenswerter Jugend- und Laienstücke. Auf Einzelanfragen wurde weitest gehend Auskunft erteilt, die sich auch auf die Aufstellung ganzer Programme für besondere Veranstaltungen erstreckte. Neben diesen laufenden Arbeiten stand als einmalige Veranstaltung ein zweitägiger Lehrgang für Laienspiel, der in Verbindung mit dem Jugendamt des Landkreises Weimar veranstaltet und am 23. und 24. Mai 1929 in Buttstädt abgehalten wurde. Dr. Hans Lebede sprach über die grundsätzlichen Fragen des Laienspiels, seine Abgrenzung gegen das Berufstheater auf der einen und gegen die Dilettantenvereine auf der anderen Seite und die dadurch bedingte nicht immer sehr einfache Zusammensetzung des Spielplanes. An einzelnen Sondertypen, wie dem improvisierenden Kinderspiel nach Art von Karl Hahn, dem selbstgeschaffenen Theaterstück einer ganzen Spielgruppe nach Art Luserkes und den aus dem Volkstanz entwickelten Tanzmärchen der „Geestländer" Anna Helms und Julius Blasche, wurde klargemacht, wie nicht nur das Spiel, sondern auch die Spielumgebung (die „Bühne" und die „Dekoration") sowie die Spielerausstattung („das Kostüm") zu gestalten sei. Den theo-

retischen Ausführungen folgte praktische Spielübung: am einen Tage arbeitete Dr. Lebede, am zweiten Karl Riemann-Magdeburg mit den Teilnehmern der Tagung ein für den Saal und ein für das Freie berechnete Spiel durch.

2. Die Arbeit des Seminars für Sprechkunde wurde innerhalb des Zentralinstituts fortgeführt in den seit langem veranstalteten Übungen im gesundheitlichen, lautrichtigen, tragfähigen Sprechen. Schmidt-Born leitete einen solchen Kursus von zehn Doppelstunden in der Zeit vom 21. Oktober bis 30. Dezember 1929. Darüber hinaus begann in Zusammenarbeit mit der Deputation für das Schulwesen, Berlin, die Durchführung eines großzügig angelegten Planes zur sprecherziehlichen Ausbildung der Lehrkräfte an den Berliner Schulen. Beabsichtigt ist, zunächst von jeder Schule nur ein Mitglied des Kollegiums zu Kursen heranzuziehen, deren Teilnehmerzahl auf jeweils 30 beschränkt ist; das macht bei den rund 780 Berliner Lehranstalten schon 26 solcher Lehrgänge nötig, in denen Sprechtechnik (in Gruppen zu je 15) und Übung im Lesen und Vortragen von Poesie und Prosa (für alle 30 zusammen) vorgesehen ist. Die Zahl der dafür ermöglichten Doppelstunden betrug in der Berichtszeit je 12 für den sprechtechnischen und für den künstlerischen Teil der Arbeit. In Angriff genommen wurde die Ausbildung der Lehrkräfte vom Oktober 1929 bis zum März 1930 in drei Bezirken zugleich: Berlin-Tiergarten und Wedding, Cöpenick, Spandau. Und erteilt wurde der Unterricht jeweils in einer zentralgelegenen Schule des betreffenden Bezirks und stets im unmittelbaren Anschluß an den Vormittagsunterricht in der Zeit von 11.30 bis 2.30 Uhr, so daß den Teilnehmern besondere Wege und besonderer Aufwand an Fahrzeit erspart blieb. Als Lehrkräfte wirkten die Herren Karl Graef, Dr. Christians, Albert Steffahn mit; die Gesamtleitung liegt in den Händen von Dr. Hans Lebede als Leiter des Seminars für Sprechkunde.

Die Lehrkräfte dieses Seminars für Sprechkunde haben in gemeinsamer Arbeit übrigens auch eine Möglichkeit geschaffen, die früher in Berlin abgehaltenen mehrwöchigen Lehrgänge, deren Veranstaltung hier und auswärts infolge der schwierigen Finanzlage von Staat und Städten kaum noch möglich ist, durch eine Art „fern-mündlicher" Unterweisung zu ersetzen. Zu dem Zweck ist ein methodisch aufgebautes und mit vielen Bildern zur Lautbildung versehenes Buch „Sprecherziehung, Rede- und Vortragskunst" herausgebracht worden, dessen Anleitungen und Unterweisungen durch 24 Aufnahmen auf Schallplatten unterstützt werden. Ermöglicht werden soll auf diese Weise, daß nach einem einführenden Vortrage eines der Lehrkräfte des Sprechseminars die Weiterarbeit im Rahmen kleiner Arbeitsgemeinschaften mit Hilfe dieses Buches und dieser Platten vor sich gehen kann.

Musikerziehung

Im Rahmen der im vorjährigen Bericht gekennzeichneten Aufgaben der Musikabteilung wurden im Berichtsjahr 1929/30 folgende Veranstaltungen durchgeführt.

Kindergarten

Um den am 27. Dezember 1928 erlassenen „Richtlinien für die Musikpflege in den Seminaren und Lehrgängen und den dazugehörenden Erziehungsstätten für Kinder zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen" zur praktischen Auswirkung zu verhelfen, wurde in der Zeit vom 3. bis 5. April 1929 eine Tagung „Musikpflege im Kindergarten" veranstaltet. Im Anschluß an diese Tagung, die die erste Aussprache der beteiligten Kreise herbeiführte, wurden eingerichtet: „Singabende für Mütter" in Neukölln, die gemeinsam mit der Städtischen Volks- und Jugendmusikschule Berlin-Süd 14tägig veranstaltet wurden, und ein musikalischer Fortbildungskursus für Kindergärtnerinnen (gemeinsam mit der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit). Dieser Fortbildungskursus erstreckte sich auf die Dauer von einem halben Jahr. Die Arbeit fand an jedem Montag in 1½ Abendstunden statt. Ein staatlicher Lehrgang für Musik-

lehrer an Kindergärtnerinnen-Seminaren, der in Berlin vom 27. März bis zum 18. April 1930 stattfand, vereinigte eine Anzahl von Musiklehrern zu einer praktischen Arbeitsgemeinschaft.

Schulmusik

Volksschule. Bei allen schulmusikalischen Veranstaltungen wurde besonderes Gewicht auf die Einbeziehung des Musikunterrichts an Volksschulen gelegt. Auch die VIII. Reichsschulmusikwoche in Hannover (30. September bis 5. Oktober 1929) beschäftigte sich mit speziellen Themen aus der Musikpflege der Volksschule. Es wurde weiter versucht, musikpädagogische Anregungen in die Arbeitsgemeinschaften der Junglehrer heranzubringen. Ein Anfang wurde mit einer Vortragsreise durch die Arbeitsgemeinschaften der Grenzmark Posen-Westpreußen, die Georg Götsch im September 1929 besuchte, gemacht. Auch an den Veranstaltungen des im Herbst 1929 eröffneten Musikheims Frankfurt a. O. ist die Musikabteilung lebhaft interessiert. An dem ersten staatlichen Zweimonatslehrgang für Volksschullehrer des Musikheims Frankfurt a. O. nahm Dr. Reichenbach von der Musikabteilung als Dozent teil.

Fach- und Berufsschulen. Da alle Anhaltspunkte über den gegenwärtigen Stand des Musikunterrichts in den Berufsschulen fehlen, wurde mit Hilfe der Berliner Deputation für das Berufsschulwesen eine Umfrage an die Berliner Fach- und Berufsschulen gerichtet, die folgende Ergebnisse zeitigte:

Schüler	Zahl der Berufsschulen Berlins, an denen			
	Chor	kein Chor	Orchester	kein Orchester
	besteht			
Männlich:				
Im Rahmen der Jugendpflege	1	26	6	21
Weiblich:				
Lehrplanmäßig mit pflichtmäßiger Beteiligung . . .	7	—	—	—
Lehrplanmäßig mit freiwilliger Beteiligung	8	8	—	28
Im Rahmen der Jugendpflege	5	—	—	—

Auf dringende Vorstellung von der Notwendigkeit einer allgemeinen Laienmusikpflege innerhalb des Schullebens und einer Abwendung von der bisherigen Praxis der nebenamtlich geleiteten Musikpflege durch fachlich hierzu nicht besonders vorbereitete Gewerbelehrer, entschloß sich die Berliner Deputation, einem von uns benannten Fachmann eine größere Zahl von Musikstunden an zwei Schulen einzuräumen. Die Arbeit hat sich bald so erweitert, daß noch eine zweite Lehrkraft hinzugezogen werden mußte, für die wir eine uns vom Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer empfohlene Gesangspädagogin bestimmen konnten. Weitere Verhandlungen, die auf die Einrichtung eines Musterchores an der Verkäuferinnenschule, Hallesche Straße, und am Berufspädagogischen Institut, Kochstraße, hinzielen, sind im Gange.

Höhere Schule. Der zentrale Sammelpunkt für alle die Volks-, Mittel- und höhere Schule angehenden musikpädagogischen Fragen sind die Reichsschulmusikwochen, die sich einer ständig wachsenden Teilnehmerzahl erfreuen konnten. Die VIII. Reichsschulmusikwoche fand vom 30. September bis 5. Oktober 1929 in Hannover statt. Neben den zahlreichen Teilnehmern aus dem Reiche waren diesmal auch Vertreter aus Österreich, Schweiz und Holland an-

wesend. Bei der Reichsschulmusikwoche in Hannover wurden folgende Problemkreise erörtert: der musikalische Gemeinschaftsgedanke in Vergangenheit und Gegenwart (besonders hervorzuheben ist ein Referat von Hans Freyer-Leipzig über „Die geistige Bedeutung der Musikerziehung"), der Musikunterricht in den verschiedenen Schulgattungen (von der Landschule bis zur Pädagogischen Akademie); Chorgesang und Schulmusik. Die Verbindung zum Chorgesangwesen wurde durch die Teilnahme der Interessengemeinschaft für das Deutsche Chorgesangwesen als Mitveranstalterin der Tagung erreicht. Neben diese zentralen Schulmusikwochen wurde eine provinzielle schulmusikalische Tagung gestellt, die in Wiesbaden vom 15. bis 18. Mai 1929 stattfand und deren Aufgabe es war, auf besondere örtliche Wünsche und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Fürsorgeerziehung. Es wurden Rundfragen an die Fürsorgeanstalten (Sonderkindergärten, Hilfsschulen, heilpädagogische Schulen, Fürsorgeerziehungsanstalten usw.) über Ausdehnung, Form und Erfolg der Musikpflege in der Fürsorgeerziehung gerichtet. Gleichzeitig wurden Versuche über die Wirkung der Musik auf das geistig und körperlich gehemmte Kind und ihre heilpädagogische Auswertung unternommen.

Musikpflege

Jugend- und Volksmusikpflege. Die Musikabteilung ließ sich die besondere Förderung der in der Jugendmusikbewegung tätigen Kräfte angelegen sein. Die Bestrebungen, in der Musikabteilung des Zentralinstituts zu einer Zusammenfassung aller aktiven Kräfte der Musikpflege zu kommen, erhielten durch die Einbeziehung der Jugendmusik einen starken neuen Impuls. Die Musikabteilung begann zunächst mit der Herausgabe eines Semesterverzeichnisses für alle deutschen Tagungen, Singwochen und Lehrgänge der Jugendmusikbewegung. Die bisherigen Bemühungen auf dem Gebiete der Jugendmusikpflege wurden zusammengefaßt auf einer in Bochum-Essen stattfindenden Tagung für Volksmusik- und Singschulen, über die hier nicht weiter zu berichten ist, da sie erst in der Zeit vom 10. bis 13. April 1930 stattfand.

Privatmusikunterricht. Die hohen Ansprüche, die seit den Reformen auf dem Gebiet des Privatmusikunterrichts an den Privatmusiklehrer gestellt werden, machten auch hier eine Einrichtung von Fortbildungslehrgängen notwendig, die in Verbindung mit dem „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer" durchgeführt wurden. In der Zeit vom 5. bis 8. Oktober 1929 fand in Mainz der zweite Lehrgang für Privatmusiklehrer statt, bei dem besonderes Gewicht auf die Arbeitsgemeinschaften gelegt wurde.

Chorgesangwesen. Die Verbindung der Musikabteilung zu den Kreisen des Chorgesangwesens fand ihren besonderen Ausdruck auf der VIII. Reichsschulmusikwoche in Hannover. Die Interessengemeinschaft für das Deutsche Chorgesangwesen zeichnete als Mitveranstalterin der Tagung; ein großer Teil der Teilnehmer setzte sich aus Chordirigenten zusammen.

Musikpädagogische Vorträge. Neben den Tagungen, Lehrgängen und Kursen veranstaltete die Musikabteilung auch im Winterhalbjahr 1929/30 eine Reihe von musikpädagogischen Vorträgen unter dem Titel „Musikpädagogische Zeitfragen". Folgende Referate wurden gehalten: Hilmar Höckner, „Neue, aus den Kreisen der Landerziehungsheime hervorgegangene Werke"; Justizrat Dr. Rosenberger, „Die neue Lage des Konzertvermittlungswesens"; Intendant Paul Bekker, „Die Oper der Gegenwart"; Prof. Dr. Hans Mersmann, „Neue Methoden der Musiklehre"; Prof. Dr. Curt Sachs, „Neuerungen im Musikinstrumentenbau"; Dr. K. G. Fellerer, „Musik und Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart"; Generalmusikdirektor Hermann Scherchen, „Rundfunkprobleme"; Dr. J. Nadolowitch, „Gesang und Volksgesundheit"; Prof. Dr. Georg Schünemann, „Musikalische Eignungsprüfungen"; Prof. H. W. von Waltershausen, „Musikpädagogik im Rundfunk".

Schulfunk. Die Musikabteilung hat sich 1929 an den musikalischen Veranstaltungen der Rundfunkabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht beteiligt, insbesondere bei der Einrichtung der „Künstlerischen Darbietungen für die Schule". Auch im Pädagogischen Funk konnte die Musikabteilung eine Anzahl von musikpädagogischen Vorträgen und Vorschlägen durchführen. Die Probleme, die sich für die gesamte Musikpflege durch den Rundfunk ergaben, wurden auf der ersten Tagung für Rundfunkmusik, die vom 7. bis 9. Mai 1929 in Göttingen stattfand, zur öffentlichen Diskussion gestellt. Neben technischen Fragen wurden hier kunstpädagogische und kunstsoziologische Probleme angeschnitten.

Schallplatte. In einer besonderen Kommission wurden die Schallplatten auf ihre Eignung für den Schulmusikunterricht geprüft. Es wurde ein Archiv der geprüften Platten angelegt und die Liste der geprüften Platten im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht. Die Kommission stellte im Januar 1930 ihre Tätigkeit ein.

Musikberatungsstelle. Die Musikabteilung, die ihre Aufgabe als Beratungsstelle begonnen hat, versuchte diesen Teil ihrer Tätigkeit weiter auszubauen. Hierzu zwang die ständig wachsende Berufsnot des Musikerstandes. Es erwies sich als notwendig, die Sprechstunden zu vermehren; es finden jetzt wöchentlich drei Sprechstunden der Musikberatungsstelle statt. Hier werden Auskünfte über Berufsausbildung, Berufswahl, Berufsaussichten, Fortbildungsmöglichkeiten usw. gegeben. Neben der persönlichen Auskunft erteilt die Musikberatungsstelle Antworten auf schriftliche Anfragen.

Beziehungen zum Ausland. In Verbindung mit der Auslandsabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht fand vom 24. Juni bis 7. Juli 1929 ein 2. musikpädagogischer Informationskursus für Ausländer statt. Einzelne Länder hatten Regierungsvertreter entsandt. — Im Wintersemester 1929/30 fanden Vorträge von Prof. Pierrot und Chantavoine in Berlin und im Austausch hiermit Vorträge von Prof. Schering und Gurlitt in Paris statt.

Archiv und Pressestelle. Aus dem Material, das durch die Musikberatungsstelle der Musikabteilung zur Verfügung steht, wurde ein Archiv eingerichtet, das die Verbindung zum „Archiv der Musikorganisation" aufnimmt.

3. DIE AUSLANDSABTEILUNG

Die Zusammenarbeit mit dem Auslande nahm in der Berichtszeit erweiterten Umfang an durch die Veranstaltung von Studienreisen ausländischer Pädagogen durch deutsche Städte unter Führung des Direktors der Auslandsabteilung. Eine solche Studienreise wurde zum ersten Male durchgeführt in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Juli 1929 mit einer Gruppe von Pädagogen aus den Vereinigten Staaten. Auf amerikanischer Seite wurde die Fahrt vom International Institute an Teachers College, Columbia-Universität, New York, und zwar auf besondere Veranlassung von Prof. Thomas Alexander, vorbereitet. Sie war eine Erwiderung auf die im Sommer 1928 vom Zentralinstitut veranstaltete Fahrt deutscher Pädagogen nach den Vereinigten Staaten. Besucht wurden folgende Orte: Hamburg, Harburg, Lübeck, Berlin, Magdeburg, Halle, Weimar, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Nürnberg, München, Heidelberg, Odenwaldschule, Frankfurt a. M., Mainz, Wiesbaden, Bonn, Köln, Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Dortmund, Münster. Das Programm sah in den einzelnen Städten Hospitationen in Schulen, Aussprachen mit deutschen Pädagogen und festliche Veranstaltungen vor, wie eine Goethe-Feier und Teilnahme an den Schiller-Festspielen in Weimar.

Um weiteren Kreisen ausländischer Pädagogen die Kenntnis des deutschen Schulwesens in konzentrierter Form zu ermöglichen, wurden die „Pädagogischen Studienwochen für Ausländer" stark ausgebaut. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Lehrgänge veranstaltet:

Musikpflege, Berlin, 24. Juni bis 7. Juli. Sprecherziehung, Berlin, 25. Juni bis 9. Juli. Neuzeitliche Nadelarbeit, Berlin, 12. bis 26. August. Zeichnen, Berlin, 12. bis 26. August. Methodischer Lehrgang in Halle, Leipzig, Dresden, 12. bis 26. August. Besonders bewährt hat sich der Versuch, die methodischen Lehrgänge in verschiedene Städte des Reiches außerhalb Berlins zu legen.

Der Pflege des Auslanddeutschtums dienten Lehrgänge „Auslanddeutschtum und Schule" von eineinhalbtägiger Dauer in folgenden Städten: Hannover, Leipzig, Chemnitz, Darmstadt, Mainz, Gießen, Kassel, Marienburg, Elbing, Danzig. — Im Auftrage des Auswärtigen Amtes wurden zwei Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrern für den Dienst an deutschen Auslandsschulen im Deutschen Heim in Schloß Cöpenick veranstaltet, der eine vom 2. bis 30. April 1929, der andere vom 3. bis 10. Oktober desselben Jahres.

An Ausstellungen wurden versandt eine Zeichenausstellung nach Mexiko, eine Lehrmittelausstellung nach England und zwei Handarbeitsausstellungen nach Südwestafrika.

Durch zahlreiche Besucher aus dem Auslande, namentlich aus Schweden, Lettland, Estland, Polen, Jugoslawien, aus der Tschechoslowakei, aus England, aus den Vereinigten Staaten, aus Brasilien, Argentinien, Chile und anderen südamerikanischen Ländern, wurden die persönlichen Beziehungen zu ausländischen Pädagogen gefestigt und vermehrt.

4. DIE AUSSTELLUNGSABTEILUNG

Lehrmittelausstellung

In dem Geschäftsjahr 1929/30 hat die Lehrmittelabteilung einen ständigen starken Besuch von Pädagogen aus dem In- und Ausland gehabt, der umfangreiche Auskünfte und Hilfe verlangte und erhielt. Auch die schriftlichen Auskünfte stiegen erheblich.

Der Lehrmittelausstellung wurde zwecks Aufrechterhaltung bester und neuester Zusammensetzung alle Aufmerksamkeit gewidmet. Zunächst wurde für die aus Raummangel vorübergehend magazinierte Grundschulausstellung ein kleiner Hilfsraum verfügbar gemacht. Die Aufstellung erleichterte den Auskunftsdienst wesentlich und wurde überaus dankbar von der Lehrerschaft begrüßt. Die große Fibelsammlung des Zentralinstituts wurde ihr zugesellt.

Sodann wurde die Kleinkindausstellung auf Fröbelscher Grundlage in Zusammenarbeit mit dem Pestalozzi-Fröbelhaus völlig neu hergestellt. Sie gibt nicht mehr das Bild historischer Entwicklung allein, sondern zeigt auch das neuzeitliche Spiel- und Beschäftigungsmaterial für das normale und das entwicklungsgehemmte Kind.

Neuherstellung erfuhren die Lehrmittelausstellungen: für Physik zu großem Teile, die Rundfunkabteilung desgleichen. Wertvolle neue Formen und wertvollste neue Lehrmittel, besonders für die Volksschule, befinden sich dabei. Geographie wurde teilweise erneuert, ebenso Biologie. In letztgenannter Abteilung wurde eine schöne Kollektion der Aeternitaspräparate (Paraffin) aufgenommen. Eine vorzügliche Ausstellung von Optik der Firmen Zeiß und Pridat wurde neu aufgenommen. Als eine Vorzügliches leistende Firma für Optik wurde Pridat, Potsdam, aufgenommen; die sämtlichen Übungskästen von Franckh, Stuttgart, wurden erneuert.

Endlich wurde eine Serie von Musterfabrikaten auf dem Gebiete der Schulausstattung, Möbel, Tafeln, Wandbekleidung, Fußböden usw. von leistungsfähigen Fabriken zusammengebracht.

Als bemerkenswert ist anzuführen, daß es der Leitung gelungen ist, endlich im Bereich vorhandener Raummöglichkeit durchweg das Lehrmittel der Volksschule in guten Typen gesondert von dem Lehrmittel für höhere Schulen aufzustellen; nämlich in der Physik, Chemie, Mineralogie, Biologie und auch Geographie.

Das Material an Schulwandbildern, auch künstlerischen, wurde erheblich vermehrt durch Leihgaben der Verleger, und zwar der Kunstverlage Deutschlands und Österreichs (Piper, Amsler & Ruthard, Albertina, Hanfstängl, Photographische Gesellschaft, Voigtländer, Teubner, Wiener Verlag, Broedel, Perthes, Wachsmuth u. a. m.).

Zu der ständigen Lehrmittelausstellungsarbeit traten im Berichtsjahre an

Sonderausstellungen

1929. April 2. bis 17.: Nadelarbeitsausstellung (Arbeiten aller Schultypen für normale Kinder).

April 3. bis 5.: Ausstellung von Musikinstrumenten
April 3. bis 5.: Buchausstellung Collignon
April 3. bis 5.: Buchausstellung Sulzbach
} anläßlich der Tagung: Musikpflege im Kindergarten.

April 5. bis 18.: Beschäftigungsmittel in Kindergärten, und zwar neue Versuche der Stellen: 1. Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf; 2. Psychologisches Institut, Leipzig; 3. Otto Maier, Ravensberg.

April 25. bis 27.: Museum und Schule, Deutsche Kunst. Vervielfältigungen deutscher Kunstverlage, ausgestellt durch Collignon.

Mai 10. bis 11.: Schulbau: Pläne, Photos, Modelle.

Juni 13. bis 27.: Das Schulwandbild in Geschichte und Technik. Material zusammengebracht aus den Beständen des Zentralinstituts, Lehrmittelfabriken, Kunstverlagen, Lehrmittelhandlungen. Darin: Wandbild und Schulstube, Beiträge aus der Sammlung Hobrecker.

Juni 9. bis 12.: Neuzeitlicher Nadelarbeitsunterricht. Ausstellung in Soest durch das Provinzial-Schulkollegium anläßlich der Direktoren(innen)-Konferenz.

August 12. bis 26.: Neuzeitlicher Nadelarbeitsunterricht als Material zum Lehrgang im Rahmen der Berliner Pädagogischen Studienwochen für Ausländer 1929. Material: 1. Ausstellung vom April 1929; 2. Arbeiten, Lehr- und Lernmittel (Behelfsmittel) aus der Städtischen Blindenanstalt Berlin; 3. Lehrmittel für Nadelarbeit und Stoffkunde; 4. Graphische Darstellungen.

September 12. bis 25.: Deutscher Lebenswille; durch die Reichszentrale für Heimatdienst.

Oktober 10. bis 11.: Philosophische Literatur; durch Collignon, anläßlich der Tagung der Kant-Gesellschaft.

November 4. bis 9.: Wiener Schulreform: Schülerarbeiten; damit verbunden: Ausstellung von Büchern und Schulwandbildern der Firmen Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Österreichischer Bundesverlag.

November 16.: Dienst an der Jugend. Statistiken, graphische Darstellungen, plastische Veranschaulichungen; gemeinsam veranstaltet vom Zentralinstitut und der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege.
Dazu: Buchausstellung Collignon.

Dezember: Schulmöbel. Zusammenstellung moderner Schulmöbel.

1930. Januar 4. bis 15.: Ausstellung moderner estnischer Kunst und estnischer Volkskunst; veranstaltet durch die Deutsche Gesellschaft zum Studium Osteuropas, die Nordische Gesellschaft-Lübeck und die Deutsche Kunstgesellschaft-Berlin.

Januar 24.: Ausstellung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen, Lehrmittel, Kataloge, Bücher, anläßlich des Vortrages: „Sinneserziehung neben Verstandesbildung unter besonderer Berücksichtigung der Montessori-Methode".

März 20.: Kinderbuch-Ausstellung Hobrecker. Kinderbuch-Auswahl aus der 10 000 Bände umfassenden Sammlung Hobreker, zum Tag des Buches.

März 27. bis April 17.: Buchausstellung Sulzbach, anläßlich des Kursus: Staatlicher Lehrgang für Musiklehrer an Kindergärtnerinnenseminaren.

5. DIE BILDSTELLE

Die Begutachtung von Bildstreifen, die als Lehrfilme volksbildend oder künstlerisch zu gelten haben, macht den Hauptteil der Tätigkeit der Bildstelle aus. Im Jahre 1929 (reichend vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1930) haben im ganzen 232 Begutachtungssitzungen stattgefunden, von denen 118 der Begutachtung von Lehrfilmen, 35 der von volksbildenden, 79 der von künstlerischen Bildstreifen galten.

Im ganzen sind geprüft worden:

	747	Filme mit zus.	587 148 m,			
davon anerkannt	590	" " "	412 091 " ,	darunter 35	Tonfilme mit	42 484 m
und abgelehnt	157	" " "	175 057 " ,	" 16	" "	22 124 "

Unter den anerkannten Filmen befinden sich:

a) Lehrfilme	392	Filme mit	256 162 m	(6	Tonfilme mit	3 993 m)
b) volksbildende . .	149	" "	82 273 "	(9	" "	3 912 ")
c) künstlerische . .	49	" "	72 656 "	(20	" "	34 579 ")

Unter den abgelehnten:

a) Lehrfilme	101	" "	53 572 "	(5	" "	395 ")
b) volksbildende . .	13	" "	23 152 "	(2	" "	590 ")
c) künstlerische . .	43	" "	98 333 "	(9	" "	21 130 ")

Bei diesen Sitzungen haben den Vorsitz geführt der Direktor der Bildstelle, Professor Lampe, ferner die Herren Ministerialrat Haslinde, Geheimrat Baier und Herr Dr. Günther. Herr Geheimrat Baier ist mit dem ablaufenden Geschäftsjahr als Vorsitzender ausgeschieden.

Außer den Begutachtungen erstreckt sich die Tätigkeit der Bildstelle auf verschiedenartige Veranstaltungen zur Förderung des Lichtbildwesens im Unterricht und bei der Erziehung.

Zu den wesentlichsten Veranstaltungen gehört jedes Jahr die Bildwoche. Die 10. Deutsche Bildwoche hat in Dresden vom 26. bis 28. September 1929 stattgefunden. Sie stand, wie das bei einem Tagungsort wie Dresden nicht anders zu erwarten war, diesmal sehr stark unter dem Gesichtspunkt eines Überblicks über photographische und projektionstechnische Entwicklungen. Zu den Vortragenden gehörten die Professoren Dr. Lutter und Dr. Goldberg, v. Hanffstengl und Moholy-Nagy, Dr. Joachim und Paul Liesegang. Zum erstenmal erschien auch der Tonfilm auf einer Bildwoche (Vortragende Dr. Böhm und Dipl.-Ing. Vogt). Es war nicht nur eine sehenswerte Ausstellung mit der Bildwoche verbunden, sondern diese fand im Rahmen der großen Ausstellung „Wandern und Reisen" im Städtischen Ausstellungspalast statt, und außerdem hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, eine sehenswerte Sonderausstellung „Photographie und Gegenwart" zu besichtigen. Unter den geselligen Veranstaltungen bildete der Empfang durch die Stadt Dresden in den Festräumen des Neuen Rathauses einen Glanzpunkt.

An die Bildwoche lehnten sich äußerlich zwei andere Zusammenkünfte an, erstens die der Vorsitzenden von Ausschüssen zur Prüfung technischer Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, zweitens die jährliche Tagung der Arbeitsgemeinschaft von Leitern amtlicher und nichtamtlicher Bildstellen. Auf ihr hielt Herr Ministerialrat Witt-Wien einen Vortrag über die Aufgaben und die Arbeit der amtlichen Bildstellen. Die Teilnehmer wurden dann durch die Zeiß-Ikon-Werke geführt, nachdem sie einer Einladung der Direktion zum Mittagessen im Dampfschiffhotel Dresden-Blasewitz gefolgt waren.

In Berlin haben im Berichtsjahr 11 Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Leitern bzw. Vorführern am Filmseminar stattgefunden. Die Bildstelle war zusammen mit dem Filmseminar Veranstalterin. 14 Prüfungstermine mit 16 Tagen wurden abgehalten, zu denen 219 Meldungen vorlagen.

5 Bewerber um das Zeugnis traten unmittelbar vor der Prüfung zurück, 8 bestanden sie nicht, 206 erhielten das Zeugnis, und zwar 133 als Leiter, 73 als Vorführer. Der Vorsitzende des Berliner Prüfungsausschusses, Prof. Lampe, war überdies Vorsitzender bei Prüfungen technischer Leiter am 15. und 17. Juni 1929 in Saarbrücken und Kommissar des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei der Prüfung am 5. und 6. Juni 1929 in Stettin. Der wünschenswerte Ausgleich zwischen den Prüfungsanforderungen bei den verschiedenen Prüfungsausschüssen ist nicht nur durch persönliche Fühlungnahme der Vorsitzenden dieser Prüfungsausschüsse anläßlich der Bildwochen in den letzten Jahren gefördert worden, sondern die Bildstelle hat auf Grund der Niederschriften bei den Prüfungen auch Zusammenstellungen über die wesentlichsten Aufgabestellungen und Fragen beim Berliner Prüfverfahren den übrigen Prüfungsausschüssen zugehen lassen.

Als Vortragender hat der Leiter der Bildstelle sich beteiligt an einem Lehrgang für technische Leiter in Lauterbach in Hessen (April 1929) und an einer Lichtbildtagung in Osnabrück (21. und 22. August 1929), ferner bei der Herbsttagung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Dresden (10. Oktober 1929). Diese Beteiligungen waren wichtig für die Beobachtung der Entwicklung des Lichtbildwesens an anderen Stellen in Deutschland.

Der Hauptausschuß der Bildstelle beriet am 14. November 1929 über eine neue Geschäftsordnung. Sie ist am 1. Februar 1930 in Kraft getreten. Die wesentlichsten Abänderungen gegenüber der alten Geschäftsordnung bestehen in folgenden: die mitwirkenden Gutachter bei der Beratung über volksbildende und künstlerische Bildstreifen werden von 8 auf 4 herabgesetzt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung wird von 5,— RM. auf 10,— RM. heraufgesetzt, die Zahl der rund 460 Gutachter wird stark gekürzt, damit die einzelnen Mitwirkenden häufiger an die Reihe kommen und sich dadurch eine festere Tradition bei der Urteilsfällung bildet. Zur Zeit wirken einige 70 Gutachter für die volksbildenden und künstlerischen Filme, zu denen noch rund 100 zu Lehrfilmen kommen. Auf Wunsch sowohl der Industrie wie der amtlichen und halbamtlichen Bildstellen werden die bisher nur vertraulich gedruckten Mitteilungen vom 1. Januar 1930 an an jeden zu 25 Pf. für die Nummer abgegeben, der sie von der Bildstelle bezieht.

Die Angelegenheiten der Europäischen Lehrfilmkammer sind auf einem internationalen Kongreß in Holland weiterberaten worden; die Bildstelle hat sich aber nicht beteiligt. Sie steht in Fühlung mit dem Internationalen Lehrfilminstitut in Rom, mit dem sie Veröffentlichungen austauscht und an dessen Zeitschrift der Leiter der Bildstelle mitarbeitet.

6. DIE RUNDFUNKABTEILUNG

Mit dem 1. April 1929 wurde die Betreuung der bislang im Rahmen der Pädagogischen Abteilung bearbeiteten Fragen des Schul- und Pädagogischen Funks einer neugegründeten Rundfunkabteilung übertragen. Zu ihrem Direktor wurde Studienrat Karl Friebel berufen, dem für das Sendeprogramm der „Deutschen Welle" ein fünfgliedriger Arbeitsausschuß beigegeben wurde, in dem die Interessen der Volksschulen, der Berufsschulen, der höheren Schulen, der „Deutschen Welle" und des Zentralinstituts vertreten wurden durch die Herren Lehrer Tschentscher, Studiendirektor Stolzenberg, Studienrat Monzel, Dr. Würzburger und Professor Dr. Lampe.

Die Arbeit des ersten Vierteljahres (April—Juni) galt dem systematischen Neuaufbau des Programms für den Schul- und Pädagogischen Funk, eine Arbeit, die nach der funkmethodischen Seite aufs nachdrücklichste unterstützt wurde durch die Einrichtung ständiger Proben auf der Staatlichen Rundfunkversuchsstelle. Den Abschluß bildete die vom Preußischen Kultusministerium einberufene erste Tagung des großen Pädagogischen Schulfunkausschusses in Köln.

Hier gab sich Gelegenheit zur Prüfung der eigenen Arbeit im Vergleich mit anderen Leistungen und zur engeren Fühlungnahme mit den Vertretern des Schulfunks aus den Sendebezirken.

Das zweite Vierteljahr (Juli—September) brachte den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Sendegesellschaften durch die systematische Einbeziehung auswärtiger Übertragungen in das Schulfunkprogramm der „Deutschen Welle" und die völlige Neugestaltung der Zeitschrift „Der Schulfunk", die danach zum Sammelbecken für die Schulfunkarbeit aller Sendebezirke wurde.

Die Arbeit des dritten Vierteljahrs (Oktober—Dezember) führte zunächst zu einem inneren Ausbau der Abteilung unter gleichzeitigem Umzug in neue Arbeitsräume und danach zu einer starken Erweiterung des Arbeitsfeldes durch Eröffnung eines besonderen Schulfunks für die Volksschulen der Stadt Berlin und die Übernahme der Organisation einer ständigen Elternstunde, beides Veranstaltungen, die gleichzeitig über den Berliner Sender wie auch über den Deutschlandsender gingen. Zur stärkeren Stützung des funkmethodischen Unterbaus wurde eine Funkpädagogische Arbeitsgemeinschaft in das Programm des pädagogischen Funks der „Deutschen Welle" eingefügt.

Der letzte Abschnitt (Januar—März 1930) des Berichtsjahres brachte eine Erweiterung des Berliner Mitarbeiterkreises durch Eröffnung einer Arbeitsgemeinschaft für den Schul- und pädagogischen Funk im Rahmen der Lehrgänge der Rundfunkversuchsstelle an der Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg. Zur gleichen Zeit wurde die Basis der Zeitschrift „Der Schulfunk" verbreitert durch den Eintritt der Herren Dr. Behle von der „Westdeutschen Rundfunk A.-G." und Dr. Stapelfeldt von der „Nordischen Rundfunk A.-G." in die Redaktion der Zeitschrift. Den Abschluß bildete die von der Rundfunkabteilung im Auftrage des Preußischen Kultusministeriums, der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und der „Deutschen Welle" durchgeführte Tagung des Pädagogischen Arbeitsausschusses in Berlin mit dem Thema „Der Schulrundfunk im Dienste der sprachlichen Erziehung". Die Tagung schloß mit der Mitteilung, daß im Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen die Gründung einer selbständigen „Zentralstelle für Schulfunk" geplant ist, in die die Rundfunkabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht aufgehen würde.

III. DIE ZWEIGSTELLEN

ZWEIGSTELLE KÖLN

Die Kölner Zweigstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht soll grundsätzlich den Fortbildungsbestrebungen aller Schulgattungen dienen und hat auch für die mittleren und höheren Schulen eine Reihe von Tagungen und Lehrgängen organisiert. Ihr Hauptarbeitsfeld ist das Gebiet der Volksschule. Hier mußte zur Zeit der Gründung der Zweigstelle gemäß der Reichsverfassung und den ministeriellen Richtlinien von 1921 und 1922 die umfassendste und tiefgreifendste Änderung beginnen, die dies Gebiet jemals erfahren hat.

Der gefächerte Unterricht des ersten Schuljahres wurde zum Gesamtunterricht und verlangte eine vollständige methodische Umformung. Der heimatkundliche Unterricht nahm eine beherrschende Stellung ein und forderte gründliche Vertiefung in die heimatliche Natur und in das großstädtische Schaffen sowie eine gänzlich umgestaltete Unterrichtsmethodik. Im Rechen-, Aufsatz-, Zeichen- und Gesangunterricht mußte man auf einer anderen psychologischen Grundlage aufbauen und zu neuen Zielen streben. Dasselbe war der Fall beim Geschichtsunterricht und bei der Staatsbürgerkunde. Eine Hilfe, die sich in ihrer Tätigkeit ganz auf die Eigenart der Lehrenden und ihre berufspraktischen Bedürfnisse einstellte, war eine Notwendigkeit. Die Zweigstelle übernahm diese Arbeit. Es standen ihr außer einer Lichtbildstelle mit einem gegenwärtigen Bestand von 11 500 Bildern und einer pädagogischen Standbücherei, die nunmehr 2200 Bände aufweist, drei Hörsäle und ein Lesesaal zur Verfügung.

Die Kosten der Lehrgänge werden durch die Beiträge der Hörer gedeckt.

Die Tätigkeit der Zweigstelle vollzieht sich in methodischen Lehrgängen, in wissenschaftlichen Vortragsreihen und in Arbeitsgemeinschaften.

I. Die methodischen Lehrgänge

a) Lehrgänge im Sommerhalbjahr

1. Lehrgang über den Gesamtunterricht des ersten Schuljahres.
2. Der Rechenunterricht der Grundschule.
3. Ein Musiklehrgang über den neuzeitlichen Gesangunterricht.

4./6. Drei Parallellehrgänge, von denen der erste im fünften, der zweite im dritten und der dritte im ersten Jahre liefen, beschäftigten sich mit zeichnerischem und malerischem Gestalten sowie mit der Methode des heutigen Zeichenunterrichtes.

b) Lehrgänge im Winterhalbjahr

1. Sprachpflege mit besonderer Berücksichtigung des Aufsatzunterrichtes.
2. Die Dichtung in der Volksschule.
3. Der Rechenunterricht der Oberstufe.

4./6. Drei Lehrgänge über Methodik und Technik des neuzeitlichen Zeichenunterrichtes.

7. Die Kunstpflege in der Schule, verbunden mit kunstgeschichtlichen Überblicken und Unterrichtsstunden.

8./9. Zwei Lehrgänge zur Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht.

10. Lehrgang über Rhythmik für Leiterinnen von Kindergärten und Kinderhorten sowie für weibliche Lehrkräfte der Unterstufe.
11. Eine heimatkundliche Woche mit täglichen Vorträgen und Lehrausflügen.
12. Der Lehrgang „Gesamtunterricht im ersten Schuljahr" wurde im März begonnen.

II. Die wissenschaftlichen Vortragsreihen

a) im Sommerhalbjahr

1. Neuzeitliche Malerei im Anschluß an die Kunstausstellung im Messegelände.

2./3. Botanik und Geologie der Heimat. Sie waren verbunden mit sonntäglichen Wanderungen in mehreren Gruppen unter der Leitung fachkundiger Führer. Die erste Gruppe beschäftigte sich mit der Flora, die zweite mit der Geologie der Heimat. Die Wanderungen der Hauptgruppe besaßen allgemein heimatkundlichen Charakter. Durch die Teilnahme an diesen Wanderungen und Vorträgen wird es den Kölner Lehrkräften leicht gemacht, sich eine eingehende Kenntnis der heimatlichen Landschaft, der unerläßlichen Vorbedingung für einen fruchtbaren Unterricht in der Heimat- und Erdkunde, zu erwerben.

b) im Winterhalbjahr

1. Lehrgang über Wortkunde.
2. Kunstgeschichtliche Vortragsreihe: Die mittelalterlichen Kölner Meister.
3. Kunstgeschichtliche Vortragsreihe: Die Kunst der Gegenwart im Bereiche der Stadt Köln.

4./6. Geologie und Botanik und Zoologie der Heimat.
Die Vortragsreihen 4 bis 6 wurden gemeinsam mit dem Kölner Verein für Natur- und Heimatkunde veranstaltet. Diese Lehrgänge waren ganzjährig. — Die Kurse über Methodik und Technik des neuzeitlichen Zeichenunterrichtes waren halbjährig, die übrigen Lehrgänge waren vierteljährig.

III. Sonstige Veranstaltungen

1. Eine musikpädagogische Tagung, verbunden mit einem Schülerkonzert im Gürzenich, fand im Juli für die westdeutschen Lehrer und Privatmusiklehrer statt.

2. Eine Studienfahrt nach Paris und Chartres unter besonderer Berücksichtigung der dortigen gotischen Baudenkmäler und sonstiger Kunstschätze. Sie fand Ostern statt.
3. Eine Studienfahrt im August nach Bayern zur Besichtigung der bedeutendsten bayrischen Renaissance- und Barockbauten sowie ihrer landschaftlichen Umgebung.

IV. Die Arbeitsgemeinschaften

1./5. Fünf Arbeitsgemeinschaften von Junglehrern. Die Zweigstelle betrachtet es als eine ihrer Aufgaben, in den berufsfremdtätigen Junglehrern Kölns den Berufsgedanken wachzuhalten und sie auf den Lehrerberuf soweit wie möglich vorzubereiten. Diese A.-G. zählen 120 Junglehrer.
6. A.-G. für Völkerbundpädagogik.
7. A.-G. zur Erarbeitung der Rechenbücher für die Kölner Volksschulen.
8. A.-G. für Reichskurzschrift.
9. A.-G. zur Erarbeitung einer Methodik der Sprach-, Sprech- und Rechtschreibeübungen für die Lehrkräfte des Kölner Sprachgebietes. Sie baut auf einer systematischen Erforschung der Kölner Mundart auf.
10. A.-G. zur Vertiefung in die heimatlichen Kunstdenkmäler.

Die Arbeitsgemeinschaften tagen jede Woche während des ganzen Jahres.

Die auswärtigen Veranstaltungen der Zweigstelle im Berichtsjahre 1929/30

Die Zweigstelle veranstaltete Tagungen und Lehrgänge in Andernach, Berncastel, Boppard, Morbach/Hunsrück, Aachen/Land, (2. Lehrg.) Gummersbach, Wipperfürth, Waldbröl, Call/Eifel, Castellaun, Baumholder, Heinsberg, Euskirchen, Hermeskeil/Hunsrück, Nunkirchen/H., Geilenkirchen, Adenau, Ahrweiler, Wittlich, Prüm, Jülich. — Diese Veranstaltungen dienten dem Deutsch-, dem Geschichtsunterricht und der Staatsbürgerkunde. In Köln fand eine heimatkundliche Woche für die Landkreise um Köln statt.

Während des Winterhalbjahres bereitete die Zweigstelle fünfzehn auswärtige Veranstaltungen vor, die im Laufe des Sommerhalbjahres 1930 stattfinden.

Folgende Lehrgänge und Tagungen dienten

I. dem Deutschunterricht in:

1. Castellaun,
2. Baumholder,
3. Andernach,
4. Boppard,
5. Berncastel,
6. Morbach (Hunsrück),
7. Gummersbach,
8. Wipperfürth,
9. Waldbröl,
10. Call,
11. Geilenkirchen,
12. Aachen-Land,

II. dem Geschichtsunterricht u. der Staatsbürgerkunde in:

13. Adenau,
14. Ahrweiler,
15. Wittlich,
16. Heinsberg,
17. Daun,
18. Euskirchen,
19. Hermeskeil (Hunsrück),
20. Nunkirchen (Hunsrück),

III. der Heimatkunde in:

21. Jülich,
22. Köln für die Landkreise um Köln,

IV. dem neuzeitlichen musikalischen Unterricht in:

23. Köln für die westdeutschen Lehrkräfte.

Die kurz vor Ostern 1929 begonnenen Lehrgänge in Bergheim über Sexualerziehung sowie in Erkelenz über Fragen des Deutschunterrichts wurden fortgesetzt und vollendet.

ZWEIGSTELLE ESSEN

Veranstaltungen in Essen

I. Allgemeine Fortbildung

Musikpädagogische Arbeitstagung in Verbindung mit der Reichsführer-Schulungswoche der Musikantengilden.

Tagung: Über Wiener Schulreform.

Tagung: Über Körpererziehung in der Hilfsschule.

Tagung: Über ministerielle Richtlinien betr. Musikunterricht in den Volksschulen.

Psychologische Vortragsreihe: a) Psychologie des Lehrers; b) Neuere Forschungsergebnisse des ärztlich-psychologischen Instituts Stuttgart, insbesondere die Frage der „Psyche unserer 10—14jährigen und die Bildungsarbeit"; c) Über subjektive Anschauungsbilder und eidetische Veranlagung unserer Schüler, insbesondere der Kinder der Oberstufe; d) Psychische Geschlechtsunterschiede und das Bildungsproblem.

Philosophisch-psychologischer Lehrgang: Die Selbstregierung im Dienste der Charakterbildung und staatsbürgerlichen Erziehung. Einführung in die neuere Westphilosophie. VI. Semester.

Einführung in den Arbeitsunterricht auf der Oberstufe, 20 Nachmittage.

Sprechtechnische Arbeitsgruppe für Anfänger und Fortgeschrittene, je 10 Nachmittage (zweimal).

Hygienischer Lehrgang für Lehrer(innen), je 20 Nachmittage (zweimal).

Einführung in das Film- und Lichtbildwesen mit abschließender Vorführerprüfung, je 20 Nachmittage (zweimal).

Sandkastenarbeit in der Heimatkunde des 3. und 4. Schuljahres, je 10 Nachmittage.

Einführung in den Turnunterricht an Hilfsschulen, 20 Nachmittage.

Der moderne Zeichenunterricht in der Volksschule, je 10 Nachmittage (zweimal).

Lehrgang: Rundfunk und Schule, je 10 Nachmittage (zweimal).

Lehrgang für Hauswirtschaftslehrerinnen, 4 Nachmittage.

Lehrgang für Handarbeitslehrerinnen, je 12 Nachmittage (zweimal).

Technische Lehrgänge (je zweimal):

a) Einführung in die Photographie, je 10 Nachmittage,
b) Klassenzimmertechniken für Anfänger, je 15 Nachmittage,
c) Klassenzimmertechniken für Fortgeschrittene, je 15 Nachmittage.
d) Papparbeit und Buchbinden für Anfänger, je 15 Nachmittage,
e) Papparbeit und Buchbinden für Fortgeschrittene, je 15 Nachmittage,
f) Holzarbeit, je 15 Nachmittage,
g) Entwurfzeichnen und Schrift, je 15 Nachmittage,
h) Kunstnadelarbeit, je 15 Nachmittage,
i) Intarsienarbeit, je 15 Nachmittage,
k) Herstellung biologischer Präparate, je 15 Nachmittage.

Arbeitsgemeinschaften:

a) für Altsprachler,
b) für Neusprachler,
c) für Schulgeographen,
d) für Kunsterziehung und künstlerische Werktätigkeit.

II. Besondere Fortbildung

a) Mittelschullehrerkurse (12 Kurse mit 290 Teilnehmern),
b) Arbeitsschulseminar (Ganztagskurse 51, Halbtagskurse 30, Sonderkurse 73 = insgesamt 154 Teilnehmer),
c) Heilpädagogisches Seminar (2 Kurse mit 112 Teilnehmern).

Auswärtige Veranstaltungen

Tagung: Über Wiener Schulreform in Bochum, Wiesdorf, Werdohl, Iserlohn, Wermelskirchen.

Psychologische Vortragsreihe in Bochum, Castrop-Rauxel, Wermelskirchen, Iserlohn, Werdohl, Wiesdorf.

Sprechtechnischer Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene in Bochum und Mülheim.

Einführung in die arbeitspädagogischen Grundbegriffe in Bochum, Wiesdorf, Werdohl, Wermelskirchen.

Lehrgang Rundfunk und Schule in Solingen, Opladen, Rheydt.

Einführung in das Film- und Lichtbildwesen mit abschließender Vorführerprüfung in Wermelskirchen.

Werkarbeit und Zeichenunterricht in Wanne-Eickel.

Sandkastenarbeit in der Heimatkunde des 3. und 4. Schuljahres in Barmen.

Technische Lehrgänge in Bochum (Buchbinden, Papparbeit und Klassenzimmertechniken), in Altena (2 mal), Werdohl (2 mal), Plettenberg und Hohenlimburg (Klassenzimmertechniken).

Ausstellungen:

Essen: Werkarbeit und Schule,
Wanne-Eickel: Werkarbeit und Zeichenunterricht,
Werdohl: Werkarbeit und Schule.

IV. VERÖFFENTLICHUNGEN

A. BÜCHER UND SCHRIFTEN

Grundschularbeit. Herausgegeben von Karl Eckhardt und Stephan Konetzky. 2. Aufl. 1930. Jul. Beltz, Langensalza.

Kunsterziehung. Ergebnisse und Anregungen der Kunsterziehungstage in Dresden, Weimar und Hamburg. In Auswahl mit einer Einleitung von Ludwig Pallat. 1929. R. Voigtländer, Leipzig.

Museum und Schule. 1930. Reimar Hobbing, Berlin.

Schulmusik und Chorgesang. 1930. Quelle & Meyer, Leipzig.

Der Deutsche im Auslande. Jul. Beltz, Langensalza. Heft 22: Gottschee, 1930: Heft 62: Brasilien, 1930.

Bibliographische Einführung in die Heilpädagogik. Aufsatz- und Buchliteratur bis 1928. Herausgegeben von Bruno Klopfer. 1930. Kurt Stenger, Erfurt.

Die Literatur zur Heilpädagogik. Halbjährlich seit Januar 1929 in der pädagogischen Gesamtbibliographie „Die erziehungswissenschaftliche Forschung", herausgegeben von A. Hoffmann, Erfurt. Kurt Stenger, Erfurt.

B. ZEITSCHRIFTEN

Pädagogisches Zentralblatt. Jahrgang 9 (1929) und 10 (1930). Jul. Beltz, Langensalza.

Der Schulfunk, herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Jul. Beltz, Langensalza.

Die Musikpflege. Monatsschrift für Musikerziehung, Musikorganisation und Chorgesangwesen. In Verbindung mit der Musikabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht und der Interessengemeinschaft für das deutsche Chorgesangwesen herausgegeben von E. Preußner. 1. Jahrgang. 1930. Quelle & Meyer, Leipzig.

SCHRIFTBEWEGUNG UND SCHREIBWERKZEUG

Ein Grundsatz ist dem neuzeitlichen Schreibunterricht aller Länder gemeinsam, mögen auch die Methoden in ihren Einzelheiten voneinander abweichen: die völlige Abkehr vom Normalduktus und der Spitzfeder und die Einführung von Spezialfedern, die der Kinderhand und den verschiedenen Erfordernissen der einzelnen Unterrichtsstufen angepaßt sind. Es ist das unbestrittene Verdienst der Firma Heintze & Blanckertz, in Gemeinschaft mit führenden Schriftreformern derartige Spezialfedern herausgebracht zu haben, die heute allenthalben im neuzeitlichen Schreibunterricht gebraucht werden, ja die Durchführung der Reformgedanken in der Praxis erst ermöglicht zu haben. Die schöpferische Tätigkeit der Firma Heintze & Blanckertz auf diesem Gebiet ist von den führenden Schriftreformatoren ausdrücklich anerkannt worden. Ludwig Sütterlin hat schon 1907 in der „Werkkunst", Zeitschrift des Vereins für das deutsche Kunstgewerbe, 6. Heft vom 15. Dezember, in dem Aufsatz „Eine neue Schreibfeder" auf die Bedeutung eines von Rudolf Blanckertz im Jahre 1906 verfaßten Lehrheftes für Ly-Renaissance-Schrift hingewiesen, in welchem Blanckertz das Schriftgerippe oder das haarstrichlose Grundalphabet, mit der Redis geschrieben, veröffentlicht hat. Sütterlin zeigte in der „Werkkunst" in vortrefflichen Zeichnungen, wie Rudolf Blanckertz seine linksgeschrägten Ly-Federn und rechtsgeschrägten To-Federn aus dem Zuschnitt und der Schriftwirkung der antiken Rohrfeder und der Vogelpose entwickelte, um dann, die wunderbar schönen Handschriften der Humanistenzeit als Grundlage benutzend, mit diesen Geräten eine freie Umbildung neuzeitlicher Kurrent und Kursive durchzuführen. Der Erfolg dieser Bestrebungen veranlaßte Sütterlin zu dem Ausruf: „Die Industrie ist nicht nur im Wirtschaftsleben eine Macht, sondern auch im Kulturleben. Wo sie im Bewußtsein ihrer Verantwortung mit wissenschaftlichem Ernst und mit Verständnis für die künstlerischen Forderungen der Zeit ihrer Aufgabe gegenübersteht, kann ihr großer Einfluß auch in Fragen künstlerischer und kultureller Bedeutung nur segensreich wirken. In solchem Geiste muß wohl die Stahlfederfabrik von Heintze & Blanckertz geleitet sein. Diesen Eindruck gewinnt der Beschauer des Etablissements, der nach langen Wanderungen zwischen dröhnenden Maschinen in einer stillen oberen Etage eine Stätte ernster wissenschaftlicher Arbeit betritt. Hier ist alles auf die Kunst und Technik des Schreibens Bezügliche, was der Fabrikherr auf weiten Reisen gesammelt, zu einem veritablen Museum vereinigt. Hier kann man auch die Zusammenhänge erkennen, die zwischen Technik und Kunst des Schreibens bestehen, hier kann man insbesondere erkennen, wie das Schreibinstrument den formalen Charakter der Buchstaben hauptsächlich bestimmt. Aus dieser Erkenntnis nun zieht Rudolf Blanckertz den logischen Schluß, daß an der Entartung unserer Schreibschrift ein entartetes Schreibinstrument zum großen Teil die Schuld trage. Es ist ein freudig zu begrüßender Fortschritt, wenn die Industrie die Konstruktion der alten Rohr- und Kielfedern in Stahl so getreu nachbildet, als die Übersetzung in dieses Material dies gestattet. Dies scheint mir vorzüglich gelungen zu sein bei der von Blanckertz konstruierten Ly-Feder, deren Verbreitung dem ästhetischen Gesundungsprozeß in unserem Schreibwesen gute Dienste leisten kann."

Otto Schmidt, der amtlich beauftragte Nachfolger Sütterlins, sagt in seinem Buch „Im Geiste Sütterlins" (2. Auflage 1924, S. 20):

„Ich griff zu einem Kunstwerkzeug, der »Redisfeder«. . . . . Auf meine Anregung hin gestaltete die Federfabrik Heintze & Blanckertz die »kleine Redis« zu einer Feder für den Anfangsunterricht um."

Das grundlegende Buch für die Schriftreform in der Schweiz „Die neue Schrift" von Paul Hulliger (Basel 1927) enthält in dem Abschnitt „Begründung der Anträge der Studienkommission des Erziehungsdepartements des Kantons Basel Stadt" den Satz: „Bleibende Anerkennung erwarb sich auch die Weltruf besitzende deutsche Stahlfederfabrik von Heintze & Blanckertz durch die Herstellung der im neuen Schreibunterricht verwendeten Schreibwerkzeuge."

Professor Marcucci, Leiter der staatlichen Versuchsschule „dell'Agro Romano" in Rom und Träger der Schriftreform in Italien, schreibt in einem Brief vom 24. März 1928 (veröffentlicht in „La Bella Scrittura" Mailand 1929) an die Firma Heintze & Blanckertz: „. . . . wobei ich meine Hochschätzung ausdrücke für den erzieherischen und praktischen Wert der »Bella Scrittura« sowie für den Eifer, mit dem Sie das notwendige Werkzeug schaffen, das dem Zweck am besten entspricht."

Nicht nur in den Ländern der genannten führenden Schriftreformer, sondern in allen Gebieten, in denen die Schriftbewegung Boden gefaßt hat, wird für die breiten Gleichzüge des Anfangsunterrichts die Redis-Kreisscheibe — eine Erfindung der Firma Heintze & Blanckertz — in den Federformen Redis 1146, kleine Redis 1142 und 1145 verwendet. Die Wechselzüge der ferneren Unterrichtsstufen werden mit der kleinen To 633½ und 634½ — bei ausgesprochener Federhaltung „Handrücken nach oben" mit der kleinen Ly 42 — ausgeführt.

VERZEICHNIS DER INSERENTEN



Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft

BRANCHEN=VERZEICHNIS

Das Deutsche Schulwesen

Jahrbuch

Herausgegeben mit Unterstützung des Reichsministeriums des Innern vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

1. Jahrgang 1913 (Herausgegeben von der Preuß. Auskunftsstelle für Schulwesen) / Mit 17 Abbildungen. RM 5,40

Inhalt: Übersicht über die staatlichen und staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten in Preußen / Dr. Stillich: Volkshochschulen mit besonderer Berücksichtigung der Humboldt-Akademie und der Freien Hochschule / Dr. Luckow: Gesundheitspflege und Leibesübungen, Spiel und Sport in der Volksschule / Direktor W. Schulze: Zur Schularztfrage in der Fortbildungsschule / Regierungsbaumeister a. D. Müller: Zwei neuere Schulen in Berlin-Steglitz / Ingenieur Quatnk: Elektrische Experimentieranlagen.

2. Jahrgang 1920 / RM 6,—, gebunden RM 8,—

Inhalt: Arbeitsbericht des Zentralinstituts / Prof. Dr. Rudolf Lehmann: Die pädagogische Bewegung im Beginn des 20. Jahrhunderts. Geschichtliche Anknüpfung / Die individualistische Richtung / Moralpädagogik und Selbstverwaltung / Staatsbürgerliche Erziehung. Arbeitsschule / Kunsterziehung / Pädagogik und Psychologie / Die Einheitsschule und der Aufstieg der Begabten / Schulrat Dr. Sachse: Der bisherige Aufbau der Schulbehörden in den deutschen Bundesstaaten.

3. Jahrgang 1921 / RM 6,—

Inhalt: Prof. Dr. Max Ettinger: Gemeinschaft als Erziehungsziel und Erziehungsmittel / Ministerialrat Menzel: Die deutsche Volksschule in den Jahren 1920/21 / Staatsminister Dr. R. Seyfert: Der heutige Stand des Arbeitsschulgedankens / Dr. Otto Bobertag: Die neueren Fortschritte der Jugendkunde und pädagogischen Psychologie / Dr. H. Erdmann-Rauschning: Die Mitwirkung der Schule an der Berufsberatung in Preußen / Elfriede Strnad: Die Entwicklung der Kinderfürsorge in Deutschland / Prof. Dr. Felix Lampe: Der Lehrfilm. Sein Wesen und seine Verwendung.

4. Jahrgang 1922 / RM 7,—, gebunden RM 8,50

Inhalt: Dr. E. Krieck: Bildung / Studienrat Dr. F. Behrendt: Die Entwicklung des höheren Schulwesens in Deutschland / Oberstudiendirektor Dr. W. Bolle: Zur freieren Gestaltung der Oberstufe höherer Schulen / Oberstudiendirekor Dr. H. Richert: Die deutsche Oberschule, eine Schule des deutschen Idealismus / Ministerialrat Schwarz: Die Aufbauschulen / Ministerialrat Dr. O Karstädt: Neuere Versuchsschulen und ihre Fragestellungen / Staatsminister Dr. R. Seyfert: Das Schulwesen im Freistaat Sachsen / Ministerialrat Dr. G. Baumer: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und der Entwicklungsstand der Jugendhilfe / Prof. Dr. K. Dunckermann: Tabellen zur akademischen Berufsstatistik.

5. Jahrgang 1925 / RM 10,—, gebunden RM 12,—

Inhalt: Prof. Dr. M. Frischeisen-Köhler: Meister und Schüler, Ideen zu einer Philosophie der Erziehung / Studiendirektor Dr. G. Louis: Bildungsziel und Bildungsziele / Geh. Oberreg.-Rat Dr. Th. Engwer: Der neusprachliche Unterricht seit 1914 / Ministerialrat Dr. O. Karstädt: Die Arbeitsgemeinschaftsbewegung in der Lehrerfortbildung / Oberschullehrer Fr. Westermann: Werktätige Arbeit in den Schulen / Ministerialrat J. Lex: Die bayrischen Fortbildungsschulen / Studienräte W. Merck und K. Friebel: Das englische Schulwesen der Gegenwart / Studienrat O. Bölcker: Vom französischen Unterrichtswesen / Ministerialrat Dr. G. Bäumer: Die Einheitsschule in Frankreich.

6. Jahrgang 1927 / RM 13,—, gebunden RM 15,—

Inhalt: Oberregierungs- und Schulrat i. R. Geh. Regierungsrat Dr A. Sachse: Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der deutschen Schule / Oberregierungs- und Schulrat i. R. Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse, Ministerialrat Geh. Regierungsrat G. Menzel und Ministerialrat Dr. E. Löffler: Schulunterhaltung und Schulverwaltung / Ministerialrat Dr. E. Löffler: Der Aufbau des deutschen öffentlichen Schulwesens / Magistratsschulrat A. Fuchs: Die Beschulung der Nichtvollsinnigen und körperlich Behinderten / Schulrat Prof. Dr. K. Thomae: Die Berufsschulen / Oberregierungs- und Schulrat i. R. Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse: Das Privatschulwesen / Ministerialrat Geh. Regierungsrat O. Menzel und Ministerialrat Dr. E. Löffler: Die Lehrerschaft / Ministerialrat Dr. E. Löffler, Direktor Dr. O. Schweers, Dr. Erna Corte und Dr. B. Klopfer: Schulwohlfahrtspflege / Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht.

7. Jahrgang 1928/29 / RM 10,—, gebunden RM 12,—

Inhalt: Oberregierungs- und Schulrat i. R. Geheimer Regierungsrat Dr. A. Sachse: Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der deutschen Schule / Oberregierungs- und Schulrat i. R. Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse, Oberregierungsrat E. Hylla, Ministerialrat Dr E. Löffler und Oberschulrat Prof. Dr. K. Thomae: Schulunterhaltung und Schulverwaltung / Ministerialrat Dr. E. Löffler: Der Aufbau des öffentlichen Schulwesens in Deutschland / Magistratsschulrat A. Fuchs: Die Beschulung der Nichtvollsinnigen und körperlich Behinderten / Oberregierungs- und Schulrat i. R. Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse: Das Privatschulwesen / Dr. Erna Corte, Oberregierungsrat E. Hylla, Ministerialrat Dr. E. Löffler und Oberschulrat Professor Dr. K. Thomae: Die Lehrerschaft / Ministerialrat Dr. E. Löffler, Direktor Dr. O. Schweers, Dr. Erna Corte, Oberschulrat J. Schult und Dr. B. Klopfer: Schulwohlfahrtspflege / Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht.

8. Jahrgang 1929/30 vorliegend

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

Deutsche Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Deutsche Wortkunst und deutsche Bildkunst Von Prof. Dr. Waetzoldt. RM 0,60.

Deutsche Renaissance. Betrachtungen über unsere künftige Bildung. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. K. Burdach. Zweite, vermehrte Auflage. RM 2,50.

Die künstlerische Form des Dichtwerks Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Walzel. RM 0,70.

Die Bedeutung unseres klassischen Zeitalters für die Gegenwart. Von Prof. Dr. Karl Joël RM 0,60.

Geschichtliche Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Persönlichkeit und geschichtliche Welt Von Geh. Rat Prof. Dr. Meinecke. 2. Aufl. RM 0,90.

Die Bedeutung des Geschichtsunterrichts für die Einordnung des Einzelnen in das Gemeinschaftsleben. Von Prof. Dr. Spahn. RM 0,60.

Der bildende Wert der Geschichte des Altertums. Von Prof. Dr. Fabricius. RM 0,80.

Der bildende Wert der vaterländischen Geschichte. Von Prof. Dr. Brandi. RM 0,60

Der bildende Wert der Weltgeschichte der Neuzeit. Von Prof. Dr. Haller. RM 0,60.

Die Bedeutung der deutschen Geschichtschreibung seit den Freiheitskriegen für die nationale Erziehung / Von Geh Rat Prof. D. Dr. Lenz. RM 0,60.

Technische Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Die Notwendigkeit der Maschinenarbeit. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Kammerer. — Der Einfluß des Werkzeuges auf Leben und Kultur. Von Prof. Dr.-Ing. Schlesinger. RM 0,60.

Werke der Technik im Landschaftsbild. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Franz. RM 0,80.

Technik und Volkserziehung. Von Dr. Th. Bäuerle. RM 0,60.

Über die Beziehungen der künstlerischen und technischen Probleme. Von Prof. Peter Behrens. RM 0,70.

Handarbeit und Massenerzeugnis. Von Geh. Reg.-Rat Dr.-Ing. Muthesius. RM 0,60.

Die Philosophie der Technik. Von Dr. Zschimmer. RM 0,60.

Geographische Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Die Einheit der geographischen Wissenschaft. Von Prof. Dr. A. Hettner. RM 0,60.

Der bildende Wert des erdkundlichen Schulunterrichts. Von Studienrat Dr. F. Lampe. RM 1,80.

Pflanzen und Tiere im Lehrgebäude der Geographie. Von Prof. Dr. Gradmann. RM 0,60.

Die Stellung der Geographie des Menschen in der erdkundlichen Wissenschaft. Von Prof. Dr. O. Schlüter. RM 0,70.

Die Lehre vom Formenschatz der Erdoberfläche als Grundlage für die geographische Wissenschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr A. Philipson RM 0,70.

Die Bedeutung der geographischen Karte. Von Prof. Dr. Norbert Krebs. RM 0,70.

Der Bildungswert der politischen Geographie. Von Geh. Rat Prof. Dr Josef Partsch. RM 0,70.

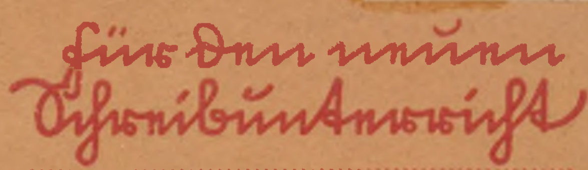
Geographischer Unterricht und Auslandskunde. Von Prof. Dr. Paul Wagner. RM 0,60.

Wesen und Bildungswert der Wirtschaftsgeographie. Von Prof. Dr. K. Hassert. RM 0,80.

Luftkreis und Weltmeer im Lehrbereich der Geographie. Von Prof. Dr. W. Meinardus. RM 0,70.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hugo Hertel, Berlin-Schöneberg, Thorwaldsenstr. 11
Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71





Heintze & Blanckertz

Erste Deutsche Stahlfederfabrik

Berlin

Rektor Otto Schmidt, der bekannte Schriftreformer, schreibt in seinem berühmten Lehrbuch: „Ich griff zu einem Kunstwerkzeug, der Redisfeder; Sütterlin stimmte meinen Versuchen zu. . . / Auf meine Anregung hin gestaltete die Federfabrik Heintze & Blanckertz die kl. Redis (1145) zu einer Feder für den Anfangsunterricht um. . . / Sie ist so haltbar, daß einzelne Federn länger als ein Jahr von Kindern gebraucht wurden. . . / Sie fährt auch über geringwertiges, schlecht geleimtes Papier ohne Schwierigkeiten hinweg. . . / Für die Einführung in die Breitfederschrift ist die Anwendung einer breiten Anfangsfeder wünschenswert. Die Breite der To 64 oder der kl. To (634 ½) ist die gebräuchlichste." Kinder, welche eine unzweifelhafte Neigung zeigen, den Handteller der Schreibfläche zuzuwenden, sollen nach Rektor Schmidt die kl. Ly 42 benutzen. — Erprobte Anleitungen für die Praxis des neuzeitlichen Schreibunterrichts geben die Bücher: „Die deutsche Schreibschrift als Anfangsschrift" von Heinr. Gruber, RM 1,20; „Neugestaltung des Schreibunterrichts nach Sütterlin" von Friedrich Melchior, RM 1,80; „Die Offenbacher Schrift" von Prof. Rudolf Koch, RM 2,70; „Neue Wege des Schreibunterrichts" von Studienrat Franz Leberecht, RM 3,90 und „Mit Sütterlin" von Lehrer W. Jungk, RM 1,20.

Heintze & Blanckertz, Verlag für Schriftkunde, Berlin